

Gemeinde Horgenzell
Zusammenfassende Erklärung zum
Bebauungsplan "Häldele II"
und die örtlichen Bauvorschriften hierzu

Vorwort

Die Aufstellung des Bebauungsplanes "Häldele II" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu erfolgte im sogenannten beschleunigten Verfahren gem. § 13b BauGB. Aufgrund des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 18.07.2023 (4 CN 3.22) zur Unanwendbarkeit des beschleunigten Verfahrens nach § 13b BauGB hat der Gemeinderat der Gemeinde Horgenzell am 14.05.2024 beschlossen, ein ergänzendes Verfahren gem. § 215a Abs. 2 i.V.m. § 214 Abs. 4 BauGB durchzuführen.

1 Berücksichtigung der allgemeinen Umweltbelange und der Umweltbelange auf Grund der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

1.1 Für den Bebauungsplan "Häldele II" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu wurde eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Ein Umweltbericht gem. § 2a BauGB als gesonderter Teil der Begründung legt die auf Grund der Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes dar.

Die im Rahmen der frühzeitigen Behördenunterrichtung (gemäß § 4 Abs. 1 BauGB) eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen wurden nicht gesondert abgewogen sondern wurden direkt bei der Erstellung der Entwurfsfassung vom 16.04.2021 berücksichtigt.

Die Umweltbelange wurden bei dem Bebauungsplan "Häldele II" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu wie folgt berücksichtigt:

1.1.1 Abarbeitung der Eingriffsregelung (§ 1a BauGB):

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Gemeinderates:

Behördenunterrichtungs-Termin vom 17.09.2019 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, Landratsamt Ravensburg:

Äußerung:

In der Nähe des zu überplanenden Gebietes befinden sich zwei Reviere der Feldlerche, welche einen Ausgleich nötig machen. Für den angrenzenden rechtsverbindlichen Bebauungsplan "Häldele" wurde bereits eine Buntbrache als CEF-Maßnahme in der näheren Umgebung errichtet. Nach Angaben der Unteren Naturschutzbehörde darf innerhalb eines Umfeldes von 300 m zu dieser bestehenden Buntbrache keine neu entstehen. Für die zwei gefundenen Brutpaare ist ein Ausgleich von ca. 250 m² notwendig. Eine Alternative zu einer neuen Buntbrache sind ggf. Lerchenfenster. Eine Erweiterung der bestehenden Buntbrache ist nicht sinnvoll.

Stellungnahme vom 08.06.2021 zur Fassung vom 16.04.2021 des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Baden-Württemberg e.V., Ortsverband Ravensburg-Weingarten:

Stellungnahme:

4. Eine Umweltprüfung und ein angemessener Ausgleich halten wir angesichts der vorkommenden Vogelarten für unbedingt nötig. Turmfalke, Rauchschwalbe und Mäusebussard nützen das Gebiet zur Nahrungssuche. Mehrere Feldlerchen und Goldammern brüten in unmittelbarer Umgebung.

Diese Brut- und Nahrungsgebiete der stark gefährdeten Vogelarten müssen durch einen Ausgleich vor Ort unbedingt erhalten werden. Die Erfahrungen mit anderen Baugebieten (Erlen/Ravensburg) zeigen, dass in den Ersatzbrutgebieten in 1 km Entfernung bisher keine erfolgreichen Feldlerchenbruten nachzuweisen waren.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Eine Umweltprüfung ist im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB nicht vorgesehen. Auf die Belange des Naturschutzes wird in der Abarbeitung der Umweltbelange eingegangen. Das Vorkommen der genannten Arten wurde in einem artenschutzrechtlichen Fachgutachten untersucht. Innerhalb des Plangebietes wurden keine Brutvorkommen festgestellt. Auch als Nahrungshabitat für die Brutvögel in der Umgebung ist der Fläche nur eine untergeordnete Bedeutung beizumessen. Durch das Vorhaben wird jedoch in den Lebensraum von zwei Revierpaaren der Feldlerche eingegriffen. Auch wenn sich die Revierzentren während des Untersuchungsjahres südlich, außerhalb des Geltungsbereiches befanden, kann eine Beeinträchtigung der ausgeprägten Offenlandart durch die von der geplanten Bebauung ausgehenden Kulissenwirkung nicht ausgeschlossen werden. Daher ist neben der Umsetzung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen auch die Anlage eines geeigneten Ersatzhabitates (CEF-Maßnahme) erforderlich. Die dafür erforderlichen Flächen werden zurzeit noch mit der Gemeinde abgestimmt und bis zur erneuten förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit final abgestimmt.

Stellungnahme vom 27.05.2021 zur Fassung vom 16.04.2021 einer Familie:

Stellungnahme:

Einspruch gegen das ganze Baugebiet:

— es wurde keine Umweltverträglichkeitsprüfung

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB sowie die Erstellung eines Umweltberichtes ist nicht erforderlich, da die Aufstellung des Bebauungsplanes "Häldele II" im beschleunigten Verfahren erfolgt (gem. § 13b BauGB i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB). Eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz ist ebenfalls nicht erforderlich. Die Auswirkungen auf Natur und Umwelt wurden in einer Abarbeitung der Umweltbelange (siehe Textteil des Bebauungsplanes) sowie einem separaten artenschutzrechtlichen Gutachten geprüft. In den entsprechenden Gutachten werden die Anforderungen für die Aufstellung des Bebauungsplanes formuliert (z.B. Räumung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit von Vögeln). Diese werden von der Gemeinde beachtet.

Stellungnahme vom 14.06.2021 zur Fassung vom 16.04.2021 eines Ehepaars:

Stellungnahme:

5. Natur- und Artenschutz

In der heutigen Zeit sehen wir es als überaus bedenklich an, Baugebiete in Flächen auszuweisen, die ökologisch so wertvoll sind, wie diese im besagten Entwurf "Häldele II".

Auch wenn aufgrund des "beschleunigten Verfahrens" wohl keine weitere Prüfung hierzu stattfinden soll /muss, stellt sich für uns doch die Frage, ob hier nicht zu schnell gehandelt wird.

Neben den erwähnten Feldlerchen und weiteren Vögeln (lt. Artenschutzgutachten) haben hier auch Fledermäuse ihr Quartier. Dies lässt sich in den Abendstunden wunderbar beobachten...

Wurde dies auch zur Kenntnis genommen?

Vielleicht sollte in diesem Zusammenhang auch bedacht werden, dass es in der Ortsmitte Horgenzell alternative Flächen gibt, die sich auch für neue Baugebiete eignen und bei denen der Natur-, Artenschutz und eben auch landwirtschaftliche Flächen (siehe Anhang "Frühzeitige Behördenbeteiligung" / RP Tübingen) nicht in diesem Ausmaß in Mitleidenschaft gezogen werden.

Wir bitten freundlichst darum, unsere Einwände, Bedenken und Anregungen zur Kenntnis zu nehmen und sorgfältig zu prüfen; und diese im Sinne einer verantwortungsvollen und vorausschauenden Sichtweise in die Planung miteinzubeziehen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Einwände und Bedenken bezüglich des Natur- und Artenschutzes werden zur Kenntnis genommen.

Gem. § 13b i.V.m. § 13a und § 13 BauGB kann im beschleunigten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 und einer detaillierten Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung abgesehen werden. Trotzdem müssen auch im beschleunigten Verfahren die umweltrelevanten Belange ermittelt, bewertet und in die Abwägung einbezogen werden. Zudem ist sicherzustellen, dass eine Beeinträchtigung von Natura 2000 Gebieten ausgeschlossen ist und kein UVP-pflichtiges Vorhaben vorbereitet wird. Demzufolge berücksichtigt die Gemeinde auch bei einem beschleunigten Verfahren die Belange der Umwelt.

Zu den Feldlerchen: Innerhalb des Plangebietes wurden keine Brutvorkommen festgestellt. Auch als Nahrungshabitat für die Brutvögel in der Umgebung ist der Fläche nur eine untergeordnete Bedeutung beizumessen. Durch das Vorhaben wird jedoch in den Lebensraum von zwei Revierpaaren der Feldlerche eingegriffen. Auch wenn sich die Revierzentren während des Untersuchungsjahres südlich, außerhalb des Geltungsbereiches befanden, kann eine Beeinträchtigung der ausgeprägten Offenlandart durch die von der geplanten Bebauung ausgehenden Kulissenwirkung nicht

ausgeschlossen werden. Daher ist neben der Umsetzung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen auch die Anlage eines geeigneten Ersatzhabitates (CEF-Maßnahme) erforderlich.

Zu den Fledermäusen. Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Strukturen, die Quartiere von Fledermäusen vermuten lassen. Des Weiteren zeichnet sich das Plangebiet durch seine strukturalarmen Eigenschaften aus. Eine essentielle Bedeutung von Flugstraßen oder Jagdrevieren wird daher nicht angenommen. Bedeutende Gebiete zeichnen sich durch strukturreiche Elemente und hohe Insektdichten aus, wie sie durch Gehölz- oder Gewässerstrukturen zu erreichen sind. Dies liegt hier nicht vor. Weitere artenschutzrechtliche Untersuchungen sind aufgrund der vorliegenden Umstände daher nicht erforderlich.

Flächen in der Ortsmitte stehen aufgrund von Eigentumsverhältnissen und Nutzung nicht zur Verfügung und würden zudem nicht in ausreichendem Maß den Bedarf an Wohnbebauung decken.

Auch wenn im gewählten Verfahren kein naturschutzfachlicher Ausgleich für den Wegfall natürlicher Lebensräume zu erbringen ist und diese insofern benachteiligt werden, bleiben dennoch mehr landwirtschaftlich hochwertige Ertragsflächen erhalten, da diese nicht – wie so häufig – als Ausgleichsflächen herangezogen werden müssen. Um den Verzicht auf eine detaillierte Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung zu kompensieren werden u.a. öffentliche Grünflächen, Pflanzungen von Gehölzen und Förderungen von Extensivwiesen zur Schaffung neuer Lebensräume festgesetzt.

Stellungnahme vom 28.10.2021 zur Fassung vom 03.09.2021 des Regierungspräsidiums Tübingen, Naturschutz:

Stellungnahme:

Belange der HNB sind durch den Bebauungsplan "Häldele II" in der Gemeinde Horgenzell nicht betroffen. Die im Artenschutzgutachten genannten Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen sind umzusetzen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme, dass keine Belange der Höheren Naturschutzbehörde betroffen sind, wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde ist sich bewusst, dass die Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen aus dem Artenschutzgutachten umzusetzen sind.

Stellungnahme vom 02.11.2021 zur Fassung vom 03.09.2021 des Landratsamtes Ravensburg, Naturschutz:

Stellungnahme:

Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, mit Rechtsgrundlage

Artenschutz, § 44 BNatSchG

Auf BP-Ebene sind die artenschutzrechtlichen Belange insoweit abzuarbeiten, dass keine rechtlichen Hindernisse in Bezug auf den Artenschutz entgegenstehen:

In der letzten Beteiligung wurde im Fachgutachten vom 15.01.21 dargelegt, dass für die zwei betroffenen Brutpaare der Feldlerche (unmittelbar südlich außerhalb des Geltungsbereichs) eine Ersatzmaßnahme (CEF-Maßnahme) im räumlich-funktionalen Umfeld notwendig wird (vgl. S. 34). Die für die aktuelle Planung erforderliche Buntbrache muss einen Abstand von mindestens 300 m zur bestehenden Maßnahme aufweisen. Eine Erweiterung der bestehenden Buntbrache (vgl. BP Häldele 2012) ist fachlich nicht zu befürworten. Hierzu soll ein detailliertes, fachliches Konzept im Fachgutachten ergänzt werden.

Lt. aktueller Beteiligung wurde nun auf der Gemarkung Hasenweiler (in der Nähe Haslachmühle) auf Flst. Nr. 933 (Teilfläche) eine "Buntbrache auf einer Fläche von 250 qm mit autochthonem Saatgut als habitatverbessernde Maßnahme vorgeschlagen. Dies wurde im Textteil unter Ziff. 3 "Zuordnung", S. 16, 17 dargestellt.

Notwendige vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen dienen der Sicherstellung der ökologischen Funktion einer durch ein Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte ("funktionserhaltende Maßnahmen"). Dadurch kann der Eintritt von Verbotstatbestände (§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. (5) S. 2 Nr. 3 BNatSchG verhindert werden. Aus dieser Funktion folgen wesentliche Anforderungen an diese:

Die neue Maßnahme/ -fläche muss u.a. eine funktionale Beziehung zur betroffenen Lebensstätte und zu betroffenen lokalen Individuengemeinschaft der betroffenen Art haben.

U.E. kann für die auf Gemarkung Hasenweiler vorgeschlagene, habitatverbessernde Maßnahme für die Feldlerche auf Flst.-Nr. 933 der erforderliche Bezug zum räumlichen Bereich/Gruppe der vorhandenen Feldlerchenindividuen in der unmittelbaren Nähe zum BP Häldele II, Gemarkung Horgenzell nicht gesehen werden.

Die Maßnahmen sind im Regelfall im direkten räumlich-funktionalen Zusammenhang zu bestehenden Populationen oder Vorkommen der Feldlerche umzusetzen. Idealerweise liegen die Maßnahmenstandorte in unmittelbarer räumlicher Nähe zu den vom Vorhaben beeinträchtigten Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Der gewählte Standort auf Gemarkung Hasenweiler erscheint u.E. zu entfernt.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Hinweise zum Artenschutz und den Vorgaben zur Distanz der Ersatzmaßnahmenfläche werden zur Kenntnis genommen. Die Forderungen wurden bereits entsprechend berücksichtigt, der erforderliche Abstand wurde eingehalten. Die Ersatzmaßnahmenfläche liegt etwa 3,1 km vom Eingriffs-

bereich entfernt und damit im für die Zielart erreichbaren Umfeld. Der räumlich-funktionale Zusammenhang ist dadurch gegeben. Die gewählte Fläche eignet sich für die Anlage einer Buntbrache sehr gut, da zum einen weitere Feldlerchen im Umfeld vorkommen somit die Wahrscheinlichkeit einer Annahme als hoch zu prognostizieren ist. Eine Ersatzmaßnahmenfläche im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes erscheint nach fachgutachterlicher Einschätzung weniger erfolgsversprechend, da bestehende Kulissenwirkungen und der derzeitige dort bestehende Feldlerchenbestand es zweifelhaft erscheinen lassen, dass die Maßnahme wirksam sein wird.

Stellungnahme:

Weitere Anforderungen

Für den Erhalt sowie das Monitoring ist die vorzusehende CEF-Maßnahme detailliert im Gutachten bzw. im Textteil zum BP zu definieren. Dazu gehört ergänzend zur Lage/Beschreibung der Maßnahme auch der Zeitpunkt der Herstellung und Funktionsfähigkeit der Maßnahme und das Monitoring (Dokumentation der Durchführung, Pflege, Erfolgskontrolle nach 2, 5, 10 Jahren; ggf. muss bei einer Nichtakzeptanz der Buntbrache nachgesteuert werden).

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Gemeinde ist bewusst, dass im Rahmen eines Monitorings die Wirksamkeit der Maßnahme zu prüfen ist. Ein Monitoring wird entsprechend durchgeführt. Der Monitoring-Rhythmus wird im Bebauungsplan ergänzt.

Stellungnahme vom 19.07.2024 zur Fassung vom 28.04.2024 des Landratsamtes Ravensburg, Naturschutz:

Stellungnahme:

1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, mit Rechtsgrundlage

Laut Anschreiben vom 10.06.2024 wird das Verfahren zum Bebauungsplan "Häldele II" gemäß §215a Abs. 3 BauGB mit der Maßgabe beendet, dass ein Umweltbericht mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung vorgelegt wird. Hierzu erfolgt folgende Stellungnahme:

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die einleitende Darlegung des Verfahrensganges wird zur Kenntnis genommen.

Auf die nachfolgende Abwägung wird verwiesen.

Stellungnahme:

1.1 Umweltbericht/Ökokontomaßnahmen (vgl. Ziff. 2.1, S. 4 – 9 Textteil)

Folgende Klarstellungen sind unter Ziff. 2.1 vorzunehmen:

Unter Ziffer 2.1 sind die Ökokontomaßnahmen (Planskizzen 1 – 4) dahingehend genauer zu bezeichnen, dass es sich um eine "naturschutzrechtliche" Ökokontomaßnahmen (Planskizze 1) und um "bauplanungsrechtliche" Ökokontomaßnahmen (Planskizzen 2 – 4) handelt.

Es sind bei der Bezeichnung der Ökokontomaßnahmen die Ökopunkteanzahl zum Zeitpunkt der Anerkennung zu nennen. Der Wert der bisherigen Abbuchungen ist auf dem bauplanungsrechtlichen Ökokontoblatt der Gemeinde zu führen.

Nachweise

Naturschutzrechtliche Ökokontomaßnahme:

Nach Satzungsbeschluss hat die Gemeinde Horgenzell die Zuordnung der Ökopunkte aus der Ökokontomaßnahme "Ökokontomaßnahme Reute und Bergäcker bei Danketsweiler" AZ 436.02.062 zu veranlassen. Es wird gebeten, dem Landratsamt Ravensburg, Sachgebiet Naturschutz über die Rechtskraft zu informieren, damit die Zuordnung der Ökopunkte im elektronischen Verzeichnis der LUBW, Ökokonto vorgenommen werden kann.

Bauplanungsrechtliche Ökokonto

Es wird gebeten einen aktuellen Auszug (Datenblatt) der bauplanungsrechtlichen Ökokonten der Gemeinde nach Zuordnung an das Landratsamt Ravensburg, Naturschutz Ökokonto, zukommen zu lassen.

Wir empfehlen im Sinne der Planklarheit die unter Ziff. 2.1 im Umweltbericht zugeordneten Ökokontomaßnahme/-punkte) auch im Textteil unter den Hinweisen aufzuführen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Anmerkungen zum Umweltbericht und den Ökokontomaßnahmen wird zur Kenntnis genommen. Unter Ziffer 3 werden die Ökokontomaßnahmen dahingehend ergänzt, dass differenziert wird, ob es sich um naturschutzrechtliche Ökokontomaßnahmen oder um "bauplanungsrechtliche" Ökokontomaßnahmen handelt.

Eine Ergänzung der Ökopunkteanzahl zum Zeitpunkt der Anerkennung wird im Bebauungsplan ergänzt.

Nach Satzungsbeschluss wird das Landratsamt Ravensburg, Sachgebiet Naturschutz über die Rechtskraft informiert, damit die Zuordnung der Ökopunkte im elektronischen Verzeichnis der LUBW vorgenommen werden kann.

Ein aktueller Auszug des bauplanungsrechtlichen Ökokontos der Gemeinde Horgenzell wird nach endgültiger Zuordnung an das Landratsamt Ravensburg, Naturschutz Ökokonto geschickt

Im Sinne der Planklarheit wird die Zuordnung der Ökokontomaßnahmen/- Ökopunkte im Textteil des Bebauungsplanes unter Ziffer 3 aufgeführt. Eine zusätzliche Aufnahme in die Hinweise ist damit nicht erforderlich.

Stellungnahme:

1.2 Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung, § 1a BauGB

In der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung wurden alle öffentlichen Grünflächen im Plangebiet zusammengefasst und insgesamt 5.967 m² mit dem Biotoptyps "33.41 Extensiv genutzte Fettwiese" mit 13 Punkten bewertet. Unseres Erachtens widersprechen die Festsetzungen dem in der E/A-Bilanzierung dargelegten Kompensationsziel "33.41 Extensiv genutzte Fettwiese" mit 13 ÖP:

Um eine Aufwertung von einer artenarmen, gedüngten Fettwiese (10 Ökopunkte) im Bestand auf eine Fettwiese mittlerer Standorte (13 Ökopunkte) anrechnen zu können, sind konkrete Maßnahmen der extensiven Bewirtschaftung inklusive Details zu Einsaat, Mahd und Düngung Voraussetzung. Im vorliegenden Entwurf sind die Pflegemaßnahmen lediglich in den Hinweisen empfohlen. Es ist anzuzweifeln, ob sich das Entwicklungsziel Biotoptyps "33.41 Extensiv genutzte Fettwiese" mit der vorgesehenen Nutzung (öffentliche Grünflächen als Erholungsfläche, Begegnungsfläche und Sportwiese) vereinbaren lässt.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Anmerkungen zur Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung werden zur Kenntnis genommen. Es wird darauf verzichtet, die Festsetzung unter Ziffer 2.26 "Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft" um entsprechende Pflegemaßnahmen auf Grundlage des § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB zu ergänzen. Festgesetzte Maßnahmen nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB müssen bodenrechtliche Relevanz haben. Sie haben dann bodenrechtliche Relevanz, wenn sie auf Dauer entweder unmittelbar Rechte an Grund und Boden verändern oder die städtebaulich erhebliche Beschaffenheit des Bodens nachhaltig verändern. Vorübergehende Bodennutzungen und dahingehende Festsetzungen erfüllen das Merkmal der Dauerhaftigkeit nicht. Das Gleiche gilt für Festsetzungen, die für den Planbetroffenen unmittelbare Handlungspflichten oder sonstige Verhaltensweisen begründen sollen, die sich jedoch nicht auf die Beschaffenheit des Bodens dauerhaft auswirken.

Städtebaulich nicht begründbare Festsetzungen wie z. B. eine extensive Bewirtschaftung, inklusive Details zu Einsaat sowie Häufigkeit der Mahd und Verzicht auf Düngung, sind auf der Grundlage von § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB unzulässig (Brügelmann/Gierke, 130. EL April 2024, BauGB § 9 Rn. 800, beck-online). Statt expliziter Pflegemaßnahmen wird festgesetzt, dass eine artenreiche, extensive Fettwiese mittlerer Standorte [Biotopnummer 33.41] im Bereich der öffentlichen Grünflächen als Retentionsbereich und als Ortsrandeingrünung zu entwickeln ist. In den Hinweisen unter Ziffer 5.15 "Naturschutz" werden hierzu entsprechende Handlungsempfehlungen getroffen, wie der angedachte Biotoptyp zu erreichen ist.

Stellungnahme:

Gleichzeitig erlauben die planungsrechtlichen Festsetzungen der Grünflächen unter 2.25 "Öffentliche Grünfläche" eine Nutzung als Spielfläche, Kieswege sowie bauliche Anlagen, die der Spielfläche dienen. Was zumindest in Teilen zur Versiegelung führt.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Anmerkung zu den festgesetzten Grünflächen wird zur Kenntnis genommen. Die Zweckbestimmung der Grünfläche unter Ziffer 2.25 wird von Spielfläche zu Ortsrandeingrünung umgeändert, da kein Spielplatz vorgesehen ist. Eine extensive Pflege ist damit möglich. Bauliche Anlagen werden ausgeschlossen, was eine Versiegelung verhindert.

Stellungnahme:

Es wird vorgeschlagen, die öffentlichen Grünflächen für "Begegnungs-, Erholungs- und Sportflächen" und für "Retentionsflächen" getrennt zu bewerten und anteilmäßig Versiegelungen zu berücksichtigen. Dies ist entsprechend im Bebauungsplan darzustellen und festzusetzen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der Hinweis zu den festgesetzten Grünflächen wird zur Kenntnis genommen. Die Zweckbestimmung wird von Spielfläche zu Ortsrandeingrünung umgeändert, da kein Spielplatz vorgesehen ist. Eine anteilige Versiegelung ist damit nicht gegeben. Zudem ist eine extensive Pflege möglich, was eine getrennte Bewertung überflüssig macht.

Stellungnahme:

2. Hinweise

Unter 2.26 "Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft" wird auf die Ziffer 4.14 verwiesen. Der entsprechende Hinweis zur Pflege steht allerdings unter 5.15. "Naturschutz". Der Hinweis 5.15. "Naturschutz" verweist ebenfalls auf eine falsche Festsetzung.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Unter Ziffer 2.26 wird festgesetzt, dass die öffentlichen Grünflächen als Retentionsbereich und als Ortsrandeingrünung durch geeignete Pflegemaßnahmen zu einer artenreichen extensiven Fettwiese mittlerer Standorte [Biotopnummer 33.41] zu entwickeln sind. Der Verweis auf Ziffer 4.14 wird gestrichen. Unter Ziffer 5.15 werden Pflegemaßnahmen aufgeführt, welche die Entwicklung einer artenreichen, extensiven Fettwiese mittlerer Standorte erläutern. Der Verweis auf die falsche Festsetzung wird gestrichen.

Stellungnahme vom 19.07.2024 zur Fassung vom 28.04.2024 des Landratsamtes Ravensburg, Bodenschutz:

Stellungnahme:

Hinweise

Im Umweltbericht wird für wasserdurchlässige Beläge eine Bewertung von 0-1-1 angesetzt. Diese Bewertung ist in Ordnung, wenn keine Verdichtungsmaßnahmen bei der Herstellung der Beläge durchgeführt werden. Wird der Untergrund jedoch verdichtet, ist eine Bewertung von 0-0-0 für diese Flächen anzusetzen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der Hinweis zur Verdichtung von wasserdurchlässigen Belägen wird zur Kenntnis genommen. Unter Ziffer 2.28 "Bodenbeläge in den privaten Grundstücken/Wasserdurchlässige Beläge" wird festgesetzt, dass ausschließlich Stellplätze und untergeordnete Wege mit wasserdurchlässigen Belägen zulässig sind. Eine gewisse Verdichtung bei der Herstellung ist nicht auszuschließen. Von einer Anpassung der Bewertung wird jedoch abgesehen, da die Beeinträchtigung der Funktionen der Böden mit 0-1-1 bereits ausreichend berücksichtigt wird. Bei der gewünschten Bewertung mit 0-0-0 ist ein kompletter Funktionsverlust der Böden anzunehmen und eine Vollversiegelung mit maximaler Verdichtung wären möglich. Durch den Einsatz von wasserdurchlässigen Belägen ist eine Restfunktion als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf sowie als Filter und Puffer für Schadstoffe gegeben. Dies sollte daher auch rechnerisch gewürdigt werden, um für Vorhabenträger, Bauherren und Gemeinden einen Anreiz zur Wahl von wasserdurchlässigen Belägen zu schaffen.

Stellungnahme:

In den Festsetzungen werden die wasserdurchlässigen Beläge für Stellplätze und untergeordnete Wege festgesetzt. Es wäre aus Sicht des Bodenschutzes zweckmäßig, wenn hier ergänzt würde, dass der Untergrund nicht verdichtet werden darf, sollte die 0-1-1 Bewertung im Umweltbericht für die wasserdurchlässigen Beläge berechnet werden.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Anmerkung zur Verdichtung von wasserdurchlässigen Belägen wird zur Kenntnis genommen. Eine gewisse Verdichtung durch Herstellung und Nutzung als Parkfläche etc. ist nicht auszuschließen. Von einer Anpassung der Bewertung wird abgesehen, da die Beeinträchtigung der Funktionen der Böden mit 0-1-1 bereits ausreichend berücksichtigt wird. Bei der gewünschten Bewertung mit 0-0-0 ist ein kompletter Funktionsverlust der Böden anzunehmen und eine Vollversiegelung wäre möglich. Durch den Einsatz von wasserdurchlässigen Belägen ist eine Restfunktion als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf sowie als Filter und Puffer für Schadstoffe gegeben. Dies sollte daher

auch rechnerisch gewürdigt werden, um für Vorhabenträger, Bauherren und Gemeinden einen Anreiz zur Wahl von wasserdurchlässigen Belägen zu schaffen.

Umweltbericht gem. § 2a BauGB in der Fassung vom 13.09.2024:

Der Eingriffsschwerpunkt liegt beim Schutzgut Boden durch die großflächige Versiegelung sowie beim Schutzgut Landschaftsbild.

Um die Auswirkungen auf die Schutzgüter möglichst gering zu halten, wurde vor Betrachtung der möglichen Ausgleichsmaßnahmen überprüft, inwieweit die Folgen des Eingriffs vermeidbar oder minimierbar sind. Zur Vermeidung bzw. Minimierung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft dienen folgende Maßnahmen (Konzept zur Grünordnung):

- Festsetzung öffentlicher Grünflächen als Retentionsbereich und Ortsrandeingrünung. Diese unterstützen die Ortsrandeingrünung bzw. Durchgrünung.
- Pflanzgebote von Bäumen und Sträuchern (Standorte siehe Planzeichnung).
- Für die Pflanzungen in den öffentlichen Flächen und in den privaten Grundstücken sind ausschließlich standortgerechte, heimische Bäume und Sträucher aus der festgesetzten Pflanzliste zu verwenden.
- Ab einer Grundstücksgröße von 250 m² sind pro 500 m² (angefangene) privater Grundstücksfläche sind mindestens 1 Laubbaum und 1 Strauch zu pflanzen.
- Im Übergangsbereich zur freien Landschaft und in Bereichen, die an öffentliche Flächen angrenzen, sind ausschließlich Laubgehölze zulässig.
- Unzulässig sind Gehölze, die als Zwischenwirt für die Erkrankungen im Obst- und Ackerbau gelten, speziell die in der Verordnung zur Bekämpfung der Feuerbrandkrankheit genannten.
- Für die Außenbeleuchtung sind nur mit Lichtstrahl nach unten gerichtete, vollständig insekten-dicht eingekofferte LED-Lampen oder nach dem Stand der Technik vergleichbar insektenscho-nende Lampentypen zulässig. Die maximale Lichtpunkthöhe beträgt 4,50 m über der Ober-kante des endgültigen Geländes.
- Es sind nur Photovoltaik-Module zulässig, die weniger als 6 % polarisiertes Licht reflektieren (d. h. je Solarglass-Seite 3 %).
- Schaffung eines großflächigen Retentionsbereiches innerhalb der nördlichen Grünfläche. Der Bereich ist als naturnaher Retentionsteich mit natürlichen Böschungswinkeln anzulegen. Ein Dauerstau ist nicht zulässig. Es ist vorgesehen, auch die Umgebung des Retentionsbereiches naturnah zu gestalten und für die Anwohnerschaft auf eine naturverträgliche Art und Weise erlebbar zu machen.
- Für Stellplätze und untergeordnete Wege sind ausschließlich wasserdurchlässige Beläge zulässig.

- Für alle baukonstruktiven Elemente, die großflächig mit Niederschlagswasser in Berührung kommen sind Oberflächen aus Zink, Titan-Zink, Kupfer oder Blei unzulässig, sofern diese Oberflächen nicht mit geeigneten anderen Materialien dauerhaft gegen Niederschlagswasser abgeschirmt werden.

Die Abarbeitung der Ausgleichspflicht erfolgt gemäß dem gemeinsamen Bewertungsmodell der Landkreise Bodenseekreis, Ravensburg und Sigmaringen (Fassung vom 01.07.2012, redaktionelle Anpassung/Bearbeitung Juli 2013).

Der Ausgleichsbedarf wird damit nicht vollständig abgedeckt. Der Ausgleichsbedarf an 639.725 Ökopunkten wird durch die Ökokontomaßnahme "Reute und Bergäcker bei Danketsweiler" (Aktenzeichen 436.02.062), der Ökokontomaßnahme "Zukauf Kessler Grünlandext. und Streuobst Detzenweiler" und der Ökokontomaßnahme "Zukauf Kessler II Grünlandext. und Streuobst Detzenweiler" vom Ökokonto der Gemeinde Horgenzell abgebucht. Der Ökokontomaßnahme "Reute und Bergäcker bei Danketsweiler" werden 201.335 Ökopunkte zugeordnet. Es verbleiben keine Ökopunkte dieser Maßnahme auf dem Ökokonto. Der Ökokontomaßnahme "Zukauf Kessler Grünlandext. und Streuobst Detzenweiler" werden 65.120 Ökopunkte zugeordnet. Es verbleiben keine Ökopunkte dieser Maßnahme. Der Ökokontomaßnahme "Zukauf Kessler II Grünlandext. und Streuobst Detzenweiler" werden 210.099 Ökopunkte zugeordnet. Es verbleiben keine Ökopunkte dieser Maßnahme. Der Ökokontomaßnahme "Herstellung Verlegung Feuertobelbach Rolgenmoos" werden 158.177 Ökopunkte zugeordnet. Es verbleiben noch 149.471 Ökopunkte dieser Maßnahme auf dem Ökokonto der Gemeinde Horgenzell.

Der anfallende Ausgleich wird damit komplett abgedeckt.

1.1.2 Schutzgut Arten und Lebensräume und Biologische Vielfalt (Tiere und Pflanzen; § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB):

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Gemeinderates:

Behördenunterrichtungs-Termin vom 17.09.2019 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, Landratsamt Ravensburg:

Äußerung:

Bei der Erstellung der städtebaulichen Entwürfe wurde davon ausgegangen, dass Retentionsbecken in ähnlicher Größe wie beim angrenzenden rechtsverbindlichen Bebauungsplan "Häldele" benötigt werden. Ein Baugrundgutachten liegt bisher für den geplanten Bereich noch nicht vor. Es wird als sinnvoller angesehen, die Retentionsbecken innerhalb des Geltungsbereiches zu belassen, da diese ausschließlich dem Wohngebiet dienen. Des Weiteren sollten möglichst flache Mulden mit keiner

zu hohen Bepflanzung (u.a. wg. Barriere für Feldlerchen) und wenn möglich ohne Zaun, soweit es aus Verkehrssicherheitsgründen möglich ist, entstehen.

Stellungnahme vom 15.06.2021 zur Fassung vom 16.04.2021 des Regierungspräsidiums Tübingen, Naturschutz:

Stellungnahme:

Die höhere Naturschutzbehörde erhebt für ihren Zuständigkeitsbereich keine Einwände.

Wir bitten jedoch darum, im BPlan unter Punkt 2.29 eine Vorgabe für eine insektenschonende Lichtfarbe zu ergänzen und unter Punkt 4.14 die Ausführungen zur nächtlichen Beleuchtung und zur Durchlässigkeit von Zäunen, verbindlich zu formulieren.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Anmerkungen zur Beleuchtung und zur Durchlässigkeit von Zäunen werden zur Kenntnis genommen.

Die Festsetzung zur insektenschonenden Beleuchtung wird um eine insektenschonende Lichtfarbe, welche ein bernsteinfarbenes bis warmweißes Licht (Farbtemperatur kleiner/gleich 3000 Kelvin) mit geringem UV- und Blauanteil aufweist, ergänzt. Zudem wird festgesetzt, dass die Beleuchtung in den Nachtstunden soweit möglich abgeschaltet werden soll. Auch die Durchlässigkeit der Zäune wird festgesetzt.

Stellungnahme vom 21.06.2021 zur Fassung vom 16.04.2021 des Landratsamtes Ravensburg, Naturschutz:

Stellungnahme:

I. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, mit Rechtsgrundlage

1.1 Artenschutz, § 44 BNatSchG

Auf Bebauungsplan-Ebene sind die artenschutzrechtlichen Belange insoweit abzuarbeiten, dass keine rechtlichen Hindernisse in Bezug auf den Artenschutz entgegenstehen:

Wie bereits bei der frühzeitigen Beteiligung festgehalten, sind für die zwei betroffenen Brutpaare der Feldlerche Ersatzmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen) notwendig. Dies wurde im Artenschutzrechtlichen Fachgutachten vom 15.01.2021 nochmals bestätigt. Im Artenschutzrechtlichen Fachgutachten ist das detaillierte, fachliche Konzept (Standort, Anlage, Erhalt, Monitoring...) der vorgesehenen Buntbrachestreifen zu ergänzen.

Rechtliche Sicherung

CEF-Maßnahmen müssen zum Inkrafttreten der Satzung tatsächlich durchführbar und dauerhaft gesichert sein. Dazu gehören auch die notwendigen Pflege-, Bewirtschaftungs- und Entwicklungsmaßnahmen.

Dies setzt insbesondere ihre rechtliche Durchführbarkeit und damit die Verfügungsgewalt des Planungsträgers über die Standorte/Maßnahmen voraus.

Bei CEF-Maßnahmen auf Grundstücken, die nicht im Eigentum des Planungsträgers/der Stadt stehen sind zur dauerhaften Sicherung eine schuldrechtliche Vereinbarung mit Grundbuchrechtlicher Sicherung der Maßnahmen erforderlich.

Zum Satzungsbeschluss muss der Standort sowie die Anlage für die notwendigen CEF-Maßnahmen Feldlerche "Buntbrachestreifen" (fachliches Konzept/Monitoring) in einem Plan konkret festgelegt und dargelegt werden, dass diese umgesetzt und dauerhaft sichergestellt werden.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Das Vorkommen der genannten Arten wurde in einem artenschutzrechtlichen Fachgutachten untersucht. Innerhalb des Plangebietes wurden keine Brutvorkommen festgestellt. Auch als Nahrungshabitat für die Brutvögel in der Umgebung ist der Fläche nur eine untergeordnete Bedeutung beizumessen. Durch das Vorhaben wird jedoch in den Lebensraum von zwei Revierpaaren der Feldlerche eingegriffen. Auch wenn sich die Revierzentren während des Untersuchungsjahres südlich, außerhalb des Geltungsbereiches befanden, kann eine Beeinträchtigung der ausgeprägten Offenlandart durch die von der geplanten Bebauung ausgehenden Kulissenwirkung nicht ausgeschlossen werden. Daher ist neben der Umsetzung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen auch die Anlage eines geeigneten Ersatzhabitates (CEF-Maßnahme) erforderlich. Die dafür erforderlichen Flächen werden zurzeit noch mit der Gemeinde abgestimmt und bis zur erneuten förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit final abgestimmt. Die Umsetzung der Maßnahmen wird gesichert.

Stellungnahme:

2. Bedenken und Anregungen

2.1 Öffentliche Grünfläche

Es wird angeregt am zum Außenbereich gelegenen Randbereich der öffentlichen Grünfläche im Nordwesten auch Bäume der Wuchsklasse II, insbesondere Obsthochstämme als Trittstein des Biotopverbunds mittlere Standorte vorzusehen.

3. Hinweise

Auf die Vorgaben der insektenschonenden Beleuchtung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze nach § 21 Abs. 3 NatSchG wird hingewiesen. Auf das "Merkblatt Insektenschonende Beleuchtung" wird verwiesen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Anregung zur Pflanzung von Bäumen der Wuchsklasse II, insbesondere Obsthochstämme im Nordwesten wird zur Kenntnis genommen und im Plan umgesetzt und als Hinweis aufgenommen. Die Gemeinde prüft den Vorschlag bei der Anlage der öffentlichen Grünflächen umzusetzen.

Der Hinweis zur insektenschonenden Beleuchtung wird zur Kenntnis genommen. Gemäß der Stellungnahme der Höheren Naturschutzbehörde wird die Festsetzung um eine Lichtfarbe ergänzt. Zudem wird festgesetzt, dass die Außenbeleuchtung in den Nachtstunden soweit aus Gründen der Verkehrssicherheit möglich abgeschaltet werden soll.

Offener Brief vom 07.05.2021 zur Fassung vom 16.04.2021 mehrerer Bürger:

Stellungnahme:

4. Entfall der Variante 3 wegen der Brutplätze, der auch an Variante 2 lebenden auf der roten Liste stehenden Feldlerchen

Wie während der Gemeinderatssitzung anschaulich und deutlich gezeigt wurde, brüten auf der Wiese gegenüber dem geplanten Baugebiet Häldele II Feldlerchen.

Was aber auf jeden Fall erschwerend für die Durchführung der Zufahrtsvariante 2 ist, ist der Umstand, dass wenn man die während der Gemeinderatssitzung gezeigten, veranschaulichenden Bilder genauer betrachtet, ebenfalls erkennt, dass der Abstand von der ungefähren Brutstelle der dort lebenden Feldlerchen von Zufahrtsvariante 3 und Zufahrtsvariante 2 ähnlich groß ist.

Uns stellt sich in diesem Zusammenhang die weitere Frage:

Ist es sinnvoll ein Baugebiet auf einem von Fauna und Flora gut entwickelten und auch schützenswerten Lebensraum von Tieren, die auf der Roten Liste stehen, entstehen zu lassen oder wäre es nicht sinnvoller, ein Baugebiet, auf einem ökologisch "toten" sowieso geplanten Bauabschnitt Richtung Gossetsweiler erst in Angriff zu nehmen, wo es keinerlei "Bedenken" oder Anbindungsschwierigkeiten geben würde und dieses geplante Baugebiet Häldele II nach "hinten zu verschieben", um sinnvolle zukunftssträchtige Alternativen und Vorgehensweisen zu erarbeiten, die sowohl für die dort, auf der roten Liste stehende Tierwelt, als auch die direkt betroffenen Anwohner des Neubaugebiets Häldele I und Anwohner aus Winterbach in vertretbarer Weise tragbar wären.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Bedenken bezüglich der Betroffenheit der Fauna und Flora und der Verweis auf andere Bauabschnitte werden zur Kenntnis genommen.

Innerhalb des Plangebietes wurden keine Brutvorkommen festgestellt. Für die mögliche Beeinträchtigung der Feldlerche durch die Variante 2 wird neben den Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen auch die Anlage eines geeigneten Ersatzhabitates (CEF-Maßnahme) angestrebt, um eine mögliche Beeinträchtigung zu vermeiden. Weitere artenschutzrechtlich relevante Konflikte für Rote Liste Arten wurden nicht festgestellt.

Ein geplanter Bauabschnitt Richtung Gossetsweiler ist der Gemeinde nicht bekannt. Vermutlich wird hier auf eine mögliche Erweiterung des Baugebiets "Obstgarten" abgezielt, diese ist aber nicht in Planung. Für eine Erweiterung des Baugebiets "Obstgarten" liegt derzeit auch kein Grunderwerb vor. Zudem liegen auch hier weitere Faktoren vor, welche einer Überplanung entgegenstehen, wie einzuhaltende Straßenabstände und einzuhaltende Grenzwerte landwirtschaftlicher Emissionen.

Auf die betroffenen Anwohner des Neubaugebietes Häldele I und die Anwohner aus Winterbach wird Rücksicht genommen. Zahlreiche Anwohner haben sich in der Beteiligung der Öffentlichkeit geäußert. Die Gemeinde geht auf alle vorgebrachten Bedenken einzeln ein, eine entsprechende Abwägung kann den jeweiligen vorgebrachten Positionen entnommen werden. Es wird ein sachgerechter Interessensausgleich vorgenommen.

Stellungnahme vom 08.06.2021 zur Fassung vom 16.04.2021 eines Bürgers:

Stellungnahme:

Flugstraßen / Jagdrevier Fledermäuse

In der Auslage "Häldele II" ist die artenschutzrechtliche Prüfung der Feldlärche untersucht worden.

Auf Grund der vorhandenen Fledermäuse in der Nähe vom Baugebiet (Häldele I u. Häldele II) und deren Jagdreviere, stellt sich folgende Frage:

Ist eine artenschutzrechtliche Prüfung (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG (§§ 19 und 42)) wegen vorhandener Flugstraßen/Jagdgebiet von Fledermäusen vorgenommen worden?

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Strukturen, die Quartiere von Fledermäusen vermuten lassen. Des Weiteren zeichnet sich das Plangebiet durch seine strukturarmen Eigenschaften aus. Eine essenzielle Bedeutung von Flugstraßen oder Jagdrevieren wird daher nicht angenommen. Bedeutende Gebiete zeichnen sich durch strukturreiche Elemente und hohe Insektendichten aus, wie sie durch Gehölz- oder Gewässerstrukturen zu erreichen sind. Dies liegt hier nicht vor. Es wurde daher auf weitere artenschutzrechtliche Untersuchungen verzichtet.

Stellungnahme vom 07.11.2021 zur Fassung vom 03.09.2021 eines Bürgers:

Stellungnahme:

Ich fordere die Gemeindeverwaltung auf, intensiv nach Lösungen für die artenschutzrechtlichen Bedenken ("Feldlerche") zu suchen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Hinweise zum Artenschutz werden zur Kenntnis genommen. Artenschutzrechtliche Belange wurden entsprechend berücksichtigt. Für die Feldlerche wurde in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde eine Ersatzmaßnahmenfläche festgesetzt. Die Wirksamkeit der Maßnahme wird durch ein Monitoring überprüft.

Umweltbericht gem. § 2a BauGB in der Fassung vom 13.09.2024:

Bestandsaufnahme:

- Bei der überplanten Fläche handelt es sich derzeit um eine intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche. Der gesamte Bereich wird als Grünland genutzt. Infolge der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung (häufiges Befahren, Mahd, Ausbringung von Dünger und Pflanzenschutzmitteln) ist die pflanzliche Artenvielfalt gering. Der Vegetationsbestand setzt sich überwiegend aus Futtergräsern und -kräutern zusammen, von denen die meisten als Stickstoffzeiger gelten. Auf den Grünlandflächen gibt es keinerlei Hinweise auf besondere oder seltene Artenvorkommen von Pflanzen (bspw. Arten der "Roten Liste").
- Die überplanten Flächen werden auch von der angrenzenden Wohnbebauung beeinflusst (Hauskatzen, Spaziergänger mit Hunden, Freizeitgeräusche z. B. Rasenmäher).
- Das Plangebiet weist aufgrund der Nutzung keine ökologisch hochwertigen Elemente auf.
- Sträucher und Bäume kommen keine vor. Auch finden sich keine weiteren wertvollen Strukturen.
- Kartierte Flächen des landesweiten Biotopverbundes kommen innerhalb des Geltungsbereiches nicht vor.
- Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sowie in direkter Umgebung ist kein Wald im Sinne des Waldgesetzes für Baden-Württemberg (§ 2 LWaldG) vorhanden.
- Um das Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Arten im Plangebiet beurteilen zu können, erfolgte eine Ortsbegehung durch einen Biologen. Innerhalb des Plangebietes wurden keine Brutvorkommen festgestellt. Auch als Nahrungshabitat für die Brutvögel in der Umgebung ist der Fläche nur eine untergeordnete Bedeutung beizumessen. Durch das Vorhaben wird jedoch in den Lebensraum von zwei Revierpaaren der Feldlerche eingegriffen. Weitere Informationen finden sich im artenschutzrechtlichen Kurzbericht des Büros Sieber in der Fassung vom 25.11.2020.

Dem Plangebiet kommt zusammenfassend eine geringe Bedeutung für das Schutzgut zu.

Prognose bei Durchführung:

- Der Lebensraum, der im Bereich der Grünflächen vorkommenden Tiere und Pflanzen geht durch die Bebauung und die damit einhergehende Versiegelung verloren. Aufgrund der intensiven Nutzung sind hiervon keine besondere oder seltene Artenvorkommen von Pflanzen betroffen (bspw. Arten der "Roten Liste").
- Im Plangebiet kommen keine Gehölze vor. Das Gebiet kann in Zukunft eine höhere Artenvielfalt aufweisen. Ein Teil der Pflanzenarten wird jedoch höchstwahrscheinlich nicht heimisch und/oder standortgerecht sein. Auch bei den Tieren werden vor allem Kulturfolger und Ubiquisten von den Änderungen profitieren. Die Vielfalt der Lebensräume wird sich erhöhen (Gärten, Straßenbegleitgrün, teilversiegelte Bereiche usw.). Die Mehrzahl der neu entstehenden Lebensräume wird jedoch stark anthropogen beeinflusst und aller Wahrscheinlichkeit nach durch hohe Nährstoffkonzentrationen geprägt sein. Für aus naturschutzfachlicher Sicht besonders wertvolle Arten bieten die neuen Lebensräume keinen Raum.
- Durch die Planung sind keine Flächen des aktualisierten, landesweit berechneten Biotopverbundes betroffen.
- Durch die Bebauung wird der Ortsrand in die unbebaute Landschaft hinein verlagert. Hierdurch entstehen Barrierefunktion, welche den Verbund der freien Landschaft unterbinden. Die Wanderbewegungen von Tieren müssen künftig um den neu entstehenden Ortsrand herum erfolgen und werden durch die Kulissenwirkung der geplanten Bebauung stärker mit Störeinflüssen (Lärm, Licht, etc.) belastet.
- Durch geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung kann das Ausmaß des Lebensraumverlustes reduziert werden. Es werden folgende grünordnerische Maßnahmen festgesetzt:
- Festsetzung öffentlicher Grünflächen als Retentionsbereich und Ortsrandeingrünung. Die angeordnete Grünfläche unterstützen die Eingrünung des Wohngebiets in nördliche Richtung. Zudem wird der Abstand zum nördlich gelegenen FFH- Gebiet "Rotachtal Bodensee" (Nr. 8222-342) erhöht.
- Pflanzgebote von Bäumen und Sträuchern zur Durch- und Eingrünung des Gebietes (Standorte siehe Planzeichnung).
- Ab einer Grundstücksgröße von 250 m² sind pro 500 m² (angefangene) privater Grundstücksfläche mindestens 1 Laubbaum und 1 Strauch zu pflanzen. Auf diese Weise entsteht neuer Lebensraum für siedlungstypische Arten und es wird zur Durchgrünung des Gebiets beigetragen.
- Für die Pflanzungen in den öffentlichen Flächen und in den privaten Grundstücken sind ausschließlich standortgerechte, heimische Bäume und Sträucher aus der festgesetzten Pflanzliste zu verwenden. Dies verbessert das Lebensraum-Angebot vor allem für Kleinlebewesen und Vögel, denn einheimische Pflanzen bilden die Grundlage vieler Nahrungsketten

- Im Übergangsbereich zur freien Landschaft und in Bereichen, die an öffentliche Flächen angrenzen, sind ausschließlich Laubgehölze zulässig. Dies verbessert das Lebensraum-Angebot vor allem für Kleinlebewesen und Vögel, denn einheimische Pflanzen bilden die Grundlage vieler Nahrungsketten.
- Zum Schutz nachtaktiver Insekten sind für die Außenbeleuchtung auf den privaten Grundstücken nur mit Lichtstrahl nach unten gerichtete, vollständig insektendicht eingekofferte LED-Lampen oder nach dem Stand der Technik vergleichbar insektenschonende Lampentypen zulässig. Die maximale Lichtpunkthöhe beträgt 4,50 m über der Oberkante des endgültigen Geländes.
- Um fehlgeleitete Eiablagen von wassergebundenen Insekten zu vermeiden sind nur Photovoltaik-Module zulässig, die weniger als 6 % polarisiertes Licht reflektieren (d. h. je Solarglass-Seite 3 %). Dies verhindert
- Schaffung eines großflächigen Retentionsbereiches innerhalb der nördlichen Grünfläche. Der Bereich ist als naturnaher Retentionsteich mit natürlichen Böschungswinkeln anzulegen. Ein Dauerstau ist nicht zulässig. Es ist vorgesehen, auch die Umgebung des Retentionsbereiches naturnah zu gestalten und für die Anwohnerschaft auf eine naturverträgliche Art und Weise erlebbar zu machen.
- Auch wenn sich die Revierzentren während des Untersuchungsjahres südlich, außerhalb des Geltungsbereiches befanden, kann eine Beeinträchtigung der ausgeprägten Offenlandart durch die von der geplanten Bebauung ausgehenden Kulissenwirkung nicht ausgeschlossen werden. Daher ist neben der Umsetzung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen auch die Anlage eines geeigneten Ersatzhabitates (CEF-Maßnahme) erforderlich. Weitere Informationen finden sich im artenschutzrechtlichen Kurzbericht des Büros Sieber in der Fassung vom 25.11.2020.
- Bei Einhaltung der im artenschutzrechtlichen Kurzbericht genannten Maßnahmen sind aus gutachterlicher Sicht das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht zu erwarten (siehe artenschutzrechtlicher Kurzbericht des Büro Sieber vom 20.08.2019, ergänzt am 14.01.2020). Folgende Maßnahmen sind zu berücksichtigen bzw. umzusetzen:
- Gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG ist es verboten, in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. außerhalb des Waldes vorkommende Bäume, Sträucher oder andere Gehölze zu roden. Notwendige Gehölzbeseitigungen sowie die Baufeldräumung müssen daher außerhalb der Brutzeit von Vögeln zwischen dem 01.10. und dem 28.02. des jeweiligen Jahres erfolgen.
- Umsetzen einer CEF-Maßnahmen für die Feldlerche, mit einer mindestens 250 m² großer Buntbrachestreifen im räumlich-funktionalen Umfeld.

Nach Betrachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleibt ein geringer Eingriff in das Schutzgut.

1.1.3 Schutzgut Boden und Geologie (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB):

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Gemeinderates:

Stellungnahme vom 15.06.2021 zur Fassung vom 16.04.2021 des Regierungspräsidiums Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau:

Stellungnahme:

Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme mit dem Aktenzeichen 2511//19-07430 vom 02.09.2019 sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.

Anlage Merkblatt

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der Verweis auf die Stellungnahme aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB wird zur Kenntnis genommen. Diese ist ebenfalls zur Kenntnis unten abgedruckt. Der vom Landesamt empfohlene Hinweis wird in den Textteil des Entwurfes zum Bebauungsplan als "Geotechnischer Hinweis" aufgenommen.

Stellungnahme vom 02.09.2019:

1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können: Keine

2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes: Keine

3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken Geotechnik

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.

Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Sedimenten der Tettnang-Subformation von unbekannter Mächtigkeit.

Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.

In Anbetracht der Größe des Plangebietes geht das LGRB davon aus, dass eine ingenieurgeologische Übersichtsbeurteilung durch ein privates Ingenieurbüro durchgeführt wurde/wird. Darin sollten die generellen Baugrundverhältnisse untersucht sowie allgemeine Empfehlungen zur Erschließung und Bebauung abgegeben werden. Ferner sollten darin die Notwendigkeit und der Umfang objektbezogener Baugrundgutachten gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 beschrieben werden.

Boden: Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.

Mineralische Rohstoffe: Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

Grundwasser: Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

Bergbau: Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.

Geotopschutz: Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.

Allgemeine Hinweise

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<http://www.lgrb-bw.de>) entnommen werden.

Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass zu den einzelnen Sachbereichen jeweils keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen werden. Der vom Landesamt empfohlene Hinweis wird in den Bebauungsplan als "Geotechnischer Hinweis" aufgenommen.

Stellungnahme vom 21.06.2021 zur Fassung vom 16.04.2021 des Landratsamtes Ravensburg, Bodenschutz:

Stellungnahme:

1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können mit Rechtsgrundlage und Möglichkeiten der Überwindung

§ 1a (2 u. 3) BauGB, § 202 BauGB, fordern einen sparsamen und schonenden (fachgerechten) Umgang mit dem Boden sowie eine Vermeidung von Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen. §§ 1, 2 u. 7 BBodSchG fordern ebenfalls den sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden.

Maßnahmen und Vorkehrungen zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes u.a. auch des Bodens sind zu berücksichtigen. (Festsetzungen zur Verringerung des Flächenverbrauchs und des Versiegelungsgrades und bauzeitliche Minimierungsmaßnahmen).

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die rechtlichen Anmerkungen zum Bodenschutz werden zur Kenntnis genommen. Auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit Boden wird hingewiesen. Zudem wurden Festsetzungen zu wasserdurchlässigen Belegen und zur Materialbeschaffenheit getroffen, um die Bodenfunktionen in gewissem Umfang zu erhalten und eine Verunreinigung zu vermeiden.

Stellungnahme:

2. Bedenken und Anregungen

Unter Nr. 7.2.3 wird bei der Abarbeitung der Umweltbelange als einzige Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme die Verwendung wasserdurchlässiger Beläge angeführt. Es fehlt ganz der schonende fachgerechte Umgang mit dem Boden bei der Erschließung inkl. Bau des Retentionsbeckens (darauf hat die Gemeinde Einfluss durch entsprechende Ausschreibung und Vorgaben) und bei der weiteren Bebauung. Hier liegt die Verantwortlichkeit bei den einzelnen Bauherren. Aber diese können ihren Beitrag zum Bodenschutz leisten, wenn sie Bodenschutzmaßnahmen, die in den Hinweisen des Bebauungsplanes aufgenommen werden (siehe Hinweise unten) beachten und umsetzen. Die Erstellung und Umsetzung eines Bodenschutzkonzepts bei sämtlichen Bodenarbeiten zur Erschließung sollten hier ebenfalls angeführt werden.

Da das Gelände leicht hängig ist, werden verstärkt Geländeänderungen vorgenommen werden. Eine Herausforderung ist hierbei kulturfähiges Bodenmaterials während der Bauzeit auf den Grundstücken zu lagern, so dass er keinen Schaden nimmt. Die Gemeinde könnte dazu z.B. einen zentralen Lagerplatz für Oberboden einrichten (Festsetzung einer Fläche zur temporären Lagerung von Oberboden zum Schutz des Mutterbodens), so dass dieser während der Bauzeit dort fachgerecht

gelagert und nach der Bebauung und Geländemodellierung wieder zurückgebracht und schadlos aufgebracht werden kann. Bei der Modellierung vom Gelände ist darauf zu achten, dass die Bodenhorizonte wieder entsprechend ihrer ursprünglichen Schichtung aufgebracht werden.

Unter 7.2.1.4 wird kein Bezug zum Schutzgut Fläche genommen.

Unter 7.2.2.3 fehlt der Schadstoffeintrag durch den Verkehr.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Anmerkung zur Anführung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen in der Abarbeitung der Umweltbelange wird zur Kenntnis genommen. Das Konzept zur Grünordnung begründet die im Rahmen des Bebauungsplanes getroffenen naturschutzfachlichen Festsetzungen. In Bezug auf den Bodenschutz wurden Festsetzungen zur Verwendung wasserdurchlässiger Belege und zum Ausschluss von Oberflächen aus Zink, Titan-Zink, Kupfer oder Blei für baukonstruktive Elemente, die großflächig mit Niederschlagswasser in Berührung kommen, getroffen. Auf einen schonenden Umgang mit dem Boden u.a. gem. §§ 1a und 202 BauGB und § 7 BBodSchG und die Erstellung und Umsetzung eines Bodenschutzkonzeptes gem. § 2 LBodSchAG wird hingewiesen. Der Verweis ist daher nicht Teil des Festsetzungskonzeptes und wird nicht im Konzept zur Grünordnung begründet. Die Begründung zur Auswirkung der Planung für das Schutzgut Boden wird um diesen Hinweis ergänzt. Zudem fördert die festgesetzte Grundflächenzahl einen schonenden Umgang mit den Schutzgütern Boden und Fläche. Die niedrige GRZ dient der Offenhaltung des Bodens und der Haltung dessen Funktionen.

Die Anmerkung zur Lagerung von Oberboden wird zur Kenntnis genommen. Die fachgerechte Lagerung und Verwendung des Bodens ist Teil des Bodenschutz- und Bodenverwertungskonzeptes, welches im Rahmen der Baugenehmigung der zuständigen Bodenschutz- und Altlastenbehörde vorzulegen ist.

Der fehlende Bezug zum Schutzgut Fläche und der fehlende Schadstoffeintrag werden in der Begründung ergänzt.

Stellungnahme:

3. Hinweise

Es wird auf die Beachtung des Gesetzes zur Neuordnung des Abfallrechts für Baden-Württemberg vom 17.12.2020 hingewiesen. Insbesondere wird auf die Beachtung von § 2 Abs. 3 Satz 1 + Satz 2 LBodSchAG, sowie § 3 Abs. 3 + Satz 4 LKreiWiG hingewiesen.

Für die Erschließungsmaßnahmen ist ein Bodenschutzkonzept zu erstellen, soweit die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 3 LBodSchAG gegeben sind. Ab einer Einwirkfläche von 1 ha ist sind die Bodenarbeiten bei der Erschließung durch eine Bodenkundliche Baubegleitung zu begleiten.

Da die Verkehrsflächen mit 0,76 ha angegeben werden, sind die Voraussetzungen für die Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes erfüllt. Bei zulassungsfreien Vorhaben ist das BSK sechs Wochen vor dem Beginn der Ausführung des Vorhabens der unteren Bodenschutzbehörde vorzulegen.

Die Inhalte eines Bodenschutzkonzeptes (siehe DIN 19639) müssen bereits in der Ausschreibung berücksichtigt werden, um es effektiv und kostengünstig umsetzen zu können. Schon frühzeitig sollten die Möglichkeiten für eine hochwertige Verwertung des anfallenden, überschüssigen Ober- und Unterbodens geprüft werden.

Sämtliche Maßnahmen zur Erschließung eines Baugebietes (incl. der Retentionsbecken) sind als ein Vorhaben zu betrachten. Die Einwirkfläche umfasst sämtliche Bauflächen, bei denen Böden beansprucht werden, die zuvor natürliche Bodenfunktionen erfüllen, einschließlich temporär genutzter Flächen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Hinweise zur Erstellung eines geologischen Gutachtens ein geologisches Gutachten werden beachtet, ein entsprechendes Gutachten wird beauftragt. Der Hinweis einer baukundlichen Baubegleitung wird berücksichtigt.

Stellungnahme vom 11.10.2021 zur Fassung vom 03.09.2021 des Regierungspräsidiums Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau:

Stellungnahme:

Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme mit dem Aktenzeichen 2511//19-07430 vom 02.09.2019 bzw. 2511//21-05237 vom 15.06.2021 sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der Verweis auf die vorangegangenen Stellungnahmen wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahmen wurde im Rahmen der bisherigen Bauleitplanung abgegeben und sind obenstehend aufgeführt.

Abwägung bzw. Berücksichtigung zur Stellungnahme vom 15.06.2021:

Der Verweis auf die Stellungnahme vom 02.09.2019 wird zur Kenntnis genommen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung zur Stellungnahme vom 02.09.2019:

Die Stellungnahme zu geowissenschaftlichen und bergbehördlichen Belangen wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis ist im Bebauungsplan unter Ziffer 5.19 (Geotechnischer Hinweis) bereits eingefügt worden.

Stellungnahme vom 09.07.2024 zur Fassung vom 28.04.2024 des Regierungspräsidiums Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau:

Stellungnahme:

1. Geologische und bodenkundliche Grundlagen

1.1. Geologie

Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geologischen Karte von Baden-Württemberg 1: 50 000 (GeoLa) im LGRB-Kartenviewer entnommen werden. Nähere Informationen zu den lithostratigraphischen Einheiten bieten die geowissenschaftlichen Informationsportale LGRBwissen und LithoLex.

1.2. Geochemie

Die geogenen Grundgehalte in den petrogeochemischen Einheiten von Baden-Württemberg sind im LGRB-Kartenviewer abrufbar. Nähere Informationen zu den geogenen Grundgehalten sind im geowissenschaftlichen Informationsportal LGRBwissen beschrieben.

1.3. Bodenkunde

Die bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der natürlichen Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können in Form der Bodenkundlichen Karte 1: 50 000 (GeoLa BK50) eingesehen werden. Des Weiteren sollte die Bodenfunktionsbewertung vorzugsweise auf Grundlage der Bodenschätzungsdaten auf ALK und ALB Basis (2010, vom LGRB vertrieben) herangezogen werden, da diese Informationen zu den örtlichen Bodeneigenschaften auf Flurstückerbene enthalten und somit detaillierter sind als die BK50.

Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten.

Zusätzlich der Hinweis, dass nach § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) bei geplanten Vorhaben, die auf nicht versiegelte, nicht baulich veränderte oder unbebaute Flächen von mehr als 0,5 Hektar einwirken werden, ein Bodenschutzkonzept zur Gewährleistung des sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden im Rahmen der weiteren Vorhabenplanung bzw. -durchführung zu erstellen ist. Eine Erstellung des Bodenschutzkonzepts nach DIN 19639 wird dringend empfohlen.

Sollten bei dem vorliegenden Bauvorhaben mehr als 500 m³ Bodenüberschussmassen entstehen, so ist bei dem nach § 3 Abs. 4 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) geforderten Abfallverwertungskonzept auf eine höchstmögliche Verwertung nach § 3 Abs. 2 LKreiWiG zu achten, um so die Bodenfunktionen im größtmöglichen Umfang zu erhalten.

Mit der zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde sollte abgestimmt werden, welche konkreten bodenschutzfachlichen Vorgaben umzusetzen sind.

2. Angewandte Geologie

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches bzw. geotechnisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder ein hydrogeologischer bzw. geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.

2.1. Ingenieurgeologie

Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Sedimenten der Tettang-Subformation.

Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.

In Anbetracht der Größe des Plangebietes geht das LGRB davon aus, dass eine ingenieurgeologische Übersichtsbeurteilung durch ein privates Ingenieurbüro durchgeführt wurde/wird. Darin sollten die generellen Baugrundverhältnisse untersucht sowie allgemeine Empfehlungen zur Erschließung und Bebauung abgegeben werden. Ferner sollten darin die Notwendigkeit und der Umfang objektbezogener Baugrundgutachten gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 beschrieben werden.

2.2. Hydrogeologie

Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt.

2.3. Geothermie

Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen sind im Informationssystem "Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg" (ISONG) hinterlegt. ISONG liefert erste Informationen (Möglichkeiten und Einschränkungen) zur geothermischen Nutzung des Untergrundes mit Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren. Bitte nehmen Sie vor Verwendung des Informationssystems die Erläuterungen zur Kenntnis.

2.4. Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe)

Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

3. Landesbergdirektion

3.1. Bergbau

Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbauegebiet.

Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.

Allgemeine Hinweise

Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeolDG)

Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeolDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im LGRBanzeigeportal zur Verfügung.

Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet

Informationen zu den Untergrundverhältnissen sowie weitere raumbezogene Informationen können fachübergreifend und maßstabsabhängig der LGRBhomepage entnommen werden. Bitte nutzen Sie hierzu auch den LGRB-Kartenviewer sowie LGRBwissen.

Insbesondere verweisen wir auf unser Geotop-Kataster.

Beachten Sie bitte auch unser aktuelles Merkblatt für Planungsträger.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die allgemeinen Hinweise zu den geologischen und bodenkundlichen Grundlagen sowie den Geologie-Daten und den Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen werden zur Kenntnis genommen. Ebenfalls zur Kenntnis genommen wird der dargelegte Prüfumfang im Rahmen der angewandten Geologie. Der gewünschte geotechnische Hinweis ist bereits im Textteil enthalten.

Die Ausführungen zu den gesetzlichen Vorgaben gemäß Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) sowie gemäß Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) werden zur Kenntnis genommen und soweit einschlägig bei der Planumsetzung Berücksichtigung finden.

Abschließend wird zur Kenntnis genommen, dass aus den Bereichen der Hydrogeologie, Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe) und des Bergbaus keine Bedenken vorgebracht werden.

Stellungnahme vom 19.07.2024 zur Fassung vom 28.04.2024 des Landratsamtes Ravensburg, Bodenschutz:

Stellungnahme:

Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können mit Rechtsgrundlage und Möglichkeiten der Überwindung

Bodenschutzkonzept und bodenkundliche Baubegleitung, § 4(5) BBodSchV und § 2(3) LBodSchAG

Im Umweltbericht wird die Verkehrsfläche auf 7.400 m² beziffert, somit liegt die Erschließungsfläche deutlich über den 5.000 m², ab deren Größe ein Bodenschutzkonzept nach § 2 Abs. 3 LBodSchAG zu erstellen ist.

Aufgrund der Größe der Erschließungsplanung von mehr als 0,5 ha hat der Vorhabenträger ein Bodenschutzkonzept zu erstellen und eine bodenkundliche Baubegleitung zu bestellen. Das Bodenschutzkonzept ist sechs Wochen vor Baubeginn der Bodenschutzbehörde vorzulegen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der Hinweis zur Erstellung eines Bodenschutzkonzepts und zur bodenkundlichen Baubegleitung wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Horgenzell ist sich ihrer Verantwortung gegenüber dem Schutzgut Boden bewusst und veranlasst die Beauftragung einer bodenkundlichen Baubegleitung und das Erstellen eines Bodenschutzkonzepts, dass bis sechs Wochen vor Baubeginn der Bodenschutzbehörde vorgelegt wird.

Umweltbericht gem. § 2a BauGB in der Fassung vom 13.09.2024:

Bestandsaufnahme:

- Gemäß der geologischen Karte des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau im Regierungspräsidium Freiburg (M 1:50.000) ist das Plangebiet den geologischen Einheiten "Tettang-Subformation" mit Drumlins und wenig reliefiertem Till aus Diamikten mit Partien aus Kies und Feinsedimenten verbreitet zwischen dem Bodensee und der Inneren Jungendmoräne zuzuordnen.
- Aus dem anstehenden Geschiebemergel der Würmeiszeit haben sich laut Bodenkarte (M 1:50.000) Parabraunerden hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit entwickelt. Die natürlichen Bodenfunktionen werden wie folgt bewertet:
- Unversiegelte Böden wirken auf den natürlichen Wasserhaushalt ausgleichend und vermindern oberflächlichen Abfluss sowie Hochwasserereignisse. Diese Funktion des Bodens als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf wird mit "gering bis mittel" (1,5) bewertet.
- Die Funktion als Filter und Puffer für Schadstoffe, deren Einträge Folge verschiedenster anthropogener Aktivitäten sein können, wird im Bereich mit "hoch bis sehr hoch" (3,5) bewertet.

- Die natürliche Bodenfruchtbarkeit beschreibt die Fähigkeit eines Bodens Biomasse zu produzieren. Böden mit einer hohen Bodenfruchtbarkeit sollten unbebaut und damit der Nahrungsmittelproduktion vorbehalten bleiben. Die natürliche Bodenfruchtbarkeit wird mit "hoch" (3,0) bewertet.
- Das Standortpotenzial für die natürliche Vegetation beschreibt die Eignung eines Bodens zur Ansiedlung potenziell natürlicher Pflanzengesellschaften. Als Standort für naturnahe Vegetation hat der Bereich keine hohe oder sehr hohe Bewertung.
- Damit liegt die Gesamtbewertung im Bereich der Parabraunerde aus Geschiebemergel bei "mittel bis hoch" (2,67).
- Die aus landwirtschaftlicher Sicht sehr hochwertigen Nutzflächen innerhalb des Plangebietes sind Flächen der Vorrangflur Stufe I.
- Die überplanten Flächen zeigt ein leicht bewegtes Geländere Relief. Das Gelände steigt von Südwesten nach Südosten leicht an.
- Die Böden sind vollständig unversiegelt, aber deutlich anthropogen überprägt (großflächig in geringem Umfang Verdichtung durch Befahrung mit Mähfahrzeugen; zudem Eintrag von Dünger und evtl. Pflanzenschutzmitteln und Grünlandeinsaat). Auf Grund der derzeitigen Grünlandnutzung können die vorkommenden Böden ihre Funktion als Ausgleichskörper im Wasserhaushalt sowie als Filter und Puffer für Schadstoffe noch weitestgehend unbeeinträchtigt erfüllen. Über die Durchlässigkeit der vorkommenden Böden für Niederschlagswasser liegen keine genauen Infos vor.
- Im Bodenschutz- und Altlastenkataster ist kein Eintrag für eine Altlastenverdachtsfläche im überplanten Bereich vorhanden.

Dem Plangebiet kommt zusammenfassend eine hohe Bedeutung für das Schutzgut zu.

Prognose bei Durchführung:

- Während der Bauzeit wird ein großer Teil der Bodenflächen für Baustelleneinrichtungen und Baustraßen beansprucht sowie durch Staub- und u. U. auch Schadstoffemissionen belastet.
- Die durch die geplanten Baukörper und Verkehrsflächen entstehende Versiegelung führt zu einer Beeinträchtigung der vorkommenden Böden. In den versiegelten Bereichen kann keine der Bodenfunktionen (Standort für Kulturpflanzen, Filter und Puffer, Ausgleichskörper im Wasserhaushalt) mehr wahrgenommen werden.
- Die versiegelten Flächen können nicht mehr als Standort für Nutzpflanzen oder die natürliche Vegetation dienen und bieten Bodenorganismen keinen Lebensraum mehr. Zudem wird das eintreffende Niederschlagswasser in diesen Bereichen nicht mehr gefiltert und gepuffert.
- Die aus landwirtschaftlicher Sicht hochwertigen Nutzflächen innerhalb des Plangebietes sind Flächen der Vorrangflur Stufe I. Im Rahmen der geplanten Bebauung werden diese Flächen

dauerhaft überplant und damit der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Die Größe der voraussichtlich versiegelten Flächen ist bei der Größe des Geltungsbereiches von 50.227 m² und festgesetzten GRZ zwischen 0,25 und 0,38 als hoch einzustufen.

- Aufgrund des leicht bewegten Geländes kommt es zudem zu Bodenabtragungen und -aufschüttungen, was eine Veränderung des ursprünglichen Bodenprofils und -reliefs zur Folge hat und stellenweise zu Bodenverdichtungen führt.
- Durch geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung kann die Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden, Geologie und Fläche reduziert werden. Es werden folgende grünordnerische Maßnahmen festgesetzt:
- Festsetzung öffentlicher Grünflächen als Retentionsbereich und Ortsrandeingrünung. Der Boden kann in den unversiegelten Bereichen auch weiterhin als Puffer und Zwischenspeichern agieren.
- Schaffung eines großflächigen Retentionsbereiches innerhalb der nördlichen Grünfläche. Der Bereich ist als naturnaher Retentionsteich mit natürlichen Böschungswinkeln anzulegen. Ein Dauerstau ist nicht zulässig. Es ist vorgesehen, auch die Umgebung des Retentionsbereiches naturnah zu gestalten und für die Anwohnerschaft auf eine naturverträgliche Art und Weise erlebbar zu machen.
- Für Stellplätze und untergeordnete Wege sind ausschließlich wasserdurchlässige Beläge zulässig. So kann der Boden in den unversiegelten Bereichen auch weiterhin als Puffer und Zwischenspeichern agieren.
- Für alle baukonstruktiven Elemente, die großflächig mit Niederschlagswasser in Berührung kommen sind Oberflächen aus Zink, Titan-Zink, Kupfer oder Blei unzulässig, sofern diese Oberflächen nicht mit geeigneten anderen Materialien dauerhaft gegen Niederschlagswasser abgeschirmt werden. Dies verhindert eine Verunreinigung des Bodens.
- Bodenaushub und -versiegelungen sollen so gering wie möglich ausfallen. Bei Abtrag, Lagerung und Transport des Bodens im Zuge der Baumaßnahmen ist auf einen sorgsamen, schonenden und fachgerechten Umgang zu achten. Dies kann durch eine bodenkundliche Baubegleitung gewährleistet werden. Eine Befahrung oder Bearbeitung des Bodens bei Nässe sollte unter allen Umständen verhindert werden. Vermischungen der Bodenhorizonte und Verdichtungen oder Verunreinigungen des Bodens sollen vermieden werden. Besonders künftige Grünflächen sollen vor Bodenbeeinträchtigungen geschützt werden, es empfiehlt sich daher die Bereiche während Baumaßnahmen zum Beispiel durch Bauzäune abzusperren. Überschüssiger Boden soll sinnvoll und möglichst vor Ort wiederverwendet werden. Nach Abschluss der Baumaßnahmen sollen beeinträchtigte Böden wiederhergestellt oder rekultiviert werden. Informationen zu einem fachgerechten Umgang mit dem Boden finden sich in den DIN 19731 ("Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial"), DIN 18915 ("Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten") und DIN 19639 "Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauarbeiten", die bei der Bauausführung einzuhalten sind. In den Hinweisen unter dem Punkt "Bodenschutz" finden sich weitere Hinweise und Handlungsempfehlungen.

- Auch wenn auf den überplanten Flächen und den unmittelbar angrenzenden Flächen keine Vorkommen von Altlasten bekannt ist, sind die zuständigen Behörden unverzüglich zu benachrichtigen, sofern bei Aushubarbeiten bzw. weiteren Erkundungen organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten.

Nach Betrachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleibt ein hoher Eingriff in das Schutzgut.

1.1.4 Schutzgut Wasser und Wasserwirtschaft (Wasser; § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a und Nr. 8 Buchst. e BauGB):

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Gemeinderates:

Stellungnahme vom 21.06.2021 zur Fassung vom 16.04.2021 des Landratsamtes Ravensburg, Oberflächengewässer:

Stellungnahme:

1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, mit Rechtsgrundlage

Gewässerläufe

Das nächstgelegene Gewässer II. Ordnung ist der Stöbzbach, welcher nördlich des Plangebietes von Ost nach West verläuft.

Oberflächenwasserabfluss:

Die schadlose Ableitung der Drossel- und insbesondere der Notentlastungsmengen der Niederschlagswasserbeseitigung ist darzulegen. In der gemeindlichen Abwägung sollte auch berücksichtigt werden, dass evtl. negative Veränderungen am Hochwasserabflussverhalten ins nachgeschaltete Gewässer ausgeschlossen werden können. (§§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 1, 55, 57 Abs.1, 60 WHG, § 12 Abs.3 WG).

In vorangegangenen Gesprächen mit dem Ingenieurbüro Mauthe GmbH wurde bereits darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Stöbzbach, in welchen über einen Wiesengraben eingeleitet wird, um ein kleines und ökologisch wertvolles Gewässer handelt. Die Problematik liegt unserer Ansicht nach im hydraulischen Stress, weshalb erhöhte Anforderungen beim Notüberlauf zu berücksichtigen sind.

Für die Berechnung des Drosselabflusses ist ein Ansatz von 15 l/(s*ha) für den Stöbzbach ausreichend. Inwieweit hier ggfs. noch eine Reduzierung für den vorgeschalteten Wiesengraben (kein

Gewässer II. Ordnung), welcher nach unserem Kenntnisstand nur insgesamt 230 l/s abführen kann, erforderlich ist, ist von Seiten des Ingenieurbüros bzw. im Zuge der abwassertechnischen Erschließungsplanung zu beurteilen.

Um der Gefahr eines hydraulischen Stresses vorzubeugen, ist der Notüberlauf auf ein 20jähriges Regenereignis zu dimensionieren.

2. Hinweise

Starkregenrisikovorsorge

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind mögliche Überflutungen infolge Starkregenereignissen zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 BauGB u. § 37 WHG). Aus verschiedenen Gründen, z.B. Oberflächenabflüssen an Hanglagen, aus Außeneinzugsgebieten etc., kann es bei Starkregen zu wild abfließendem Wasser kommen.

Weiterführende Informationen erhalten Sie u.a. im Leifaden der LUBW "Kommunales Starkregenrisikomanagement in Baden-Württemberg" <http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/261161/> und auf der Internetseite des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg <http://um.baden-wuerttemberg.de/de/umwelt-natur/schutz-natuerlicher-lebensgrundlagen/wasser/starkregen/>.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Anmerkung zu den Gewässerläufen wird zur Kenntnis genommen.

Zum Oberflächenwasserabfluss: Eine Beurteilung zur Niederschlagswasserbeseitigung wird im eingereichten Wasserrechtsgesuch, Abschnitt "3.4 Bewerbungsverfahren nach DWA-M 153" vorgenommen. Demnach ist eine Retention notwendig. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass keine Regenwasserbehandlung erforderlich ist, da die Abflussbelastung ($B_i = 10,47$) unter dem Wert der Gewässerpunktzahl (15) liegt.

Der Wiesengraben zwischen Flurstück 68 und 69 kann, laut einer alten Berechnung, rund 230 l/s abführen. Der Graben hat ein sehr geringes Gefälle von 0,25 %. Dadurch steht das Wasser auf weiten Strecken des Grabens.

Der Wiesengraben wird normalerweise mit dem Abfluss aus den Baugebieten Häldele I, Häldele II und den angrenzenden Wiesen beaufschlagt. Hier fließen im Normalfall $42 + 41 + \text{ca. } 5 = 88$ l/s ab. Bei normalen Regenereignissen kann der Wiesengraben das Niederschlagswasser also problemlos abführen.

Im Falle des 100-jährigen Starkregenereignisses fließen aus dem Neubaugebiet Häldele I rund 180 l/s ab. Von den angrenzenden Wiesen sind rund 20 l/s zu erwarten. Somit würde für das Neubaugebiet Häldele I nur 30 l/s zu Verfügung stehen. Das Abflussvermögens des Wiesengrabens wird somit um 11 l/s überschritten.

Aus diesem Grund wird die Erschließungsplanung wie folgt geändert: Das Retentionsbecken wird weiterhin mit einem Drosselabfluss von 4 l/s betrieben, jedoch wird die Jährlichkeit auf 100 Jahre erhöht. Einen Notüberlauf wird es nach wie vor geben, dieser dient dann aber lediglich zum Schutze des Retentionsbeckens bzw. einer kontrollierten Ableitung bei einem Ereignis oberhalb von 100 Jahren. Das Becken wird dadurch größer; 1.675 m³ anstatt 1.189 m³. Dadurch ist aber sichergestellt, dass lediglich die erlaubte Menge eingeleitet wird. Es wird kein hydraulischer Stress verursacht und ebenfalls wird dadurch auch der Hochwasserabfluss nicht negativ verändert.

Die Kanalisation wird dann so ausgelegt, dass der 5-jährige Regenwasserabfluss ohne Wasseraustritt an den Schächten in das Becken abgeführt werden kann. Alles über dem 5-jährigen Ereignis kann dann an den Schächten austreten und würde dann zunächst durch das Gefälle entlang der Straßen in das Becken fließen.

Stellungnahme vom 21.06.2021 zur Fassung vom 16.04.2021 des Landratsamtes Ravensburg, Abwasser:

Stellungnahme:

Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, mit Rechtsgrundlage

Punkt 2.23 Der Begriff Retentionsteich bitte in Retentionsbecken ändern (es gibt keinen Dauerstau).

2.24 Die pauschale Aussage $< 0 = 800 \text{ m}^2$ ist keine Retention notwendig bitte streichen, da sie nicht stimmt.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Retentionsmenge aller Grundstücke mit einer befestigten Fläche von 800 m² oder weniger ist bereits im zentralen Retentionsbecken berücksichtigt. Deshalb ist hier kein Rückhalt auf den Grundstücken notwendig. Der Satz wurde aber missverständlich formuliert. Der Satz wird gestrichen.

Der Begriff "Retentionsteich" wird in "Retentionsbecken" geändert.

Für Grundstücke mit einer Fläche von über 800 m² ist die DIN -Norm 1986-100 maßgeblich, diese wird unter dem Punkt b. Überflutung genannt.

Stellungnahme vom 02.11.2021 zur Fassung vom 03.09.2021 des Landratsamtes Ravensburg, Abwasser:

Stellungnahme:

Anregungen und Bedenken

Planungsrechtliche Festsetzung Nr. 2.22 Retentionsbereich:

"In dem Bereich ist Regenwasser zurück zu halten. Der Bereich ist als naturnahes Retentionsbecken mit natürlichen Böschungswinkeln anzulegen. Ein Dauerstau ist nicht zulässig. Der Drosselabfluss ist auf 41 l/s einzustellen, dadurch ergibt sich für das Retentionsbecken ein Volumen von 1.189m³ (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB; Nr. 10.2. PlanZV; siehe Planzeichnung)"

Es erscheint nicht sinnvoll, konkrete Drosselabflüsse und konkrete Retentionsvolumen im Bebauungsplan "festzusetzen", da diese sich ändern können.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Die Erwähnung eines Drosselabflusses ist rein informativ zu verstehen, da der Gemeinde bekannt ist, dass sich diese zum einen ändern können, zum anderen in einem eigenen wasserrechtlichen Verfahren darüber entschieden wird. Für den Bebauungsplan hat der präzise Drosselabfluss keine Auswirkung. Um Missverständnisse zu vermeiden, wird der Hinweis entfernt.

Stellungnahme vom 02.11.2021 zur Fassung vom 03.09.2021 des Landratsamtes Ravensburg, Oberflächengewässer:

Stellungnahme:

Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, mit Rechtsgrundlage

Oberflächenwasserabfluss:

Für die Einleitung in den Stößbach, in welchen über einen Wiesengraben eingeleitet wird, sind erhöhte Anforderungen beim Notüberlauf zu berücksichtigen. Um eine negative Auswirkung auf den Hochwasserabfluss zu vermeiden und den Wiesengraben und nachfolgende Gewässer hydraulisch nicht zu überlasten, wurde von Seiten MAUTHE GmbH im Nachgang vorgeschlagen, die Jährlichkeit für den Notüberlauf auf 100 Jahre zu erhöhen.

Dieser Vorschlag wird von Seiten des Sachgebietes Oberflächengewässers begrüßt.

Da dieser Vorschlag im Nachgang besprochen wurde, stimmt die Angabe des Retentionsvolumens unter Punkt 2.22 nicht mit diesen Anforderungen überein und ist entsprechend anzupassen.

Für die Berechnung des Drosselabflusses ist ein Ansatz von 15 l/(s*ha) für den Stößbach ausreichend.

Die Details sind in der abwassertechnischen Erschließungsplanung nachzuweisen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Die Erwähnung eines Drosselabflusses und eines Volumens in Kubikmetern ist rein informativ zu verstehen, da der Gemeinde bekannt ist, dass

sich diese zum einen ändern können, zum anderen in einem eigenen wasserrechtlichen Verfahren darüber entschieden wird. Die Ausdehnung des Retentionsbereiches ist im Bebauungsplan dargestellt. Für den Bebauungsplan hat der präzise Drosselabfluss und das Volumen in Kubikmetern keine Auswirkung. Um Missverständnisse zu vermeiden, wird der Hinweis entfernt.

Umweltbericht gem. § 2a BauGB in der Fassung vom 13.09.2024:

Bestandsaufnahme, Schutzgut Wasser:

- Oberflächengewässer befinden sich nicht im Plangebiet oder unmittelbar angrenzend. Das nächstgelegene Gewässer ist der nördlich in rund 120 m von Ost nach West verlaufende "Stöb-bach" (Gewässer-ID: 21551).
- Die Böden im Plangebiet sind vollständig unversiegelt. Das auftreffende Niederschlagswasser kann somit ungehindert in den Untergrund versickern. Die überplanten Flächen zeigt ein leicht bewegtes Geländere Relief. Das Gelände steigt von Südwesten nach Südosten leicht an. Durch das nur gering bewegte Relief ist nicht mit Überflutungsproblemen z.B. durch Hangwasser zu rechnen.
- Der Geltungsbereich befindet sich in keinem bestehenden oder geplanten, öffentlichen Trinkwasserschutzgebiet und in keinem wasserwirtschaftlichen Vorranggebiet Wasserversorgung.
- Über den genauen Grundwasserstand ist nichts bekannt. Auf Grund der Lage des Plangebietes, in Verbindung mit der Beschaffenheit der anstehenden Böden ist nicht mit oberflächennah anstehendem Grundwasser zu rechnen.

Dem Plangebiet kommt zusammenfassend eine geringe Bedeutung für das Schutzgut zu.

Prognose bei Durchführung, Schutzgut Wasser:

- Im direkten Geltungsbereich sind keine größeren Still- und Fließgewässer betroffen.
- Die geplante Bebauung hat eine Veränderung des Wasserhaushaltes zur Folge. Die Versickerungsleistung und damit auch die Grundwasserneubildungsrate nehmen ab, da Flächen versiegelt werden. Da die Böden innerhalb des Plangebietes bereits jetzt nur schwach durchlässig sind, sind die Beeinträchtigungen nicht erheblich.
- Bestehende oder geplante, öffentliche Trinkwasserschutzgebiete und wasserwirtschaftliche Vorranggebiete Wasserversorgung sind nicht vom Vorhaben betroffen.
- Durch geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung kann die Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser reduziert werden. Es werden folgende grünordnerische Maßnahmen festgesetzt:
- Festsetzung öffentlicher Grünflächen als Retentionsbereich und Ortsrandeingrünung. In diesen Bereich kann Niederschlagswasser ungestört versickern, da keine Versiegelung des Bodens vorliegt.

- Für Stellplätze und untergeordnete Wege sind ausschließlich wasserdurchlässige Beläge zulässig. In diesen Bereich kann Niederschlagswasser versickern, da keine vollständige Versiegelung des Bodens vorliegt
- Für alle baukonstruktiven Elemente, die großflächig mit Niederschlagswasser in Berührung kommen sind Oberflächen aus Zink, Titan-Zink, Kupfer oder Blei unzulässig, sofern diese Oberflächen nicht mit geeigneten anderen Materialien dauerhaft gegen Niederschlagswasser abgeschirmt werden. Dies verhindert eine Verunreinigung des abfließenden Wassers.

Nach Betrachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleibt ein mittlerer Eingriff in das Schutzgut.

Bestandsaufnahme, Schutzgut Wasserwirtschaft:

- Abwasser fällt derzeit im Plangebiet nicht an.
- Anfallendes Niederschlagswasser versickert breitflächig über die belebte Oberbodenschicht bzw. fließt aufgrund des leichten Gefälles oberflächlich über diese ab.
- Die im Umfeld vorhandene Bestandsbebauung ist an die gemeindlichen Ver- und Entsorgungsleitungen angeschlossen.
- Die überplanten Flächen zeigt ein leicht bewegtes Geländere relief. Das Gelände steigt von Südwesten nach Südosten leicht an. Durch das nur gering bewegte Relief ist nicht mit Überflutungsproblemen z.B. durch Hangwasser zu rechnen.

Prognose bei Durchführung, Schutzgut Wasserwirtschaft:

- Durch die Bebauung fallen künftig Abwässer an. Das anfallende Schmutzwasser wird getrennt gesammelt und über das bestehende gemeindliche Schmutzwasserkanalnetz der Sammelkläranlage des Abwasserverbands Rothach zugeführt.
- Niederschlagswasser von versiegelten Flächen (Dach- und Hofflächen) ist im Trennsystem abzuleiten. Es ist dem nördlich gelegenen Retentionsbereich zuzuführen. Hier ist es zu speichern und gedrosselt zu versickern. Auch bei Einbau einer Zisterne oder anderer Wasserhaltung ist der Überlauf an den öffentlichen Regenwasser-Kanal zu gewährleisten. Der Retentionsbereich ist als naturnaher Retentionsteich mit natürlichen Böschungswinkeln anzulegen. Ein Dauerstau ist nicht zulässig.
- Die Wasserversorgung erfolgt durch Anschluss an die Wasserversorgungsgruppe Wolketsweiler.
- Das Plangebiet liegt nicht innerhalb von hochwassergefährdeten Flächen für extreme (HQextrem) oder hundertjährige (HQ100) Hochwasser. Hierbei kommt es zu keinen Konflikten bei Umsetzung der Planung.
- Gebäude sind auch abseits von oberirdischen Gewässern vielfältigen Gefahren durch Wasser (Starkregen, Sturzfluten, hohe Grundwasserstände) ausgesetzt. Aufgrund des bewegten Geländes

des kann es in Folge von Starkregenereignissen bei lokalen Unwetterereignissen zu oberflächigem Zufluss von Niederschlagswasser kommen. Bei urbanen Sturzfluten sind keine nennenswerten Vorwarnzeiten möglich. Um sicherzustellen, dass für die geplanten Gebäude keine Gefährdung durch Hochwasser infolge von Starkregen entsteht, sollten entsprechende Maßnahmen berücksichtigt werden. Hierzu sollten z. B. alle Leitungs- und Rohrdurchführungen dicht sein. Besonderes Augenmerk ist dabei auch auf die geeignete Planung und Ausführung von Kellerabgängen, Kellerfenstern und Lichtschächten, sowie Haus- und Terrasseneingängen zu legen. Tiefgaragenabfahrten sind so auszubilden, dass die Tiefgarage und der Keller nicht durch Starkregen oder hohe Grundwasserstände geflutet werden. Das Erdgeschoß der Gebäude sowie Lichtschächte, Öffnungen und Treppenabgänge soll zur Sicherheit vor Wassergefahren daher deutlich über vorhandenem Gelände bzw. über dem jeweiligen Straßenniveau liegen und alles unter dieser Ebene wasserdicht sein. Ab einer befestigten Fläche von mehr als 800 m² ist sicherzustellen, dass keine anliegenden Grundstücke überflutet werden. Dies ist bei der Außenanlagenplanung zu berücksichtigen.

1.1.5 Schutzgut Klima/Luft; Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a und h BauGB):

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Gemeinderates:

Stellungnahme vom 08.06.2021 zur Fassung vom 16.04.2021 des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Baden-Württemberg e.V., Ortsverband Ravensburg-Weingarten:

Stellungnahme:

2. Wir werden neuen Baugebieten nur noch zustimmen, wenn sie klimaneutral entwickelt werden. Das ist technisch möglich und finanzierbar. Anders können wir das uns nach dem Klimaschutzgesetz noch zustehende CO₂-Budget nicht einhalten.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Anmerkung zur klimaneutralen Entwicklung von neuen Baugebieten wird zur Kenntnis genommen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt unter Berücksichtigung der Belange gem. § 1 Abs. 6 BauGB. Gem. § 1 Abs. 7 BauGB sind auch die Belange der Öffentlichkeit und die privaten Belange abzuwägen. Festsetzungen, welche eine klimaneutrale Entwicklung sicherstellen, führen zu Einschränkungen der Bauherren, z.B. durch finanzielle Mehrkosten. Um eine klimaneutrale Entwicklung zu fördern, wird auf die Förderung für die Nutzung geeigneter erneuerbarer Energiequellen und auf eine energieoptimierte Bauweise hingewiesen. Zudem wird empfohlen die anfallenden Ressourcen (Regenwasser und Bioabfälle) nachhaltig zu nutzen. Die Gemeinde befasst sich intensiv

mit den Möglichkeiten der klimafreundlichen Energieversorgung und hat hierzu ein Konzept entwerfen lassen, dessen Umsetzung aktuell noch geprüft wird.

Umweltbericht gem. § 2a BauGB in der Fassung vom 13.09.2024:

Bestandsaufnahme:

- Das Klima im Plangebiet ist durch hohe Niederschläge und mittleren Jahresdurchschnittstemperaturen gekennzeichnet. Die Jahresmitteltemperatur im benachbarten Ravensburg liegt bei 9°C, die mittlere Jahresniederschlagsmenge ist mit 1.220 mm relativ hoch. Im Schnitt werden über das gesamte Jahr etwa 2.609 Sonnenstunden gezählt (climate-data).
- Bei dem überplanten Bereich handelt es sich um eine Freifläche, auf der sich Kaltluft bilden kann. Gehölze kommen auf der Fläche keine vor. Da die benachbarte Bebauung eher kleinteilig ist (Ein- und Zweifamilienwohnhäuser mit Gärten), kommt der Fläche keine besondere kleinklimatische Bedeutung zu.
- Lokale Luftströmungen und Windsysteme können sich aufgrund des gering bewegten Reliefs nicht ausbilden. Daher besteht keine Empfindlichkeit gegenüber kleinklimatischen Veränderungen (z. B. Aufstauen von Kaltluft).
- Das Plangebiet ist vollständig unversiegelt. Hinsichtlich der Wärmeabstrahlung besteht daher nur eine geringe thermische Belastung für das Kleinklima.
- Messdaten zur Luftqualität liegen nicht vor. Aus dem Kfz-Verkehr der angrenzenden Verkehrswege und Wohnbebauung reichern sich Schadstoffe in der Luft an. Größere Gewerbegebiete oder Verkehrswege, die zu einer relevanten Schadstoffanreicherung in der Luft führen könnten, liegen nicht in räumlicher Nähe zum Plangebiet. Insgesamt ist wegen der Lage am südwestlichen Ortsrand der Gemeinde Horgenzell von einer nur gering vorbelasteten Luftqualität auszugehen.
- Von den angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen nördlich, südlich und westlich des Plangebietes kann es wiederum zeitweise zu belästigenden Geruchs- oder Staubemissionen kommen. Auch durch die landwirtschaftliche Nutzung des Plangebietes kann es in den angrenzenden Wohngebieten zeitweise zu belästigenden Geruchs- oder Staubemissionen kommen (z. B. Ausbringen von Flüssigdüngung oder Pflanzenschutzmitteln).

Dem Plangebiet kommt zusammenfassend eine geringe Bedeutung für das Schutzgut zu.

Prognose bei Durchführung:

- Die Kaltluftentstehung wird im Plangebiet unterbunden und auf die angrenzenden Offenflächen beschränkt.
- Durch die Versiegelung wird die Wärmeabstrahlung begünstigt und die Verdunstung eingeschränkt. Die dadurch verursachte thermische Belastung bedingt ein ungünstigeres Kleinklima.

- Der überplante Bereich erfährt eine geringfügige Verschlechterung der Luftqualität aufgrund der zusätzlichen Schadstoffemissionen durch den Anliegerverkehr. Mit einer wesentlichen Beeinträchtigung ist aufgrund des Planumfangs jedoch nicht zu rechnen.
- Die Neubebauung führt potenziell zu einem erhöhten CO₂-Ausstoß. Insgesamt sind von dem geplanten Baugebiet Treibhausgasemissionen jedoch nicht in einem Umfang zu erwarten, der sich in spürbarer Weise auf das Klima auswirken würde. Die kleinklimatischen Auswirkungen des Vorhabens werden sich bei Durchführung der Planung vor allem auf das Plangebiet und unmittelbar angrenzende Bereiche konzentrieren. Um die Emission von Treibhausgasen zu reduzieren, sollte wo immer möglich die Energieeffizienz gesteigert und auf erneuerbare Energien und Elektromobile zurückgegriffen werden.
- Bei Einhaltung der gültigen Wärmestandards und Einbau moderner Heizanlagen sind keine erheblichen Umweltauswirkungen durch Schadstoffemissionen zu erwarten.
- Durch die Bebauung der landwirtschaftlichen Nutzflächen kommt es künftig in den angrenzenden Wohngebieten nicht mehr zu belästigenden Geruchs- oder Staubemissionen.
- Aufgrund der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen ist mit der Einwirkung von vorübergehenden belästigenden Geruchs-Immissionen (z. B. durch Aufbringen von Flüssigdüngung, Pflanzenschutzmitteln etc.) sowie Lärm-Immissionen (z. B. Traktorengeräusche) zu rechnen. Diese sind von der künftigen Bauherrschaft hinzunehmen.
- Im Zuge der Planung ist die Pflanzung zahlreicher Gehölze vorgesehen. Diese tragen zur Frischluftproduktion bei und sind durch ihre temperaturregulierende und luftfilternde Wirkung für das Kleinklima von hoher Bedeutung. Nach Umsetzung zeigt der Geltungsbereich einen höheren Bestand an Gehölzen als zuvor.
- Durch geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung kann die Beeinträchtigung des Schutzgutes Klima und Luft reduziert werden. Es werden folgende grünordnerische Maßnahmen festgesetzt:
 - Festsetzung öffentlicher Grünflächen als Retentionsbereich und Ortsrandeingrünung, welche die Eingrünung des Gebiets unterstützen und zur Bildung von Kaltluft beitragen.
 - Pflanzgebote von Bäumen und Sträuchern (Standorte siehe Planzeichnung). Die Bäume und Sträucher reduzieren den Wärmeinseleffekt des Baugebiets und tragen zur Bildung von Frischluft bei.
 - Ab einer Grundstücksgröße von 250 m² sind pro 500 m² (angefangene) privater Grundstücksfläche mindestens 1 Laubbaum und 1 Strauch zu pflanzen. Die Bäume und Sträucher reduzieren den Wärmeinseleffekt des Baugebiets und tragen zur Bildung von Frischluft bei.
 - Schaffung eines großflächigen Retentionsbereiches innerhalb der nördlichen Grünfläche. Der Bereich ist als naturnaher Retentionsteich mit natürlichen Böschungswinkeln anzulegen. Ein Dauerstau ist nicht zulässig. Es ist vorgesehen, auch die Umgebung des Retentionsbereiches naturnah zu gestalten und für die Anwohnerschaft auf eine naturverträgliche Art und Weise

erlebbar zu machen. Auch ist die dauerhafte flache Überspannung der Sohle des Retentionsbereichs im Frühjahr und Sommer mit Wasser geplant. Dies kann in den Sommermonaten zur Förderung eines angenehmen Kleinklimas in den angrenzenden Grundstücken sorgen.

- Weitere Schutzmaßnahmen (z. B. Sonnenschutz/Kühlung an den Gebäuden; Vermeidung dunkler/stark abstrahlender Bodenbeläge) sind von der privaten Bauherrschaft vorzusehen

Nach Betrachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleibt ein geringer Eingriff in das Schutzgut.

1.1.6 Schutzgut Landschaftsbild (Landschaft; § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB):

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Gemeinderates:

Umweltbericht gem. § 2a BauGB in der Fassung vom 13.09.2024:

Bestandsaufnahme:

- Das Plangebiet gehört gemäß der naturräumlichen Gliederung zur Großlandschaft "Voralpines Moor- und Hügelland" (Nr. 3) und innerhalb dieser zum Naturraum " Oberschwäbisches Hügelland" (Naturraum-Nr. 32).
- Die Fläche weist ein leicht bewegtes Geländere relief auf. Das Gelände steigt von Südwesten nach Südosten leicht an und ist aufgrund der intensiven Nutzung strukturarm. Wanderwege führen am Gebiet nicht vorbei, sodass der Fläche keine besondere Bedeutung für die Erholung zukommt.
- Das Plangebiet liegt nicht exponiert, ist von den angrenzenden Straßen im Süden sowie der freien Landschaft aus Süden und Westen her gut einsehbar und aufgrund der Ortsrandlage für das Ortsbild von gewisser Bedeutung. Im Norden findet sich Grünland, welches in Wald übergeht, weswegen kein direkter Sichtbezug gegeben ist. Im Osten schließt Bestandbebauung an und schirmt das Plangebiet aus dieser Richtung ab.

Dem Plangebiet kommt zusammenfassend eine mittlere Bedeutung für das Schutzgut zu.

Prognose bei Durchführung:

- Durch die in Ortsrandlage geplanten Baukörper erfährt die Erlebbarkeit des landschaftlichen Umfeldes eine Beeinträchtigung, weil bislang unversiegelte, landwirtschaftliche Nutzflächen in Ortsrandlage verloren gehen.
- Die Bebauung findet in einem vor allem aus Süden gut einsehbarem Bereich statt, und verlagert durch die in Ortsrandlage geplanten Baukörper den südwestlichen Ortsrand weiter in die freie Landschaft hinaus.

- Für die angrenzenden, bereits bebauten Grundstücke ist mit einer geringen Einbuße an der Erlebbarkeit des dörflichen Umfeldes zu rechnen (Ausblick auf die Grünfläche).
- Die getroffenen Festsetzungen und bauordnungsrechtlichen Vorschriften stellen jedoch sicher, dass die Auswirkungen auf die benachbarten Anlieger begrenzt bleiben und sich die neu hinzukommende Bebauung gut in die gewachsene dörfliche Struktur einfügt.
- Ökologisch hochwertige oder kulturlandschaftlich bedeutende Elemente sind vom Vorhaben nicht betroffen.
- Durch geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung kann die Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaftsbild reduziert werden. Es werden folgende grünordnerische Maßnahmen festgesetzt:
 - Festsetzung öffentlicher Grünflächen als Retentionsbereich und Ortsrandeingrünung. Die entstehende Eingrünung reduziert direkten Blickbezug aus der umgebenden Landschaft.
 - Pflanzgebote von Bäumen und Sträuchern (Standorte siehe Planzeichnung). Die Pflanzungen sorgen für eine Durchgrünung des Gebiets und lockern die Bebauung auf.
 - Für die Pflanzungen in den öffentlichen Flächen und in den privaten Grundstücken sind ausschließlich standortgerechte, heimische Bäume und Sträucher aus der festgesetzten Pflanzliste zu verwenden. Der Einsatz von landschaftstypischen Pflanzenarten sorgt für eine Anbindung des Baugebietes an die Umgebung.
 - Im Übergangsbereich zur freien Landschaft und in Bereichen, die an öffentliche Flächen angrenzen, sind ausschließlich Laubgehölze zulässig. Der Einsatz von landschaftstypischen Pflanzenarten sorgt für eine Anbindung des Baugebietes an die Umgebung.
 - Schaffung eines großflächigen Retentionsbereiches innerhalb der nördlichen Grünfläche. Der Bereich ist als naturnaher Retentionsteich mit natürlichen Böschungswinkeln anzulegen. Ein Dauerstau ist nicht zulässig. Es ist vorgesehen, auch die Umgebung des Retentionsbereiches naturnah zu gestalten und für die Anwohnerschaft auf eine naturverträgliche Art und Weise erlebbar zu machen.

Nach Betrachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleibt ein mittlerer Eingriff in das Schutzgut.

1.1.7 Schutzgut Mensch (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. c BauGB):

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Gemeinderates:

Behördenunterrichtungs-Termin vom 17.09.2019 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, Landratsamt Ravensburg, Gewerbeaufsicht:

Äußerung:

Auf das Plangebiet wirken die Sportlärm-Immissionen der östlich gelegenen Sportanlagen ein. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zum Bebauungsplan "Häldele" wurde eine schalltechnische Untersuchung der Sportlärm-Immissionen gemäß 18. BImSchV (Sportanlagenlärmschutzverordnung) durchgeführt (Gutachten vom 16.11.2010). Hierbei zeigten sich Überschreitungen der Immissionsrichtwerte insbesondere in der abendlichen Ruhezeit von 20:00 bis 22:00 Uhr. Als Konfliktlösung wurde der Überschreibungsbereich von Wohnbebauung freigehalten. Auch die aktuellen Planungen sehen vor, den Überschreibungsbereich der Immissionsrichtwerte (interpoliert auf Basis des Gutachtens vom 16.11.2010) von Wohnbebauung freizuhalten, um Nutzungskonflikte mit den Sportanlagen zu vermeiden.

Durch die Novellierung der 18. BImSchV vom 01.07.2017 ergeben sich für die abendlichen Ruhezeiten um 5 dB(A) höhere Immissionsrichtwerte im Vergleich zur Beurteilung von 2010. Dies führt zu einer erheblichen Entschärfung der Konfliktlage. Um dennoch eine im Sinne des Konfliktbewältigungsgebotes möglichst sichere Lösung zu erzielen, sollen auch bei den vorliegenden Planungen dieselben Schutzabstände zwischen der Wohnbebauung und den Sportanlagen wie beim Bebauungsplan "Häldele" eingehalten werden. Selbst bei einer mäßigen Ausweitung der Nutzungen der Sportanlagen ist nicht mit einer Vergrößerung des Konfliktbereiches zu rechnen.

Die aktuelle betriebliche Situation ist mit dem Betreiber der Sportanlagen abzustimmen. Sofern keine erhebliche Ausweitung der Nutzungen der Sportanlagen im Vergleich zur schalltechnischen Untersuchung aus dem Jahr 2010 vorliegt, kann auf die erneute Durchführung einer schalltechnischen Untersuchung verzichtet werden.

Der Nutzungskonflikt und die vorgeschlagene Konfliktlösung sind im Rahmen der Begründung zum Bebauungsplan textlich abzuarbeiten.

Stellungnahme vom 21.06.2021 zur Fassung vom 16.04.2021 des Landratsamtes Ravensburg, Gewerbeaufsicht:

Stellungnahme:

Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können.

Berücksichtigung der Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB. DIN 18005 Schallschutz im Städtebau:

In den Vorgesprächen 2019 wurde der Immissionskonflikt zwischen Wohnnutzung und Sport beschrieben (s. auch Protokoll Behördenunterrichtungstermin vom 17.9.2019, Pkt. 3). Jetzt steht dazu nichts mehr in den Unterlagen.

Das damalige Vorgehen war, den Abstandbogen aus Häldele I fortzuführen. Dies ist hier nicht erfolgt.

Gibt es neue Erkenntnisse oder Berechnungen?

Der Immissionskonflikt ist auf Ebene des Bebauungsplans abzuarbeiten.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich der Nutzungen der östlich gelegenen Sportanlagen haben sich keine wesentlichen Änderungen ergeben. Die schalltechnische Untersuchung zur geplanten Wohnbebauung "Häldele" (Büro Sieber vom 16.11.2010) behält daher weiterhin ihre Gültigkeit.

Um die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB im Plangebiet zu gewährleisten, wird die Baugrenze im Osten des Plangebietes so weit zurückgenommen, dass die Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV (Sportanlagenlärmverordnung) eingehalten werden.

Die Begründung wird entsprechend ergänzt.

Stellungnahme vom 08.06.2021 zur Fassung vom 16.04.2021 eines Bürgers:

Stellungnahme:

Wird die Verkehrslärmverordnung - 16. BImSchV durch das höhere Verkehrsaufkommen im "Häldele I" eingehalten?

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Lärmbelastung bewegt sich im regulären Rahmen eines Anliegerverkehrs, wie sie für ein Wohngebiet verträglich sind. Eine Überschreitung immissionsrechtlicher Grenzwerte ist nicht zu erwarten.

Umweltbericht gem. § 2a BauGB in der Fassung vom 13.09.2024:

Bestandsaufnahme:

- Das Plangebiet wird landwirtschaftlich genutzt. Die Ertragsflächen gehören zum Vorrangflur I und haben eine hohe Bedeutung für die Sicherung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen und für die regionale Landwirtschaft.
- Die Grünlandflächen haben als Kaltluftentstehungsfläche eine gewisse Bedeutung für die Abkühlung der angrenzenden, bebauten Bereiche und damit für die Lebensqualität der dort lebenden Menschen.
- Das Plangebiet besitzt aufgrund der Nutzung selbst keine Erholungseignung, da weder Feld-, Rad- noch Wanderwege vorkommen, welche für Spaziergänge oder Gassi-Runden von der Anwohnerschaft oder Touristen genutzt werden könnten.
- Im Südosten des Plangebiets finden sich der Tennisplatz sowie der Fußballplatz der Gemeinde Horgenzell.
- Messdaten zur Luftqualität liegen nicht vor. Aus dem Kfz-Verkehr der angrenzenden Verkehrswege und Wohnbebauung reichern sich Schadstoffe in der Luft an. Größere Gewerbegebiete oder Verkehrswege, die zu einer relevanten Schadstoffanreicherung in der Luft führen könnten, liegen nicht in räumlicher Nähe zum Plangebiet. Insgesamt ist wegen der Lage am südöstlichen Ortsrand der Gemeinde Horgenzell von einer nur gering vorbelasteten Luftqualität auszugehen.
- Von den angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen nördlich, südlich und westlich des Plangebietes kann es wiederum zeitweise zu belästigenden Geruchs- oder Staubemissionen kommen. Auch durch die landwirtschaftliche Nutzung des Plangebietes kann es in den angrenzenden Wohngebieten zeitweise zu belästigenden Geruchs- oder Staubemissionen kommen (z. B. Ausbringen von Flüssigdüngung oder Pflanzenschutzmitteln).

Dem Plangebiet kommt zusammenfassend eine geringe Bedeutung für das Schutzgut zu.

Prognose bei Durchführung:

- Durch das Vorhaben gehen die wertvollen landwirtschaftlichen Ertragsflächen für die Sicherung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen und für die regionale Landwirtschaft dauerhaft verloren. Dafür wird neuer Wohnraum geschaffen.
- Die Grünlandflächen gehen durch die Überbauung als Kaltluftentstehungsfläche verloren und damit auch deren Rolle für die Abkühlung der angrenzenden, bebauten Bereiche. Erhebliche Auswirkungen auf die damit verbundene Lebensqualität der dort lebenden Menschen sind aufgrund der Lage im ländlichen Raum nicht zu erwarten.
- Da das Plangebiet aufgrund der Nutzung selbst keine Erholungseignung besitzt, entstehen diesbezüglich keine Beeinträchtigungen.

- Durch die Bebauung der landwirtschaftlichen Nutzflächen kommt es künftig in den angrenzenden Wohngebieten nicht mehr zu belästigenden Geruchs- oder Staubemissionen.
- Aufgrund der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen ist mit der Einwirkung von vorübergehenden belästigenden Geruchs-Immissionen (z. B. durch Aufbringen von Flüssigung, Pflanzenschutzmitteln etc.) sowie Lärm-Immissionen (z. B. Traktorengeräusche etc.) zu rechnen. Diese sind von der künftigen Bauherrschaft hinzunehmen.
- Durch geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung kann die Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch reduziert werden. Die oben bei den übrigen Schutzgütern genannten gründerischen Festsetzungen dienen direkt oder indirekt auch dem Menschen. Auf eine erneute Auflistung an dieser Stelle wird daher verzichtet.

Nach Betrachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleibt ein geringer Eingriff in das Schutzgut.

Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen (Nr. 2b Buchstabe cc Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB):

- In der Bauphase kann es temporär zu Lärmbelästigung sowie zu Belastungen durch Staub, Gerüche und/oder Erschütterungen (z. B. durch Baumaschinen) kommen, die zeitweise die Wohnqualität in den angrenzenden, bereits bebauten Gebieten beeinträchtigen können. Erhebliche Beeinträchtigungen sind jedoch aufgrund der zeitlich begrenzten Dauer der Bauarbeiten, die zudem vorwiegend oder ausschließlich tagsüber (d. h. außerhalb des besonders empfindlichen Nachtzeitraums) stattfinden werden, nicht zu erwarten.
- Schadstoffemissionen sind insbesondere infolge des zusätzlichen Verkehrsaufkommens (Kfz-Abgase) sowie durch Heizanlagen in den neuen Gebäuden zu erwarten. Durch die Flächenneuversiegelung wird zudem die Wärmeabstrahlung begünstigt, so dass es zu einer geringfügigen Erhöhung der Lufttemperatur im Bereich der neuen Bebauung kommen kann. Siehe hierzu den Punkt "Schutzgut Klima/Luft; Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität".
- Durch die nächtliche Beleuchtung des Plangebietes kann es zu einer Lichtabstrahlung in umliegende Wohngebiete und in die freie Landschaft kommen. Um die Stärke und den Radius der Lichtausstrahlung zu reduzieren, trifft der Bebauungsplan eine Festsetzung zu den zulässigen Lampentypen (z. B. nach unten gerichtete, in der Höhe begrenzte Leuchtkörper).
- Negative Auswirkungen durch Erschütterungen, Wärme oder Strahlung sind aufgrund der Art des geplanten Baugebietes nicht zu erwarten.
- Die durch den Bebauungsplan vorbereitete Bebauung lässt nicht erwarten, dass Staub, Gerüche, Erschütterungen oder Strahlungen in prüfungsrelevantem Umfang auftreten.
- In der Gesamtschau sind keine erheblichen Belästigungen durch die o.g. Wirkfaktoren auf angrenzende bewohnte Gebiete bzw. die im Umfeld lebende Tierwelt zu erwarten.

Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe e BauGB und Nr. 2b Buchstabe dd Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB):

- Als wesentliche Abfälle sind insbesondere recyclingfähige Verpackungen, organische Abfälle (Biomüll) sowie in Bezug auf Schadstoffe in der Regel unbedenklicher Haus- bzw. Restmüll zu erwarten. Anfallende Abfälle sind nach Kreislaufwirtschaftsgesetz vorrangig wiederzuverwerten (Recycling, energetische Verwertung, Verfüllung); falls dies nicht möglich ist, sind sie ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen. Die Entsorgung erfolgt über den Landkreis Ravensburg. In Bezug auf Biomüll wird die Anlage eines Komposts empfohlen.
- Zur Entsorgung der Abwässer siehe den Punkt "Wasserwirtschaft".

Auswirkungen der eingesetzten Techniken und Stoffe (Nr. 2b Buchstabe gg Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB):

- Ein erheblicher Schadstoffeintrag durch den Baustellenbetrieb ist im Falle einer Bebauung der derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen nicht zu erwarten. Sofern die optimale Entsorgung der Bau- und Betriebsstoffe gewährleistet ist, mit Öl und Treibstoffen sachgerecht umgegangen wird und eine regelmäßige Wartung der Baufahrzeuge sowie ordnungsgemäße Lagerung gewässergefährdender Stoffe erfolgt, können die baubedingten Auswirkungen als unerheblich eingestuft werden.
- Für den Betrieb der geplanten Gebäude bzw. Anlagen regelt der Bebauungsplan keine bestimmten Techniken und Stoffe, so dass zu deren Auswirkungen keine genauen Angaben möglich sind. Aufgrund der Erfahrungen aus der Entwicklung der umliegenden Baugebiete ist jedoch davon auszugehen, dass auch im vorliegenden Plangebiet nur allgemein gebräuchliche Techniken und Stoffe eingesetzt werden, die den aktuellen einschlägigen Richtlinien und dem Stand der Technik entsprechen.

Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z.B. durch Unfälle oder Katastrophen) (Nr. 2b Buchstabe ee Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

Derzeit sind bei Umsetzung der Planung keine Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch Unfälle oder Katastrophen abzusehen.

1.1.8 Schutzgut Kulturgüter (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. d BauGB):

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Gemeinderates:

Stellungnahme vom 09.07.2024 zur Fassung vom 28.04.2024 des Landesamtes für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart, Esslingen a. N.:

Stellungnahme:

1. Bau- und Kunstdenkmalpflege:

Bezüglich des genannten Verfahrens äußert die Bau- und Kunstdenkmalpflege keine Anregungen oder Bedenken.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Bau- und Kunstdenkmalpflege keine Anregungen oder Bedenken geäußert werden.

Stellungnahme:

2. Archäologische Denkmalpflege:

Aus denkmalfachlicher Sicht bestehen zu der Planung in vorliegender Form keine Bedenken. Archäologische Kulturdenkmale sind entweder nicht betroffen oder wegen der Geringfügigkeit der zu erwartenden Bodeneingriffe nicht gefährdet.

Seitens der Archäologischen Denkmalpflege bitten wir um Berücksichtigung der Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG:

Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Zuwiderhandlungen werden gem. § 27 DSchG als Ordnungswidrigkeiten geahndet. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten hierüber schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.

Wir bitten diesen Hinweis in die Planunterlagen, sofern nicht bereits enthalten, zu übernehmen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der im Textteil bereits enthaltene Hinweis zum Denkmalschutz bei den ergänzenden Hinweisen wird an die Inhalte der Stellungnahme angepasst und ergänzt.

Umweltbericht gem. § 2a BauGB in der Fassung vom 13.09.2024:

Bestandsaufnahme:

Es befinden sich keine Kulturgüter oder Baudenkmäler im überplanten Bereich. Nach jetzigem Kenntnisstand liegen auch keine Bodendenkmäler im Wirkungsbereich der Planung.

Prognose bei Durchführung:

Da im überplanten Bereich nach jetzigem Kenntnisstand keine Kulturgüter vorhanden sind, entsteht keine Beeinträchtigung. Sollten während der Bauausführung, insbesondere bei Erdarbeiten und Arbeiten im Bereich von Keller, Gründung und Fundamenten Funde (z. B. Scherben, Metallteile, Knochen) und Befunde (z. B. Mauern, Gräber, Gruben, Brandschichten) entdeckt werden, ist die Archäologische Denkmalpflege beim Regierungspräsidium Stuttgart unverzüglich zu benachrichtigen.

1.1.9 Erneuerbare Energien (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. f BauGB):

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Gemeinderates:

Umweltbericht gem. § 2a BauGB in der Fassung vom 13.09.2024:

Bestandsaufnahme:

- Derzeit befinden sich innerhalb des Plangebietes keine Anlagen zur Gewinnung von Wärme oder Strom aus alternativen Energiequellen.
- Gemäß dem Umweltdaten und -Kartendienst Online (UDO) der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg beträgt die mittlere jährliche Sonneneinstrahlung 1.146 kWh/m². Demnach sind die Voraussetzungen für die Gewinnung von Solarenergie gut.
- Das Gebiet eignet sich tendenziell für die Nutzung von Erdwärme.

Prognose bei Durchführung:

- Aufgrund der mittleren jährlichen Sonneneinstrahlung und der Topografie ist eine Ausrichtung zukünftiger Baukörper zur optimalen Errichtung von Sonnenkollektoren in Ost-West-Ausrichtung möglich.
- Ab 1. Januar 2022 besteht gemäß der §§ 8a und 8b der Novellierung des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg beim Neubau von Nichtwohngebäuden oder Parkplätzen mit mehr als 35 Stellplätzen die Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen zur Stromerzeugung. Ab Mai 2022 wird diese Pflicht auf den Neubau von Wohngebäuden und ab 01.01.2023 auf grundlegende Dachsanierungen erweitert.
- Die Nutzung von Erdwärme ist möglich, aber bisher nicht vorgesehen.

1.1.10 Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes; Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt, Mensch, Kulturgüter (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. i BauGB):

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Gemeinderates:

Umweltbericht gem. § 2a BauGB in der Fassung vom 13.09.2024:

Bestandsaufnahme:

Soweit Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern bestehen, wurden diese bei der Abarbeitung der einzelnen Schutzgüter angemerkt.

Prognose bei Durchführung:

Im vorliegenden Planungsfall sind keine erheblichen Effekte aufgrund von Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern zu erwarten.

Kumulierungen mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen (Nr. 2b Buchstabe ee Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB):

Eine Kumulierung mit den Auswirkungen benachbarter Vorhaben bzw. Planungen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht anzunehmen. Darüber hinaus sind keine kumulierenden Wirkungen in Bezug auf andere Schutzgüter zu erwarten.

1.1.11 Schutzgebiete/Biotope (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. b BauGB):

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Gemeinderates:

Behördenunterrichtungs-Termin vom 17.09.2019 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, Landratsamt Ravensburg:

Äußerung:

Durch den Geltungsbereich verläuft der 1.000 m-Suchraum des Biotopverbundes mittlerer Standorte (Verbindung von zwei Streuobstbeständen), auf diesen ist im Rahmen der Abarbeitung der Umweltbelange einzugehen. Etwa 150 m nördlich des voraussichtlichen Geltungsbereiches liegt eine Teilfläche des Natura 2000-Gebietes "Rotachtal Bodensee" (Schutzgebiets-Nr. 8222-342). Die Durchführung einer FFH-Vorprüfung ist lt. Aussage der Unteren Naturschutzbehörde nicht notwendig. Es ist ausreichend, wenn entsprechende Insektenschutzmaßnahmen (Licht + Photovoltaikanlagen) aus Gründen der allgemeinen Minimierung im Bebauungsplan festgesetzt und in der Begründung entsprechend abgearbeitet werden. Dabei können sich die notwendigen Maßnahmen am angrenzenden Bebauungsplan "Häldele" orientieren.

Stellungnahme vom 02.11.2021 zur Fassung vom 03.09.2021 des Landratsamtes Ravensburg, Naturschutz:

Stellungnahme:

Bedenken und Anregungen

Biotopverbund

Das Planzeichen für den Biotopverbund ist nicht richtig. Die Suchräume Biotopverbund haben nicht den rechtlichen Charakter wie z.B. LSG oder Biotope und müssen auch nicht nachrichtlich dargestellt werden.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Anmerkung zur Darstellung des Biotopverbundes wird zur Kenntnis genommen.

Die Darstellung des Suchraums erfolgt, da die öffentliche Grünfläche in ihrer Lage so gewählt wurde, dass sie als Puffer zum nördlich liegenden FFH-Gebiet dient und die Biotopverbundfunktionen fördert.

Zur Klarstellung, dass sich der Suchraum von Schutzgebieten wie LSG und Biotope unterscheidet wird die Darstellung angepasst und nur hinweislich ergänzt.

Umweltbericht gem. § 2a BauGB in der Fassung vom 13.09.2024:

Bestandsaufnahme:

Natura 2000-Gebiete (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. b BauGB):

- Etwa 150 m nördlich des Geltungsbereiches liegt eine Teilfläche des FFH-Gebietes "Rotachtal Bodensee" (Nr. 8222-342). Die Fläche ist Lebensstätte für die Arten Gelbbauchunke und den Hirschkäfer.
- Nach Absprache mit dem Landratsamt Ravensburg sind durch die Festsetzung von insektenfreundlicher Beleuchtung sowie PV-Module keine nachteiligen Auswirkungen auf das nördlich gelegene FFH-Gebiet "Rotachtal Bodensee" (Nr. 8222-342) zu erwarten.

Weitere Schutzgebiete/Biotop:

Es liegen keine weiteren Schutzgebiete für Natur und Landschaft in räumlicher Nähe des Plangebietes.

Biotopverbund:

- Das Plangebiet liegt am südwestlichen Siedlungsrand des Ortsteils Horgenzell und hat demnach nur eine untergeordnete Rolle für den Biotopverbund.
- Kartierte Flächen des landesweiten Biotopverbundes kommen innerhalb des Geltungsbereiches nicht vor. In der nächsten Umgebung des Geltungsbereichs finden sich keine Strukturen des Biotopverbundes.
- Vor der Aktualisierung des landesweiten Biotopverbund im Jahr 2020 gehörten Teile der Fläche zum Suchraum mittlere Standorte 1.000 m.

1.1.12 Darstellungen sonstiger Pläne (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. g BauGB):

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Gemeinderates:

Stellungnahme vom 25.05.2021 zur Fassung vom 16.04.2021 des Regionalverbandes Bodensee-Oberschwaben, Ravensburg:

Stellungnahme:

Vom o. g. Bebauungsplan (allgemeines Wohngebiet) sind entsprechend dem rechtskräftigen Regionalplan (1996) und seiner in Offenlegung befindlichen Fortschreibung keine zu beachtenden Ziele der Raumordnung im Sinne von § 1 Abs. 4 BauGB, der §§ 3 Abs. 1 Nr. 2 und § 4 Abs. 1 ROG sowie § 4 Abs. 1 und 4 LplG betroffen.

Unter der Maßgabe, dass der Flächennutzungsplan in dem Bereich im Rahmen einer Berichtigung angepasst wird, hat der Regionalverband zum Bebauungsplan "Häldele II" keine Anregungen oder Bedenken.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Flächennutzungsplan wird, wie im Verfahren nach § 13b i.V.m. § 13a BauGB vorgesehen, berichtigt.

Die Gemeinde hat sich auch mit der zum Zeitpunkt der Beteiligung in Aufstellung befindlichen Fortschreibung des Regionalplanes auseinandergesetzt.

Stellungnahme vom 27.05.2021 zur Fassung vom 16.04.2021 einer Familie:

Stellungnahme:

Einspruch gegen das ganze Baugebiet:

– Gemeinde hat genug Flächen innerhalb des Ortes, bevor man landwirtschaftliche Flächen versiegelt

Im südlichen Bereich soll ein Zaun zum Flst. 194 gebaut werden, damit diese Wiese nicht als Hundeklo oder Bolzplatz benutzt wird.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Eine Überprüfung der Flächen innerhalb des Ortes wurde vorgenommen (siehe "Flächen Horgenzell, BPlan 'Häldele II' - Flächenerhebung wegen Begründung nach §1a Abs. 2 Satz 4 BauGB", liegt bei der Beteiligung der Öffentlichkeit aus). Leider sind die in Frage kommenden Flächen zu klein oder nicht verfügbar, sodass der Bedarf nicht gedeckt werden kann. Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Planes lagen der Gemeindeverwaltung konkrete Anfragen zu Wohnbaugrundstücken vor. Aufgrund der wenigen vorhandenen innerörtlichen Flächen und Leerstände, welche zur Nachverdichtung oder Revitalisierung genutzt werden können, sowie unter Berücksichtigung der gewachsenen Strukturen ist die Ausweisung neuer Wohnbauflächen erforderlich. Die Flächen in den bestehenden Bebauungsplänen, die zur Deckung des Wohnbedarfs aufgestellt wurden, sind bereits bebaut oder verkauft. Durch das Angebot an Baugrundstücken sollen ebenfalls nicht ortsansässige Bevölkerung zum Zuzug nach Horgenzell bewogen werden, um auch weiterhin und mittel- bis langfristig eine ausgewogene Bevölkerungsstruktur zu gewährleisten. Ziel der Gemeinde ist es, dass Horgenzell als kinderreiche Gemeinde weiterhin als Wohnort für junge Familien attraktiv gehalten und in diese Richtung weiterentwickelt wird. Zudem lässt sich feststellen, dass Horgenzell als Hauptort des Gemeindegebietes, u.a. auf Grund seiner bestehenden und gut entwickelten Infrastruktur (Kindergarten, Grundschule, Arztpraxen, Lebensmittelmarkt, etc.) in Verbindung mit der verkehrsgünstig angebundenen Lage, in hoher Gunst von Bauwerbern steht. Unbeschadet dessen bekennt sich die Gemeinde Horgenzell natürlich zum Vorrang der Innenentwicklung vor der Au-

Benentwicklung und bedauert, dass zur Zeit der Aufstellung des Bebauungsplanes keine entsprechenden Flächen zur Verfügung stehen. Die Gemeinde befasst sich aber kontinuierlich mit der baulichen Entwicklung des Ortes und wird die geordnete städtebaulichen Entwicklung sichern.

Stellungnahme vom 17.06.2021 zur Fassung vom 16.04.2021 von fünf Bürgern:

Stellungnahme:

Hiermit legen wir Widerspruch gegen den Bebauungsplan "Häldele 2" ein. Zur Begründung/Stellungnahme tragen wir vor:

2. Stellungnahme des Regierungspräsidium Tübingen

In der Stellungnahme des Regierungspräsidium Tübingen wird darauf verwiesen; dass es sich bei dem über 5 ha großen Bebauungsgebiet um ein einzeln einheitlich bewirtschafteter Grünlandschlag, landwirtschaftliche Grünfläche der Vorrangflurstufe 1 handelt. Dies bedeutet eine besonders landbauwürdige Fläche (gute bis sehr gute Böden, geringe Hangneigung, gute ökonomische Standortgunst, Erschließung, Schlaggröße).

"Solche Flächen sind für den Landbau unverzichtbar und der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten. Umwidmungen, z. B. als Bauland müssen ausgeschlossen bleiben" (AZ.:21-13/2473.2-13.I/Horgenzell)

Dies steht so wortwörtlich in der Stellungnahme des Regierungspräsidiums Tübingen vom 10.09.2019.

Zur ordnungsgemäßen Berücksichtigung agrarstrukturellen Belange im Rahmen einer Abwägung ist es aus landwirtschaftlich fachlicher Sicht erforderlich, dass zunächst geprüft wird, ob die Inanspruchnahme entsprechender landbauwürdiger Flächen im vorgesehenen Umfang erforderlich ist, bzw. ob ggfs. an anderer Stelle Flächen vorhanden sind, die agrarstrukturelle Belange besser berücksichtigen.

Da die Stellungnahme des Regierungspräsidium Tübingen zum Baugebiet "Häldele 2" bereits aus dem Jahr 2019 stammt, fordern wir, die Offenlegung der Prüfung betreffend Bedarf, Umfang und eventuell besser geeignete Ersatzflächen.

Zur Klärung der oben genannten Sachlage fordern wir ferner, die Aushändigung folgender Informationen an die Gemeinderäte der Gemeinde Horgenzell und weiter an die Widerspruchseinleger dieses Schreibens,

1. eine Auflistung der baulandsuchenden Bürger der Gemeinde Horgenzell;
2. eine detaillierte Auflistung der in den vergangenen Jahren erteilten Bauplätze in der Gemeinde Horgenzell;

3. eine Auflistung der Vergabe der Bauplätze an Bürger der Gemeinde Horgenzell und eine Auflistung der Vergabe der Bauplätze an Auswärtige;

4. eine Auflistung bereits geplanter Baugebiete in der Gemeinde Horgenzell.

Weiter fordern wir, dass den Gemeinderatsmitgliedern der Gemeinde Horgenzell eine Auflistung der Gemeinde Horgenzell gehörenden Grundstücke und dazugehörigen Lageplänen ausgehändigt wird.

Die Gemeinderäte sollen sich einen Überblick verschaffen, ob es nicht an anderer Stelle geeignete Baulandflächen gibt.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Verweis auf die Stellungnahme des Regierungspräsidium Tübingen und die Bedenken bezüglich der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen werden zur Kenntnis genommen.

Die Gemeinde hat jedoch sämtliche Belange aus § 1 Abs. 6 BauGB bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Dies sind nicht nur agrarstrukturelle Belange, sondern auch die Umweltbelange sowie gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und der Wohnraumbedarf der Bevölkerung. Der Gemeinde ist bewusst, dass durch die Planung landwirtschaftlich hochwertige Flächen in Anspruch genommen werden. Jedoch stehen weder ausreichende Nachverdichtungspotenziale im Innenbereich noch andere aus Sicht der Landwirtschaft besser geeignete Flächen zur Entwicklung eines Wohngebietes zur Verfügung, mit dem der Wohnraumbedarf gedeckt werden kann.

Hinzu kommt, dass im Rahmen der Regionalplanung viele Flächen u.a. direkt am Ortsrand mit einem regionalen Grünzug überplant wurden. Der regionale Grünzug stellt ein Ziel der Raumplanung dar, dessen Erhaltung vorrangig zu berücksichtigen ist.

Nach der "Wirtschaftsfunktionenkarte Baden-Württemberg - Vorrangfluren I und II" entfallen etwa 1.934 ha Fläche der Gemeindefläche auf die Vorrangflurstufe I (51 %). Durch die vorliegende Planung werden 5,03 ha landwirtschaftliche Fläche beansprucht, wovon 0,6 ha auf die öffentlichen Grünflächen fallen. Dies entspricht etwa 0,26 % der als Vorrangflur I klassifizierten landwirtschaftlichen Flächen der Gemeinde Horgenzell. Zu einem Konflikt mit angrenzenden Hofstellen, denen zur Erhaltung des Betriebes benötigten landwirtschaftliche Flächen entzogen würden, wird es durch diese Planung nicht kommen.

Das Erfordernis der Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Flächen am Ortsrand von Horgenzell ergibt sich aus dem Mangel an vorhandenen Möglichkeiten der Innenentwicklung, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können. Für die Gemeinde Horgenzell lässt sich zwar feststellen, dass noch innerörtliche Freiflächen zur Verfügung stehen, sich diese aber größtenteils weder im Eigentum der Gemeinde befinden noch kurz- oder mittelfristig eine Erwerbsmöglichkeit durch die Gemeinde besteht oder den

Bedarf flächenmäßig deckt. Der vorliegende überplante Bereich ist durch die unmittelbar angrenzend bereits vorhandene Wohnbebauung mit für Familien wichtigen Infrastrukturen wie die Gemeinschaftsschule und der Sportverein in besonderem Maße für eine Nutzung als Wohngebiet geeignet. Daher wird in diesem Fall den Belangen der Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken (für Einheimische und Familien) Vorrang gegeben vor den Belangen der Landwirtschaft.

Zu den geforderten Daten: Die Forderung der Widerspruchseinleger, unter anderem eine Auflistung der baulandsuchenden Bürger ausgehändigt zu bekommen sowie eine Auflistung der Vergabe der Bauplätze, gegliedert nach Bürgern und "Auswärtigen", wird zurückgewiesen. Die Regelungen des Datenschutzes stehen einer solchen Forderung eindeutig entgegen. Den Mitgliedern des Gemeinderates können solche Informationen ausgehändigt werden bzw. liegen diese teils schon vor – der Gemeinderat beschließt ja die Vergabe der Bauplätze.

Stellungnahme vom 28.10.2021 zur Fassung vom 03.09.2021 des Regierungspräsidiums Tübingen, Raumordnung:

Stellungnahme:

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 15.06.2021.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der Verweis auf die Stellungnahme der Raumordnung vom 15.06.2021 wird zur Kenntnis genommen. Es wird im Folgenden auf die Stellungnahme eingegangen.

Stellungnahme vom 15.06.2021:

Nach den Berechnungen des Planungsbüros wird die Flächenbegrenzung des § 13b BauGB eingehalten.

Sofern die Planung vom Landratsamt mitgetragen wird, bringt die höhere Raumordnungsbehörde keine weiteren Anregungen oder Bedenken vor.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme zur Anwendbarkeit des beschleunigten Verfahren gemäß § 13b BauGB wird zur Kenntnis genommen. Die Voraussetzungen des beschleunigten Verfahrens gemäß § 13b BauGB liegen vor. Das Landratsamt hat ebenfalls keine Bedenken zur Verfahrenswahl geäußert.

Stellungnahme vom 17.07.2024 zur Fassung vom 28.04.2024 des Regierungspräsidiums Tübingen, Raumordnung:

Stellungnahme:

Aus Sicht der Raumordnung bestehen keine weiteren Anregungen oder Bedenken.

Die Verfahrenswahl ist mit dem zuständigen Landratsamt abzustimmen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine weiteren Anregungen oder Bedenken bestehen. Seitens des Landratsamtes wurden gegen die Verfahrenswahl keine grundlegenden Bedenken vorgebracht.

Stellungnahme vom 19.07.2024 zur Fassung vom 28.04.2024 des Regionalverbandes Bodensee-Oberschwaben, Ravensburg:

Stellungnahme:

Für das o. g. Vorhaben sind die rechtskräftigen Ziele der Raumordnung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben (Verbindlicherklärung am 24. November 2023) zu beachten (§ 1 Abs. 4 BauGB, § 3 Abs. 1 Nr. 2 und § 4 Abs. 1 ROG sowie § 4 Abs. 1 und 4 LplG).

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Anführung der Ziele der Raumordnung wird zur Kenntnis genommen. Die Nennung der einschlägigen Ziele der Raumordnung des Regionalplanes Bodensee-Oberschwaben wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme:

Nach PS 2.4.1 Z (6) des Regionalplans ist in Horgenzell als sonstiger Ort im ländlichen Raum eine Bruttowohndichte von mindestens 45 EW/ha einzuhalten. Dabei kann ein Ausgleich zwischen Bauflächen mit höherer Verdichtung und solchen mit niedrigerer Verdichtung erfolgen. Entscheidend ist, dass im Mittel die vorgegebene Mindest-Bruttowohndichte eingehalten wird und damit die Flächeninanspruchnahme reduziert werden kann. Einzelplanungen sind von der Kommune regelmäßig im Sinne dieser Gesamtbetrachtung zu prüfen und nachvollziehbar zu dokumentieren, beispielsweise in Form eines Wohndichte-Monitorings oder ähnlicher Instrumente.

Der Regionalverband geht bei der Berechnung der Brutto-Wohndichte – sofern, wie beim Bebauungsplan "Häldele II" keine bindenden Festsetzungen vorliegen – von den Daten des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg aus. Diese weisen für Horgenzell eine mittlere Anzahl an Wohneinheiten in Einfamilienhäusern von 1,3, in Mehrfamilienhäusern von 3,9 und eine mittlere Belegungsdichte von 2,2 EW/Wohneinheit aus. Dies ergibt nach unserer Berechnung für die im Plangebiet festgesetzten Bauplätze und der Annahme, dass bei Bauplätzen für Einfamilien- und Doppelhäuser hiervon 50 % mit Doppelhäusern bebaut werden, eine Brutto-Wohndichte von 66 EW/ha.

Der Regionalverband lässt alle Bauleitplanverfahren ab dem 01.01.2021 in die Berechnung des Mittelwertes einfließen. Im bisherigen Mittel der Gemeinde Horgenzell wird die Bruttowohndichte

von 45 EW/ha nach Plansatz PS 2.4.1 Z (6) eingehalten. Damit ist PS 2.4.1 Z (6) ausreichend berücksichtigt.

Es besteht für die Kommune zudem die Möglichkeit, nach Umsetzung des Bebauungsplans die tatsächlich vorhandene Brutto-Wohndichte plausibel darzulegen (bspw. anhand der Einwohnermeldedaten), damit diese bei zukünftigen Planungen im Rahmen der Gesamtbetrachtung der Mittelwerte berücksichtigt werden kann.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Wie in der Stellungnahme dargelegt wird dem genannten Ziel entsprochen.

Stellungnahme:

Auch verweisen wir auf PS 2.5.0 Z (3) des Regionalplans, wonach bauplanungsrechtlich gesicherte, aber noch nicht bebaute Wohnbauflächen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung vor der Inanspruchnahme zusätzlicher, unverbauter Flächen im Außenbereich zu nutzen sind.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Gemeinde hat in diesem Zusammenhang die bereits im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellten und noch nicht umgesetzten Flächen betrachtet. Hierbei handelt es sich um einzelne Baulücken. Da die Nachfrage nach Wohnraum diese einzelnen Baulücken jedoch übersteigt, stellt der gewählte Standort derzeit die einzige zusammenhängende Fläche dar, um den für eine angemessene Entwicklung des Hauptortes Horgenzell erforderlichen Wohnraum zur Verfügung zu stellen.

Stellungnahme:

Im Hinblick auf die Verfahrenswahl verweisen wir auf die Stellungnahme des Regierungspräsidiums Tübingen vom 17.07.2024.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der Verweis wird zur Kenntnis genommen. Das Regierungspräsidium Tübingen hat angeregt, die Verfahrenswahl mit dem Landratsamt abzustimmen. Seitens des Landratsamtes wurden gegen die Verfahrenswahl keine grundlegenden Bedenken vorgebracht.

Umweltbericht gem. § 2a BauGB in der Fassung vom 13.09.2024:

Bestandsaufnahme:

Regionalplan:

Für den überplanten Bereich sind die Ziele des Regionalplanes Bodensee-Oberschwaben maßgeblich. Der Regionalplan von 1996 wurde zwischenzeitlich fortgeschrieben, am 25.06.2021 von der Verbandsversammlung als Satzung beschlossen und am 06.09.2023 vom Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg genehmigt. Der fortgeschriebene Regionalplan ersetzt den Regionalplan 1996, inklusive der in den Folgejahren vorgenommenen Änderungen. Die Planung steht in keinem Widerspruch zu den für diesen Bereich relevanten Zielen des Regionalplanes Bodensee-Oberschwaben.

Flächennutzungsplan (Fassung von 2005):

Die Gemeinde Horgenzell verfügt über einen rechtsgültigen Flächennutzungsplan. Die überplanten Flächen werden hierin als Flächen für die Landwirtschaft und als Ortsrandeingrünung dargestellt. Da die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen und Gebietseinstufungen mit den Darstellungen des gültigen Flächennutzungsplanes nicht übereinstimmen, werden die Darstellungen des Flächennutzungsplanes im Rahmen einer Berichtigung gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB angepasst.

2 Berücksichtigung der sonstigen Belange auf Grund der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

2.1 Die im Rahmen der frühzeitigen Behördenunterrichtung (gemäß § 4 Abs. 1 BauGB) eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen wurden nicht gesondert abgewogen sondern wurden direkt bei der Erstellung der Entwurfsfassung vom 16.04.2021 berücksichtigt.

Die sonstigen Belange wurden bei dem Bebauungsplan "Häldele II" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu wie folgt berücksichtigt:

2.1.1 Planungs-/Baurecht:

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Gemeinderates:

Behördenunterrichtungs-Termin vom 17.09.2019 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, Landratsamt Ravensburg, Bauleitplanung und Koordination:

Äußerung:

Aufgrund der Lage des Plangebietes soll die Aufstellung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB erfolgen. Der Flächennutzungsplan ist im Zuge dessen zu berichtigen.

Die bisher geplante Nutzung, im östlichen Bereich des zu überplanenden Gebietes, als Wohnmobilstellplätze bzw. öffentliche Parkplätze fällt nicht in die Wohnnutzung gem. § 13b BauGB und ist daher nicht zulässig. Es besteht jedoch die Möglichkeit, in diesem Gebiet z.B. private Stellplätze festzusetzen, welche dem Bauquartier dienen. Die Gemeinde Horgenzell könnte sich demnach auch vorstellen, dass Parkplätze für die geplanten Seniorenwohnungen oder auch ein Spielplatz an dieser Stelle entstehen könnten.

Des Weiteren sollten die Festsetzungen zu Grünflächen eher eingegrenzt werden. Demnach sollte sich die Gemeinde Horgenzell für den westlichen Bereich, in dem Retentionsmulden vorgesehen sind, für eine flächensparende Alternative entscheiden.

Im Rahmen der Abwägung ist darzulegen, dass keine anderen Flächen im Ortsteil Horgenzell zur Verfügung stehen.

Stellungnahme vom 15.06.2021 zur Fassung vom 16.04.2021 des Regierungspräsidiums Tübingen, Raumordnung:

Stellungnahme:

Nach den Berechnungen des Planungsbüros wird die Flächenbegrenzung des § 13b BauGB eingehalten.

Sofern die Planung vom Landratsamt mitgetragen wird, bringt die höhere Raumordnungsbehörde keine weiteren Anregungen oder Bedenken vor.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme des Regierungspräsidiums wird zur Kenntnis genommen.

Das Landratsamt Ravensburg hat sich in seiner Stellungnahme ebenfalls zum Bebauungsplan geäußert. Die Fachbehörden des Landratsamtes äußerten Bedenken zu einzelnen Festsetzungen oder Formulierungen. Die Anwendbarkeit des beschleunigten Verfahrens gemäß § 13b BauGB wurde aber nicht in Frage gestellt.

Stellungnahme vom 21.06.2021 zur Fassung vom 16.04.2021 des Landratsamtes Ravensburg, Bauleitplanung:

Stellungnahme:

Allgemeine Einschätzung

Es bestehen Bedenken gegen das Bauleitplanverfahren. Die Details entnehmen Sie bitte den folgenden Stellungnahmen der Fachbehörden.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die allgemeine Einschätzung wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung der Stellungnahmen der Fachbehörden erfolgt an entsprechender Stelle.

Stellungnahme:

Planungsrechtliche Festsetzungen

Nr. 2.9 Das natürliche Gelände ist als Bezugspunkt für die Gebäudehöhe nach § 18 BauNVO grundsätzlich nicht geeignet ist, da das natürliche Gelände nicht ausreichend gegen Veränderungen gesichert ist.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Anregung zum Bezugspunkt für die Gebäudehöhe wird zur Kenntnis genommen. Das natürliche Gelände wird als Bezugspunkt für Nebengebäude genutzt. Diese sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, müssen jedoch stets einen Abstand von 1,50 m zur öffentlichen Verkehrsfläche einhalten. Das Gelände ist auf der gesamten Breite der Baufläche von ca. 230 m ein Gefälle von ca. 8 m auf. Damit ist das Gelände nahezu eben und größere Geländeänderungen sind nicht zu erwarten. Das bestehende Gelände ist durch die eingearbeiteten Höhenlinien (Meterabstände) zu erkennen. Aus Sicht der Gemeinde ist die Festsetzung damit ausreichend bestimmt.

Als Planungsalternative hätte zwar zur Verfügung gestanden, für jedes Grundstück eine für jedes Grundstück individuelle Gesamt-Grundstückshöhe über Normal-Null für Nebenanlagen zu bestimmen. Dies hätte jedoch zu mehreren Problemen geführt: die Höhenunterschiede auf den einzelnen Baugrundstücken sind zwar nicht groß. Wenn der Bezugspunkt für die Gesamt-Grundstückshöhe aber beim niedrigsten Punkt des Grundstückes gewählt wird, könnte die Grundstückshöhe am höchsten Punkt des Geländes schon zu niedrig sein, um eine Garage möglich zu machen. Wenn die Gesamt-Grundstückshöhe vom höchsten Punkt des Geländes ausgeht, wirkt die Wand höher, als es gewünscht ist, wenn die Garage an den niedrigsten Punkt des Geländes gesetzt wird und dort die Gesamt-Grundstückshöhe ausgenutzt wird. Geht die Gesamt-Grundstückshöhe vom Mittelpunkt des Geländes aus, ist die Lage der Garage vorgegeben und vom Bauherrn nicht mehr an die individuelle Erschließungssituation anpassbar. Zusätzlich ist hier der hohe Festsetzungsaufwand zu beachten.

Aus der Gesamtschau der aus Sicht der Gemeinde ausreichenden Anwendbarkeit der im Bebauungsplan aufgenommenen Regelung und der ebenfalls problembehafteten Alternative wird an der bestehenden Regelung festgehalten.

Stellungnahme:

Nr. 2.20: Die Bemaßung der Verkehrsflächen ohne Zweckbestimmung fehlt im Plan.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Bemaßung wird ergänzt.

Stellungnahme:

Nr. 24: Bitte splitten sie den Text vollständig auf in eine städtebauliche Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 14 und 20 BauGB und in Hinweise und in Begründung. Derzeit ist der Text vermischt. Die Baurechtsbehörde und der Bauherr müssen eindeutig erkennen können, welche Vorschriften Normcharakter haben und was Begründungen und Hinweise sind.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Festsetzung zur Niederschlagswasserbeseitigung wird so angepasst, dass Bestandteile mit Hinweischarakter in die Begründung verschoben werden. Dadurch werden die Informationen zwar ein wenig fragmentiert. Der Erkennbarkeit, welche Vorschriften Normcharakter haben, wird aber eine höhere Wichtigkeit eingeräumt.

Stellungnahme:

Nr. 2.31: Wir empfehlen, den derzeitigen Versorgungsträger zumindest in der Begründung oder den Hinweisen zu benennen, da das Leitungsrecht im Anschluss an die Festsetzung der Fläche im Bebauungsplan durch besonderen Rechtsakt begründet werden muss. Die bloße Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB verpflichtet den Eigentümer noch nicht, die Benutzung seines Grundstücks durch den Begünstigten zu dulden.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der Versorgungsträger wird ergänzt.

Stellungnahme:

Begründung:

Nr. 6.2.7.3: Die Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse in Nr. 2.5 ist nicht zwingend vorgeschrieben, sondern als Höchstmaß. Die Begründung ist daher zu streichen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Das Wort "zwingend" im entsprechenden Absatz wird gestrichen.

Stellungnahme:

2 Bedenken und Anregungen

Planungsrechtliche Festsetzungen

Nr. 2.8, Seite 7, Wandhöhe: Die 25%-Vorschrift für zurückspringende Wände ist nicht nachvollziehbar. Bitte fügen Sie Skizzen bei (Grundsatz der Planklarheit und inhaltlichen Bestimmtheit einer Norm)

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Eine Skizze wurde der Begründung hinzugefügt.

Stellungnahme:

Nr. 2.12 und Nr. 6.2.7.4: Wir empfehlen zu prüfen, auch Hausgruppen (für Reihenhäuser) zuzulassen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der Anregung wird gefolgt, die Einschränkung der Bauweise auf Einzelhäuser und Doppelhäuser wird gestrichen.

Stellungnahme:

Nr. 2.17: Wir weisen darauf hin, dass bei Festsetzung einer besonderen Zweckbestimmung, die Gemeinde die Verkehrsflächen auch so umsetzen und beschildern muss. Ansonsten sollte die Festsetzung einer Straßenverkehrsfläche ohne besondere Zweckbestimmung erfolgen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der Hinweis zur Umsetzung der festgesetzten Verkehrsfläche und zur späteren Beschilderung wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird im Abschnitt "Verkehrsanbindung" ergänzt.

Stellungnahme:

Nr. 2.27: Bitte erläutern Sie die Festsetzung zum Abtransport des Mähguts und zum Verzicht auf Dünger usw. noch in der Begründung.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Anmerkung zum Abtransport des Mähgutes und zum Verzicht auf Dünger wird zur Kenntnis genommen. Die Benennung von Maßnahmen dient dem Schutz von Boden sowie der Unterstützung der Entwicklung des Zielzustandes und der Kompensation des Eingriffes in die Lebensräume. Um einen Widerspruch mit § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB zu vermeiden, erfolgt ausschließlich die Nennung des Zielbiotops. Etwaige Maßnahmen zur dessen Erreichung werden hinweislich aufgenommen.

Stellungnahme:

Nr. 2.28: Eine Ermächtigungsgrundlage für ein Zeitfenster für die Unterhaltungsarbeiten ist in § 9 Abs. 1 BauGB nicht erkennbar und daher fraglich. Die Festsetzung ist zu begründen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Anmerkung zur Ermächtigungsgrundlage für ein Zeitfenster für die Unterhaltungsarbeiten wird zur Kenntnis genommen. Das Zeitfenster stellt eine Maßnahme zur Entwicklungsförderung des Zielbiotops dar. Um einen Widerspruch mit § 9 Abs. 1 Nr. 20 zu vermeiden, erfolgt ausschließlich der

Nennung des Zielbiotops, Etwaige Maßnahmen zur dessen Erreichung werden hinweislich aufgenommen.

Stellungnahme:

Nr. 2.32: Die Bäume sollten im Plan so eingetragen werden, dass das Nachbarrechtsgesetz Baden-Württemberg (NRG BW) beachtet ist. Für großwüchsige Arten von Ahornen, Eichen, Pappeln sind z.B. 8 m Grenzabstand einzuhalten (§ 16 Abs. 1 Nr. 5 NRG BW).

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Anmerkung bezüglich der Darstellung von Bäumen im Plan wird zur Kenntnis genommen. Die Bäume sind im Plan mit variablem Standort vermerkt, sodass die Darstellung nur zur Veranschaulichung dient. Das Nachbarrechtsgesetz ist im Rahmen der Pflanzung zu berücksichtigen und der Standort entsprechend der Wuchsklasse zu wählen. Hierauf wird bereits im Bebauungsplan im Hinweis "Förderung der Artenvielfalt" hingewiesen.

Stellungnahme:

Nr. 2.35: Pro angefangene 500 m² Grundstücksfläche ist 1 Laubbaum und 1 Strauch zu pflanzen. Pflanzgebote auf sehr kleinen privaten Flächen können nur schwer durchgesetzt werden. Wir empfehlen daher, das Pflanzgebot beim Typ 5, nur festzusetzen, wenn die Gemeinde beabsichtigt, dieses auch gemäß § 178 BauGB durchzusetzen. Bitte führen Sie in der Begründung die Abwägung für die sehr kleinen Grundstücke mit rund 100 m² an.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Anmerkung zum Pflanzgebot pro 500 m² Grundstücksfläche wird zur Kenntnis genommen und dahingehend angepasst, dass diese Regelung erst ab einer Grundstücksgröße von 250 m² gilt.

Stellungnahme:

Nr. 3.3. Sie schreiben, dass die Ansicht aus der Fußgängerperspektive nicht den Eindruck eines Flachdachs erwecken darf. Gegen diese Vorschrift bestehen grundsätzliche Bedenken. Die Vorschrift ist inhaltlich nicht ausreichend bestimmbar. Wir empfehlen, die Vorschrift zu streichen, auch im Hinblick darauf, dass Flachdächer zugelassen werden.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Vorschrift diene der Vermeidung von unerwünschten Mischdachformen. Aus Gründen der Planklarheit wird diese jedoch gestrichen.

Stellungnahme:

Hinweise.

Nr. 4.9. Bitte benennen Sie noch die Art der Leitung, z.B. Wasserleitung, Stromleitung...

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Es handelt sich um eine Wasserleitung, dies wird ergänzt.

Stellungnahme:

Nr. 6.2.7.3 - Auf Seite 42 oben ist der Text doppelt angeführt: "Bei den festgesetzten Wand-Firsthöhen..."

Der rote Text in der Skizze ist in der Papierfassung kaum lesbar.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der doppelt aufgeführte Text wird entfernt. Die Skizze wird vergrößert.

Stellungnahme:

Berichtigung Flächennutzungsplan Nr. 6.2.3.8:

Wir bitten um Vorlage des Deckblatts für den Flächennutzungsplan nach Abschluss des Verfahrens.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Das Deckblatt wird nach Abschluss des Verfahrens vorgelegt.

Stellungnahme vom 08.06.2021 zur Fassung vom 16.04.2021 des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Baden-Württemberg e.V., Ortsverband Ravensburg-Weingarten:

Stellungnahme:

Das Baugebiet Häldele II in Horgenzell wird von den Naturschutzverbänden abgelehnt - wir haben grundsätzliche und artenschutzrechtliche Bedenken.

1. Der § 13 b wurde geschaffen um schnell preiswerten Wohnraum - u.a. für Geflüchtete zu schaffen. Gedacht war an Mehrfamilienhäuser. Die vorlegte Planung sieht dagegen überwiegend freistehende Einfamilienhäuser vor. Die Planung geht daher an den Intentionen des Gesetzgebers völlig vorbei und ist daher abzulehnen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die vorgetragenen Bedenken gegen die Planung werden zur Kenntnis genommen. Der § 13 b BauGB wurde aber nicht für bestimmte Bevölkerungsgruppen (z.B. Geflüchtete) geschaffen, sondern um den Wohnbedürfnissen der Bevölkerung nachzukommen. Der Gesetzgeber sah hierfür auch keine bestimmte Bauweise vor, lediglich die Flächenbeschränkung des auf 10.000 m² Grundfläche

sowie die Zweckbestimmung "Wohnen". Eine Einengung auf bestimmte Wohnformen oder Gebäudeformen nimmt der Gesetzgeber nicht vor. Das wäre nicht zweckmäßig und würde vor allem auch den anderen Vorschriften des BauGB widersprechen, die auf eine geordnete städtebauliche Entwicklung abzielen. Dem folgt die Verpflichtung zur Festsetzung von überbaubaren Grundstücksflächen, Bauweisen, Nutzungsarten und Gebäudehöhen, die für das vorliegende Baugebiet tatsächlich geeignet sind. Für den Kernort der Gemeinde Horgenzell bedeutet dies, den Anforderungen nach flächensparendem Umgang mit Grund und Boden durch verdichtete Bauweise nachzugehen, ohne seine ländlichen Strukturen (vgl. Einstufung als "Ländlicher Raum im engeren Sinne" im Landesentwicklungsplan) durch Fremdkörper zu überprägen. Das Ergebnis ist eine ausgewogene Mischung aus verdichteter Bauweise, im vorliegenden Fall gut erschlossen am östlichen Rand des Baugebietes fußläufig zur Ortsmitte angesiedelt, und aufgelockerter Bebauung durch Einfamilienhäuser im weiteren Verlauf. Der Vorwurf, die Planung gehe an den Intentionen des Gesetzgebers vorbei, wird daher zurückgewiesen.

Stellungnahme:

3. Zum Schutz der Biodiversität, des Wassers, des Bodens, des Klimas und des Schutzgutes Mensch ist für uns eine Umweltprüfung und ein Ausgleich für Versiegelung und Lebensraumverlust unabdingbar. Für uns ist nicht nachvollziehbar wieso hier das Baurecht mit zweierlei Maß misst und Bauherr*innen ungleich behandelt. (Bebauungspläne mit Ausgleich/Pflanzbindung und Bebauungspläne ohne Auflagen)

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Bei Aufstellung des Bebauungsplanes hat sich der Gemeinderat für die Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13b BauGB entschieden. Dies war möglich, da die folgenden Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des § 13b BauGB erfüllt sind:

- die zulässige Grundfläche liegt bei 9902,71 m² überbaubarer Grundfläche und folglich unter 10.000 m².
- bei dem Vorhaben handelt sich um die Schaffung von Baurecht für die Zulässigkeit von Wohnung. Es ist ein allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt.
- die Flächen schließen an im Zusammenhang bebaute Ortsteile an.
- es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter, da sich Bereiche solcher Schutzgüter nicht in räumlicher Nähe des überplanten Bereiches befinden.

Daher müssen auch im beschleunigten Verfahren die umweltrelevanten Belange ermittelt, bewertet und in die Abwägung einbezogen werden. Zudem ist sicherzustellen, dass eine Beeinträchtigung von Natura 2000 Gebieten ausgeschlossen ist und kein UVP-pflichtiges Vorhaben vorbereitet wird. Demzufolge sind auch bei einem beschleunigten Verfahren Anforderungen einzuhalten und die Belange der Umwelt zu berücksichtigen. Hierzu werden zudem von der Gemeinde grünordnerische

Festsetzungen getroffen, welche durch die Bauherren zu berücksichtigen sind. So wurden in der vorliegenden Planung öffentliche Grünflächen, welche als artenreiche Fettwiese entwickelt werden sollen, und Baumpflanzungen festgesetzt, wodurch Ersatzlebensräume geschaffen werden. Auf die Belange des Naturschutzes wurde ausreichend Rücksicht genommen, auch wenn kein naturschutzfachlicher Ausgleich zu erbringen ist. Eine Ungleichbehandlung der Bauherren liegt daher nicht vor. Die Gemeinde wendet lediglich die geltenden Vorschriften des Baugesetzbuches an.

Stellungnahme:

Diese grundsätzliche Kritik teilen mit uns der Sachverständigenrat für Umweltfragen Stellungnahme des SRU zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung "Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt" (umweltrat.de), das Regierungspräsidium Tübingen und der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Kritik wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme des SRU zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung "Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt" zum Thema " § 13b – Vereinfachtes Bauen im Außenbereich, Erleichterung der Flächenneuinanspruchnahme" äußert grundsätzliche Bedenken in Bezug auf das beschleunigte Verfahren gem. § 13b BauGB in Bezug auf die potenziell ökologischen Beeinträchtigungen. Zudem wird die Flächeninanspruchnahme thematisiert. Auch bei einem beschleunigten Verfahren werden die Belange der Umwelt sowie FFH- und UVP-Richtlinien berücksichtigt, sodass auch Verfahren gem. § 13b BauGB nicht willkürlich durchgeführt werden können. Ein Verfahren gem. § 13b BauGB dient der Entwicklung von Wohnbebauung mit einem begrenzten Versiegelungsgrad, sodass der Eingriff hier begrenzt wird. Der Verzicht auf eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung fördert, vor allem im landwirtschaftlich geprägten Raum, den Erhalt landwirtschaftlich genutzter Fläche, welche meist als Ausgleichsflächen herangezogen werden und so wirtschaftlich genutzte Ertragsflächen minimieren würden.

Das Regierungspräsidium Tübingen mit den Abteilungen Raumordnung, Landwirtschaft und Naturschutz und der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben erheben zur vorliegenden Planung keine Einwände bzw. verweist auf die Fachbehörden im Landratsamt Ravensburg.

Offener Brief vom 07.05.2021 zur Fassung vom 16.04.2021 mehrerer Bürger:

Stellungnahme:

Im Folgenden möchten wir Sie über unsere Sichtweise, Bedenken und Anliegen als betroffene Bürger, Anlieger, Anwohner und Grundstückseigentümer informieren.

Die Vorgehensweise der Gemeindeverwaltung Horgenzell in den letzten Wochen hat bei uns Entsetzen, Sprachlosigkeit, Befremdung und vor allem viel Unverständnis ausgelöst.

Auszug aus dem Gemeindeblatt Horgenzell vom 16.04.2021:

Öffentliche Sitzung des Gemeinderats Horgenzell am Dienstag, den 20. April 2021, 18:30 Uhr in der Mehrzweckhalle Horgenzell

Tagesordnungspunkt 9:

Erschließung Baugebiet Horgenzell - Häldele II

- Beratung und Beschlussfassung über die Errichtung einer weiteren Zuwegung:

Der Gemeinderat hat im vergangenen Jahr die Erschließung eines neuen Baugebietes "Häldele II" in Horgenzell beschlossen. Aufgrund der zu erwartenden neuen Bebauung sowie der Erreichbarkeit des Baugebietes ist die Errichtung einer weiteren Zuwegung ins neue Baugebiet notwendig, da die bestehenden Ortsstraßen allein für eine funktionierende Erschließung nicht ausreichend sind. In der anstehenden Sitzung werden drei Varianten für eine neue, zusätzliche Zufahrt ins Baugebiet "Häldele II" vorgestellt. Der Gemeinderat berät in der Sitzung darüber, welche Variante im Zuge der Erschließung geplant und umgesetzt werden soll.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der Offene Brief an die Gemeindeverwaltung Horgenzell und deren Gemeinderäte wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Horgenzell bedauert, dass es bei den Bürgern zu Sprachlosigkeit und Unverständnis gekommen ist. Der Gemeinde ist an einem gemeinschaftlichen Miteinander gelegen. Auf die genannten Punkte wird einzeln eingegangen. Das Angebot zum Gespräch und zur Stellungnahme wird ausdrücklich bekräftigt.

Stellungnahme:

Stellungnahme zum Beschluss des Gemeinderats Horgenzell vom 20.04.2021 über eine Zufahrtsstraße zum Neubaugebiet Häldele II über Winterbach (Variante 2).

Vorwort:

Mit großem Entsetzen haben unmittelbar betroffene Bürger, Anlieger, Anwohner und Grundstückseigentümer aus der Schwäbischen Zeitung vom 13. März 2021 erfahren, dass die Gemeindeverwaltung Horgenzell eine Erschließungsstraße für das Baugebiet Häldele II in Horgenzell über die Ortschaft Winterbach plant.

Auf eine anschließende Anfrage im Namen der Betroffenen bei der Gemeindeverwaltung Horgenzell, nach dem Stand der Planung und den Möglichkeiten eines Widerspruchs wurde mitgeteilt, dass die Planung zu gegebener Zeit ausgelegt wird und dann jeder Bürger das Recht hätte, die

Planung einzusehen und seine Einwendungen, Bedenken, Anregungen und/oder Anliegen schriftlich oder zur Niederschrift im Rathaus vorzubringen.

Bereits hierauf wurde schon nachdrücklich angekündigt, dass definitiv Widerstand und Einsprüche gegen diese Zufahrt folgen werden.

Mit Sprachlosigkeit musste dann weiter in der Gemeinderatsitzung festgestellt werden, dass der Gemeinderat bereits im Vorfeld im ersten Bauabschnitt "Häldele I" einen Ortstermin abgehalten hat und ein Schreiben mit Bedenken und Einwendungen von den Bürgern des Baugebiets Häldele I vorliegt.

Der Widerspruch der Anlieger aus dem Bauabschnitt Häldele I wurde allen anwesenden Gemeinderatsmitgliedern durch Herrn Bürgermeister Restle ausführlich mitgeteilt.

Sehr befremdlich war für die betroffenen Bürger, Anlieger, Anwohner und Grundstückseigentümer, dass der bereits im Vorfeld telefonisch angekündigte deutliche Widerspruch aus Winterbach nicht erwähnt wurde.

Somit musste davon ausgegangen werden, dass die Gemeinderäte überhaupt nicht wussten, dass es Stimmen aus Winterbach und der restlichen Bevölkerung gibt, die sich gegen eine solche Zufahrtsvariante aussprechen.

Im Anhang zu diesem Schreiben übergeben wir der Gemeindeverwaltung Horgenzell vorab einen Teil der bisher gesammelten Unterschriften (457).

Uns Zuhörern entstand der Eindruck, dass die Gemeindeverwaltung unbedingt die Zufahrtsvariante 2 umsetzen möchte.

Es wurde auch nicht in allen Richtungen die Nachteile und Vorteile der einzelnen Varianten aufgezeigt, sondern nur einseitig die Zufahrtsvariante 2 auf gut schwäbisch "schee gschwätzt".

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Gemeinde hat sich zur Erschließung und zur Verkehrsthematik zahlreiche Gedanken gemacht (siehe auch Kapitel "Themenbezogene Abwägungen" unter dem Punkt 2.1.2 "Verkehrliche Erschließung / Straßenwesen").

Es wird um Verständnis dafür gebeten, dass zum Zeitpunkt der Nachfrage des Bürgers die Entscheidung des Gemeinderates noch nicht gefallen war und daher noch keine endgültige Auskunft über die Zuwegung gegeben werden konnte. Das Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplanes ist grundsätzlich demokratisch und transparent aufgebaut, sodass Bürger durch Erkundigungen bei der Gemeindeverwaltung sowie das Beiwohnen an öffentlichen Sitzungen den Planungsstand in Erfahrung bringen können. Was jedoch noch nicht durch Beschluss des Gemeinderates entschieden ist, kann jedoch auch noch nicht nach außen kommuniziert werden.

Dass durch den Ortstermin mit den Einwohnern des "Häldele I" das Gefühl der Ungleichbehandlung entsteht, bedauert die Gemeinde. Es wird jedoch um Verständnis darum gebeten, dass die Einwohner des "Häldele I" durch die unmittelbar an das Neubaugebiet angrenzende Lage auch anders betroffen sind als die Winterbacher Bürger.

Was den Termin mit dem Gemeinderat angeht: die Initiative für diesen Termin kam von den Einwohnern des "Häldele I" selbst, nicht vom Gemeinderat oder der Verwaltung. Eine solche Initiative zur Einladung seitens der Winterbacher Bürger ist der Gemeinde nicht bekannt. Grundsätzlich wird aber – wie bereits erwähnt – allgemein angeboten, zu den Entwicklung Stellung zu nehmen und im Gespräch nach Lösungen zu suchen.

Nicht geteilt wird der Eindruck der Stellungnehmenden, dass die Zufahrtsvariante 2 (Zufahrt über Gemeindeverbindungsstraße nach Winterbach) von den Anwesenden schöneredet wurde. Die Beratung im Gemeinderat zu diesem Tagesordnungspunkt war äußerst ausführlich. Es wurden zahlreiche Vor- und Nachteile der jeweiligen Varianten bereits vorab in der Sitzungsvorlage aufgeführt.

Stellungnahme:

Als Beispiel wurden bereits getätigte hohe Planungsausgaben für die Zufahrtsvariante 2 aufgeführt.

Warum für die Zufahrtsvariante 2 bereits 13.000,00 € (!) für eine Vorplanung ausgegeben worden sind, ohne konkreten Planungsbeschluss, entzieht sich unserem Verständnis?

Was ebenfalls mit absolutem Unverständnis von den betroffenen Bürgern zur Kenntnis genommen wurde ist der Umstand, dass der sinnvolle und sehr vernünftige Vorschlag eines Gemeinderatsmitgliedes zur weiteren Beleuchtung der Variante 2 und Klärung der vielen offenen Fragen, diesen Sitzungspunkt noch einmal zu verschieben, mit Nachdruck vom Bürgermeister abgelehnt wurde.

Mit der Begründung, dass eine Entscheidung noch in dieser Sitzung gefällt werden müsse, da ansonsten das Baugebiet Häldele II nicht mehr realisiert werden könne.

Dies wäre jedoch von enormer Wichtigkeit gewesen, da der Eindruck entstanden ist, dass die beteiligten Gemeinderäte nicht ausreichend und in allen Richtungen zu den geplanten Zufahrtsvarianten informiert wurden.

Die Vorgehensweise lässt im Vorfeld schon viel Unmut, Ärger und Frust über die Gemeindeverwaltung aufkommen, den man mit mehr Transparenz und Informationsfluss hätte verhindern können.

Gerade die Eigentümer waren in der Gemeinderatssitzung schockiert, dass über deren Grundstücke verhandelt wurde, ohne, dass die Gemeinde in irgendeiner Form an die Eigentümer im Vorfeld herantreten wäre, um diese über die angedachten Zufahrten und Entwürfe zu informieren.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Planungsausgaben für die Variante 2 wurde auf Grund des Beschlusses des Bauausschusses vom Dezember 2020 getätigt. Der Gemeinderat benötigt für eine sachgerechte Entscheidung zwingend auch belastbare Planungsgrundlagen. Hierzu gehören auch zum Beispiel Bestandserhebungen über den Zustand der entsprechenden Straßen, die vorläufige Planung von Ausbaustufen zur Ermittlung der noch ausstehenden Kosten sowie Abstimmung mit den betroffenen Straßenbaubehörden zur Abschätzung, ob deren Zustimmung, wo notwendig, in Aussicht gestellt werden kann. Eine Entscheidung ohne diese Planungsgrundlagen würde Gefahr laufen, bald schon wieder umgeplant zu werden aufgrund von Erkenntnissen, die durch gewisse Voruntersuchungen schon hätten bekannt sein können.

Es wird auch um Verständnis dafür gebeten, dass das Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplanes der Sache nach ergebnisoffen sein muss, um unter anderem auf vorgebrachte Einwendungen zu reagieren. Aus diesem Grund ist nicht auszuschließen, dass Erhebungen durchgeführt werden, die dann später nicht mehr benötigt werden.

Aus dem gleichen Grund ist es unschädlich, wenn der Bebauungsplan "Häldele II" schon für die Beteiligung der Öffentlichkeit bestimmt wurde, auch wenn weitere Untersuchungen noch durchgeführt werden. Die Verfahrenserleichterungen des § 13b BauGB ist umfangreich, bringen aber eine Frist zur Beendigung des Bauleitplanverfahrens bis Ende des Jahres mit sich. Die genaue Ausgestaltung des Baulandmobilisierungsgesetzes, durch welches inzwischen auch andere zeitliche Abläufe möglich sind, war zum Zeitpunkt der Behandlung im Gemeinderat noch nicht klar. Ein Verzicht auf diese Verfahrenserleichterungen hätte einen immensen zeitlichen Verlust und deutliche Mehrkosten bedeutet.

Darüber hinaus war die Gemeinde in dieser Zeit auch nicht untätig, sondern hat weiteres Abwägungsmaterial in Form einer Verkehrsuntersuchung ermittelt, welche die von den Bürgern vorgebrachten Bedenken fachgerecht untersucht.

Insofern muss es der Gemeinde auch gestattet sein, Abwägungsmaterial parallel zu erheben, d.h. eine öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen während noch eine verkehrstechnische Untersuchung läuft.

Dass die endgültige Entscheidung erst trifft, wenn alle maßgeblichen Informationen vorliegen und alle Belange vorgebracht werden konnten, macht den offenen und demokratischen Charakter des Bauleitplanverfahrens aus. Aus diesem Grund wird auch um Verständnis dafür gebeten, dass die Gemeinde erstmal eine Vorbesprechung im Gemeinderat durchführt, bevor durch Gespräche mit Grundbesitzern Fakten geschaffen werden.

Stellungnahme:

Es wird schon seit längerem beobachtet, dass kommunalpolitische Entscheidungen, die die Anwohner direkt betreffen, ohne diese ausgehandelt werden, (z. B. bei der Änderung des Bebauungsplanes "Haslachmühle", Kindergartenprojekt Hasenweiler, Ringgenweiler & Zogenweiler, Bebauungsplanverfahren Wilhelmskirch "Kirchesch 2"). Die Gemeinde Horgenzell wirbt mit Lebensqualität durch Nähe. Wie kann es dann sein, dass erst durch die Schwäbische Zeitung und kurzfristig vom Gemeindeblatt Horgenzell von solchen Bauvorhaben erfahren wird, die schon längst in Planung und im Beschlussverfahren sind. Wir haben als Bürger keinerlei Mitspracherecht bei Projekten, die unser Leben auf den Kopf stellen. Wir fordern zukünftig mehr Ehrlichkeit und Transparenz.

Die Verfahren sind für die Bürger weder durchsichtig noch werden die geplanten Vorhaben auch deutlich und klar an die Bürger weitergegeben.

Durch solche Vorgehensweisen fühlt man sich als Bürger nicht ernst und wahrgenommen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Dass kommunalpolitische Entscheidungen ohne die Bürger ausgehandelt werden, empfindet die Gemeinde nicht so. Die Planung gerade in Bauleitplanverfahren, also zum Beispiel bei "Haslachmühle", Ringgenweiler, "Wilhelmskirch" und "Kirchesch II" ist durch frühzeitige öffentliche Bekanntmachungen sowie die Behandlung und Beschlussfassung in öffentlichen Gemeinderatssitzungen geprägt. Für die Bebauungspläne "Häldele II" und "Kirchesch II" etwa wurde schon im Jahr 2019 jeweils ein Aufstellungsbeschluss gefasst und bekannt gemacht. Auf der Website der Gemeinde Horgenzell werden die Planungsdokumente, welche der Gemeinderat zur Auslegung bestimmt hat, sowie öffentliche Bekanntmachungen ebenfalls veröffentlicht. Das Bauamt der Gemeinde Horgenzell steht für Auskünfte zu Ziel und Zweck der Planung zur Verfügung. Bei den Gemeinderatssitzungen wird auch regelmäßig über das weitere Vorgehen berichtet, sodass der weitere Verfahrensverlauf erkennbar ist. Es wird auch darauf verwiesen, dass größere Versammlungen in Zeiten von Corona nicht möglich waren.

Stellungnahme:

Wir glauben, dass es nicht der richtige Weg ist, eine solche Entscheidung, die eine solch beeinträchtigende Reichweite in die Lebensqualität vieler, nicht nur Winterbacher, sondern dieses "Sträßle" als Naherholungsweg nutzender Bürger ist, in einem Hau-Ruck-Verfahren, wie es in der Gemeinderatssitzung geschehen ist, zu fällen.

Winterbacher Bürger erheben Einwände gegen den oben genannten Beschluss:

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Dass das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes sowie zur Entscheidung über seine Entschließung weiterhin als "Hau-Ruck-Verfahren" wahrgenommen wird, bedauert die Gemeinde. Wie

oben bereits ausgeführt, gab und gibt es zahlreiche Informationsangebot an die Bürger. In dem Kontext wird auch nochmal darauf hingewiesen, dass das Verfahren seit 2019 läuft.

Stellungnahme:

6. Infrastruktur und Bevölkerungswachstum

Was ebenfalls in keinster Weise berücksichtigt wird, ist, dass das hierdurch entstehende Bevölkerungswachstum auch eine dementsprechende Entwicklung der Horgenzeller Infrastruktur benötigt. Warum wird dies hier nicht mit aufgenommen?

Was stellt dies für eine Willkommenskultur dar, wenn die Bewohner des Häldele I sich durch Poller etc. abgrenzen und/oder aufgrund Unstimmigkeiten wegen Zufahrten Streitigkeiten bestehen. Fühlt man sich Willkommen, wenn ein Baustart oder Einzug so beginnt?

Selbstverständlich haben die Winterbacher Verständnis dafür, dass auch die Bewohner aus dem Häldele I nicht den Bauverkehr und den dann zukünftigen Verkehrsfluss des neu geplanten Baugebiets Häldele II tragen möchten, aber dies kann nicht auf dem Rücken der Bewohner einer anderen Ortschaft, in dem Fall Winterbach, ausgetragen werden.

Hier müssen andere Lösungen her!

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Gemeinde hat die Entwicklung von Angebot und Nachfrage an gemeindlicher Infrastruktur im Blick. Wo notwendig, werden regelmäßig Anpassungen vorgenommen, wie die Stellungnahme selbst anspricht (Kindergärten). Die voraussichtlich 280 Einwohner können durch die gemeindlichen Infrastruktureinrichtungen aufgenommen werden.

Ein "Abgrenzen" der Bürger von Häldele I durch Poller liegt in der Entscheidung der Gemeinde. Ob eine Abtrennung des Neubaugebietes durch Poller sinnvoll ist, wird noch geprüft.

Die Gemeinde trägt keine Verkehrsflüsse auf den Rücken anderer Bürger aus. Die Auswirkungen durch das Neubaugebiet wurden geprüft. Hierfür wurde ein Verkehrsgutachten in Auftrag gegeben. Als Ergebnis der Untersuchung wurde festgestellt, dass auf der Gemeindeverbindungsstraße das Verkehrsaufkommen äußerst gering gewesen wäre. Daher wird der Ausbau der Gemeindeverbindungsstraße nicht mehr beabsichtigt.

Letztendlich ist die Gemeinde auch verpflichtet, die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung zu beachten. Die Novelle des Baulandmobilisierungsgesetzes hat diese Pflicht der Gemeinde nochmals unterstrichen.

Stellungnahme:

Hier hätte ebenfalls, wie von einem Gemeinderatsmitglied in der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 20.04.2021 gefordert, eine Vertagung und intensivere Planung des Tagesordnungspunktes, was die Zufahrt anbelangt stattfinden müssen.

Wir fordern daher ein Gespräch mit allen Betroffenen. Wir fordern,

- Transparenz zu den geplanten Projekten in Horgenzell.
- Wie soll Horgenzell in 20 Jahren aussehen?

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Wie bereits angesprochen, wurde eine zeitnahe Beteiligung der Öffentlichkeit aufgrund der zeitlichen Beschränkungen des § 13b BauGB angestrebt. Die Verfahrenserleichterungen des § 13b ist umfangreich, bringt aber eine Frist zur Beendigung des Bauleitplanverfahrens bis Ende des Jahres mit sich. Ein Verzicht auf diese Verfahrenserleichterungen hätte einen immensen zeitlichen Verlust und deutliche Mehrkosten bedeutet. Dass das Baulandmobilisierungsgesetz hier einen alternativen zeitlichen Ablauf möglich machen würde, war zum Zeitpunkt der Beratung im Gemeinderat noch nicht klar.

Darüber hinaus war die Gemeinde in dieser Zeit auch nicht untätig, sondern hat weiteres Abwägungsmaterial in Form einer Verkehrsuntersuchung ermittelt, welche die von den Bürgern vorgebrachten Bedenken fachgerecht untersucht.

Dass die endgültige Entscheidung erst getroffen wird, wenn alle maßgeblichen Informationen vorliegen und alle Belange vorgebracht werden konnten, macht den offenen und demokratischen Charakter des Bauleitplanverfahrens aus. Aus diesem Grund wird auch um Verständnis dafür gebeten, dass die Gemeinde erst-mal eine Vorbesprechung im Gemeinderat durchführt, bevor durch Gespräche mit Grundbesitzern Fakten geschaffen werden.

Zur Entwicklung der Gemeinde Horgenzell befasst sich der Gemeinderat laufend. Aktuelle Bauleitplanprojekte können jederzeit auf der Website der Gemeinde eingesehen werden.

Stellungnahme:

Winterbach ist ein eigenständiges Dorf, das das Dorfleben und vor allem Miteinander schätzt und wir wollen nicht durch eventuell entstehende Streitigkeiten, die durch die fehlende Weitsicht der Gemeindeverwaltung Horgenzell (genehmigte Poller und Abgrenzung von Häldele I zu dem geplanten Neubaugebiet Häldele II) unter die Räder bzw. zwischen die Fronten geraten.

Wir wollen keine Zufahrt über Winterbach nach Horgenzell, da dies für uns aus den dargelegten Gründen eine unzumutbare Härte darstellt.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Dass Winterbach ein eigenständiges Dorf ist, ist der Gemeinde bekannt. Überall in Horgenzell wird das Miteinander geschätzt, auch über die Dörfer und Teilorte hinweg. Den Vorwurf der fehlenden Weitsicht weist die Gemeinde aber zurück. Planung erfolgt nunmal schrittweise und ergebnisoffen – der Gegensatz hierzu wäre ja eine Planung, die schon fertig ist, wenn die Öffentlichkeit hiervon erfährt. Dies ist nicht im Sinne der Gemeinde. Es kann auch nicht im Sinne der Gemeinde sein, Planungen schon bis ins kleinste Detail vorzunehmen, um dann erst die Bürger zu beteiligen. Aus diesem Grund werden die Bürger schon einbezogen, wenn noch nicht alle Belange restlos ermittelt sind. Schließlich dient auch die Bürgerbeteiligung der Ermittlung der Belange der Bürger. Aus den Ergebnissen trifft der Gemeinderat eine sachgerechte Abwägung der Interessen gegen- und untereinander.

Auf die Abwägung im Kapitel "Themenbezogene Abwägungen" unter dem Punkt 2.1.2 "Verkehrliche Erschließung / Straßenwesen" wird verwiesen. Als Ergebnis wird der Ausbau der Gemeindeverbindungsstraße nicht mehr beabsichtigt.

Stellungnahme:

Wir fordern, dass zuerst weniger konfliktbeladene Neubaugebiete in Angriff genommen werden und dadurch mehr Zeit gewonnen werden kann, um sinnvolle und für die Zukunft der Kinder und Tierwelt tragbare Neubaugebiete mit notwendigen Zufahrtswegen erarbeitet werden.

Was aber wieder zu dem Thema Transparenz über geplante Bauvorhaben führt und natürlich auch auf die Kommunikation im Rathaus selbst. Da hier ja offensichtlich nicht weitergegeben wurde, dass es bereits, nach bekannt werden der geplanten Zufahrt, einen Kontakt von Winterbacher Seite gegeben hat, der auf wenig Gegenliebe gestoßen ist.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Forderung wird zur Kenntnis genommen. Auch die Gemeinde Horgenzell wünscht sich weniger konfliktbeladene Neubaugebiete, allerdings muss aus Gründen der städtebaulichen Ordnung, der sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen sowie der Berücksichtigungen der Wünsche der Bürger auch eine Vielzahl von Belangen berücksichtigt werden. Im Ergebnis ist es oft nicht möglich, alle Wünsche vollständig zu berücksichtigen. Die Gemeinde nimmt unter diesen Umständen eine vorsichtige und maßvolle Abwägung vor, die den Aufgaben des Baugesetzbuches nachkommt. Alle erforderlichen öffentlichen und privaten Belange werden in die Abwägung sachgerecht gewichtet eingestellt.

Stellungnahme:

Wir laden daher alle Gemeinderäte ein, sich die Situation und Tragweite der Zufahrt über Winterbach vor Ort.

Eventuell hätte man sich durch ein früheres, offenes Kommunizieren mit den betroffenen Anwohnern, Grundstückseigentümer und Winterbachern über die geplante Zufahrtsstraße ein besseres Bild machen können, wenn ein Vor-Ort-Termin, so wie im Neubaugebiet Häldele I stattgefunden hat, auch in Winterbach durchgeführt worden wäre.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Zusammenfassung wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Horgenzell bedauert die Verstimmung über die Kommunikation. Wie bereits ausgeführt, ist das Bauleitplanverfahren demokratisch und transparent. Zusätzlich ist das Verfahren ergebnisoffen, sodass auch um Verständnis dafür gebeten werden muss, dass die Gemeinde eine entsprechende verkehrliche Untersuchung auch während der Aufstellung noch durchführen lässt. An anderer Stelle wird der Gemeinde schließlich vorgeworfen, dass Planungskosten ohne Beschluss des Gemeinderates entstanden seien.

Letztendlich wird die Nutzung der Gemeindeverbindungsstraße nach Winterbach aktuell nicht mehr von der Gemeinde verfolgt, da der verkehrliche Nutzen gering wäre. Die Gemeinde geht dennoch auf alle vorgebrachten Punkte und Einwendungen ausführlich ein und behandelt die Stellungnahme in öffentlicher Gemeinderatssitzung.

Das Angebot zum Gespräch und zur Stellungnahme wird erneut bekräftigt.

Stellungnahme vom 17.06.2021 zur Fassung vom 16.04.2021 von fünf Bürgern:

Stellungnahme:

Hiermit legen wir Widerspruch gegen den Bebauungsplan "Häldele 2" ein. Zur Begründung/Stellungnahme tragen wir vor:

1. Die Aussage der Gemeindeverwaltung Horgenzell im Bebauungsgebiet "Häldele 2" ein Alten- und Pflegeheim zu erreichen, ist im Bebauungsplan nicht enthalten. Hingegen ist auf der ausgewiesenen Fläche WA1 nur mit einer Ausnahmegenehmigung eine soziale Einrichtung zulässig.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Das Alten- und Pflegeheim ist in der Auflistung der zulässigen Nutzungen enthalten, je nach Art der Anlage wird dies als soziale Einrichtung oder als reguläres Wohnen gewertet.

Stellungnahme vom 02.11.2021 zur Fassung vom 03.09.2021 des Landratsamtes Ravensburg, Bauleitplanung:

Stellungnahme:

Anregungen und Bedenken

Planungsrechtliche Festsetzungen:

Nr. 2.26: Festsetzungen können aus städtebaulichen Gründen festgesetzt werden, § 9 Abs. 1 Satz 1 BauGB. Bitte ergänzen Sie in der Begründung das Erfordernis der Festsetzung, dass die Sohle des Retentionsbereichs im Frühjahr und Sommer flach mit Wasser überspannt sein muss.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Anmerkung zum Wasserstand des Retentionsbereiches wird zur Kenntnis genommen. Eine gewisse Wasserführung dient der Förderung der Artenvielfalt, dem Insekten- und Amphibienschutz. Zudem können Wasserflächen in den Sommermonaten zur Förderung eines angenehmen Kleinklimas in den angrenzenden Grundstücken sorgen.

Die Begründung wird dahingehend ergänzt.

Stellungnahme vom 12.11.2021 zur Fassung vom 03.09.2021 eines Ehepaars:

Stellungnahme:

Heute schreibe Ihnen ich nochmals bzgl. Ihrer Zufahrtsplanungen für das Häldele II. Leider erhielt ich nie eine Reaktion auf mein unten angehängtes Schreiben. Das ist sehr bedauerlich.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die im Rahmen der ersten förmlichen Beteiligungsrunde eingegangenen Stellungnahmen wurden allesamt in öffentlicher Sitzung behandelt. Darüber hinaus erfolgt, nach Abschluss des Bauleitplanverfahrens, eine Mitteilung der Abwägungsergebnisse. Dabei wird jedem Einwendungsführer schriftlich mitgeteilt, wie mit seiner Stellungnahme umgegangen wurde.

Stellungnahme vom 19.07.2024 zur Fassung vom 28.04.2024 des Landratsamtes Ravensburg, Bauleitplanung:

Stellungnahme:

1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, mit Rechtsgrundlage

Laut unseren Unterlagen ist der Bebauungsplan "Häldele II" seit 18.11.2022 rechtskräftig. Wir gehen deshalb davon aus, dass es sich hier um ein ergänzendes Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 215a Abs. 2 BauGB handelt. Wir bitten dies entsprechend klarzustellen und im Textteil zu ergänzen. Auch die Begründung ist entsprechend anzupassen. Unter Punkt 7.1.1.4 und 7.1.1.5 wird beispielsweise noch von einem Verfahren nach § 13b BauGB (keine Umweltprüfung und keine Abarbeitung der Eingriffsregelung) ausgegangen, nicht von der Anwendung des § 215a BauGB.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und die Begründung wird entsprechend an die Verfahrenswahl angepasst.

Stellungnahme:

Zuordnung von Flächen und/oder Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB an anderer Stelle gemäß § 9 Abs. 1a Satz 2 BauGB (externe Ausgleichsflächen/-maßnahmen)

Unter Punkt 2.1 des Umweltberichts und der Abarbeitung der Eingriffsregelung und unter Punkt 3.1 des Textteils des o.g. Bebauungsplanes wird der Ausgleich über das gemeindliche Ökokonto bzw. die externe Ausgleichsfläche zur Unterstützung des lokalen Feldlerchenbestandes erläutert. Wir gehen davon aus, dass dies jeweils ein Ausgleich über "sonstige geeignete Maßnahmen zum Ausgleich auf von der Gemeinde bereitgestellten Flächen" nach § 1a Abs. 3 BauGB sein wird. Diese können nach § 9 Abs. 1a Satz 2 BauGB den Grundstücken, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, ganz oder teilweise zugeordnet werden. Zur Planklarheit bitten wir um Erläuterung, welche Art des Ausgleichs nach § 1a Abs. 3 BauGB hier Anwendung findet. Bei einer vertraglichen Vereinbarung ist keine Zuordnung nach § 9 Abs. 1a Satz 2 BauGB möglich.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Anmerkung zur Zuordnung von Kompensationsmaßnahmen wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt eine Zuordnung von Ökopunkten, welche vom Ökokonto der Gemeinde Horgenzell abgebucht werden. Bei den verwendeten Maßnahmen handelt es sich um Maßnahmen des naturschutzrechtlichen und bauplanungsrechtlichen Ökokontos.

Der Ausgleich erfolgt gemäß § 1a Abs. 3 Satz 3 BauGB sowie in Verbindung mit § 200a BauGB, wonach der Ausgleich von Baumaßnahmen auch an anderer Stelle als am Ort des Eingriffs erfolgen kann. Eine zeitliche Entkopplung zum Vorhaben mittels Ökokonten, Flächenpools oder anderer Maßnahmen, ist gemäß § 16 Abs. 2 BNatSchG möglich. Diese gesetzlichen Komponenten fanden bei der Abarbeitung des naturschutzrechtlichen Ausgleiches des vorliegenden Bebauungsplanes "Häldele II" Anwendung. Die angegebenen Gesetzesstellen werden im Umweltbericht angepasst. Eine vertragliche Vereinbarung ist nicht erforderlich.

Stellungnahme:

4.5 Anlagen zur Gewinnung von Sonnenenergie

Nach § 74 Absatz 1 Satz 2 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) sind Anforderungen nach § 74 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 LBO grundsätzlich nur zulässig, wenn sie gleichzeitig die Nutzung erneuerbarer Energien zulassen. "Die Nutzung erneuerbarer Energien ist daher grundsätzlich ohne Einschränkungen zuzulassen" (vgl. BeckOK BauordnungsR BW/Balensiefen BWLBO § 74

Rn. 96-96.2). Einschränkende Regelungen können nur ausnahmsweise vorgesehen werden, beispielsweise zum Schutz von Kultur- und Naturdenkmälern. Nach unserem Kenntnisstand sind die Voraussetzungen für eine Ausnahme hier nicht erfüllt. Diese Regelung ist deshalb zu entfernen oder entsprechend § 74 Absatz 1 Satz 2 LBO anzupassen beziehungsweise zu begründen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der Wegfall der Rechtsgrundlage hinsichtlich der gestalterischen Regelung zu Anlagen zur Gewinnung von Sonnenenergie wird zur Kenntnis genommen und die auf Grund dessen nicht mehr gültige Vorschrift ersatzlos gestrichen.

Stellungnahme:

2 Hinweise

Dokumentation der Änderungen bei erneuter Vorlage

Bei erneuter Vorlage von Planungsunterlagen sollten Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung deutlich gekennzeichnet sein (z.B. als Liste der Planungsänderungen mit Verlinkung zu den entsprechenden Planunterlagen; Kennzeichnung im Dateinamen, farbliche Markierung im Text). Sollten Sie gescannte Unterlagen übermitteln, bitten wir um Einreichung von Dokumenten in einem durchsuchbaren bzw. konvertiertem Format (z.B. OCR-Scan).

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der Anregung wird gefolgt, bei erneuter Vorlage und Beteiligung werden alle Änderungen zur vorigen Fassung gelb hinterlegt und am Ende des Dokumentes aufgelistet.

2.1.2 Verkehrliche Erschließung / Straßenwesen:

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Gemeinderates:

Stellungnahme vom 21.06.2021 zur Fassung vom 16.04.2021 des Landratsamtes Ravensburg, Verkehr:

Stellungnahme:

Bedenken und Anregungen

Sichtfelder:

Die zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit erforderlichen Sichtdreiecke bei der Erschließung neuer Zufahrten in bevorrechtigte Straßen sind dauerhaft zu gewährleisten und von allen Anpflan-

zungen, Stapeln, Zäunen, Erdwällen und dergleichen (auch Stellplätzen) von ständigen Sichthindernissen und sichtbehinderndem Bewuchs zwischen 0,80 m und 2,50 m Höhe über der Fahrbahnoberkante freizuhalten.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Themenbezogene Abwägung zur Thematik "Verkehr und Erschließung des Baugebietes Häldele II" zu den Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit zur Fassung vom 16.04.2021:

Stellungnahme:

Zahlreiche Bürgerinnen und Bürger haben sich zum Verkehrsaufkommen durch das Baugebiet geäußert. Viele Bürger finden die Zuwegungen durch das Baugebiet "Häldele I" nicht geeignet, da sie zu schmal seien, wodurch Gefahren entstehen. Der Feinbelag sei beim "Häldele I" nie aufgetragen worden. Einige Bürger fordern die Abtrennung der Verkehrsströme durch Poller. Eine zweite große Gruppe von Bürger möchte den Weg nach Winterbach nicht durch zusätzlichen Verkehr belastet haben, da dies als Schulweg und Naherholungsweg genutzt werde. Auch der zwischen Winterbach und Horgenzell gelegene evangelische Friedhof würde dann an Parkplatzmangel und Lärm leiden. Der zu erwartende Baustellenverkehr wird grundsätzlich kritisch gesehen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Gemeinde hat alle Stellungnahmen aus der Bürgerschaft aufmerksam zur Kenntnis genommen. Alle eingegangenen Stellungnahmen sind in der Abwägungs- und Beschlussvorlage vollständig anonymisiert aufgeführt und werden in der öffentlichen Gemeinderatssitzung behandelt.

Die Thematik Verkehr und Erschließung beschäftigt die Gemeinde Horgenzell seit den ersten Planungen des Baugebietes. Das geplante Gebiet ist durch drei bestehende Verkehrswege an das Verkehrsnetz angebunden: Durch die Zufahrt über das bestehende Baugebiet "Häldele I", über die Gemeindeverbindungsstraße nach Winterbach, die aktuell nur für landwirtschaftliche Nutzfahrzeuge freigegeben ist und über den Feldweg südlich des Sportplatzes, der baulich aktuell nicht für den regulären Verkehr ausgelegt ist.

Bei der Entscheidung, über welche Zufahrt der Verkehr in das Baugebiet geführt werden soll, erhalten die vorgebrachten Belange der Bürger hohes Gewicht und werden in die Entscheidung der Gemeinde eingestellt. Zusätzlich muss die Gemeinde bei der Entscheidung die verkehrliche Leistungsfähigkeit der Zuwegungen, den flächensparenden Umgang mit Grund und Boden (relevant für einen eventuell Ausbau des Feldweges oder der Gemeindeverbindungsstraße nach Winterbach), die Vermeidung unnötiger Verkehrsaufkommen, der finanziellen Aufwendungen und die Belange der zukünftigen Bewohner des geplanten Baugebietes "Häldele II" beachten. Alle diese Belange werden ebenfalls in die Abwägung eingestellt.

Unter diesen Gesichtspunkten hat zunächst der Bauausschuss des Gemeinderates am 16.12.2020 über die mögliche Zuwegung beraten. Auf der Basis dieser Beratungen wurden mehrere Varianten für eine Zuwegung unter bautechnisch-finanziellen Gesichtspunkten vom Ingenieurbüro Mauthe geprüft. Der Gemeinderat beschloss den Ausbau der Gemeindeverbindungsstraße nach Winterbach und des Feldweges am Sportplatz in nicht voll ausgebauter Form.

Zur Prüfung der verkehrlichen Auswirkungen der Planung wurde die verkehrliche Situation überprüft. Hierzu wurde eine ausführliche Verkehrszählung durchgeführt, um die Bestands-Situation aussagekräftig zu ermitteln. Ebenso wurde eine Prognose für die Verkehrsentwicklung anhand des Bundesverkehrswegeplanes erstellt, welche die zu erwartende Veränderung des Verkehrsaufkommens auch ohne das Baugebiet "Häldele II" ermittelt. Für das Baugebiet "Häldele II" wurde eine Schätzung der Verkehrserzeugung unter Berücksichtigung der geplanten Nutzung, auch jene der Stiftung Liebenau (Umsetzung des geplanten Seniorenwohnheimes bzw. "Haus der Pflege"), durchgeführt. Schließlich wurde untersucht, welche Belastung sich für einzelne Verkehrswege ergibt. Dabei wurden mehrere Planungsalternativen betrachtet:

- Neubaugebiet "Häldele II" mit verkehrlicher Erschließung über das bestehende Baugebiet "Häldele I"
- Neubaugebiet "Häldele II" mit verkehrlicher Erschließung über Alpenblickstraße und eine ausgebaute Sportplatzstraße
- Neubaugebiet "Häldele II" mit verkehrlicher Erschließung über eine ausgebaute Sportplatzstraße und Abtrennung vom Baugebiet "Häldele I"
- Neubaugebiet "Häldele II" mit verkehrlicher Erschließung über Alpenblickstraße und die GV-Straße nach Winterbach
- Eine Kombination der verkehrlichen Erschließungen der ersten und zweiten Fälle

Die zu erwartenden Verkehrsaufkommen wurden mit den für die jeweilige Ausbaustufe der Verkehrswege empfohlenen Verkehrsaufkommen verglichen.

Im Ergebnis zeigte sich, dass die Gemeindeverbindungsstraße nach Winterbach nur wenig angenommen werden würde. Zwar würde dies bedeuten, dass die von den Bürgern befürchteten Einschränkungen dieses Naherholungsweges und Schulweges für Fußgänger und Radfahrer geringfügig wären. Allerdings wäre unter diesen Umständen auch der Ausbau der Straße nach Winterbach sowohl unter Betrachtung der finanziellen Aufwendungen als auch unter Betrachtung der Einschränkungen für die Nutzung des Weges als Naherholungsweg und als verkehrsarmer Schulweg nicht verhältnismäßig. Unter diesen Umständen beschließt die Gemeinde Horgenzell, die Gemeindeverbindungsstraße nach Winterbach nicht als Zufahrt für das neue Baugebiet "Häldele II" zu nutzen sowie vorerst keinen Ausbau vorzunehmen.

Weiter zeigten die Untersuchungsergebnisse, dass eine Erschließung des Baugebietes "Häldele II" rein über das bestehende Baugebiet "Häldele I" zwar eine spürbare Erhöhung des Verkehrsaufkommens mit sich bringt. So sind bei dieser Erschließungsvariante an der Verbindungsstelle, durch

die dann alle Fahrzeuge vorbei müssten, nämlich wo sich die Straße "Am Stöblich" in den "Rathausweg" und die "Kornstraße" aufteilt, 1.500Kfz/24h zu erwarten. Dieser Wert entspricht dem empfohlenen Verkehrsaufkommen ("Nutzungsanspruch") für einen Wohnweg dieser Größe. An allen anderen Stellen im Baugebiet "Häldele I" ist das bei dieser Erschließungsvariante zu erwartende Verkehrsaufkommen mit unter 1.000Kfz/24h deutlich im Bereich des empfohlenen Verkehrsaufkommens für einen Wohnweg. Der Ausbauzustand der Straßen entspricht dem zu erwartenden Verkehrsaufkommen vollständig. Bei diesem Verkehrsaufkommen wird auch explizit empfohlen, den Verkehr als Mischverkehr zu leiten, d.h. alle Verkehrsteilnehmer inklusive Fußgänger und Radfahrer sollen sich eine gemeinsame Verkehrsfläche teilen. Mit dieser Art der Verkehrsführung wird auch die mögliche Geschwindigkeit des motorisierten Individualverkehrs eingeschränkt. Ebenfalls hat sich bei der Untersuchung gezeigt, dass es im Bereich des Baugebietes "Häldele I" keine Stellen gibt, die für das zu erwartende Verkehrsaufkommen oder für den Bestand entweder zu eng oder zu unübersichtlich sind. Vielmehr entspricht die Straßenführung, die Straßenquerschnitte und die Sichtbeziehungen den üblichen Standards für ein Wohngebiet. Darüber hinaus ist ein leichter Verschwenk der Straßenführung, d.h. eine Ausführung nicht als vollkommen gerade Fahrbahn, verkehrstechnisch günstig, da damit eine Verringerung der möglichen Geschwindigkeit erreicht wird. Auch das Verkehrsaufkommen durch Wohnmobile, die den Wohnmobilstellplatz Horgenzell ansteuern, wurde hierfür betrachtet.

Bei einer Erschließung des Baugebietes "Häldele II" über das Baugebiet "Häldele I" und den Sportplatz würde der Sportplatzweg genutzt werden und zu einer Reduktion des Verkehrsaufkommens im "Häldele I" führen. Das Verkehrsaufkommen auf dem Sportplatzweg wäre in diesem Modell höher als das Verkehrsaufkommen durch das Baugebiet "Häldele I", sodass die Entlastung durch den Sportplatzweg spürbar ist. Bei der Entscheidung, ob der Ausbau des Sportplatzweges unter diesen Umständen durchgeführt wird, muss aber auch in die Abwägung eingestellt werden, dass der Ausbau zu einer zusätzlichen Versiegelung von aktuell sickerfähigen Flächen führen würde und durch die notwendigen Ballfangnetze hohe Kosten entstehen würden. Bei Sport- und Schulveranstaltungen ist ein Konfliktpotential zu erwarten. Der Geh- und Radweg in Richtung Baumgarten müsste gequert werden. Dies alles vor dem Hintergrund, dass die Erschließung auch ohne diesen Weg innerhalb des empfohlenen Verkehrsaufkommens liegt.

Die Gemeinde nimmt vor diesem Hintergrund und aufgrund der erfolgten fachlichen Begutachtung der unterschiedlichen Erschließungsvarianten alle verkehrlichen Stellungnahmen zur Kenntnis. Die vorgebrachten Einwände und Anmerkungen werden in die Abwägung der Gemeinde wie folgt eingestellt: Die Erschließung über die Gemeindeverbindungsstraße nach Winterbach wird nicht weiterverfolgt. Die Gemeinde nimmt weiterhin zur Kenntnis, dass sowohl die Erschließung über den Sportplatzweg als auch die Erschließung über das "Häldele I" funktionieren und umgesetzt werden können und wird in der weiteren Ausführungsplanung die notwendigen Beschlüsse treffen. Hierbei wird auch der Ausbau der Zuwegung entlang des Sportplatzes geprüft.

Das Gutachten wird der Öffentlichkeit im Rahmen der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 zur Verfügung gestellt.

Offener Brief vom 07.05.2021 zur Fassung vom 16.04.2021 mehrerer Bürger:

Stellungnahme:

Folgende Punkte regen die Zufahrtsvariante 2 werden vorgelegt und eingewendet:

1. Wegfall des Schulweges der Kinder aus Winterbach, Dürrsuppen, Wälde, Schneris, Kappel, Deggenhausertal sowie Schmalzhafen

Schon seit Jahrzehnten wird das Verbindungssträßle zwischen Winterbach und Horgenzell von den Kindern aus den umliegenden Dörfern, südwestlich von Horgenzell als Schulweg genützt. Unsere Großeltern fuhren dort schon mit dem Fahrrad oder liefen dort in die Schule oder den Kindergarten. Gerade weil dort der öffentliche Verkehr nicht zugelassen bzw. nur landwirtschaftlicher Verkehr stattfindet, stellt dieser Weg einen sicheren Schulweg dar. Die Kinder können alleine oder auch in Gruppen unbesorgt zur Schule mit dem Fahrrad fahren. Man muss als Elternteil keine Angst haben, dass den Kindern was passiert, weil sie eben gerade nicht auf oder an einer vielbefahrenen Hauptstraße ihren Schulweg meistern müssen.

Auch wird dieser Weg gerne von Eltern, die morgens mit dem Fahrrad oder zu Fuß ihre Kleinkinder in die Kita, den Kindergarten oder die Grundschule nach Horgenzell bringen und abholen, als sicherer Weg genützt. Kann man einfach diesen seit Jahrzehnten sicheren Schul- und Kindergartenweg fallen lassen?

Ferner laufen die Kinder aus Kappel oder dem Deggenhausertal regelmäßig das "kleine Sträßle" runter, weil sie in Winterbach an der Bushaltestelle in den weiterfahrenden Schulbus einsteigen. Die Eltern dieser Kinder konnten bislang ohne Ängste ihre Kinder dort laufen lassen. Wie sieht die Alternative hierzu aus?

Auch wird von der Schule dieser Weg gerne im Rahmen von Schulsport oder sonstigen schulischen Aktivitäten genutzt.

Ebenfalls wird dieses Wegle von einigen Abteilungen des Sportvereins Horgenzell gerne regelmäßig genützt. Wo soll denn hier zukünftig ausgewichen werden?

2. Naherholungsweg

Das "kleine Sträßle" nach Horgenzell wird regelmäßig von vielen Kindern, Familien und Spaziergängern als Naherholungsweg und Spielweg auf der gesamten Strecke von Horgenzell nach Winterbach genützt. Man kann dort gefahrlos die Kinder auf der Straße mit ihren Fahrrädern, Skateboards, Bobbycars etc. fahren lassen. Eben weil kein öffentlicher, sondern nur landwirtschaftlicher Verkehr zugelassen ist.

Die Bürger des Neubaugebiets Häldele I führen in ihren Einwendungen an, dass dort auf den Straßen Kinder spielen. Dies ist AUCH in Winterbach der Fall und dies schon seit Jahrzehnten. Schon immer konnten die Winterbacher Kinder dieses "Sträßle" gefahrlos als "Spielstraße" nutzen. Die Eltern konnten ihre Kinder ohne Bedenken auch mal ein paar Meter vorausfahren lassen, ohne dass diese immer direkt an der Hand genommen werden mussten.

Dies ist bei der geplanten Variante der Gemeindeverwaltung schlicht weg nicht mehr möglich.

Aber gerade weil unter anderem auch ein Senioren- und Pflegeheim sowie viele Einfamilienhäuser im Häldele II geplant sind, muss doch der bereits jetzt schon weit über die Horgenzeller Grenzen hinaus bekannte, und von vielen Menschen genutzte Naherholungsweg, auch aus diesem Aspekt erhalten bleiben.

Die Gemeinde wirbt mit Lebensqualität für Familien, wo bleiben da die Familien und die Lebensqualität?

Auch für Menschen, die hier in Horgenzell Urlaub machen (Ferienwohnungen, Wohnmobilstellplatz) ist dies unattraktiv und wenig ansprechend, wenn eine Naherholungsstraße (wo man spazieren gehen kann, Fahrradverkehr, Inliner, eine Gassirunde möglich ist) wegfällt.

3. Friedhof der evangelischen Kirchengemeinde

Was ist mit der evangelischen Kirchengemeinde? Wurde mit dieser kommuniziert?

Was passiert mit dem Friedhof der evangelischen Kirchengemeinde Wälde-Winterbach, wenn diese Variante wirklich umgesetzt wird?

Schon jetzt gibt es zu wenig Parkmöglichkeiten für die dort stattfindenden Trauerfeiern. Der Verbindungsweg zwischen Horgenzell und Winterbach wird hierfür regelmäßig zum Parken genützt. Wenn dann eine 6 m breite Hauptstraße direkt an dem Friedhof vorbeiführen soll, wo sollen zukünftig die ganzen Trauernden parken. Auch ist der Friedhof schon jetzt zum Teil zu klein und die Trauergäste stehen auf der Straße, um an Beerdigungen teilzunehmen. Es ist ein Friedhof. Man muss sich vor Augen führen, dass dies ist ein Ort der Ruhe und des Gedenkens an Verstorbene ist. Wie soll hier angemessen die letzte Ehre erwiesen werden, wenn ein Auto und Lastwagen nach dem anderen dort vorbeifährt. Dies ist doch in keinster Weise mehr gewährleistet, wenn dieser an einer solch stark befahrenen Straße liegt.

Wir fordern hier eingehend, auf die evangelischen Kirchengemeinde Rücksicht zu nehmen und bitten eindringlich, dies bei so einer Entscheidung zu berücksichtigen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Auf die im weiteren vorgebrachten Punkte wird im einzelnen eingegangen.

Die Stellungnahme zum Verkehr wird zur Kenntnis genommen. Auf die Abwägung im Kapitel "Themenbezogene Abwägungen" wird verwiesen. Als Ergebnis wird der Ausbau der Gemeindeverbindungsstraße nicht mehr beabsichtigt.

Stellungnahme:

5. Mit was für einem Verkehrsaufkommen ist denn überhaupt zu rechnen, wenn die Zufahrtsstraße Häldele II über Winterbach kommt?

Zumal das oben beschriebene Verkehrsaufkommen alleine über die geplante Variante 2 laufen soll, weil die Bürger des Neubaugebiets Häldele I sich durch Poller etc. von dem Baugebiet Häldele II abgrenzen, um diesem Verkehrsaufkommen zu umgehen.

Alleine wenn man dieses zukünftige Verkehrsaufkommen unter die Lupe nimmt, bedarf das geplante Baugebiet Häldele einer erneuten Überprüfung, ob dies in dieser Form überhaupt tragbar ist.

Was geschieht denn mit der Verkehrsführung bei der geplanten Variante 2? Die Kreisstraße von Baumgarten Richtung Winterbach ist sehr gut befahren, auch durch das in Kappel momentan in der anfänglichen Bauphase befindliche Neubaugebiet.

Es stellt jetzt schon für die Fahrzeuge, die vom evangelischen Friedhof her kommen eine Herausforderung dar, auf die Kreisstraße einzubiegen. Die Einmündung birgt ein hohes Gefahrenpotential, nachdem dort auch, wie außerorts üblich mit 100 km/h gefahren werden darf. Gerade wenn man aus Richtung Winterbach kommt, wird auf dem Stück zwischen Ortsschild und Einmündung evangelischer Friedhof beschleunigt. Wie hier, wenn die Zufahrtsvariante 2 kommen sollte, eine sichere Verkehrsführung aufgrund der steigenden Fahrzeugzahlen gewährleistet sein soll, bleibt abzuwarten und wird stark bezweifelt.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Auf die Abwägung im Kapitel "Themenbezogene Abwägungen" wird verwiesen.

Das Verkehrsaufkommen durch "Häldele II" wurde in einem eigenen Gutachten ermittelt. Es wurden verschiedenen Erschließungsvarianten betrachtet und modelliert, welche Verkehrsströme sich an welcher Straße dadurch ergeben. Die Ergebnisse sind im Kapitel "Themenbezogene Abwägungen" zusammengefasst. Die bestehenden Verkehrswege im Häldele I sind geeignet, den zusätzlichen Verkehr durch das Baugebiet "Häldele II" aufzunehmen. Auf der Gemeindeverbindungsstraße wäre das Verkehrsaufkommen äußerst gering gewesen. Als Ergebnis wird der Ausbau der Gemeindeverbindungsstraße nicht mehr beabsichtigt.

Ein "Abgrenzen" der Bürger von Häldele I durch Poller liegt in der Entscheidung der Gemeinde; dies wird geprüft. Aus verkehrlicher Sicht sind diese nicht zwingend geboten, sodass die Gemeinde hier eine weitere Prüfung vornehmen wird.

Stellungnahme:

Ist es denn eine sinnvolle Entscheidung, wenn eine Zufahrt zum Neubaugebiet Häldele II über Winterbach erfolgt und das Baugebiet Häldele I durch Poller etc. abgetrennt wird?

Dies bedeutet, die Bürger aus dem Baugebiet Häldele I müssen erst über die Mitte von Horgenzell fahren und dann Richtung Kappel.

Im Gegenzug müssen die Bürger aus dem geplante Häldele II einen Umweg über die geplante Zufahrt Winterbach fahren, wenn sie in den Ortskern von Horgenzell wollen (Eberle, Netto, Apotheke, Kindergarten, Arzt, etc.)

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Auf die Abwägung im Kapitel "Themenbezogene Abwägungen" wird verwiesen. Das Verkehrsaufkommen wäre äußerst gering gewesen. Als Ergebnis wird der Ausbau der Gemeindeverbindungsstraße nicht mehr beabsichtigt.

Ein "Abgrenzen" der Bürger von Häldele I durch Poller liegt in der Entscheidung der Gemeinde; dies wird geprüft. Aus verkehrlicher Sicht sind diese nicht zwingend geboten, sodass die Gemeinde hier eine weitere Prüfung unter Berücksichtigung der Belange der Anwohner des Häldele I vornehmen wird.

Stellungnahme vom 27.05.2021 zur Fassung vom 16.04.2021 einer Familie:

Stellungnahme:

Einspruch gegen das ganze Baugebiet:

- es gibt keine Zufahrt
- Zufahrt am Friedhof ist nicht möglich, weil es ein landwirtschaftlicher Weg ist

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Für das Baugebiet bestehen mehrere mögliche Zufahrten, die auf der Sitzung des Gemeinderates am 20.04.2021 beraten und beschlossen wurden. Durch ein zwischenzeitlich erstelltes Verkehrsgutachten der Fa. Modus Consult wird die Planung der Zufahrt nochmals abgeändert. Zwischenzeitlich war auch die Zufahrt am Friedhof vorbei (auf der Gemeindeverbindungsstraße nach Winterbach) geplant, diese Zufahrt ist aktuell aber nicht mehr vorgesehen. Für den Fall einer Realisierung dieser Zufahrt wäre die Bestimmung als landwirtschaftlicher Weg aber geändert worden.

Stellungnahme vom 31.05.2021 zur Fassung vom 16.04.2021 eines Ehepaars:

Stellungnahme:

Aktuell wird von der Gemeinde überprüft, ob eine Zufahrt zum Baugebiet Häldele II aus Richtung Winterbach erfolgen soll.

Wir bitten Sie, bei der Überprüfung der Sinnhaftigkeit und der Kosten folgende Bedenken / Einwände zu berücksichtigen:

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Sinnhaftigkeit und Kosten der theoretisch möglichen Zufahrten wurde in der Abwägungs- und Beschlussvorlage zur Sitzung des Gemeinderates am 20.04.2021 ausführlich begründet. Zwischenzeitlich wurde einverkehrliches Gutachten erstellt, welches zeigt, dass die Gemeindeverbindungsstraße nach Winterbach als Zufahrt wenig angenommen werden würde. Unter diesen Umständen beschließt die Gemeinde Horgenzell, die Gemeindeverbindungsstraße nach Winterbach nicht als Zufahrt für das neue Baugebiet "Häldele II" zu nutzen sowie vorerst keinen Ausbau vorzunehmen.

Stellungnahme:

1. Schulweg / Naherholungsweg:

Der Verbindungsweg von Winterbach nach Horgenzell wird rege genutzt, nicht nur von Spaziergängern und Radfahrern sondern auch als einziger, sicherer Schulweg für die Kinder aus Winterbach und auch für diverse weitere Schulkinder. Kinder aus Sattelbach, Deggenhauseral... nutzen im Sommer den Fußweg nach Winterbach um dann in den weiterführenden Bus einzusteigen. Da der Bus eine "Schlaufe" fährt, sparen sie sich hierdurch eine längere Zeit im Bus und haben dabei noch Spaß und Bewegung!

Grund- und Hauptschulkinder welche die örtliche Schule in Horgenzell besuchen und in Winterbach wohnen, zahlen für ihre Busfahrkarte 38 EUR/mtl., da sie zu nahe an der Schule wohnen und somit keinen Zuschuss für die Busfahrkarte erhalten (Ausnahme Nov.-März). Es wird angenommen, dass ein Schulweg bis 3 km für Schulkinder angemessen und auch von 1.Klässlern zu bewältigen ist. Der Preis für die Busfahrkarte steht also in keinem Verhältnis zum Schulweg... jetzt soll der einzige sichere Weg für Kinder von Winterbach, einer Zufahrt ohne Rad- und Gehweg weichen.

Wird dieser Weg zu einer Zufahrt, gibt es für uns als Eltern aus Winterbach 3 Möglichkeiten:

- Wir begleiten unseren Sohn mit dem Fahrrad zur Schule, um zu gewährleisten, dass er sicher zur Schule kommt. (Was zeitlich nicht geht, da wir ein Haushalt sind, in dem beide Elternteile morgens früh zur Arbeit müssen und zeitlich diese ökologische Variante leider nicht praktikabel macht)

- Unser Sohn fährt mit dem Bus, was unverhältnismäßige Kosten (Zeit Busfahrt/Kosten) verursacht.
- Unser Sohn wird mit dem Auto zur Schule gebracht und auch wieder abgeholt. Was nicht ökologisch ist, die Unfallgefahr auf dem Schulparkplatz erhöht und die Kinder nicht in ihrer Selbstständigkeit fördert

Das Gleiche lässt sich auf Vereinsaktivitäten übertragen. Eine selbständige, ökologisch und sichere Fahrt mit dem Fahrrad oder zu Fuß ist ohne einen Fuß- und Radweg nach dem Ausbau der Straße aus unseren Augen nicht möglich. Das Wohl der Bürger, insbesondere das Kindeswohl und die Entwicklung der Kinder wird hier nicht berücksichtigt und dem Profit der Gemeinde untergeordnet.

Des Weiteren ist ein Ausbau einer Straße ohne Geh- und Radweg nicht mehr zeitgemäß, nicht zukunftsfähig und zu kurz gedacht. Dies ist an der Engstelle und Gefahrenstelle an der Zufahrt zu "Häldele I" deutlich zu sehen. Ein damals umgesetzter Geh- und Radweg würde hier deutlich zur Entspannung der gefährlichen Engstelle beitragen. Man sollte bekanntlich aus Fehlern lernen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Anmerkungen zum Thema Verkehr und Erschließung werden zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde erkennt die Wichtigkeit eines sicheren Schulweges nach Horgenzell allgemein und den Wert der bestehenden, für den landwirtschaftlichen Verkehr freigegebenen Gemeindeverbindungsstraße nach Winterbach an. Nachdem zum Fluss der Verkehrsströme aktuelle Erkenntnisse vorliegen, wird der Ausbau der Gemeindeverbindungsstraße nach Winterbach für das Baugebiet Häldele II aktuell nicht mehr beabsichtigt. Auf die Abwägung im Kapitel "Themenbezogene Abwägungen" wird verwiesen.

Stellungnahme:

2. Evangelischer Friedhof:

Die geplante Straße soll direkt an dem evangelischen Friedhof vorbeiführen. Jeder, der bereits an einer Beerdigung auf dem Friedhof teilgenommen hat, weiß, dass hier aufgrund Platzmangels und mangelnden Parkmöglichkeiten die bisherige Zufahrt für den Friedhof gebraucht wurde um auszuweichen. Wie soll dies zukünftig aussehen, wenn hier direkt eine Zufahrt für ein Baugebiet entlangläuft. Bei der Baukostenbeurteilung sollten also auch hier weitere Kosten berücksichtigt werden, um für Autos und Trauergäste Ausweichmöglichkeiten zu schaffen.

Unseres Erachtens handelt es sich bei dem Verkehr der aufgrund des geplanten Baugebiets mit einem Seniorenheim entsteht um eine nicht zu verachtende Menge an Fahrzeugen:

Zufahrt für X Haushalte mit jeweils 2 Autos. 2 Autos werden zwar nicht als Standard pro Haushalt angesehen, aber realistisch gesehen gibt es in Horgenzell kaum einen Haushalt, in dem sich lediglich 1 Auto befindet! Hier kann also nicht auf eine Statistik zurückgegriffen werden, sondern

sollte die Realität in die Überlegungen einbezogen werden. Zufahrt für Zulieferer des Seniorenheims: Wäscherei (LKW), Essenslieferungen (LKW), Materiallieferanten (LKW), Schichtbetrieb von Pflegekräften, Reinigungskräfte, Besucher, Hausärzte, die Hausbesuche machen...

Wird dieser aktuell sichere Schulweg/Naherholungsweg Richtung Winterbach eine Zufahrt, zuerst als Baustellenzufahrt mit schwerem Gerät und anschließend eine Zufahrt für zahlreiche Haushalte sowie einem Seniorenheim, wird hier dem Ort Winterbach der Anschluss an Horgenzell genommen.

Ist das tatsächlich von unserer Gemeinde gewollt?

Falls eine Zufahrt aus Richtung Winterbach unausweichlich und dies die deutlich günstigere Variante sein sollte, dann sollte das Mindeste ein gut ausgebauter Geh- und Radweg auf dieser Zufahrt sein!

Es sollte hier das Motto "Teillorte Stärken" wieder in den Vordergrund rücken und nicht durch die Entstehung eines Baugebiets die familienfreundliche und ökologische Anbindung an den Kernort Horgenzell abgeschnitten werden.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Anmerkungen zum Thema Verkehr und Erschließung werden zur Kenntnis genommen. Auf die Abwägung im Kapitel "Themenbezogene Abwägungen" wird verwiesen.

Stellungnahme vom 07.06.2021 zur Fassung vom 16.04.2021 einer Familie:

Stellungnahme:

Wir sind mit der Verkehrsregelung bzw. Zufahrtsregelung für das neue Baugebiet Häldele II nicht einverstanden.

Wir wohnen im Häldele I, direkt am Anfang des Wohngebiets und beobachten jetzt schon ein reges Verkehrsaufkommen, sei es nur durch die Anwohner, diverse Zulieferer oder Camper die zum Wohnmobilstellplatz fahren. Unsere drei Kinder spielen aus diesem Grund nie oder selten auf der Straße, da es zu gefährlich ist.

Zusätzliche Verkehrsbelastung durch ein weiteres Wohngebiet wollen wir nicht hinnehmen, da es unsere Lebensqualität mindert. Wir sind der Meinung, dass für ein neues Wohngebiet eine eigene Zufahrt erforderlich ist und eine Trennung von Häldele I und Häldele II wichtig wäre. Eine Verbindung für Fußgänger und Radfahrer sollte ausreichen. Siehe Wohngebiet In der Au und Häldele I, da hat es auch funktioniert.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Anmerkungen zum Thema Verkehr und Erschließung werden zur Kenntnis genommen. Auf die Abwägung im Kapitel "Themenbezogene Abwägungen" wird verwiesen.

Stellungnahme vom 08.06.2021 zur Fassung vom 16.04.2021 einer Bürgerin:

Stellungnahme:

Gegen die Verkehrsanbindung des Bebauungsplanes Häldele II habe ich folgende Bedenken:

Da die Zufahrtsmöglichkeit von Winterbach her in den meisten Fällen für die Bewohner von Häldele II einen Umweg darstellt, ist damit zu rechnen, dass sie überwiegend über das Gebiet Häldele I fahren werden. Dies ist zum Erreichen der Nahversorgung, der Bushaltestellen, der vielbefahrenen L 288 der kürzeste Weg.

Bei den Straßen im Häldele I handelt es sich um einfache schmale Wohnstraßen, ohne Mittellinie, ohne Gehwege oder Radfahrstreifen, an denen seitlich Autos parken. Im Wohngebiet Häldele I wohnen überdurchschnittlich viele Familien mit kleinen Kindern, die diese Straßen für den Weg zur Schule, zum Kindergarten und zum Spielen benutzen. Für diese Kinder, für Fußgänger und Radfahrer und auch Autofahrer erhöht sich die Unfallgefahr, wenn der Verkehr aus dem Baugebiet Häldele II zusätzlich dazukommt.

Die bisher einzige Verkehrsanbindung von Häldele I führt über eine sehr unübersichtliche vielbenutzte Engstelle auf der Höhe vom Gebäude Am Stöblich 2. Dort besteht bereits jetzt eine erhöhte Unfallgefahr. Gefährlich ist es dort vor allem für Fußgänger und Radfahrer. Da es sich auch um einen vielbenutzten Schulweg handelt, ist nicht sinnvoll, über diese unübersichtliche Engstelle weiteren Verkehr abzuwickeln.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Anmerkungen zum Thema Verkehr und Erschließung werden zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde hat die verkehrliche Anbindung für das Baugebiet Häldele II ausgiebig untersuchen lassen. Hierbei wurde auch der Ausbauzustand der Straßen im Häldele I betrachtet. Im Ergebnis zeigte sich, dass die Verbindungen im Häldele I in allen Gesichtspunkten, also Straßenbreite, Verkehrsführung (Mischverkehr, d.h. mit Fußgängern und Radfahrern auf der gleichen Fahrbahn wie Autos) sowie Sichtverhältnisse den üblichen Verhältnissen sprechen und auch geeignet sind, das zusätzliche Verkehrsaufkommen aufzunehmen. Die Erschließung über das Baugebiet Häldele I ist gebietsverträglich. Ob eine zusätzliche Entlastungszufahrt entlang des Sportplatzes erstellt werden soll, wird aktuell geprüft.

Auf die Abwägung im Kapitel "Themenbezogene Abwägungen" wird verwiesen.

Stellungnahme:

Da es außer am Sportplatz im Baugebiet Häldele I keine öffentlichen Parkplätze gibt, wäre es wichtig, dass die Parkmöglichkeiten am Straßenrand erhalten bleiben. Besucher können ihr Fahrzeug oft nur am Straßenrand abstellen. Wenn noch mehr Fahrzeuge durchfahren und Parkplätze

suchen, wird die bisher bestehende Balance zwischen parkenden und durchfahrenden Autos gestört.

Die Wohngebietsstraßen von Häldele I sind nicht so ausgelegt, dass noch der überwiegende Verkehr von einem weiteren Baugebiet über diese Straßen abgewickelt werden kann. Ich möchte deshalb, dass die bestehende Straße von der L 290 (Ortsdurchfahrung Horgenzell) an der Schule und den Sportplätzen entlang zum Baugebiet Häldele II als zusätzliche Erschließungsstraße mit einer Fahrbahn für Autos, einem Geh- und Radweg ausgebaut wird. Über diese Straße könnten die Bewohner von Häldele II die Schule, die Sportplätze, die Dorfmitte und die L 290 schnell und ungefährlich erreichen. Für die Bewohner von Häldele I würde sich dadurch die Verkehrsbelastung verringern. Zufahrtswege weiter südlich oder von Winterbach her sind unattraktiv und bringen keine Entlastung für die Bewohner von Häldele I.

Eine geringere Verkehrsbelastung für das Wohngebiet Häldele I ist auch immer mit weniger Verkehrslärm und besserer Wohnqualität verbunden. Es ist nicht sinnvoll geplant, das Verkehrsaufkommen durch Wohnstraßen zu schicken, wenn es eine alternative Möglichkeit gibt.

Bitte verbessern Sie die bisherige Planung zur Verkehrsanbindung von Häldele II so, dass auch die Bewohner von Häldele I sicher und zufrieden wohnen können.

Schön wäre es auch, wenn der Weg nach Winterbach als Naherholungsweg für Fußgänger und Radfahrer erhalten bleiben könnte.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Anmerkungen zum Thema Verkehr und Erschließung werden zur Kenntnis genommen. Auf die Abwägung im Kapitel "Themenbezogene Abwägungen" wird verwiesen.

Stellungnahme vom 08.06.2021 zur Fassung vom 16.04.2021 eines Bürgers:

Stellungnahme:

Gefahren Zufahrt über Wohngebiet "Häldele I"

Wurde die vorhandene und zukünftige Fußgänger/ Radfahrer durch Kinder (ca. 100 Kinder im Häldele I), Spaziergänger, Passanten und zukünftig Senioren auf der Zufahrtstraße durch Häldele I bei dieser nackten Straße (ohne Gehweg) mit in der Planung der Erschließung betrachtet?

Warum wurde wie im Gemeinderat (20.04.2021) besprochen, die Planung der zweiten Zufahrt (über Sportplatz bzw. Winterbach) nicht mit aufgenommen?

Wie weit ist hier die Planung/Ergebnis?

Wie wird mit dem Gefahrenpotential Zufahrt "Häldele I" über Kornstraße & Rathausweg umgegangen? (Stellungnahme aus der Bürgerschaft vom 08.04.2021: "Stellungnahme Regelung der Zufahrtsstraßen Neubaugebiet Häldele I und II")

Ist aktuell die Zufahrt nur über "Häldele I" geplant?

Wurde eine Trennung der Zufahrtstraße für Automobile zwischen den Baugebieten in Betracht gezogen?

Mit welcher Mehrbelastung ist für die Straßen im Baugebiet "Häldele I" gerechnet worden? Ist das planungstechnisch untersucht worden?

Wurde die Möglichkeit eines Verkehrsberuhigten Bereich im Wohngebiet "Häldele I" zum Schutz der Fußgänger/Schüler/Kinder/Senioren betrachtet?

Mehrbelastung Alpenblick / Fehlender Feinbelag/ im Baugebiet "Häldele I"

Der bestehende Untergrund (Tragschicht) ist bereits sehr brüchig und weist sehr viele Frostschäden auf. Jetzt findet noch durch weitere Belastung des Aufbaus durch Baustellen-/ Lieferfahr-/Privatfahrzeuge statt.

Wird die Sanierung der Straße über die Erschließungskosten des neuen Baugebiets finanziert?

Wer bezahlt die Sanierung des Tragschicht der Straße?

Wer trägt die Kosten einer zukünftigen Sanierung des Oberbelags bei einer hohen Belastung (z.B. Straße Alpenblick) durch das neue Baugebiet? Fällt das zu Lasten der Anlieger?

Ist die Straße (Alpenblick) für diese bzw. kommende erhöhte Verkehrsbelastung ausgelegt worden?

Ich bitte um Stellungnahme und Rückmeldung der o.g. Punkte.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Anmerkungen zum Thema Verkehr und Erschließung werden zur Kenntnis genommen. Alle Fragestellungen rund um den Verkehr wurden von der Gemeinde in einer Machbarkeitsstudie des Büro "Mauthe" bezüglich der Bauausführung und der Kosten und in einem verkehrlichen Gutachten von modus consult bezüglich der zu erwartenden Verkehrsströme, der Verteilung der Verkehrsströme im Gemeindegebiet und der Eignung der jeweiligen Straßen für die zu erwartenden Verkehrsaufkommen in verschiedenen Erschließungsvarianten untersucht. Das Gutachten ist bei der öffentlichen Auslegung einsehbar. Eine Zusammenfassung befindet sich im Kapitel Kapitel "Themenbezogene Abwägungen", auf diese wird verwiesen.

Die Zufahrt über Winterbach muss im Bebauungsplan nicht zeichnerisch dargestellt werden, es wird aber eine Information im Textteil des Bebauungsplanes aufgenommen, wie die Zufahrt aktuell geplant ist.

Das Gefahrenpotential Zufahrt Häldele I/Kornstraße/Rathausweg wurde verkehrlich untersucht. Aus fachlicher Sicht ist die Zufahrt geeignet, das zu erwartende Verkehrsaufkommen aufzunehmen. Ob eine zusätzliche Zufahrt über den Sportplatz zweckdienlich ist, wird noch geprüft, allerdings muss dies auch unter den Gesichtspunkt der zu erwartenden Kosten und der zusätzlichen Versiegelung

bewertet werden. Eine Trennung der Baugebiete für den motorisierten Individualverkehr wird grundsätzlich ergebnisoffen geprüft, soll jedoch nur dann realisiert werden, wenn dies auch wirklich notwendig und zweckdienlich ist. Ein verkehrsberuhigter Bereich ist aktuell nicht geplant, die bestehende Regelung ("Tempo 30") entspricht den ortsüblichen Gegebenheiten. Die Gemeinde beobachtet die Verkehrssituation grundsätzlich aufmerksam und ist für konstruktive Vorschläge empfänglich. Darüber hinaus ergreift die Gemeinde natürlich im Rahmen ihres regulären Verwaltungshandelns geeignete Maßnahmen, wo dies geboten ist.

Der Feinbelang wurde bisher nicht angebracht, weil zu Zeiten der Herstellung der Erschließungsanlagen eine zukünftige Baumaßnahme zum Breitbandausbau im Raum stand. Leider hat sich diese verschoben.

Baumaßnahmen im Bereich "Häldele I" können nicht über die Erschließungskosten des Baugebietes "Häldele II" finanziert werden. Die Kosten für Sanierungsmaßnahmen werden in der Regel durch die Gemeinde aufgewendet.

Die Straße "Alpenblick" ist für die kommende Verkehrsbelastung ausgelegt.

Stellungnahme vom 10.06.2021 zur Fassung vom 16.04.2021 einer Bürgerin:

Stellungnahme:

Die Verkehrsanbindung ist nicht ausreichend geregelt.

Das zusätzliche Verkehrsaufkommen von über 100 Wohneinheiten aus dem Wohngebiet Häldele II über das Wohngebiet Häldele I führt zu einer erheblichen Belastung und somit Einschränkung der Lebens- und Wohnqualität für die Anwohner des bestehenden Wohngebietes. Bereits jetzt ist dieses Wohngebiet durch das Verkehrsaufkommen von Sportbetrieb (Tennisplätze, Volleyballplätze) und Wohnmobilplätze zusätzlich belastet.

Der Streckenverlauf der Straße Alpenblick/Am Stößbach am Ende Einmündung Rathausstr./Kornstraße, 90 °Kurve, ist nicht dafür ausgelegt als Hauptzufahrtstraße für ein Wohngebiet dieser Größenordnung zu fungieren. Unfälle sind vorprogrammiert. Bereits jetzt ist es zu Unfällen oder gefährlichen Situationen für alle Verkehrsteilnehmer (Auto, Radfahrer, Fußgänger) gekommen.

Bei der Vergabe der Bauplätze Häldele I wurde den Erwerbenden bezüglich der Erweiterung Häldele II damals die Aussage gemacht, dass bei Erweiterung dann die Erschließung über den Weg beim Sportplatz erfolgt.

Ich plädiere deshalb für eine separate Zufahrt für das Baugebiet Häldele II durch Ausbau des Weges beim Sportplatz sowie für eine verkehrstechnische Trennung für Kraftfahrzeuge der Wohngebiete Häldele I und Häldele II.

Hierdurch erhalten die neuen Bewohner des Häldele II einen kurzen Weg in den Hauptort, wird ein Gefahrenpotential Zufahrt Kornstraße/Rathausweg/Am Stößbach verhindert, behalten die Häldele I

Bewohner ihre Lebens- u. Wohnqualität und ein beliebter verkehrsberuhigter Freizeitweg bleibt außerdem auch noch erhalten.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Anmerkungen zum Thema Verkehr und Erschließung werden zur Kenntnis genommen. Alle Fragestellungen rund um den Verkehr wurden von der Gemeinde in einer Machbarkeitsstudie des Büro "Mauthe" bezüglich der Bauausführung und der Kosten und in einem verkehrlichen Gutachten von modus consult bezüglich der zu erwartenden Verkehrsströme, der Verteilung der Verkehrsströme im Gemeindegebiet und der Eignung der jeweiligen Straßen für die zu erwartenden Verkehrsaufkommen in verschiedenen Erschließungsvarianten untersucht. Das Gutachten ist bei der öffentlichen Auslegung einsehbar. Eine Zusammenfassung befindet sich im Kapitel Kapitel "Themenbezogene Abwägungen", auf diese wird verwiesen.

Die Zufahrt über Winterbach muss im Bebauungsplan nicht zeichnerisch dargestellt werden, es wird aber eine Information im Textteil des Bebauungsplanes aufgenommen, wie die Zufahrt aktuell geplant ist.

Das Gefahrenpotential Zufahrt Häldele I/Kornstraße/Rathausweg wurde verkehrlich untersucht. Aus fachlicher Sicht ist die Zufahrt geeignet, das zu erwartende Verkehrsaufkommen aufzunehmen. Ob eine zusätzliche Zufahrt über den Sportplatz zweckdienlich ist, wird noch geprüft, allerdings muss dies auch unter den Gesichtspunkt der zu erwartenden Kosten und der zusätzlichen Versiegelung bewertet werden. Eine Trennung der Baugebiete für den motorisierten Individualverkehr wird grundsätzlich ergebnisoffen geprüft, soll jedoch nur dann realisiert werden, wenn dies auch wirklich notwendig und zweckdienlich ist. Ein verkehrsberuhigter Bereich ist aktuell nicht geplant, die bestehende Regelung ("Tempo 30") entspricht den ortsüblichen Gegebenheiten. Die Gemeinde beobachtet die Verkehrssituation grundsätzlich aufmerksam und ist für konstruktive Vorschläge empfänglich. Darüber hinaus ergreift die Gemeinde natürlich im Rahmen ihres regulären Verwaltungshandelns geeignete Maßnahmen, wo dies geboten ist.

Das Plädoyer für eine zusätzliche Entlastungszufahrt entlang des Sportplatzes wird zur Kenntnis genommen. Ob diese erstellt werden soll, wird aktuell unter den Gesichtspunkten des Ergebnisses der verkehrlichen Untersuchung geprüft.

Stellungnahme vom 11.06.2021 zur Fassung vom 16.04.2021 einer Familie:

Stellungnahme:

Wir sind direkte Anwohner der einzigen Zufahrt Häldele I über Kornstraße/Rathausweg (Am Stöb-bach) und aktuell schon massiv von der schlechten Verkehrsführung durch die unübersichtliche Kurve und das teilweise hohe Verkehrsaufkommen betroffen. Je nach Tageszeit spielen sich hier gefährliche Verkehrssituationen ab und man kann von Glück reden dass bisher noch nichts passiert ist. Paket- und Lieferdienste rasen unachtsam in die enge Zufahrt, Wohnmobile rasen mit dem

Blick nur auf den nächsten Wegweiser gerichtet um die Kurve, LKWs befahren die komplette Straßenbreite, Ortsunkundige rasen unachtsam in die unübersichtliche Zufahrt... und mittendrin befinden sich die schwächsten Verkehrsteilnehmer wie Kinder, Radfahrer, Fußgänger die ihre Ausweichmöglichkeit auf Privatgrundstücken suchen müssen.

Wir wohnen hier auf dem Land damit die kurzen Wege zu Kindergarten, Schule, Vereinsleben, öffentlicher Nahverkehr umweltfreundlich zu Fuß oder mit dem Fahrrad (Roller, Laufrad etc.) zurückgelegt werden können. Wir sehen es als höchst wichtig und unumgänglich an, eine eigene Zufahrt/eigene Zufahrten zu Häldele II zu schaffen. Es darf nicht sein, dass die Zufahrt Häldele I durch zusätzliche Kraftfahrzeuge belastet wird und wir Anwohner noch mehr Gefahren und Verkehr ertragen müssen.

Sollte unsere Zufahrt Am Stöblich/Alpenblick als alleinige und/oder wesentliche Zufahrt für Häldele II genutzt werden, würde sich dadurch die ohnehin schon bestehende Gefahrenzone verstärken. Sollte es infolgedessen zu Unfällen kommen könnte dies im Nachhinein als vorsätzliche Fehlplanung ausgelegt werden. Wir bitten dies bei ihrer Entscheidung zu berücksichtigen.

Wir sind der Meinung dass zwingend eine eigene Zufahrt zum Baugebiet Häldele II geplant und ausgeführt werden muss. Hierfür ist in unserem Verständnis eine Zuwegung entlang des Sportplatzes erforderlich!

Der Naherholungsweg zwischen Horgenzell und Winterbach ist eine gern genutzte Strecke für Familien als Rad- und Wanderweg und sollte unseres Erachtens in dieser Form erhalten bleiben.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Anmerkungen zum Thema Verkehr und Erschließung werden zur Kenntnis genommen. Alle Fragestellungen rund um den Verkehr wurden von der Gemeinde in einer Machbarkeitsstudie des Büro "Mauth" bezüglich der Bauausführung und der Kosten und in einem verkehrlichen Gutachten von modus consult bezüglich der zu erwartenden Verkehrsströme, der Verteilung der Verkehrsströme im Gemeindegebiet und der Eignung der jeweiligen Straßen für die zu erwartenden Verkehrsaufkommen in verschiedenen Erschließungsvarianten untersucht. Das Gutachten ist bei der öffentlichen Auslegung einsehbar. Eine Zusammenfassung befindet sich im Kapitel Kapitel "Themenbezogene Abwägungen", auf diese wird verwiesen.

Die Zufahrt über Winterbach muss im Bebauungsplan nicht zeichnerisch dargestellt werden, es wird aber eine Information im Textteil des Bebauungsplanes aufgenommen, wie die Zufahrt aktuell geplant ist.

Das Gefahrenpotential Zufahrt Häldele I/Kornstraße/Rathausweg wurde verkehrlich untersucht. Aus fachlicher Sicht ist die Zufahrt geeignet, das zu erwartende Verkehrsaufkommen aufzunehmen. Ob eine zusätzliche Zufahrt über den Sportplatz zweckdienlich ist, wird noch geprüft, allerdings muss dies auch unter den Gesichtspunkt der zu erwartenden Kosten und der zusätzlichen Versiegelung bewertet werden. Eine Trennung der Baugebiete für den motorisierten Individualverkehr wird

grundsätzlich ergebnisoffen geprüft, soll jedoch nur dann realisiert werden, wenn dies auch wirklich notwendig und zweckdienlich ist. Ein verkehrsberuhigter Bereich ist aktuell nicht geplant, die bestehende Regelung ("Tempo 30") entspricht den ortsüblichen Gegebenheiten. Die Gemeinde beobachtet die Verkehrssituation grundsätzlich aufmerksam und ist für konstruktive Vorschläge empfänglich. Darüber hinaus ergreift die Gemeinde natürlich im Rahmen ihres regulären Verwaltungshandelns geeignete Maßnahmen, wo dies geboten ist. Gänzlich zurückgewiesen wird daher der im Raum stehende Vorwurf einer vorsätzlichen Fehlplanung.

Das Plädoyer für eine zusätzliche Entlastungszufahrt entlang des Sportplatzes wird zur Kenntnis genommen. Ob diese erstellt werden soll, wird aktuell unter den Gesichtspunkten des Ergebnisses der verkehrlichen Untersuchung geprüft.

Stellungnahme vom 13.06.2021 zur Fassung vom 16.04.2021 eines Ehepaars:

Stellungnahme:

Bezüglich der Verkehrssicherheit ist folgendes zu beanstanden:

Das ausgewiesene Baugebiet Häldele II hat keine separate Zufahrt im Aufstellungsbeschluss, was sich negativ auf die Verkehrssicherheit auswirkt. Denn es ergibt sich für den einzigen Zufahrtsweg (Hauptknotenpunkt in der Einmündung Kornstraße / Am Stößbach / Rathausweg) auch mindestens das doppelte Verkehrsaufkommen. Es ist aus städtebaulichen Orientierungshilfen abzuschätzen, dass ein Wohngebiet in der Größe von Häldele I eine Verkehrsmenge von 500 Kfz/24h aufweist, mit dem neuen Baugebiet würden ca. 600 Kfz/24h hinzukommen, was ein Verkehrsaufkommen von ca. 110 Fahrzeugen in der Spitzenstunde (Berechnungsgrundlage Orientierungshilfen) bedeuten würde. Nach den EMA (Empfehlungen für Fußgängerverkehrsanlagen) kann auf separate Gehwege in Wohnstraßen verzichtet werden, wenn eine Belastung von 50 Kfz in der Spitzenstunde nicht überschritten wird. Dies wäre für das jetzige Wohngebiet gerade noch erfüllt, jedoch deutlich überschritten in der Gesamtheit, was zu einer erhöhten Gefährdung aller Verkehrsteilnehmer führen würde.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Anmerkungen zum Thema Verkehr und Erschließung inklusiver eigener Berechnungen zum zu erwartenden Verkehrsaufkommen werden zur Kenntnis genommen. Alle Fragestellungen rund um den Verkehr wurden von der Gemeinde in einer Machbarkeitsstudie des Büro "Mauthe" bezüglich der Bauausführung und der Kosten und in einem verkehrlichen Gutachten von modus consult bezüglich der zu erwartenden Verkehrsströme, der Verteilung der Verkehrsströme im Gemeindegebiet und der Eignung der jeweiligen Straßen für die zu erwartenden Verkehrsaufkommen in verschiedenen Erschließungsvarianten untersucht. Das Gutachten ist bei der öffentlichen Auslegung einsehbar. Eine Zusammenfassung befindet sich im Kapitel Kapitel "Themenbezogene Abwägungen", auf diese wird verwiesen. Die Anlage der bestehenden Verkehrswege im Häldele I im Mischverkehr (Fußgänger, Radfahrer und Autofahrer teilen sich eine Fahrbahn) entspricht der maßgeblichen

Richtlinie für die Anlage für Stadtstraßen. Eine erhöhte Gefährdung kann auch durch das zusätzliche Verkehrsaufkommen nicht erkannt werden.

Stellungnahme:

Es handelt sich hier um eine Abschätzung des Verkehrsaufkommens, was durch eine repräsentative Verkehrszählung/Verkehrsbetrachtung, die Pandemiebedingungen (Homeoffice, Kontaktbeschränkungen, usw.) berücksichtigt, bestätigt werden müsste, um hier entsprechend bereits in der Aufstellungsphase die Verkehrssicherheit verantwortungsvoll zu gewährleisten. Ergebnisse über eine repräsentative Verkehrszählung und eine Verkehrsanalyse wurde unserer Kenntnis nach für den Aufstellungsbeschluss nicht zu Grunde gelegt.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Anmerkungen zum Thema Verkehr und Erschließung werden zur Kenntnis genommen. Eine repräsentative Verkehrszählung wurde durchgeführt. Im Ergebnis kann die Verkehrssicherheit auch bei einer alleinigen Erschließung über das Baugebiet Häldele I verantwortungsvoll gewährleistet werden. Ob eine zusätzliche Zufahrt entlang des Sportplatzes noch ausgebaut werden soll, muss unter diesen Gesichtspunkten überprüft werden.

Als Planungsgrundlage für den Bebauungsplan wurde eine umfassende Verkehrszählung am 30.06.2021 durchgeführt, also zu einem Zeitpunkt, als kaum noch pandemiebedingte Einschränkungen herrschten und die Inzidenzen niedrig waren. Die Ergebnisse wurden mit den langjährigen Ergebnissen anderer Messstellen verglichen und sind plausibel. Corona-bedingte Verzerrungen bestehen also nicht.

Auf die Abwägung im Kapitel "Themenbezogene Abwägungen" wird verwiesen.

Stellungnahme:

Um die Verkehrssicherheit zu gewährleisten wäre eine nachträgliche Anbringung von Gehwegen im Hauptknotenpunkt Häldele I notwendig, die momentan nicht realistisch umzusetzen ist, so dass als zwingende Maßnahme eine weitere Zufahrt zum Häldele II angesehen wird. Wie diese zu erfolgen hat, muss ebenfalls einer detaillierten Betrachtung unterzogen werden und muss bereits im Aufstellungsbeschluss verankert sein. Alternativ könnten die Baugebiete Häldele I und II auch verkehrlich getrennt und die Verbindungsstraßen beispielsweise durch Poller abgesperrt werden, die bei Bedarf von Rettungsdiensten entfernt werden können.

Für die Erschließung des Baugebietes Häldele II ist zusätzlich mit erheblichem Baustellenverkehr zu rechnen. Für die Abwicklung dieses Verkehrs ist im Aufstellungsbeschluss ebenfalls keine separate Zufahrt vorgesehen. Dieser Verkehr kann ebenfalls nicht über das bestehende Wegenetz abgewickelt werden und muss unserer Ansicht nach bereits vor den Erschließungsarbeiten durch die Erstellung einer separaten Zufahrt gewährleistet werden.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Anmerkungen zum Thema Verkehr und Erschließung werden zur Kenntnis genommen. Auf die Abwägung im Kapitel "Themenbezogene Abwägungen" wird verwiesen.

Stellungnahme:

Bezüglich des Abstandes zwischen den Baugebieten Häldele I und II haben wir folgendes anzumerken:

Der geplante Fuß- und Radweg zu den Flurstücken 284-286 ist mit 5m Breite eingezeichnet. Wir gehen davon aus, dass der Weg nicht in einer Breite von 5 m ausgeführt wird, sondern wie im Bereich zu Flurstück 283 oder wie der bestehende Fußweg zwischen Sonnenhalde und Apfelgässle in einer Breite von ca. 2,50 m hergestellt wird. Wir würden befürworten, die restlichen 2,50 m mit einem Grünstreifen im direkten Anschluss an das bestehende Häldele I zu gestalten, welcher von den Anliegern unter Umständen gepflegt werden könnte. Auch ein entsprechender Erwerb/Pacht wäre denkbar.

Wir bitten Sie um Prüfung unserer vorgebrachten Einwände und eine Rückmeldung bzw. Stellungnahme Ihrerseits.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde ist bereit, den Anwohnern ein Angebot für den Zukauf der Fläche zu unterbreiten, sofern alle Angrenzer einverstanden sind. Sollte dies nicht im Sinne der Anwohner sein, wird der Ausbau voraussichtlich tatsächlich dennoch nicht in voller Breite von 5,00 m erfolgen, allerdings ist für diesen Fall noch nicht abschließend geplant, wo in der für diesen Weg zurückgehaltenen Fläche der ausgebaute Weg dann verlaufen wird.

Stellungnahme vom 14.06.2021 zur Fassung vom 16.04.2021 eines Ehepaars:

Stellungnahme:

Wir wünschen uns keine zusätzliche Belastung durch höheres Verkehrsaufkommen im Häldele 1. Da die jetzige Situation schon sehr angespannt ist und mit der weiteren Zufahrt Häldele 2 noch mehr verschärft wird. Weiterhin würde der gesamte Besucher- und Anlieferverkehr für das geplante Seniorenheim ebenfalls zur Verschärfung beitragen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Anmerkungen zum Thema Verkehr und Erschließung werden zur Kenntnis genommen. Auf die Abwägung im Kapitel "Themenbezogene Abwägungen" wird verwiesen.

Stellungnahme vom 14.06.2021 zur Fassung vom 16.04.2021 eines Ehepaars:

Stellungnahme:

Hiermit erheben wir fristgerecht Einspruch gegen den ausgelegten Bebauungsplan "Häldele II" in der Fassung vom 16.04.2021.

Begründung:

In einer ausführlichen Stellungnahme mehrerer Anwohner aus dem Wohngebiet Häldele I, die Herrn Bürgermeister Restle und dem Gemeinderat Anfang April 2021 zugestellt wurde, wurde bereits darauf hingewiesen, dass eine Anbindung des Häldele II über das Wohngebiet Häldele I nicht zumutbar ist. In der Gemeinderatssitzung vom 20. April 2021 konnte sich der Gemeinderat nicht auf eine finale Lösung der Zufahrtsstraßen des Neubaugebiets Häldele II einigen. Es wurde lediglich beschlossen, dass man sich folgende zwei Zufahrtsstraßen noch einmal genauer anschauen möchte:

- Ausbau des Kieswegs entlang des Sportplatzes (ggf. nur als provisorische Lösung ausgeführt)
- Nutzung/Ausbau des Rad- und Wanderwegs in Richtung Winterbach

Im Textteil des Bebauungsplanes ist unter Punkt 6.2.9.1 nun lediglich angegeben, dass das Baugebiet Häldele II über die Fl-Nr. 6 ausreichend an das Verkehrsnetz angebunden ist. Es fehlen jedoch jegliche Angaben zur verkehrstechnischen Anbindung dieses neuen Baugebietes an die Landesstraßen L 290 und L 288. Es ist nicht festgelegt, über welche Zuwegung das Wohngebiet Häldele II angebunden wird.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Anmerkungen zum Thema Verkehr und Erschließung werden zur Kenntnis genommen. Auf die Abwägung im Kapitel "Themenbezogene Abwägungen" wird verwiesen.

Dass der Gemeinderat keine finale Lösung beschlossen hat, ist so nicht korrekt. Es wurde beschlossen, die beiden genannten Varianten in die Erschließungsplanung aufzunehmen. Der Ausbau der Gemeindeverbindungsstraße nach Winterbach und deren Nutzung für das Baugebiet ist aber zurzeit nicht mehr geplant, da das zu erwartende Verkehrsaufkommen auf dieser Straße äußerst gering wäre.

Die Begründung zum Bebauungsplan wird mit Informationen zur verkehrlichen Erschließung ergänzt.

Stellungnahme:

Wir sehen daher weiterhin die Gefahr, dass die von vielen Bürgern eingebrachten Einwände im Hinblick auf die Verkehrssicherheit Zufahrt Häldele I über Kornstraße/Rathausweg keine Berücksichtigung finden.

Die alleinige Zufahrt des gesamten Baugebiets Häldele I in/aus Richtung Kernort erfolgt über die sehr unübersichtliche und Gefahren bergende Zufahrt Kornstraße/Rathausweg. Besonders belastet sind die Straßen "Am Stöbzbach" und "Alpenblick", bevor der Verkehr sich in die Zweigstraßen aufteilt. Die Zufahrt Kornstraße/Rathausweg ist der direkte Weg zu den innerörtlichen Versorgungseinrichtungen (Kindergarten, Ärzte, Metzger, Bäcker, Sparkasse, Supermarkt, Kirche). Auch wird die Zufahrt von einem Großteil der Kinder als Kindergartenweg oder als Schulweg (zur Gemeinschaftsschule Horgenzell, bzw. den Busanbindungen) in den Morgen- und Mittagsstunden genutzt.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die vorgetragenen Einwände bezüglich der Verkehrssituation im Bereich der Zufahrt zum Baugebiet Häldele I werden zur Kenntnis genommen. Der vorgebrachte Belang wird im Rahmen der Gemeinderatssitzung öffentlich erörtert. Auf die Abwägung im Kapitel "Themenbezogene Abwägungen" wird verwiesen.

Im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplanes sind sowohl private als auch öffentliche Belange in die Abwägung einzustellen und es ist im Rahmen der Abwägung durch den Gemeinderat dafür Sorge zu tragen, dass die Belange untereinander und gerecht abgewogen werden. Die Sorge, dass die vorgetragenen Belange nicht geprüft und berücksichtigt werden würden, ist daher unbegründet. Allerdings kann selbstverständlich nicht jeder Einwand vollumfänglich Einklang in die Planung finden, sondern die Interessen sind in einen Ausgleich zu bringen.

Stellungnahme:

Nicht zu vergessen ist auch der Verkehr durch die zahlreichen Wohnmobile, die gerade in der Ferienzeit und an den Wochenenden, aber durchaus das ganze Jahr über durch das Häldele I hindurch den beliebten Wohnmobilstellplatz ansteuern. Die Beliebtheit spüren wir Anwohner aus der Straße "Alpenblick" durch das ständige Hin- und Herfahren von Wohnmobilen sehr stark.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Anmerkungen zum Thema Verkehr und Erschließung werden zur Kenntnis genommen. Die Verkehrssituation wurde ausgiebig untersucht, dabei wurden auch die vorhandenen Wohnmobile mitgezählt. Auf die Abwägung im Kapitel "Themenbezogene Abwägungen" wird verwiesen.

Stellungnahme:

Durch das Baugebiet Häldele II sollen nun weitere über 100 Wohneinheiten (inkl. Senioren-Wohnheim) hinzukommen. Die Bewohner eines Baugebiets der Größenordnung Häldele I und II mit zusammen ca. 190 Wohneinheiten zu Fuß, mit dem Rad oder motorisiert auf einer Straße mit Mischprinzip (ohne Gehweg) durch einen beengten Gefahrenbereich in Richtung Ortskern und lokale Versorgungseinrichtungen zu schicken, halten wir für unzumutbar und eine vorhersehbare Unfallquelle. Wir selbst hatten mit unseren Kindern (3 und 6 Jahre alt) zu Fuß oder mit Fahr-

rad/Laufrad auf dem Weg zum Kindergarten oder in den Ortskern schon mehrere gefährliche Situationen mit PKWs, da die Kurve an der Einfahrt sehr unübersichtlich ist und wir ohne Gehweg nirgendwo hin ausweichen konnten.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Anmerkungen zum Thema Verkehr und Erschließung werden zur Kenntnis genommen. Auf die Abwägung im Kapitel "Themenbezogene Abwägungen" wird verwiesen.

Stellungnahme:

Im Hinblick auf die hohe Anzahl der schwächeren Verkehrsteilnehmer, sowie des Mischprinzips der Straße muss eine sorgfältige Entscheidung im Hinblick auf die Verkehrssicherheit getroffen werden. Es muss für ein gleichberechtigtes Nebeneinander aller Verkehrsteilnehmer Sorge getragen werden. Auf keinen Fall darf das eh schon hohe Verkehrsaufkommen im Baugebiet Häldele I - explizit in der Zufahrt über die Kornstraße und durch die Straße Alpenblick - noch weiter erhöht werden.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Anmerkungen zum Thema Verkehr und Erschließung werden zur Kenntnis genommen. Auf die Abwägung im Kapitel "Themenbezogene Abwägungen" wird verwiesen.

Die Verkehrssicherheit im Bereich Alpenblick/Kornstraße/Rathausweg wurde verkehrlich untersucht. Aus fachlicher Sicht ist die Zufahrt geeignet, das zu erwartende Verkehrsaufkommen aufzunehmen. Ob eine zusätzliche Zufahrt über den Sportplatz zweckdienlich ist, wird noch geprüft, allerdings muss dies auch unter den Gesichtspunkt der zu erwartenden Kosten und der zusätzlichen Versiegelung bewertet werden. Eine Trennung der Baugebiete für den motorisierten Individualverkehr wird grundsätzlich ergebnisoffen geprüft, soll jedoch nur dann realisiert werden, wenn dies auch wirklich notwendig und zweckdienlich ist. Ein verkehrsberuhigter Bereich ist aktuell nicht geplant, die bestehende Regelung ("Tempo 30") entspricht den ortsüblichen Gegebenheiten. Die Gemeinde beobachtet die Verkehrssituation grundsätzlich aufmerksam und ist für konstruktive Vorschläge empfänglich. Darüber hinaus ergreift die Gemeinde natürlich im Rahmen ihres regulären Verwaltungshandelns geeignete Maßnahmen, wo dies geboten ist. Gänzlich zurückgewiesen wird daher der im Raum stehende Vorwurf einer vorsätzlichen Fehlplanung.

Stellungnahme:

Wir plädieren daher für die Trennung der Baugebiete Häldele I und Häldele II für den Kraftfahrzeugverkehr, so dass sich das Verkaufsaufkommen an der Zufahrt Häldele I zumindest nur durch Radfahrer und Fußgänger vergrößert, nicht aber durch zusätzliche Kraftfahrzeuge. Sollte eine Trennung aus uns nicht nachvollziehbaren Gründen (für Schneeräum-/ Rettungsdienst, Feuerwehr, etc.) könnte man die Zufahrt durch versenkbare oder kippbare Poller trotzdem möglich machen) nicht möglich sein, muss die Straße "Alpenblick zumindest in eine Spielstraße umgewandelt werden. Keinesfalls darf sie aber die Durchfahrtsstraße zu Häldele II für PKWs werden. Wir sind zudem der

Auffassung, dass eine geeignete Zufahrt zum Baugebiet Häldele II zwingend entlang des Sportplatzes führen muss. Der Wohnmobilstellplatz würde von einer direkten Anbindung entlang des Sportplatzes durch eine erleichterte Wegfindung und veränderter Beschilderung ebenso profitieren wie die Anwohner des Alpenblicks, die nicht ständig mit den Wohnmobilen konfrontiert wären.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Anmerkungen zum Thema Verkehr und Erschließung werden zur Kenntnis genommen. Auf die Abwägung im Kapitel "Themenbezogene Abwägungen" wird verwiesen.

Das Plädoyer für eine Trennung der Verkehrsströme wird zur Kenntnis genommen. Ob diese erstellt werden soll, wird aktuell unter den Gesichtspunkten des Ergebnisses der verkehrlichen Untersuchung geprüft. Es wird jedoch vorsorglich schon darauf verwiesen, dass die bestehenden Verkehrswege im Häldele I geeignet wären, das neu hinzukommende Verkehrsaufkommen aufzunehmen, wie im Verkehrsgutachten der Fa. Modus consult herausgearbeitet wird.

Ein verkehrsberuhigter Bereich ist aktuell nicht geplant, die bestehende Regelung ("Tempo 30") entspricht den ortsüblichen Gegebenheiten. Die Gemeinde beobachtet die Verkehrssituation grundsätzlich aufmerksam und ist für konstruktive Vorschläge empfänglich. Darüber hinaus ergreift die Gemeinde natürlich im Rahmen ihres regulären Verwaltungshandelns geeignete Maßnahmen, wo dies geboten ist.

Stellungnahme:

Mit dem Naherholungsweg Horgenzell - Winterbach hat sich in Horgenzell ein beliebter und oft genutzter Fuß-, Rad- und Wanderweg als Naherholungsweg etabliert. Dieser muss aus unserer Sicht erhalten bleiben und darf nicht auf Kosten einer Zufahrtsstraße geopfert werden. Die Gemeinde Horgenzell hat derzeit eine externe Beratungsfirma mit der Erstellung eines Tourismuskonzeptes für die Gemeinde Horgenzell beauftragt, um den Tourismus in der Gemeinde auszubauen. Gleichzeitig würde die Gemeinde durch die Zuwegung zum Häldele II über Winterbach einen der beliebtesten Rad- und Spazierwege im Ort opfern. Das passt aus unserer Sicht nicht zusammen!

Aus oben genannten Gründen halten wir eine Prüfung und detaillierte Planung der Verkehrsererschließung zum Häldele II unter Berücksichtigung der Interessen der Anwohner aus Häldele I vor Verabschiedung des Bebauungsplans für unerlässlich. Hierzu verweisen wir nochmals ausdrücklich auf die Sorgen und Befürchtungen vieler Bürger Horgenzells, die in der Stellungnahme vom 8. April 2021, der Petition "Trotz Häldele II: Naherholungsweg erhalten, keine weitere Verschärfung Einfahrt Häldele I" mit 279 Unterstützern (davon 210 direkt aus der Gemeinde Horgenzell) sowie der Petition der Anwohner aus dem Teilort Winterbach zum Ausdruck gebracht wurden.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Anmerkungen zum Thema Verkehr und Erschließung werden zur Kenntnis genommen. Auf die Abwägung im Kapitel "Themenbezogene Abwägungen" wird verwiesen.

Stellungnahme vom 15.06.2021 zur Fassung vom 16.04.2021 eines Ehepaars:

Stellungnahme:

Im Entwurf zum Bebauungsplan "Häldele II" (vom 16.04.2021, online seit 18.05.2021) sehen wir unsere Bedenken zur Planung der Zufahrtswege leider bestätigt.

Im Textteil wird zu diesem Thema lediglich erwähnt: "Das auszuweisende Baugebiet ist über die Einmündung in die Erschließungsstraße auf der Fl.-Nr. 6 ausreichend an das Verkehrsnetz angebunden. Darüber hinaus ist eine Einbindung an das "Apfelgässle" sowie die Straße "Am Stößbach" möglich, sofern dies mit den angrenzenden Wohnnutzungen denkbar ist. Es besteht eine Anbindung an die Landesstraßen L 290 und L 288."

Das erwähnte Flurstück Nr. 6 entspricht dabei dem landwirtschaftlichen Weg von Horgenzell nach Winterbach über den evangelischen Friedhof.

Im Planteil ist darüber hinaus bereits die nächste "mögliche zukünftige Erweiterung" des Baugebietes in Richtung Südwesten dargestellt.

Wir sehen eine (möglichst getrennte) Zufahrt für jedes Baugebiet wie auch schon im Rathaus weg, Obstgarten oder in der Au realisiert bzw. in der Praxis so genutzt als dringend notwendig an, um Gefahrenbereiche zu minimieren und die Lebensqualität in Horgenzell zu erhalten!

Im Falle "Häldele II" scheint uns eine möglichst direkte Zufahrt entlang des Sportplatzes als logisch und zwingend notwendig, was sich auch in zahlreichen Gesprächen mit Anwohnern (aus Horgenzell und Winterbach!) sowie Freunden und Bekannten mehrfach bestätigt hat.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Anmerkungen zum Thema Verkehr und Erschließung werden zur Kenntnis genommen. Auf die Abwägung im Kapitel "Themenbezogene Abwägungen" wird verwiesen.

Der Textteil des Bebauungsplanes wird mit Informationen zur verkehrlichen Erschließung ergänzt.

Stellungnahme vom 15.06.2021 zur Fassung vom 16.04.2021 eines Ehepaars:

Stellungnahme:

Da wir befürchten, dass es bei uns (am Stößbach) zu einem sehr hohen Verkehrsaufkommen führen wird, bitten wir sie, eine vernünftige Lösung für eine zusätzliche Zufahrt für das Häldele 2 zu finden. Unsere Kurve ist ohnehin schon sehr unübersichtlich und gefährlich.

Das Nadelöhr an der oberen Zufahrt zum Häldele 1 und die Straße Alpenblick dürfen auf keinen Fall zusätzlich belastet werden!

Wir erbitten dringendst eine eigene Zufahrt für das Häldele 2 und Boller an den Verbindungsstraßen zwischen den beiden Wohngebieten.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Anmerkungen zum Thema Verkehr und Erschließung werden zur Kenntnis genommen. Auf die Abwägung im Kapitel "Themenbezogene Abwägungen" wird verwiesen.

Stellungnahme vom 14.06.2021 zur Fassung vom 16.04.2021 eines Bürgers:

Stellungnahme:

Bezug nehmend auf die öffentliche Bekanntmachung zum Bebauungsplan "Häldele II" finden Sie anbei eine Petition zur Regelung der Zufahrtsstraßen für das Neubaugebiet Häldele II.

Die Petition spiegelt den Wunsch der Bürger Horgenzells

- den Naherholungsweg in Richtung Winterbach zu erhalten, sowie
- eine weitere Verschärfung des Verkehrsaufkommens Einfahrt Häldele I (über Kornstraße / Am Stößbach) zu verhindern.

Insgesamt wurden 279 Stimmen gesammelt, 210 stammen davon direkt aus der Gemeinde Horgenzell.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Anmerkungen zum Thema Verkehr und Erschließung werden zur Kenntnis genommen. Auf die Abwägung im Kapitel "Themenbezogene Abwägungen" wird verwiesen.

Stellungnahme vom 14.06.2021 zur Fassung vom 16.04.2021 eines Ehepaars:

Stellungnahme:

1. Verkehrssituation an der Ein-/ Ausfahrt Häldele I

Aktuell ist nur eine Zufahrt in Häldele II - nämlich über Häldele I in Häldele II - geplant. Dadurch wird die jetzige Verkehrssituation an der Ein-/ Ausfahrt Häldele I (Kurve Kornstraße/ Rathausweg/Häldele I) noch weiter verschärft. Wir sehen hier täglich gefährliche Situationen!

Das ist der Hauptverbindungsweg von Häldele I - und später auch Häldele II - in die Ortsmitte, vor allem für junge Familien, die zu Fuß, mit Kinderwagen und Fahrrad unterwegs sind. Denn dieser Weg wird von den hier wohnenden Familien mit Kindern mehrmals täglich (ohne KFZ) genutzt, um

zur Kita und zum Kindergarten, zur Nahversorgung, zu den Ärzten und zur Kirche zu kommen. Grundsätzlich wird diese Stelle also von schwächeren Verkehrsteilnehmern frequentiert sein.

Ein gleichberechtigtes Miteinander aller Verkehrsteilnehmer ist durch ein gesteigertes Verkehrsaufkommen - nämlich durch die Anbindung an Häldele II - ganz sicher nicht mehr möglich.

Die Argumentation, dass eine 2. Zufahrt diese Stelle entlasten könnte, sehen wir kritisch. Denn schließlich sollen in Häldele II junge Familien mit Kindern, aber auch ältere Personen (lt. Aussage von Gemeinderäten "Betreutes Wohnen/Pflegeheim") ihren Platz finden und diese nutzen sicherlich mehrmals täglich die kurzen Wege, auch zu Fuß oder mit dem Fahrrad in die Ortsmitte.

Ein stark erhöhtes Verkehrsaufkommen in Häldele I, erlaubtes Tempo von 30km/h und keine Gehwege sprechen für eine erhebliche Gefährdung und zwar nicht nur an oben beschriebener Stelle, sondern auch in den "Hauptzubringerstraßen", explizit dem Alpenblick.

Wir gehen davon aus, dass bei der aktuellen Verkehrszählung an der Einfahrt in Häldele I auch die Fußgänger und Radfahrer erfasst wurden?!

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Anmerkungen zum Thema Verkehr und Erschließung werden zur Kenntnis genommen. Auf die Abwägung im Kapitel "Themenbezogene Abwägungen" wird verwiesen.

Stellungnahme:

2. Erschließungs- und Baustellenverkehr

Da im Entwurf keine direkte Zufahrt in Häldele II ersichtlich ist und es wohl auch noch keine Einigung über eine Zufahrt gibt, gehen wir davon aus, dass der größte Teil des Erschließungs- und Baustellenverkehrs über das Häldele I führen wird. Hier sehen wir eine massive Gefährdung für unsere Kinder, jeglicher Fußgänger und Radfahrer und anderer Verkehrsteilnehmer. Ein monate- bis jahrelanges Gefährdungspotential durch große LKWs und Baustellenfahrzeuge direkt vor der Haustüre ist beim besten Willen nicht zumutbar.

Auch aus Emissionsschutzgründen (Lärm, Feinstaub, Straßenverschmutzung) ist die Zufahrtsregelung sicherlich zu überdenken!

Ein weiterer Einwand, der dafürspricht, die Zufahrtsregelung für den Erschließungs- und Baustellenverkehr anderweitig zu lenken, sind die bereits bestehenden Straßenschäden. Der Feinbelag fehlt leider immer noch...

Außerdem stellt sich für uns hier die Frage: Wer kommt denn für die Kosten der (noch weiter) entstehenden Schäden auf?

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Anmerkungen zum Thema Verkehr und Erschließung werden zur Kenntnis genommen. Auf die Abwägung im Kapitel "Themenbezogene Abwägungen" wird verwiesen.

Die Lärmbelastung bewegt sich im regulären Rahmen eines Anliegerverkehrs, wie sie für ein Wohngebiet verträglich sind. Eine Überschreitung immissionsrechtlicher Grenzwerte ist nicht zu erwarten.

Stellungnahme:

3. Zusätzliches Verkehrsaufkommen durch das geplante Pflegeheim / ausgewiesen als WA1

Durch das geplante Pflegeheim ist (nach der Bauphase) grundsätzlich mit einem höheren Verkehrsaufkommen zu rechnen. (Mitarbeiter im Schichtdienst, Anlieferungs- / Versorgungsverkehr, Besucher). Wir haben größte Bedenken, dass die Straße "Alpenblick" hierdurch sehr stark befahren wird!

Aber auch den Bewohnern sollte ein sicherer Fußweg zur Ortsmitte z.B. über die Straße Alpenblick (Arzt, Apotheke, ...) ermöglicht werden. Deshalb sollte die Zufahrt zum Pflegeheim gründlichst überdacht werden.

Mal abgesehen davon, dass wir ein "Betreutes Wohnen/ Pflegeheim" für wichtig halten, aber der geplante Standort ganz sicher nicht ideal ist und unserer Meinung nach in die Ortsmitte gehört.

Außerdem ist der "Alpenblick" bereits jetzt schon eine stark frequentierte Straße, nicht nur durch die Anwohner selber, sondern auch durch den Wohnmobilstellplatz und die Zufahrt zu den Tennis- und Volleyballplätzen.

Außerdem irritiert uns die Beschreibung zur WA1. Denn wenn hier wirklich Läden, Schank- und Speisewirtschaften in einem Wohngebiet angesiedelt werden dürfen/sollen, muss dies zwangsläufig mit einer sinnvoll geplanten Verkehrsführung einhergehen!!

Außerdem stellt sich für uns die Frage, ob neben der Verkehrsführung auch das mögliche Konfliktpotential (z.B. Lärm) bedacht wurde?

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Anmerkungen zum Thema Verkehr und Erschließung werden zur Kenntnis genommen. Auf die Abwägung im Kapitel "Themenbezogene Abwägungen" wird verwiesen.

Die Lärmbelastung bewegt sich im regulären Rahmen eines Anliegerverkehrs, wie sie für ein Wohngebiet verträglich sind. Eine Überschreitung immissionsrechtlicher Grenzwerte ist nicht zu erwarten.

Der zu erwartende Verkehr des Pflegeheimes wurde in die Prognosefälle der Verkehrsuntersuchung eingestellt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Standort für das von der Stiftung Liebenau geplante Pflege-/Wohnheim als nicht ideal gesehen wird. Ein anderer Standort ist allerdings leider nicht verfügbar (siehe auch Dokument "Flächen Horgenell, BPlan 'Häldele II', Flächenerhebung wegen Begründung nach §1 a Abs. 2 Satz 4 BauGB", liegt bei der Beteiligung der Öffentlichkeit aus).

Stellungnahme:

4. Planung einer weiteren Zufahrt

Wie in der Gemeinderatssitzung vom 20.04.2021 diskutiert, soll eine weitere Zufahrt geplant werden.

Hier im Entwurf unter 6.2.9 Verkehrsanbindung und Verkehrsflächen heißt es: "Das auszuweisende Baugebiet ist über die Einmündung in die Erschließungsstraße auf der Fl.-Nr.6 ausreichend an das Verkehrsnetz angebunden. Darüber hinaus ist eine Einbindung an das "Apfelgässle" sowie die Straße "Am Stöbzbach" möglich, sofern dies mit den angrenzenden Wohnnutzungen denkbar ist

Daraus ergeben sich für uns leider Unschlüssigkeit:

- Wird nun eine weitere Zufahrt geplant, ja oder nein?
- Wer trägt die Kosten für diese Zufahrt? Oder werden diese in die Bauplatzpreise mit einkalkuliert?
- Was ist mit der Einbindung an die Straße "Alpenblick"?

An dieser Stelle sprechen wir uns klar gegen eine Zufahrt über die Straße "Alpenblick" in das Baugebiet "Häldele II" aus.

In einer Bürgerfragestunde im Jahr 2011 zum damaligen Planungsentwurf "Häldele I" wurde explizit die Frage nach einer 2. Zufahrt für Häldele I gestellt. Die Antwort - nachlesbar sicherlich im Protokoll der Sitzung - hieß laut Hr. Bürgermeister: ...diese kommt mit Häldele II, ansonsten würde sich eine 2. Zufahrt auf höhere Bauplatzpreise (in Häldele I) niederschlagen...

Anmerkungen:

Eine Zufahrt über Winterbach macht unseres Erachtens nach nur Sinn, wenn Häldele I und Häldele II für den Kraftfahrverkehr voneinander getrennt werden. Damit würde man Häldele I verkehrstechnisch nicht zusätzlich belasten und für alle Fußgänger, Schulkinder, Senioren der Wohnanlage, Spaziergängern und Erholungssuchenden (die gerne auch der Stöbzbachweg nutzen) und Radfahrern einen sicheren Weg bieten.

Allerdings macht es in unseren Augen auch keinen Sinn, einen bestehenden und viel frequentierten Naherholungsweg auf Kosten einer Zufahrt umzubauen. Vor allem dann nicht, wenn die Gemeinde bereits plant, In die Naherholungswege zu investieren...

Eine Zufahrt über den Sportplatz könnte sicherlich zu einer Entlastung führen. Jedoch würden wir inständig darum bitten, Häldele I und Häldele II - zumindest während der Erschließungs- und Bauphase - z.B. durch Betonpoller o.a. zu trennen. Die Sicherheit aller geht vor!!!

Die Straße "Alpenblick" ist jetzt bereits eine "Rennstrecke", verursacht durch ihre breite und gerade Straßenführung. Deshalb sind unsere Bedenken, dass dies die Hauptzuwegung für den "Erschließungs- und Baustellenverkehr" wird, sicherlich für Sie alle nachvollziehbar.

Wir möchten zu bedenken geben, dass die Verkehrsführung im Sinne eines gleichberechtigten Miteinanders im Straßenverkehr im Häldele I und II von Kindern, Senioren, Fuß- und Spaziergängern, Radfahrern, Anwohner-, Zuliefer- und Baustellenverkehr vor allem zum Wohle der schwächsten Verkehrsteilnehmer und vor allem auch der vielen Kinder, die hier wohnen, getroffen werden muss.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Anmerkungen zum Thema Verkehr und Erschließung werden zur Kenntnis genommen. Auf die Abwägung im Kapitel "Themenbezogene Abwägungen" wird verwiesen.

Die Begründung zum Bebauungsplan wird mit weiteren Informationen zur Erschließung ergänzt.

Eine Trennung der Baugebiete für den motorisierten Individualverkehr wird grundsätzlich ergebnisoffen geprüft, soll jedoch nur dann realisiert werden, wenn dies auch wirklich notwendig und zweckdienlich ist. Die Gemeinde beobachtet die Verkehrssituation grundsätzlich aufmerksam und ist für konstruktive Vorschläge empfänglich. Darüber hinaus ergreift die Gemeinde natürlich im Rahmen ihres regulären Verwaltungshandelns geeignete Maßnahmen, wo dies geboten ist. Gänzlich zurückgewiesen wird daher der im Raum stehende Vorwurf einer vorsätzlichen Fehlplanung.

Stellungnahme vom 17.06.2021 zur Fassung vom 16.04.2021 eines Ehepaars:

Stellungnahme:

Heute möchten auch wir nochmals die Gelegenheit nutzen, unsere Bedenken zu äußern und Widerspruch gegen die geplanten Zufahrtswege in das künftige "Häldele II" einzulegen.

Während Corona, Homeoffice (immer noch) und geschlossener Stellplätze und Sportplätze ist die Zählung des Verkehrsaufkommens sicher nicht repräsentativ und bildet nicht den "normalen Zustand" ab. Fakt ist aber, dass durch die Bebauung ohne Gehwege, und durch am Straßenrand parkenden Autos alles recht eng und unübersichtlich zugeht. Die in der Petition angegebenen Gründe bzgl. des Nadelöhrs an der Zufahrt des Häldele I und des Naherholungsweges spiegeln vollumfänglich unsere Meinung wider.

Zusätzlich möchten wir aber auch noch auf die Situation in der Kurve am Zugang zum Spielplatz aufmerksam machen (Stößbach):

Bereits in den ersten Jahren fragten wir nach einer Möglichkeit der Entschärfung der Verkehrssituation in der Kurve.

Zu normalen Verkehrszeiten gab es fast täglich brenzlige Situationen. Glücklicherweise ist bisher noch nichts passiert. Kinder und Erwachsene rauschen mit Rad/Roller/Brett etc. die Straße herunter. Durch Spielplatztouristen ist die Straße bei gutem Wetter oft noch zusätzlich zugeparkt. Fußgänger und alles was unmotorisiert fährt, bewegt sich mitten auf der Straße.... und das oft ziemlich schnell.

Wir sind aus diesem, und obigen Gründen entschieden gegen eine weitere Verschärfung durch zusätzliches Verkehrsaufkommen.

Wir erachten den Vorschlag, die Zufahrt neben das Sportgelände zu legen, für sehr sinnvoll. Ebenfalls sinnvoll und erforderlich sind Poller zur Abgrenzung der Baugebiete "Häldele I" und "Häldele II" voneinander.

Wir sind zuversichtlich, dass eine junge und dynamische Gemeinde wie Horgenzell im Sinne der Anwohner eine angemessene Lösung erarbeiten kann und wird.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Anmerkungen zum Thema Verkehr und Erschließung werden zur Kenntnis genommen. Auf die Abwägung im Kapitel "Themenbezogene Abwägungen" wird verwiesen.

Als Planungsgrundlage für den Bebauungsplan wurde eine umfassende Verkehrszählung am 30.06.2021 durchgeführt, also zu einem Zeitpunkt, als kaum noch pandemiebedingte Einschränkungen herrschten und die Inzidenzen niedrig waren. Die Ergebnisse wurden mit den langjährigen Ergebnissen anderer Messstellen verglichen und sind plausibel. Corona-bedingte Verzerrungen bestehen also nicht.

Im Ergebnis zeigte sich, dass die Verbindungen im Häldele I in allen Gesichtspunkten, also Straßenbreite, Verkehrsführung (Mischverkehr, d.h. mit Fußgängern und Radfahrern auf der gleichen Fahrbahn wie Autos) sowie Sichtverhältnisse den üblichen Verhältnissen sprechen und auch geeignet sind, das zusätzliche Verkehrsaufkommen aufzunehmen. Die Erschließung über das Baugebiet Häldele I ist gebietsverträglich. Ob eine zusätzliche Entlastungszufahrt entlang des Sportplatzes erstellt werden soll, wird aktuell geprüft.

Stellungnahme vom 17.06.2021 zur Fassung vom 16.04.2021 eines Ehepaars:

Stellungnahme:

Folgende Einwände gehen aus unserer Sicht hervor:

Zum Thema Verkehrssicherheit/Wegeföhrung haben wir folgende Einwände/Anmerkungen:

- Im Bebauungsplan ist aktuell keine 2. Zufahrt zum Baugebiet Häldele II festgelegt. Bereits jetzt ist das Verkehrsaufkommen insbesondere der oberen Zufahrt- bzw. Ausfahrtstraßen im Häldele I (Am Stöbßbach sowie Alpenblick) beträchtlich. Wenn man bedenkt, dass das geplante Baugebiet Häldele II noch mehr Wohneinheiten zzgl. Pflegeheim ausweist, ist die Verkehrssicherheit gerade für die schwächeren Verkehrsteilnehmer mit nur einer Zu- und Ausfahrt nicht mehr gegeben. Wir verweisen hierbei auch auf die Ausführungen der Petition "Trotz Häldele II: Naherholungsweg erhalten, keine weitere Verschärfung Einfahrt Häldele I".
- Ob die durch die Gemeindeverwaltung in Auftrag gegebene Verkehrszählung (Anzahl der ein- und ausfahrenden Kraftfahrzeuge am Hauptknotenpunkt Kornstraße / Rathausweg / Am Stöbßbach zum Häldele I) in Pandemiezeiten ein repräsentatives Ergebnis liefert, darf angezweifelt werden. Viele Schüler lernten zu dieser Zeit noch im Homeschooling, auch die Zahl der Arbeitnehmer im Homeoffice nahm bekanntlich stark zu und die allgemeinen Kontaktbeschränkungen trugen dazu bei, dass sich der motorisierte Verkehr nicht nur in Horgenzell spürbar reduzierte.
- Da der Schwerlastverkehr durch Baufahrzeuge insbesondere zur Erschließung des geplanten Baugebietes stark zunehmen wird, ist bereits vor Beginn der Erschließungsarbeiten eine weitere Zufahrt zwingend vonnöten.

Alternativ wäre es zu begrüßen, wenn das jetzige Wohngebiet Häldele I zum Baugebiet Häldele II für den motorisierten Verkehr getrennt wird. Denkbar sind hier Poller in Form von Pfosten, welche im Bedarfsfall für Rettungsfahrzeuge durch einen speziellen Steckschlüssel entfernt werden können. Diese praktikable Lösung findet sich beispielsweise in der Nachbargemeinde Fronreute, Ortsteil Fronhofen, getrennt sind hier die Wohngebiete "Oberer Kirchberg" und "Ergetsweiler Hang". Schwächere Verkehrsteilnehmer wie Radfahrer, Spaziergänger o.ä. können hier trotz Poller auf kürzestem Weg zwischen den Gebieten wechseln.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Anmerkungen zum Thema Verkehr und Erschließung werden zur Kenntnis genommen. Auf die Abwägung im Kapitel "Themenbezogene Abwägungen" wird verwiesen.

Die Verkehrszählung, auf die der Bürger sich zu beziehen scheint, wurde nicht als endgültige Planungsgrundlage für den Bebauungsplan herangezogen. Dafür wurde eine umfassende Verkehrszählung am 30.06.2021 durchgeführt, zu einem Zeitpunkt, als kaum noch pandemiebedingte Einschränkungen herrschten und die Inzidenzen niedrig waren. Die Ergebnisse wurden mit den langjährigen Ergebnissen anderer Messstellen verglichen und sind plausibel. Corona-bedingte Verzerrungen bestehen also nicht.

Stellungnahme:

Zum Thema Abstände Häldele II zum bestehenden Wohngebiet Häldele I haben wir folgende Anmerkungen:

- Der im Bebauungsplan geplante Fuß- und Radweg zu den Flurstücken 284-286 ist mit 5m Breite eingezeichnet. Wir gehen davon aus, dass dieser Weg keine 5m Breite aufweisen wird. Befürwortet wird eine Asphaltbreite von ca. 2,5m (ähnlich wie Fußweg Sonnenhalde zu Apfelgässle), die restlichen 2,5m könnten mit einem Grünstreifen im direkten Anschluss an das bestehende Häldele I gestaltet werden, welcher von den Anliegern u.U. gepflegt werden könnte. Auch ein entsprechender Erwerb/Pacht wäre denkbar. Diese Möglichkeit wurden den Anliegern des Rathausweges bei der Planung des Häldele I genauso gewährt wie den Anliegern zum aktuellen Baugebiet in Zogenweiler.

Wir bitten Sie um eine genaue Prüfung unserer Einwände und erwarten eine Rückmeldung Ihrerseits.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde ist bereit, den Anwohnern ein Angebot für den Zukauf der Fläche zu unterbreiten, sofern alle Angrenzer einverstanden sind. Sollte dies nicht im Sinne der Anwohner sein, wird der Ausbau voraussichtlich tatsächlich dennoch nicht in voller Breite von 5,00 m erfolgen, allerdings ist für diesen Fall noch nicht abschließend geplant, wo in der für diesen Weg zurückgehaltenen Fläche der ausgebaute Weg dann verlaufen wird.

Stellungnahme vom 18.06.2021 zur Fassung vom 16.04.2021 zweier Bürger:

Stellungnahme:

Bezüglich der Verkehrssicherheit und Wegeführung haben wir nachstehende Anmerkungen/Bedenken:

- Der Bebauungsplan sieht aktuell keine separate Zufahrt zum Baugebiet Häldele II vor. In folge dessen wird sich das Verkehrsaufkommen im bestehenden Baugebiet Häldele I, in Anbetracht der geplanten Größe/Art des Baugebiet Häldele II, mindestens verdoppeln. Speziell im Bereich der einzigen Zufahrt zum Baugebiet Häldele I, am Knotenpunkt Am Stößbach / Kornstraße / Rathausweg, wird sich der komplette Verkehr beider Baugebiete konzentrieren. Schon im Moment ist die aktuelle Verkehrs-/Parksituation (erlaubtes Parken auf der Fahrbahn) eine Herausforderung für alle Verkehrsteilnehmer, welche die Entstehung gefährlicher Situationen begünstigt. Im speziellen betrifft das die schwächeren Verkehrsteilnehmer wie Kinder, Fußgänger und Radfahrer.
- Die von der Gemeinde beauftragte Verkehrszählung an der Zufahrt Am Stößbach ist durch die pandemiebedingten Veränderungen aus unserer Sicht anzuzweifeln. Durch Homeoffice, Home-

schooling sowie Kontakt- und Ausgangsbeschränkungen sind die Verkehrsbewegungen in dieser Zeit deutlich reduziert worden. Somit ist von einer höheren Verkehrsbewegung auszugehen, wenn all diese Maßnahmen nicht mehr vorhanden sind.

- Vor der Erschließung des neuen Baugebiets Häldele II muss dringend eine separate Zufahrt für den entstehenden Baustellenverkehr durch Schwerlastfahrzeuge erstellt werden.

Um die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer, insbesondere Kinder, Fußgänger, Radfahrer, zu gewährleisten, ist es wünschenswert, die Baugebiete Häldele I und Häldele II vom Kraftfahrzeugverkehr zu trennen. Die Verbindungsstraßen könnten beispielsweise mit Pollern ausgestattet werden, welche vom Rettungs- und Räumdienst bei Bedarf entfernt werden könnten. Für Fußgänger und Radfahrer wäre die Anbindung an den Bestand weiterhin gegeben.

Anmerkungen zum Abstand zwischen Baugebiet Häldele I und Häldele II:

Der Bebauungsplan sieht zwischen Flurstück 248-286 und dem neuen Baugebiet einen 5m breiten Streifen vor, der für einen Rad-/Fußweg vorbehalten sein soll. Wir gehen davon aus, dass der Weg nicht in einer Breite von 5 m ausgeführt wird, sondern eher 2,5m wie zwischen Sonnenhalde und Apfelgässle (siehe Bild 1). Die verbleibenden 2,5m hin zu Häldele I könnten als Begrünung ausgeführt werden, welche von den Anliegern gepflegt werden könnte. Dies wäre eine Entlastung für die Gemeinde und zudem ansehnlicher als die aktuellen Grünflächen, wie z.B. an der Kreuzung Alpenblick Häldele (siehe Bild 2 und 3). Ein entsprechender Erwerb oder Pacht würden wir begrüßen. Diese Möglichkeit wurde den Angrenzern von Rathausweg zu Häldele I genauso eingeräumt wie den Angrenzern am neuen Baugebiet Zogenweiler.

Wir bitten sie, die vorgebrachten Anmerkungen und Einwände sorgfältig zu prüfen und um eine Stellungnahme seitens der Gemeindeverwaltung.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Anmerkungen zum Thema Verkehr und Erschließung werden zur Kenntnis genommen. Auf die Abwägung im Kapitel "Themenbezogene Abwägungen" wird verwiesen.

Zu den Anmerkungen zum Abstand zwischen Häldele I und Häldele II: Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde ist bereit, den Anwohnern ein Angebot für den Zukauf der Fläche zu unterbreiten, sofern alle Angrenzer einverstanden sind. Sollte dies nicht im Sinne der Anwohner sein, wird der Ausbau voraussichtlich tatsächlich dennoch nicht in voller Breite von 5,00 m erfolgen, allerdings ist für diesen Fall noch nicht abschließend geplant, wo in der für diesen Weg zurückgehaltenen Fläche der ausgebaute Weg dann verlaufen wird.

Stellungnahme vom 18.06.2021 zur Fassung vom 16.04.2021 einer Bürgerin:

Stellungnahme:

Bezugnehmend auf den aktuell ausliegenden und im Internet auf der Homepage veröffentlichten Bebauungsplan vom 16.04.2021 möchte ich folgende Einwände und Anregungen abgeben:

Zufahrt zum neuen Baugebiet Häldele II

Im o.g. Bebauungsplan ist keine eigene Zufahrt zum neuen Baugebiet Häldele II vorgesehen, d.h. der gesamte Verkehr würde durch das bestehende Wohngebiet Häldele I gehen.

Die Straßen Am Stöb bach, Alpenblick, Häldele und Apfelgässle werden nachmittags, an den Wochenenden und in den Ferien viel von oft noch sehr kleinen Kindern als Spielstraße genutzt. Horgenzell präsentiert sich in seinem Image-Film als kinder- und familienfreundlich, so dass davon auszugehen ist, dass diese Situation auch erwünscht ist.

Dadurch, dass die viele Anwohner die Straßen zum Abstellen der PKW (erlaubterweise!) nutzen, die die Sicht auf die Straße hindern, ergibt sich bereits jetzt eine angespannte Verkehrssituation.

Sollten In Zukunft die Bewohner des künftigen Wohngebietes Häldele II mit Autos, Fahrrädern, Kinderwagen und zu Fuß als einzige Möglichkeit, in den Ortskern oder auf die Ausfallstraße nach Ravensburg zu gelangen, die Straßen im Häldele I nutzen können, würde sich die Situation immens verschärfen - und die vielen Verkehrsteilnehmer hohen Gefahren aussetzen.

Insofern halte ich eine weitere Zufahrt über den Sportplatz oder in der Nähe des evangelischen Friedhofes für unabläßlich.

Eine (alleinige) Zufahrt weiter unten in Richtung Winterbach würde meiner Ansicht nach nicht viel Abhilfe des Problems schaffen, da die Anwohner, um zum Ortskern zu gelangen, sicherlich dennoch den um einiges kürzeren Weg durch das Wohngebiet Häldele I nutzen würden.

Ebenso sollte die Möglichkeit, die beiden Wohngebiete straßenbaulich zu trennen, z.B. durch Poller im Bereich Häldele/Apfelgässle und am Stöb bach/Apfelgässle, nicht völlig undiskutiert bleiben. So könnten Fahrradfahrer und Fußgänger diese Straßen nutzen, die PKW-Fahrer aber wären gezwungen, die neue Zufahrt zu nutzen.

Absolut erforderlich ist meines Erachtens auch eine Zufahrt für die Baustellenfahrzeuge ab dem Zeitpunkt der Erschließung, die Straßen im Häldele I können unmöglich von vielen LKWs befahren werden.

Abstand zwischen Häldele I und Häldele II

Momentan ist ein 7,5 Meter breiter Abstand von den Grundstücken der EFH des Apfelgässle im Häldele I zu den Baufenstern der neuen Gebäude im Häldele II und ein ca. 11m Abstand von meinem Grundstück (Häldele 15) zum Baufenster des künftigen Pflegeheimes vorgesehen.

Meines Erachtens fällt der Abstand im aktuellen Bebauungsplan deutlich zu gering aus.

Im Imagefilm über die Gemeinde Horgenzell wird mit "ländlicher Idylle" geworben. Werden die beiden Wohngebiete Häldele I und Häldele II quasi nahtlos aneinander gereiht, geht meines Erachtens der ländliche Charakter zunehmend verloren.

Sinnvoll wäre ein etwas breiterer Streifen, der die beiden Wohngebiete trennt mit Grünpflanzen, die die Anlieger als Pacht oder über Grunderwerb pflegen könnten und ab und an Bänken zum Ausruhen. So könnte der Bereich zwischen den beiden Wohngebieten zum Spaziergehen und zum Verweilen genutzt werden, so dass auch ein kleiner Ausgleich geschaffen würde, sollte die Straße nach Winterbach für den PKW-Verkehr freigegeben werden.

Außerdem könnten diesen "Korridor" auch die Singvögel als Lebensraum und als Brutplätze nutzen.

Ich bitte die Gemeindeverwaltung, meine Anmerkungen und Anregungen sorgfältig zu prüfen und bitte ferner um eine Stellungnahme diesbezüglich.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Anmerkungen zum Thema Verkehr und Erschließung werden zur Kenntnis genommen. Auf die Abwägung im Kapitel "Themenbezogene Abwägungen" wird verwiesen.

Ein breiterer Abstand zwischen den Baugebieten würde mit weiteren Wegen für die Bewohner sowie einem weiteren Vordringen in die freie Landschaft einher gehen und widerspricht so dem Grundsatz des sparsamen Umganges mit Grund und Boden. Der Entwurf zum Bebauungsplan enthält ausreichend Abstand zum Baugebiet "Häldele I". Für Vögel sind ausreichend Vernetzungsmöglichkeiten in den geplanten Grünstrukturen enthalten.

Stellungnahme vom 28.10.2021 zur Fassung vom 03.09.2021 des Regierungspräsidiums Tübingen, Straßenwesen:

Stellungnahme:

Der Bebauungsplan "Häldele II" befindet sich abseits klassifizierter Straßen. Seitens des Regierungspräsidiums Tübingen – Abteilung Mobilität, Verkehr, Straßen – werden keine Einwendung gegen das Plangebiet erhoben.

Die verkehrliche Erschließung ist im weiteren Verfahren zu konkretisieren. Wird ein Neuanschluss bzw. die Änderung einer bestehenden Einmündung an die Landesstraße erforderlich ist dies mit dem Referaten 42 abzustimmen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Es wird begrüßt, dass keine Einwände seitens des Regierungspräsidiums Tübingen – Abteilung Mobilität, Verkehr, Straßen – vorgebracht werden. Gegebenenfalls wird sich die Gemeinde mit dem Referat 42 in Verbindung setzen.

Stellungnahme vom 02.11.2021 zur Fassung vom 03.09.2021 des Landratsamtes Ravensburg, Verkehr:

Stellungnahme:

Bedenken und Anregungen

Sichtfelder:

Die zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit erforderlichen Sichtdreiecke sind an den geplanten Zufahrten dauerhaft zu gewährleisten und von allen Anpflanzungen, Stapeln, Zäunen, Erdwällen und dergleichen (auch Stellplätze) von ständigen Sichthindernissen und sichtbehinderndem Bewuchs zwischen 0,80 m und 2,50 m Höhe über der Fahrbahnoberkante freizuhalten.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme zu den Sichtfeldern wird zur Kenntnis genommen.

Themenbezogene Abwägung zur Thematik "Verkehrssicherheit" zu den Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit zur Fassung vom 03.09.2021:

Stellungnahme:

Es wird vorgebracht, dass die erstellte Verkehrsuntersuchung der Modus Consult GmbH keine Aussagen zur Verkehrssicherheit macht. Die Bürger stellen die Verkehrssicherheit in Frage und sind der Auffassung, dass es sich bei dem Knotenpunkt an der Kurve Kornstraße/Am Stößbach um eine unübersichtliche Gefahrenstelle handelt.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme zur Verkehrssicherheit wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes hat sich die Gemeinde intensiv mit dem Belang des Verkehrs auseinandergesetzt. Hiervon umfasst ist zum einen die verkehrliche Erschließung aber auch die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Um die Auswirkungen, durch die siedlungsstrukturellen Aufstellungen hinsichtlich des Verkehrs beurteilen zu können, wurde die Modus Consult Ulm GmbH mit einer entsprechenden Verkehrsuntersuchung beauftragt. Zwar ist es richtig, dass der Schwerpunkt der Untersuchung auf das zu erwartende Verkehrsaufkommen und die damit verbundene verkehrliche Wirkung lag. Allerdings ist festzuhalten, dass für die Bewertung der Verkehrssicherheit

die Ermittlung des Verkehrsaufkommens von besonderer Bedeutung ist. Das zu erwartende Verkehrsaufkommen im Zusammenhang mit den geplanten Straßenbreiten, den Sichtverhältnissen und den Verkehrsregelungen ist für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs entscheidend. Der angesprochene Knoten Am Stöbzbach / Kornstraße / Rathausweg wurde im Rahmen der Verkehrserhebung am Mittwoch, dem 30.06.2021 gezählt (Zählknoten 5) und die bestehende Situation im Rahmen einer Ortsbegehung am 11.08.2021 dokumentiert.

In Anlage 6.1 kann das Verkehrsaufkommen während der morgendlichen Spitzenstunde (7:00 bis 8:00 Uhr) nachvollzogen werden. In diesem Zeitraum passierten 64 Kfz/h den Knoten, es wurden keine Schwerverkehrsfahrzeuge erfasst. Die insgesamt aus "Am Stöbzbach" zufahrenden 41 Kfz/h verteilten sich zu 34 Kfz/h in die Kornstraße und zu 7 Kfz/h in den Rathausweg. Auf den Anschlussästen ergab sich im Querschnitt folgendes Verkehrsaufkommen:

Am Stöbzbach	54 Kfz/h, 0 SVfz/h
Kornstraße	53 Kfz/h, 0 SVfz/h
Rathausweg	21 Kfz/h, 0 SVfz/h

In Anlage 6.2 kann das Verkehrsaufkommen während der mittäglichen Spitzenstunde (12:00 bis 13:00 Uhr) nachvollzogen werden. In diesem Zeitraum passierten 49 Kfz/h den Knoten, es wurden keine Schwerverkehrsfahrzeuge erfasst. Auf den Anschlussästen ergab sich im Querschnitt folgendes Verkehrsaufkommen:

Am Stöbzbach	42 Kfz/h, 0 SVfz/h
Kornstraße	46 Kfz/h, 0 SVfz/h
Rathausweg	10 Kfz/h, 0 SVfz/h

In Anlage 6.3 kann das Verkehrsaufkommen während der abendlichen Spitzenstunde (16:30 bis 17:30 Uhr) nachvollzogen werden. In diesem Zeitraum passierten 73 Kfz/h den Knoten, es wurden keine Schwerverkehrsfahrzeuge erfasst. Die insgesamt nach "Am Stöbzbach" zufahrenden 40 Kfz/h setzen sich aus 33 Kfz/h von der Kornstraße und 7 Kfz/h vom Rathausweg zusammen. Auf den Anschlussästen ergab sich im Querschnitt folgendes Verkehrsaufkommen:

Am Stöbzbach	62 Kfz/h, 0 SVfz/h
Kornstraße	62 Kfz/h, 0 SVfz/h
Rathausweg	22 Kfz/h, 0 SVfz/h

In Anlage 6.4 schließlich kann das Verkehrsaufkommen über alle 24 Stunden des normalwerktäglichen Erhebungstages nachvollzogen werden. In diesem Zeitraum passierten 631 Kfz/24h den Knoten, es wurden insgesamt 6 Schwerverkehrsfahrzeuge/24h (> 3,5 t) erfasst, was einem Schwerverkehrsanteil von rund 1 % entspricht. Die insgesamt aus "Am Stöbzbach" zufahrenden 274 Kfz/24h verteilten sich zu 229 Kfz/24h (84 %) in die Kornstraße und zu 45 Kfz/24h (16 %) in den Rathausweg. Die insgesamt nach "Am Stöbzbach" zufahrenden 272 Kfz/24h setzen sich aus

241 Kfz/24h (89 %) von der Kornstraße und 31 Kfz/24h (11 %) vom Rathausweg zusammen. Auf den Anschlussästen ergab sich im Querschnitt folgendes Verkehrsaufkommen:

Am Stößbach	546 Kfz/24h, 6 SVfz/24h
Kornstraße	555 Kfz/24h, 6 SVfz/24h
Rathausweg	161 Kfz/24h, 0 SVfz/24h

Die ermittelten Spitzenstunden stellen das am Erhebungstag maximal erfasste Verkehrsaufkommen während der drei benannten Zeiträume dar. Am stärksten war der Knoten während der abendlichen Spitzenstunde mit insgesamt 73 Kfz/h befahren, was rund 12 % des täglichen Verkehrsaufkommens entspricht. Während der restlichen 21 Stunden des Tages herrscht am Knoten ein deutlich geringeres Verkehrsaufkommen.

Im Rahmen der Ortsbegehung wurde der am Knoten Am Stößbach/Kornstraße / Rathausweg vorgefundene Bestand dokumentiert. Auf allen Zufahrtsästen zum Knoten gilt 30 km/h als zulässige Höchstgeschwindigkeit.





Es sei an dieser Stelle erlaubt darauf hinzuweisen, dass aufgrund der Erschließungssituation am angesprochenen Knoten fast ausschließlich Eigenverkehre der Bewohner*innen des bestehenden Baugebietes "Häldele I" fahren.

Aufgrund der vorgefundenen örtlichen Begebenheiten, des selbst in der Spitzenstunde mit 73 Kfz/h relativ geringen Verkehrsaufkommens im Knoten, eines ebenso geringen Schwerverkehrsanteils sowie der Auskunft der Gemeinde Horgenzell, dass der Knoten in keiner Verkehrsschau oder Unfalltypensteckkarte der jüngeren Vergangenheit auffällig war kann aus gutachterlicher Sicht die Aussage der Anwohner*innen, dass der Knotenpunkt eine "Gefahrenstelle" oder "gefährliches Nadelöhr" darstellt, so nicht nachvollzogen werden.

Zudem ist festzuhalten, dass auch die Erschließungsplanung durch ein entsprechendes Fachbüro (Mauthe GmbH) erstellt wurde. Die Mauthe GmbH hat die Erschließung anhand der geltenden gesetzlichen Vorgaben geplant und sowohl anhand des Regelquerschnitts, des Übersichtsplanes und der Schleppkurvenprüfung ist erkennbar, dass die Verkehrsflächen ausreichend breit geplant sind.

Themenbezogene Abwägung zur Thematik "Zweite Zufahrt" zu den Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit zur Fassung vom 03.09.2021:

Stellungnahme:

Seitens der Bürger*innen wird die Planung und Umsetzung einer zweiten Zufahrt "Am Sportplatz", unabhängig von einem möglichen ÖPNV-Anschlusses, als erforderlich erachtet, um die Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs zu wahren. Es wird angeführt, dass ohne weitere Zufahrt in diesem Bereich der schnellste und kürzeste Weg der Anwohner*innen des Häldele II durch das Häldele I führt und daher die Anwohner*innen des Häldele I einem unzumutbaren Verkehrsaufkommen ausgesetzt werden. Außerdem wird befürchtet, dass im Falle eines Unfalles im Bereich der Ein- und Ausfahrt der Wohngebiete die Anwohner*innen beider Wohngebiete verkehrsmäßig blockiert wären.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Forderung einer zweiten Zufahrt wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde hat im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes verschiedene Belange miteinander abzuwägen. Bei der Ermittlung der Belange zum Thema "Verkehr" hat sich die Gemeinde Unterstützung von zwei externen Fachbüros geholt. Im Ergebnis lässt sich rein aus der verkehrstechnischen Abwägung heraus, aus den in der Verkehrsuntersuchung genannten Randbedingungen, keine Notwendigkeit für einen Straßenneubau begründen. Die einzige Option, unter der ein Neubau aus verkehrstechnischer Sicht prüffähig sein könnte, wäre eine, nach bisherigem Stand nicht gegebene, Erschließung des Baugebietes im ÖPNV. Zwar ist es richtig, dass es im Falle eines Unfalls im Bereich der Ein- und Ausfahrt der Wohngebiete zu einer Stauung in diesem Bereich kommen kann. Allerdings ist dies bereits im Ist- Zustand so und für diesen Fall steht heute die geschotterte Zufahrt über den Sportplatz zur Verfügung. Dies ist auch zukünftig weiterhin möglich. Dennoch hat sich die Gemeinde dafür entschlossen, die Zufahrt am Sportplatz zukünftig auszubauen. Die Gemeinde ist der Auffassung, dass durch die Entlastung der Baugebiete vom Verkehr eine Steigerung der Wohnqualität erreicht wird, welche für eine nachhaltige Baugebietsentwicklung erforderlich ist. Im Bebauungsplan muss diese nicht dargestellt werden, die Begründung wird aber dahingehend ergänzt.

Themenbezogene Abwägung zur Thematik "Verkehrsströmung" zu den Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit zur Fassung vom 03.09.2021:

Stellungnahme:

Die Bürger*innen führen an, dass der Verkehr aus dem Kernort der Gemeinde Horgenzell herausgehalten werden sollte. Dies entspreche einer üblichen Verkehrsplanung, wie sie üblicherweise Gemeinden vornehmen und würde zudem das Wohngebiet "Häldele I" vom Verkehr entlasten.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Gemeinde nimmt die Stellungnahme zur Verkehrsströmung zur Kenntnis. Es kann nachvollzogen werden, dass die Anwohner*innen des Baugebietes "Häldele I" keine Verkehrszunahme wünschen. Allerdings ist anzuführen, dass aus verkehrstechnischer Sicht ein bestehendes Wohngebiet, welches fast ausschließlich Eigenverkehrsfahrten zu verzeichnen hat, nicht vom Verkehr entlastet werden muss. Eine zukunftsorientierte Verkehrsplanung dagegen sollte zum Ziel haben, möglichst viele Wege im Umweltverbund abwickeln zu können und die verbleibenden Wege im motorisierten Individualverkehr möglichst gering und kurz zu halten. Dazu gehört unter anderem eine starke räumliche Beziehung von Neubaugebieten mit dem Ortskern und den wichtigsten örtlichen Zielen (Beruf, Ausbildung, Freizeit).

Petition vom 06.10.2021 zur Fassung vom 03.09.2021:

Stellungnahme:

Die in der letzten Gemeinderatssitzung am 21. Oktober 2021 anwesenden Anwohner des Häldele I waren doch sehr überrascht und erschrocken vom Verlauf der Diskussion um die Zufahrtsstraße Häldele II. Deshalb möchten wir den aktuellen Stand aus unserer Sicht darstellen.

Die Gemeinde Horgenzell hat eine Verkehrsuntersuchung durch die Modus Consult GmbH durchführen lassen. Darin wurde die Verbindungsstraße in Richtung Winterbach als "nicht entlastend" bewertet und der Planungsentwurf verworfen. Die Verkehrsuntersuchung kommt außerdem zu dem Schluss, dass die Verkehrsanbindung von Häldele II über Häldele I ausreicht, um den zukünftigen Verkehr aufzunehmen (mit zukünftig 1500 PKWs/Tag)! Aus Sicht der Verkehrsuntersuchung wird die Nutzung der bestehenden Zufahrt zur Umsetzung vorgeschlagen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die einleitenden Worte werden zur Kenntnis genommen. Im Folgenden wird auf die einzelnen Bedenken eingegangen.

Stellungnahme:

Wir möchten ausdrücklich darauf hinweisen, dass diese Verkehrsuntersuchung einzig das Verkehrsaufkommen und die Leistungsfähigkeit der Anbindung untersucht hat. Die in unserer Petition und in zahlreichen Bürger-Stellungnahmen hingewiesene Gefahrenstelle bei der Einfahrt ins Häldele I wird mit keinem Wort erwähnt. Es ist uns unbegreiflich, wie das überarbeitete Baugesuch zum Häldele II (Stand 3.9.2021) sich auf angebliche Fakten der Verkehrsunterstützung stützt, welche bei genauerer Ansicht darin nicht zu finden sind. Anstelle sich mit dem Verkehrsgutachten kritisch auseinander zu setzen, werden fälschliche Schlussfolgerungen oder Eigeninterpretationen in den Bebauungsplan übernommen. So heißt es unter Punkt 6.2.9.6. im Baugesuch, "Ebenfalls hat sich bei der Untersuchung gezeigt, dass es im Bereich des Baugebietes "Häldele I" keine Stellen gibt, die für das zu erwartenden Verkehrsaufkommen oder für den Bestand entweder zu eng oder zu unübersichtlich sind". Diese Aussage ist frei erfunden, da das Verkehrsgutachten dieses Thema schlicht nicht behandelt. Wir wissen nicht, ob es sich um einen Fehler oder vorsätzliche Täuschung handelt. In jedem Fall finden wir diese Vorgehensweise sehr besorgniserregend.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme zur Verkehrssicherheit wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf den Abwägungsvorschlag zum Thema "Verkehrssicherheit" verwiesen. Die Aussage, dass die geplante Erschließung weder zu eng noch unübersichtlich ist, ist fachlich begründbar. Die Planer haben zum einen das Verkehrsgutachten als Grundlage für die Bewertung herangezogen und sich bezüglich der konkreten Passage bei dem Gutachter rückversichert.

Stellungnahme:

Auch an der Verkehrsuntersuchung selbst gibt es Kritikpunkte. Beispielsweise geht das Gutachten davon aus, dass sich die aktuellen, sowie zukünftigen Fahrten aus dem Häldele I + II zu 2/3 in Richtung Norden orientiert. Wir möchten darauf hinweisen, dass die allermeisten Fahrten aus dem Häldele II in Richtung Ravensburg, also in Richtung Süden, zuerst nach Norden getätigt werden, da dies immer noch die schnellste Strecke nach Gossetsweiler ist. Im Umkehrschluss wären alle Berechnungen, die zur Evaluierung der verschiedenen Zufahrtswege im Hinblick auf die Entlastung der Zufahrtsstraßen herangezogen werden, falsch.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme zur Verkehrsuntersuchung wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde vertraut den gutachterlichen Ausführungen der Modus Consult GmbH. Es werden keine Anhaltspunkte vorgebracht, welche das Gutachten fachlich erschüttern. Die Verkehrsuntersuchung bezieht sich zunächst auf die vor Ort gezählten Verkehrsströme. Wie bereits oben ausgeführt, orientiert sich das Verkehrsaufkommen des Querschnitts "Am Stößbach" im Wesentlichen von/zur Kornstraße und nur in deutlich geringerer Zahl von/zur Rathausstraße (Zählknoten 2, Anlage 6).

An der Einmündung der Kornstraße in die L 290 (Zählknoten 2, Anlage 3) verteilt sich das Verkehrsaufkommen dann wiederum wie folgt: die insgesamt aus der Kornstraße zufahrenden 288 Kfz/24h verteilen sich zu 234 Kfz/24h (81 %) in die L 290 nach Norden und zu 54 Kfz/24h (19 %) in die L 290 nach Süden. Die insgesamt über die L 290 in die Kornstraße zufahrenden 288 Kfz/24h setzen sich aus 216 Kfz/24h (75 %) von der L 290 aus Richtung Norden und 72 Kfz/24h (25 %) von der L 290 aus Richtung Süden zusammen.

Das prognostizierte Neuverkehrsaufkommen wird in das Verkehrsmodell eingepflegt – die Aufteilung der Fahrten werden entsprechend der Herkünfte/Ziele in Abhängigkeit von Weglänge, Reisezeit und Auslastung der Strecken durch die Verkehrsumlegung berechnet.

Stellungnahme:

Zusammenfassend müssen wir feststellen, dass die Belange der Anwohner des Häldele I und der 279 Unterstützer der Petition anscheinend nicht ernst genommen werden.

Wir fordern daher nochmals:

- Eine zweite Zufahrt ins Häldele II entlang des Sportplatzes muss kommen! Die geplante Untersuchung zu einer zweiten Zufahrt darf nicht zur Alibi-Übung werden.
- Die Realisierung muss zeitnah geschehen, damit bereits der Baustellenverkehr über die zweite Zufahrt abgewickelt werden kann.
- Die Umsetzung der zweiten Zufahrt darf auch nicht davon abhängig gemacht werden, ob ein möglicher ÖPNV-Anschluss im Häldele II dadurch realisiert wird.

- Die Kosten müssen seriös und ohne Pauschalaussagen ermittelt werden (z.B. angebliche "massiven" Kosten für Ballfangnetze entlang des unteren Sportplatzes).
- Die eingebrachten Einwände im Hinblick auf die Verkehrssicherheit and der Zufahrt Häldele I über Kornstraße / Rathausweg müssen Berücksichtigung finden. Wenn sich der Verkehr an diesem unübersichtlichen Knotenpunkt and er Kurve Kornstraße/Am Stößbach mehr als verdoppelt, dann werden zukünftige Unfälle mit Personenschäden billigend in Kauf genommen. Das können wir als Anwohner und Eltern nicht akzeptieren! Und nochmal: Die Verkehrsuntersuchung macht hinsichtlich der Gefahrenstelle keine Aussage und thematisiert ausschließlich die Leistungsfähigkeit der Verkehrsanbindung. Es gibt demzufolge kein "grünes Licht" durch die Verkehrsuntersuchung hinsichtlich der Personengefährdung. Dies sollte auch den Mitgliedern des Gemeinderates bewusst gemacht werden.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Zusammenfassung zu den Belangen der Anwohner*innen wird zur Kenntnis genommen. Der Vorwurf, dass die vorgebrachten Einwände nicht ernst genommen werden, wird zurückgewiesen. Die Gemeinde hat sich mit allen Einwendungen intensiv auseinandergesetzt und die Expertise von entsprechenden Fachbüros eingeholt, um die verschiedenen Auswirkungen beurteilen zu können. Gleichzeitig liegt es jedoch in der Natur der Sache, dass nicht alle Interessen berücksichtigt werden können. Durch die Planung werden verschiedene öffentliche und private Belange berührt, welche in Einklang zu bringen sind. Neben dem Belang des "Verkehrs" sind vorliegend unter anderem die Belange "Wohnraumbedarf", "Eigentum" und der Grundsatz des schonenden Umgangs mit Grund und Boden zu nennen. Die Ermittlung der Kosten für Ballfangnetze und ähnliches außerhalb des Planbereiches betrifft nicht die Ebene der vorliegenden Bauleitplanung. Es wird auf die Abwägungsvorschläge zu den Themen "Verkehrssicherheit" und "Zweite Zufahrt" (siehe oben) verwiesen.

Stellungnahme:

Der Entwurf des Bebauungsplans Häldele II mit Begründung in der Fassung vom 03.09.2021 liegt in der Zeit vom 11.10.2021 bis 12.11.2021 im Rathaus der Gemeinde Horgenzell aus. Das Gesamtdokument der Gemeinderatsitzung mit allen relevanten Unterlagen ist auch online verfügbar (tinyurl.com/2rxjw9nj)

Wir ermuntern alle, sich mit dem Thema auseinanderzusetzen und bis zum 12.11. eine Stellungnahme abzugeben. Außerdem rufen wir dazu auf, mit den Mitgliedern des Gemeinderates aktiv die Diskussion zu suchen. Wir gehen davon aus, dass den meisten Mitgliedern nicht bewusst ist, dass in der Verkehrsuntersuchung nur die Leistungsfähigkeit der Verkehrsanbindung und nicht die Sicherheit der Anwohner thematisiert wurde.

Nochmals vielen Dank für die Unterstützung!

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Hinweise zur Offenlage im Zeitraum vom 11.10.2021 bis zum 12.11.2021 werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme vom 18.10.2021 zur Fassung vom 03.09.2021 einer Familie:

Stellungnahme:

Im Nachgang zur Gemeinderatsitzung am 21.09.2021 möchten wir hier unsere Stellungnahme abgeben.

Zur geplanten Verkehrsregelung des neuen Baugebiets Häldele II bitten wir Sie unserem Anliegen, sowie der Anwohner des Häldele I und der knapp 300 Petitionsteilnehmer Gehör zu verschaffen.

Wir fordern eine Trennung des Häldele I und Häldele II für PKW & LKW aus folgenden Gründen:

- Bei der Verkehrsuntersuchung wurde nur die Leistungsfähigkeit der Verkehrsanbindung untersucht, aber nicht die Sicherheit der Anwohner.
- Eine weitere Zufahrt am Sportplatz muss gegeben sein, aber nur mit der o.g. Trennung beider Wohngebiete. Da der schnellste und kürzeste Weg für die künftigen Anwohner von Häldele II durch das Häldele I sein wird, haben wir hier dann trotzdem unerwünschtes und vermehrtes Verkehrsaufkommen.
- Die Umsetzung der Zufahrt am Sportplatz muss, unabhängig des ÖPNV-Anschluss an Häldele I erfolgen.
- Wir sorgen uns sehr um die Sicherheit unserer Kinder durch das höhere Verkehrsaufkommen.
- Durch Ihr Vorhaben fühlen wir uns unserer Lebensqualität beraubt (mehr Sorgen wegen der Gefahren auf der Straße, Lärm, Abgase, schnelles und aggressives Fahren der Zulieferer/Paketboten)

Bitte nehmen Sie unser Anliegen ernst und versetzen Sie sich bitte in unsere Lage.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme zur Trennung der Baugebiete Häldele I und Häldele II wird zur Kenntnis genommen. Es kann nachvollzogen werden, dass keine Veränderung der Wohnqualität im Baugebiet Häldele I gewünscht ist. Allerdings ist festzuhalten, dass es sich bei der vorliegenden Planung um eine verträgliche Planung handelt, welche in Kontinuität zur bereits vorhandenen Bebauung geplant ist. Dennoch ist es richtig, dass mit einer Verkehrszunahme zu rechnen ist. Um die Auswirkungen der zu erwartenden Verkehrszunahme beurteilen zu können wurde die Modus Consult GmbH mit einer Verkehrsuntersuchung beauftragt. Die Verkehrsuntersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass das geplante Baugebiet Häldele II für alle Verkehrsteilnehmer leistungsfähig und

gebietsverträglich an die vorhandene, örtliche Verkehrsinfrastruktur angeschlossen wird. Die Wohnqualität hängt auch mit einer verträglichen Verkehrsaufnahme zusammen. Es ist nicht zu erwarten, dass durch das neue Baugebiet "Häldele II" der Gebietscharakter des Baugebietes "Häldele I" wesentlich verändert wird.

Im Übrigen wird auf die Abwägungsvorschläge zu den Themen "Verkehrssicherheit" und "Zweite Zufahrt" verwiesen.

Stellungnahme:

Wir haben uns damals bei der Erschließung des Baugebiets bewusst für Horgenzell entschieden, da wir ein ruhiges Dorfleben bevorzugen, ohne Hauptstraßencharakter. Jetzt durch diese Pläne wird es Zugrunde gemacht, und das finde wir sehr schade und beängstigend. Wir wollen unsere Kinder hier ruhig und ohne Gefahren durch übermäßiges Verkehrsaufkommen (das sich ja verhindern ließe) aufwachsen sehen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es kann nachvollzogen werden, dass der ländliche Charakter und die vorhandene Lebensqualität beibehalten werden soll. Dies ist auch im Interesse der Gemeinde Horgenzell. Allerdings sieht die Gemeinde grundsätzlich aufgrund des vorhandenen Wohnraumbedarfs ein Erfordernis bauleitplanerisch tätig zu werden. Im Rahmen der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes hat sich die Gemeinde jedoch intensiv mit den verschiedenen öffentlichen und privaten Belangen auseinandergesetzt. Insbesondere orientiert sich das Festsetzungskonzept an der ländlichen Prägung der Gemeinde Horgenzell. Gleichzeitig ist jedoch ein zusätzliches Verkehrsaufkommen unvermeidbar. Um die Auswirkungen jedoch bestmöglich beurteilen zu können ist die Modus Consult GmbH mit einer Verkehrsuntersuchung beauftragt worden. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die vorliegende Planung für alle Verkehrsteilnehmer*innen leistungsfähig und gebietsverträglich an die vorhandene, örtliche Verkehrsinfrastruktur angeschlossen werden kann.

Stellungnahme vom 05.11.2021 zur Fassung vom 03.09.2021 eines Ehepaars:

Stellungnahme:

Hiermit möchten wir Stellung beziehen zu den aktuell ausgelegten Unterlagen zum Baugebiet "Häldele II" - insbesondere zu der Verkehrsuntersuchung der Firma Modus Consult Ulm. In dem Gutachten wurde die Verbindungsstraße in Richtung Winterbach als "nicht entlastend" bewertet und der Planungsentwurf verworfen.

Die Verkehrsuntersuchung kommt zudem zu dem Schluss, dass die Verkehrsanbindung von Häldele II über Häldele I ausreicht, um den zukünftigen Verkehr mit zukünftig 1.500 Kfz pro Tag! aufzunehmen. Aus Sicht der Verkehrsuntersuchung wird die alleinige Nutzung der bestehenden

Zufahrt zur Umsetzung vorgeschlagen. Einzig die Möglichkeit der ÖpruV Anbindung mit Busschleife über Häldele I und II wurde als Empfehlung für eine Sportplatzzufahrt ausgesprochen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme zur Verkehrsuntersuchung wird zur Kenntnis genommen. Das Fachgutachten wird durch die Stellungnahme nicht erschüttert. Die Auswertung der Verkehrszählung am Querschnitt 1 (Am Stöb bach, westlich Zählknoten 5) hat ein stündliches Verkehrsaufkommen von 54 Kfz/h (Morgenspitze, 9,9 % der Tagesverkehrsmenge) bzw. 62 Kfz/h (Abendspitze, 11,4 %) ergeben. Hier kommen alle Verkehrsbeziehungen aus dem Wohngebiet "Häldele I" zusammen – entsprechend ergeben sich für die einzelnen Erschließungsstraße im Baugebiet selbst jeweils deutlich geringere stündliche Verkehrsaufkommen.

Im Falle einer Erschließung über den Bestand erhöht sich das Verkehrsaufkommen am Querschnitt 1 auf rund 1.500 Kfz/24h. Daraus ergeben sich unter Berücksichtigung der analytischen Spitzenstundenanteile rund 150 bis 170 Kfz/h. Die Zumutbarkeit bezieht sich auf das einschlägige Regelwerk, welches für Wohnwege eine Verkehrsstärke unter 150 Kfz/h beschreibt, was hier für die Erschließungsstraßen im Baugebiet selbst zutrifft. Für Wohnstraßen wird eine Verkehrsstärke unter 400 Kfz/h genannt. Damit liegt der als Wohnstraße charakterisierte Querschnitt 1 "Am Stöb-bach" am unteren Rand des für Wohnstraßen üblicher Weise zu erwartenden Verkehrsaufkommen.

Im Übrigen wird auf die Abwägung zum Thema "Zweite Zufahrt" verwiesen.

Stellungnahme:

Wir sind sehr erstaunt und verärgert darüber, dass bei der Verkehrsuntersuchung einzig das Verkehrsaufkommen und die Leistungsfähigkeit der Anbindung untersucht wurde. Auf die in unserer Petition und in zahlreichen Bürgerstellungnahmen hingewiesene Gefahrenstelle bei der Einfahrt ins Häldele I wird mit keinem Wort eingegangen. Wie kann das sein?! Wurde es tatsächlich versäumt, die Prüfung der Verkehrssicherheit zu beauftragen? Des Weiteren wurden in dem überarbeiteten Baugesuch zum Häldele II (Stand 3.9.2021) Argumentationen gebracht, die im Verkehrsgutachten so nicht zu finden sind. So heißt es unter Punkt 6.2.9.6. im Baugesuch beispielsweise, "Ebenfalls hat sich bei der Untersuchung gezeigt, dass es im Bereich des Baugebietes "Häldele I" keine Stellen gibt, die für das zu erwartenden Verkehrsaufkommen oder für den Bestand entweder zu eng oder zu unübersichtlich sind". Diese Aussage ist weder zutreffend noch basiert Sie auf dem Verkehrsgutachten, da dieses Thema dort schlicht nicht berücksichtigt wird. Gerade als Eltern von kleinen Kindern geht es uns und vielen der Anwohner des Häldele I aber vor allem um das Thema Verkehrssicherheit im Hinblick auf die Zuwegung zu Häldele II.

Sowohl schriftlich als auch mündlich - zum Beispiel bei der Vor-Ort Begehung mit dem Gemeinderat - wurde von uns Bewohnern des Häldele I immer wieder darauf hingewiesen, dass es in der Zufahrtsstraße, genauer in der Kurve Kornstraße/Am Stöb bach regelmäßig zu gefährlichen Situationen zwischen PKWs und Fußgängern oder Fahrradfahrern kommt. In vielen Fällen handelt es

sich dabei um Kinder, die in/aus Richtung Ortszentrum, Schule oder Sporthalle unterwegs sind. Erst am vergangenen Wochenende stürzte ein jugendlicher Radfahrer bei dem Versuch, einem entgegenkommenden Auto auszuweichen. Wenn sich der Verkehr an diesem unübersichtlichen Knotenpunkt an der Kurve Kornstraße/Am Stöblich durch Häldele II noch mehr als verdoppelt, werden auch zukünftige Unfälle mit Personenschäden billigend in Kauf genommen. Ganz zu schweigen von den Baustellenfahrzeugen, die jahrelang durch dieses Nadelöhr Häldele I donnern würden, denn diese sind bei der Zahl von 1.500 Kfz/Tag noch nicht miteinberechnet! Dies können und werden wir als Anwohner und Eltern nicht akzeptieren! Können Sie es wirklich verantworten, dass dort irgendwann einmal ein Kind unter einer Motorhaube liegt?!

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme zur Verkehrssicherheit wird zur Kenntnis genommen. Hierzu wird auf den Abwägungsvorschlag zum Thema "Verkehrssicherheit" verwiesen. Die Aussage, dass die geplante Erschließung weder zu eng noch unübersichtlich ist, ist fachlich begründbar. Die Planer haben zum einen das Verkehrsgutachten als Grundlage für die Bewertung herangezogen und sich bezüglich der konkreten Passage bei dem Gutachter rückversichert.

Stellungnahme:

Letztendlich geht es nicht nur um uns Anwohner aus Häldele I. Wenn Häldele II fertiggestellt ist, betrifft die geschilderte Situation nochmals so viele Fahrzeuge, vor allem aber auch doppelt so viele Fußgänger, Kinder - und dann neu: ältere Menschen aus dem geplanten Seniorenwohnheim, die sich ebenfalls zu Fuß auf den Weg zu den örtlichen Versorgungseinrichtungen im Kernort machen werden.

Wollen Sie wirklich verantworten, dass sich all diese Menschen auf einer jetzt schon viel befahrenen und gefahrenreichen Straße ohne Gehweg und damit ohne Ausweichmöglichkeit bewegen?! Wir können hier nur an Ihr Verantwortungsbewusstsein und Ihre Fürsorgepflicht den Bürgern gegenüber appellieren!

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme zur Sicherheit der Fußgänger*innen wird zur Kenntnis genommen. Selbstverständlich ist die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer*innen für die Gemeinde von besonderer Bedeutung. Nach Rücksprache mit dem Gutachter der Verkehrsuntersuchung der Modus Consult GmbH ist die Verkehrssicherheit durch die Planung nicht gefährdet. Zudem ist anzuführen, dass die Gemeinde bereits im Baugebiet "Häldele I" Erfahrungen mit Mischverkehrsflächen und ähnlicher Straßenführung gesammelt hat. Es ist nicht erkennbar, weshalb im Baugebiet "Häldele II" keine Mischverkehrsflächen geplant werden sollen. Im Übrigen wird auf die Abwägung zum Thema "Verkehrssicherheit" verwiesen.

Stellungnahme:

Des Weiteren wird in nahezu jeder Gemeinde versucht, das Verkehrsaufkommen aus dem Kernort herauszuhalten. Es entbehrt jeglichem Verständnis, weshalb die Gemeinde Horgenzell hier einen anderen Weg geht und den Verkehr wissentlich und willentlich in Richtung Kernort und zum Knotenpunkt Kreisverkehr plant.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme zu den Verkehrsströmen wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf den Abwägungsvorschlag zum Thema "Verkehrsströmung" verwiesen.

Stellungnahme:

Zusammenfassend müssen wir feststellen, dass wir und die 279 Unterstützer der Petition uns in unseren Belangen und Sorgen bisher nicht ernst genommen fühlen. Es gab Ihrerseits keinerlei Reaktion auf unsere Petition oder auf die zahlreichen Stellungnahmen der Anwohner. Wir hätten uns Ihrerseits weitere Informationen und Bemühungen bezüglich eines Dialogs gewünscht, um eine gute Lösung für alle zu finden. So haben wir eher durch Zufall erfahren, dass ein Vermessungsbüro mit der Vermessung einer Straße unterhalb des Sportplatzgeländes beauftragt wurde, was im Grunde ein guter, erster Schritt ist.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme zur Petition wird zur Kenntnis genommen. Der Vorwurf, dass die Belange und Sorgen der Petitionsführer*innen nicht ernst genommen wurden bzw. werden wird zurückgewiesen. Die Gemeinde hat sich mit allen Einwendungen intensiv auseinandergesetzt und die Expertise von entsprechenden Fachbüros eingeholt, um die verschiedenen Auswirkungen beurteilen zu können. Gleichzeitig liegt es jedoch in der Natur der Sache, dass nicht alle Interessen berücksichtigt werden können. Durch die Planung werden verschiedene öffentliche und private Belange berührt, welche in Einklang zu bringen sind. Neben dem Belang des "Verkehrs" sind vorliegend unter anderem die Belange "Wohnraumbedarf", "Eigentum" und der Grundsatz des schonenden Umgangs mit Grund und Boden zu nennen. Zudem ist festzuhalten, dass die Planung in öffentlichen Gemeinderatssitzungen vorgestellt und diskutiert wurde. Die Gemeinderäte haben sich außerdem mit den Bürger*innen die Situation bei einem Vor-Ort Termin am 17.04.2021 angesehen. Im Ergebnis hält die Gemeinde an der vorliegenden Planung fest, beabsichtigt jedoch den Ausbau der Zufahrt "Am Sportplatz".

Stellungnahme:

Wir fordern nochmals ausdrücklich:

- Die eingebrachten Einwände im Hinblick auf die Verkehrssicherheit an der Zufahrt Häldele I müssen Berücksichtigung finden!
- Im Zuge einer zukunftsfähigen und umfassenden Planung - zum Beispiel die zukünftige Anbindung an den ÖpNV, der unmöglich über die Kurve Kornstraße/Am Stößbach geleitet werden kann - muss eine zweite Zufahrt erfolgen! Dies hat auch die Firma Bühler so bereits bestätigt,
- Die zweite Zufahrt muss bereits ab der ersten Ausschreibung berücksichtigt werden, damit bereits der Baustellenverkehr über die zweite Zufahrt abgewickelt werden kann. Diese auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben ist nicht zumutbar!

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Forderungen werden zur Kenntnis genommen. Es wird auf die Abwägungsvorschläge zu den Themen "Verkehrssicherheit" und "Zweite Zufahrt" verwiesen.

Stellungnahme:

Wir haben uns damals nicht zuletzt für unsere Kinder für eine familienfreundliche und dörfliche Gemeinde wie Horgenzell als Wohnort entschieden. Wir erwarten nun von Ihnen, sehr geehrter Herr Bürgermeister und von Ihnen, sehr geehrte Mitglieder des Gemeinderats, dass Sie Verantwortung übernehmen und im Sinne einer familienfreundlichen und lebenswerten Gemeinde - die Sie ja sein wollen - handeln.

In diesem Fall kann es nur eine richtige Entscheidung geben: Eine zweite Zufahrt zum Wohngebiet Häldele II ist ein Muss! Alles andere wäre nicht zumutbar und verantwortungslos!

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme zu einer zweiten Zufahrt wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf den Abwägungsvorschlag zum Thema "Zweite Zufahrt" verwiesen.

Stellungnahme vom 05.11.2021 zur Fassung vom 03.09.2021 einer Bürgerin:

Stellungnahme:

Gegen die Verkehrsanbindung vom Baugebiet Häldele II habe ich folgende Einwände:

Ich halte es für nicht ausreichend, wenn es nur eine Zufahrt für PKW für beide Baugebiete geben soll. Es muss eine zweite Zufahrt entlang des Sportplatzes zeitnah kommen.

Wenn ich mit dem PKW von der Kornstraße her in das Wohngebiet Häldele fahre, ist die Einfahrt am Schnittpunkt Kornstraße / Rathausstraße / Am Stößbach sehr unübersichtlich. An dieser Einfahrt trifft man regelmäßig z. B. auf Gruppen von Kindern und Jugendlichen oder ganze Familien, die nebeneinander auf der Straße gehen. Auch sind hier oft Kinder alleine unterwegs. In der Rechts-

kurve erkennt der Autofahrer diese sehr spät. Im Notfall können Fußgänger nicht auf das angrenzende Grundstück ausweichen, da sich gleich am Straßenrand eine Mauer und Stahlwände befinden. Die unübersichtliche Stelle hat zwar den Vorteil, dass der Verkehr hier ausgebremst wird. Leider ist aber immer wieder zu beobachten, dass Fahrzeuge die aus dieser Richtung in das Wohngebiet einfahren, nicht ausreichend langsam sind. Eigentlich kann hier nur Schrittgeschwindigkeit gefahren werden.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme zur Verkehrssicherheit und einer zweiten Zufahrt wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf die Abwägungsvorschläge zu den Themen "Verkehrssicherheit" und "Zweite Zufahrt" verwiesen.

Stellungnahme:

Wenn ich als Fußgänger aus dem Wohngebiet Richtung Kornstraße gehe ist es für mich sehr unangenehm, vorschriftsmäßig auf der linken Straßenseite zu gehen. Ich selbst halte mich sehr an die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung, trotzdem benutze als Fußgänger an dieser Stelle meist vorschriftswidrig die rechte Straßenseite, da ich weiß, dass der entgegenkommende Verkehr mich sehr spät erkennt und ich nicht zwischen der grundstücksbegrenzenden Mauer und dem entgegenkommenden Auto eingeklemmt werden will. Man trifft hier ständig auf Fußgänger, die auf der falschen Straßenseite unterwegs sind. Die Unfallgefahr halte ich für Fußgänger hier für sehr hoch.

Unvorstellbar, dass hier der ganze Lieferverkehr für ein Altenheim, alle Fahrzeuge aus zwei Wohngebieten, Wohnmobile und in der Bauphase der Baustellenverkehr passieren sollen. Zudem sind hier viele Fußgänger, Radfahrer, Rollerfahrer und Skateboardfahrer unterwegs.

Bei diesem Weg handelt es sich um einen Schulweg von sehr vielen Schülern, da in den Baugebieten Häldele sehr viele junge Familien wohnen. Für Schulwege gilt eine besondere Sicherheitspflicht. Auch sind in der Straße Am Stößbach viele Kinder unterwegs zum Schildkrötenspielfeld, der am Ende der Straße liegt oder über die Straße Alpenblick zu den Sportplätzen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme zur Sicherheit der Fußgänger*innen wird zur Kenntnis genommen. Selbstverständlich ist die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer*innen für die Gemeinde von besonderer Bedeutung. Nach Rücksprache mit dem Gutachter der Verkehrsuntersuchung der Modus Consult GmbH ist die Verkehrssicherheit durch die Planung nicht gefährdet. Zudem ist anzuführen, dass die Gemeinde bereits im Baugebiet "Häldele I" Erfahrungen mit Mischverkehrsflächen und ähnlicher Straßenführung gesammelt hat. Es ist nicht erkennbar, weshalb im Baugebiet "Häldele II" keine Mischverkehrsflächen geplant werden sollen. Im Übrigen wird auf die Abwägung zum Thema "Verkehrssicherheit" verwiesen.

Stellungnahme:

Sollte an dieser Ein- und Ausfahrt der Wohngebiete ein Unfall passieren oder der Weg aus einem anderen Grund nicht passierbar sein, gibt es für Kraftfahrzeuge keinen anderen Weg in oder aus den Wohngebieten, wenn nicht der Weg entlang des Sportplatzes realisiert wird. Die Bewohner beider Wohngebiete wären verkehrsmäßig blockiert, der motorisierte Verkehr würde sich unweigerlich stauen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme zur möglichen Blockade des motorisierten Verkehrs wird zur Kenntnis genommen. Bereits im Ist- Zustand besteht die Möglichkeit der verkehrsmäßigen Stauung im Bereich der Ein- und Ausfahrt der Wohngebiete. Für diesen Fall steht heute wie auch künftig die geschotterte Zufahrt über den Sportplatz zur Verfügung.

Stellungnahme:

Die Umsetzung der zweiten Zufahrt muss auf jeden Fall kommen und darf nicht davon abhängig gemacht werden, ob ein ÖPNV-Anschluss möglich ist. Der Verkehr, der in Richtung Ravensburg oder Kappel fahren will, soll nicht erst durch ein Wohngebiet in Richtung Ortsmitte fahren müssen, wenn er dort nicht hin will. Eine Zufahrt bei den Sportplätzen würde das gesamte Wohngebiet Häldele I vom Verkehr entlasten, was neben der gesteigerten Sicherheit auch eine wesentlich bessere Wohnqualität bedeuten würde.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme zu einer weiteren Zufahrt wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf den Abwägungsvorschlag zum Thema "Zweite Zufahrt" in verwiesen.

Stellungnahme:

Ich bitte Sie, meine Einwände sorgfältig zu prüfen und die zweite Zufahrt entlang der Sportplätze zu realisieren. Bitte prüfen Sie auch, ob die zulässige Geschwindigkeit für von der Kornstraße her kommende Fahrzeuge weiter auf Schrittgeschwindigkeit reduziert werden kann.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der Bitte um sorgfältige Prüfung der Einwände wird nachgekommen. Die Gemeinde setzt sich mit allen eingegangenen Einwendungen sorgfältig auseinander und wägt die verschiedenen öffentlichen und privaten Belange stets gegeneinander ab. Dabei hat sie sich vorliegend zur Ermittlung und Bewertung der Belange externer Fachbüros bedient, da das Thema "Verkehr" von besonderer Bedeutung ist. Gleichzeitig hat die Gemeinde einen Wohnraumbedarf, den es zu befriedigen gilt, sowie den Grundsatz des schonenden Umgangs mit Grund und Boden zu berücksichtigen. Ziel ist

es also mit der vorliegenden Bauleitplanung den Wohnraumbedarf zu decken ohne unnötige Flächen zu versiegeln. In diesem Zusammenhang wurde auch die Notwendigkeit einer zweiten Zufahrt geprüft. Hierzu wird auf den Abwägungsvorschlag zum Thema "Zweite Zufahrt" verwiesen.

Die Frage der Geschwindigkeitsbegrenzung wird zur Kenntnis genommen, betrifft aber nicht die Ebene der Bauleitplanung.

Stellungnahme vom 07.11.2021 zur Fassung vom 03.09.2021 eines Bürgers:

Stellungnahme:

Als Anwohner des Häldele 1, war ich doch sehr überrascht und erschrocken vom Verlauf der Diskussion um die Zufahrtsstraße Häldele 2 in der letzten Gemeinderatssitzung vom 21.10.2021.

Die Gemeinde Horgenzell hat eine Verkehrsuntersuchung durch die Modus Consult GmbH durchführen lassen. Im Anschluss wurde die Verbindungsstraße in Richtung Winterbach als "nicht entlastend" bewertet und der Planungsentwurf verworfen.

Die Verkehrsuntersuchung kommt zu dem Schluss, dass die Verkehrsanbindung von Häldele 2 nach Häldele 1 ausreicht, um den zukünftigen Verkehr aufzunehmen.

Einzig die Möglichkeit der ÖPNV Anbindung mit Busschleife über Häldele 1 und 2 wurde als Empfehlung für eine Sportplatzzufahrt ausgesprochen.

Für einige Gemeinderäte war die Sachlage relativ schnell klar: Da es auch Argumente gegen eine Sportplatzzufahrt gibt und laut Verkehrsgutachten die Zufahrtstraßen Häldele 1 für eine Anbindung des Baugebiets Häldele 2 geeignet sind, gibt es keine Notwendigkeit einer zweiten Zufahrtsstraße.

Ich möchte die Gelegenheit der Stellungnahme zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans gerne nutzen, Ihre Aufmerksamkeit auf ein paar Argumente zu lenken, welche in der Diskussion der Zufahrtstraße keine Berücksichtigung fanden.

Verkehrsgutachten

In der Gemeinderatssitzung wurde das Verkehrsgutachten als objektiv bewertet. Bei genauerer Betrachtung, fallen allerdings ein paar Punkte auf, die diese Objektivität in Frage stellen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme zu einer weiteren Zufahrt wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde setzt sich mit allen eingegangenen Einwendungen sorgfältig auseinander und wägt die verschiedenen öffentlichen und privaten Belange stets gegeneinander ab. Dabei liegt es in der Natur der Sache, dass im Ergebnis nicht alle Interessen vollumfänglich berücksichtigt werden können. Vielmehr nimmt die Gemeinde eine Gewichtung der Belange vor und versucht dabei die entsprechenden Belange miteinander in Ausgleich zu bringen. Bei der Gewichtung der Belange handelt die Ge-

meinde stets sachlich und unvoreingenommen. Vorliegend hat sich die Gemeinde externer Fachbüros bedient, um die Bewertung des Themas "Verkehr" vornehmen zu können. Es sind keine Anhaltspunkte vorgebracht worden, welche die fachliche Eignung oder Objektivität der Gutachter in Frage stellt. In diesem Zusammenhang wurde auch die Notwendigkeit einer zweiten Zufahrt geprüft. Hierzu wird auf den Abwägungsvorschlag zum Thema "Zweite Zufahrt" verwiesen.

Stellungnahme:

- Das Verkehrsgutachten geht davon aus, dass sich die aktuellen, sowie zukünftigen Fahrten aus dem Häldele 1 + 2 in Richtung Norden orientiert. Es wird von 2/3 zu 1/3 nach Norden gesprochen. Wie man zu dieser These gelangt, lässt das Verkehrsgutachten offen. Es wird vermutet, dass man diese These anhand der Abbiegezahlen an den Zählstellen 2 (Am Stöb bach - Kornstraße / Rathausweg) und 5 Abzweigung Kornstraße aufgestellt hat. Wir möchten darauf hinweisen, dass die aller meisten Fahrten aus dem Häldele 2 in Richtung Ravensburg, also in Richtung Süden, zuerst nach Norden getätigt werden, da dies immer noch die schnellste Strecke nach Gossetsweiler ist. Die Alternativroute über Baumgarten wird nur selten von den Anwohnern genutzt. Im Umkehrschluss wären alle Berechnungen, die zur Evaluierung der verschiedenen Zufahrtswege im Hinblick auf die Entlastung der Zufahrtsstraßen herangezogen werden, falsch.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme zur Berechnung der Zufahrtswege wird zur Kenntnis genommen. Die Verkehrsuntersuchung bezieht sich zunächst auf die vor Ort gezählten Verkehrsströme. Wie im Abwägungsvorschlag zum Thema "Verkehrssicherheit" ausgeführt, orientiert sich das Verkehrsaufkommen des Querschnitts "Am Stöb bach" im Wesentlichen von/zur Kornstraße und nur in deutlich geringerer Zahl von/zur Rathausstraße (Zählknoten 2, Anlage 6).

An der Einmündung der Kornstraße in die L 290 (Zählknoten 2, Anlage 3) verteilt sich das Verkehrsaufkommen dann wiederum wie folgt: die insgesamt aus der Kornstraße zufahrenden 288 Kfz/24h verteilen sich zu 234 Kfz/24h (81 %) in die L 290 nach Norden und zu 54 Kfz/24h (19 %) in die L 290 nach Süden. Die insgesamt über die L 290 in die Kornstraße zufahrenden 288 Kfz/24h setzen sich aus 216 Kfz/24h (75 %) von der L 290 aus Richtung Norden und 72 Kfz/24h (25 %) von der L 290 aus Richtung Süden zusammen.

Das prognostizierte Neuverkehrsaufkommen wurden in das Verkehrsmodell eingepflegt – die Aufteilung der Fahrten wurde entsprechend der Herkunft/Ziele in Abhängigkeit von Weglänge, Reisezeit und Auslastung der Strecken durch die Verkehrsumlegung berechnet.

Stellungnahme:

- Es heißt im Abschnitt 2.1, dass bei 85 % aller im Abschnitt Stöb bach/Kornstraße gemessenen Verkehrsteilnehmer, die Geschwindigkeit von 25 km/h nicht überschritten wurde. Im Umkehrschluss bedeutet es aber auch, dass sich 15% der Verkehrsteilnehmer nicht unbedingt an die

Geschwindigkeitsbegrenzung halten. Bei einem zukünftigen Verkehrsaufkommen von 1.500 Kfz/24h, bedeutet dies auch, dass 225 Kfz mit für die Straßenführung überhöhter Geschwindigkeit durch den Gefahrenbereich "heizen".

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme zur durchschnittlichen Geschwindigkeit wird zur Kenntnis genommen. Es ist richtig, dass sich die im Textteil der Verkehrsuntersuchung genannte Geschwindigkeit von 25 km/h auf die so genannte V85 bezieht – das bedeutet, dass 85 % aller Verkehrsteilnehmer*innen maximal 25 km/h oder langsamer gefahren sind. Die durchschnittliche Geschwindigkeit betrug laut den Messprotokollen sowohl im April als auch im Juni lediglich 19 km/h. Der Umkehrschluss, dass 225 Kfz mit überhöhter Geschwindigkeit durch den Bereich fahren, kann fachlich nicht hinterlegt werden. Grundsätzlich ist jedoch festzuhalten, dass mit der Bauleitplanung nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich einzelne Verkehrsteilnehmer nicht an die zulässigen Höchstgeschwindigkeiten halten.

Stellungnahme:

- Im Verkehrsgutachten wird zwar das erwartete Verkehrsaufkommen von Fußgängern berechnet, allerdings nur für die in den beiden Baugebieten ansässigen Bewohner. Nicht mit eingerechnet ist die beliebte Anbindung an die Naherholungsstraße in Richtung Winterbach, welche maßgeblich über die Straße Alpenblick geschieht. Spielt ja auch keine Rolle, da in der Bewertung der Zufahrtsstraßen als "Wohnweg oder Wohnstraße", die Fußgänger und Radfahrer keine Rolle spielen. Hier wird einzig das Kfz-Verkehrsaufkommen herangezogen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme zum Verkehrsaufkommen von Fußgängern wird zur Kenntnis genommen. Es bestehen keine Anhaltspunkte, die an der richtigen Ermittlung der Grundlagen in der Verkehrsuntersuchung zweifeln lassen.

Stellungnahme:

- Aus dem Verkehrsgutachten geht nicht hervor, ob eine Vor-Ort-Begehung stattgefunden hat und welche Kriterien zur Verkehrssituation vor Ort herangezogen wurden.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme zur Vor-Ort- Begehung wird zur Kenntnis genommen. Es fand eine Vor-Ort-Begehung am 11.08.2021 statt.

Stellungnahme:

- Es geht ebenfalls nicht hervor, ob auf die Einwände der Bürger hinsichtlich der Gefahrensituation der Kurve an der Einfahrt Häldele 1 über Kornstaße nach Stöbzbach hingewiesen und der

Modus Consult GmbH entsprechende Unterlagen und Einwände zur Auswertung zur Verfügung gestellt wurden.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme zum Knotenpunkt "Am Stoßbach"/"Kornstraße"/"Rathausweg wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf den Abwägungsvorschlag zum Thema "Verkehrssicherheit" verwiesen.

Stellungnahme:

- In so ziemlich jeder Gemeinde wird versucht, das Verkehrsaufkommen aus dem Kernort heraus zu halten. Es entbehrt jeglichem Verständnis, weshalb die Gemeinde Horgenzell hier einen anderen Weg geht und den Verkehr wissentlich erst Recht in Richtung des Knotenpunkts Kreisverkehr leitet. Kriterien, die auf die Lebensqualität in der Gemeinde Horgenzell abzielen, werden im Verkehrsgutachten gänzlich außer Acht gelassen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme zur Lenkung der Verkehrsströme wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf den Abwägungsvorschlag zum Thema "Verkehrsströmung" verwiesen.

Stellungnahme:

Man darf als Bürger der Gemeinde hier doch bitte erwarten, dass das beauftragte Unternehmen eine nicht nur in der Statistik belastbare, schlüssige Analyse vorlegt und die Gemeindeverwaltung diese auch einfordert. Zumindest muss die Gemeindeverwaltung einschließlich des Gemeinderats jedoch in der Lage sein, nicht blindlings einer statistischen Auswertung zu vertrauen, sondern mit gesundem Menschenverstand die Plausibilität prüfen und entsprechend die richtige Entscheidung treffen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde hat sich mit allen eingegangenen Einwendungen sorgfältig auseinandergesetzt und wägt die verschiedenen öffentlichen und privaten Belange stets gegeneinander ab. Dabei liegt es in der Natur der Sache, dass im Ergebnis nicht alle Interessen vollumfänglich berücksichtigt werden können. Vielmehr nimmt die Gemeinde eine Gewichtung der Belange vor und versucht dabei die entsprechenden Belange miteinander in Ausgleich zu bringen. Bei der Gewichtung der Belange handelt die Gemeinde stets sachlich und unvoreingenommen. Vorliegend hat sich die Gemeinde externer Fachbüros bedient, um die Bewertung des Themas "Verkehr" vornehmen zu können. Es sind keine Anhaltspunkte vorgebracht worden, welche die fachliche Eignung oder Objektivität der Gutachter in Frage stellt.

Stellungnahme:

Bebauungsplan

Anstelle sich mit dem Verkehrsgutachten kritisch auseinander zu setzen, werden fälschliche Schlussfolgerungen oder Eigeninterpretationen in den Bebauungsplan auf Grundlage des Verkehrsgutachtens übernommen.

- So heißt es unter Punkt 6.2.9.6., "Ebenfalls hat sich bei der Untersuchung gezeigt, dass es im Bereich des Baugebietes "Häldele I" keine Stellen gibt, die für das zu erwartenden Verkehrsaufkommen oder für den Bestand entweder zu eng oder zu unübersichtlich sind". Da das vorliegende Verkehrsgutachten solche eine Aussage nicht macht, kann es sich hierbei nur um eine Eigeninterpretation der Verkehrsanalyse handeln.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme zur Begründung wird zur Kenntnis genommen. Die Aussage, dass die geplante Erschließung weder zu eng noch unübersichtlich ist, ist fachlich begründbar. Die Planer haben zum einen das Verkehrsgutachten als Grundlage für die Bewertung herangezogen und sich bezüglich der konkreten Passage bei dem Gutachter rückversichert. Ergänzend wird auf die Abwägung zum Thema "Verkehrssicherheit" verwiesen.

Stellungnahme:

- Weiter heißt es "Darüber hinaus ist ein leichter Verschwenk der Straßenführung, d.h. eine Ausführung nicht als vollkommen gerade Fahrbahn, verkehrstechnisch günstig, da damit eine Verringerung der möglichen Geschwindigkeit erreicht wird." Das ist wieder eine aus dem Kontext heraus gerissene Interpretation. Ja, sicherlich isoliert betrachtet, mag ein leichter Verschwenk der Straßenführung sich verkehrstechnisch günstig auswirken. Allerdings kann man bei der Straßenführung Zufahrt Häldele 1 über Kornstraße nach Stöbßbach wahrlich nicht von einem verkehrstechnisch günstigen Verschwenk sprechen!

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme zum Verschwenk der Straßenführung wird zur Kenntnis genommen. Die Aussage, dass ein leichter Verschwenk der Straßenführung zu einer Verringerung der Geschwindigkeit der Verkehrsteilnehmer führt und damit verkehrstechnisch günstig ist, ist auch vorliegend zutreffend. Die Erschließungsplanung wurde durch ein entsprechendes Fachbüro vorgenommen und eine Verkehrsuntersuchung durch die Modus Consult GmbH hat die Auswirkungen des zu erwartenden Verkehrs untersucht. Es wird auf den Abwägungsvorschlag zum Thema "Verkehrssicherheit" verwiesen.

Stellungnahme:

Vorwurf der fahrlässigen Fehlplanung

Mehrere Bewohner von Häldele 1 haben schriftlich und auch bei der Vor-Ort Begehung darauf hingewiesen, dass diese bereits Zeuge von oder Beteiligte an Beinahe-Unfällen in Zufahrtsstraße, genauer in der Kurve Kornstraße - Stößbach waren.

In diesem Kontext ist es auch interessant, dass der Vorwurf der vorsätzlichen Fehlplanung der Bürger 8 und 15 entschieden zurückgewiesen wurde. Sicherlich ist eine vorsätzliche Fehlplanung bei der Zufahrt von Häldele 1 der Gemeinde nicht vorzuwerfen.

Betrachtet man jedoch die schriftlich kommunizierte Problematik der Gefahrenstelle der Zufahrt Häldele 1 und wird sich trotzdem dafür entschieden, das Verkehrsaufkommen in der besagten Zufahrt zu erhöhen, statt zu entschärfen, so muss sich die Gemeindeverwaltung diesen Vorwurf spätestens dann wieder gefallen lassen. Ob der Gemeindeverwaltung rechtliche Konsequenzen drohen, müsste man spezifisch klären lassen¹. (¹ - Siehe auch Prinzip der Mischstraße: gleichberechtigtes Miteinander aller Verkehrsteilnehmer, welches durch planerische Mittel konzeptionell sichergestellt sein muss.)

Ich appelliere hier aber auch an die menschliche Komponente. Nochmals, Sie wurden mehrfach auf die Problematik schriftlich, mündlich und einige Gemeinderäte auch bei einer Vor-Ort Besichtigung hingewiesen. Sie planen trotzdem die Verkehrsbelastung im Gefahrenbereich zu verdoppeln und verstecken sich hinter einem vermeintlich objektiven Gutachten. Bitte fragen Sie sich einmal selbst, ob Sie sich im Falle eines Unfalls mit Personenschaden, morgens noch in den Spiegel schauen könnten.

Im Häldele 1 gibt es in jedem Fall eine breite Meinung, dass es ein Wunder ist, dass in der Zufahrt noch nichts Schlimmeres passiert ist und die Haltung der Gemeindeverwaltung sorgt für allgemeines Kopfschütteln.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der Vorwurf der fahrlässigen Fehlplanung wird zurückgewiesen. Die Gemeinde hat sich mit allen eingegangenen Einwendungen sorgfältig auseinandergesetzt und wägt die verschiedenen öffentlichen und privaten Belange stets gegeneinander ab. Dabei liegt es in der Natur der Sache, dass im Ergebnis nicht alle Interessen vollumfänglich berücksichtigt werden können. Vielmehr nimmt die Gemeinde eine Gewichtung der Belange vor und versucht dabei die entsprechenden Belange miteinander in Ausgleich zu bringen. Bei der Gewichtung der Belange handelt die Gemeinde stets sachlich und unvoreingenommen. Vorliegend hat sich die Gemeinde externer Fachbüros bedient, um die Bewertung des Themas "Verkehr" vornehmen zu können. Es sind keine Anhaltspunkte vorgebracht worden, welche die fachliche Eignung oder Objektivität der Gutachter in Frage stellt.

Stellungnahme:

Sportplatzzufahrt

Es wird gern als Argument gegen eine Sportplatzzufahrt angebracht, dass dort Bambinitraining stattfindet und eine Anbindungsstraße deshalb ein erhöhtes Gefahrenpotential darstellt. Wieso zählt das Argument "Gefährdung spielender Kinder" am Sportplatz, aber im Häldele 1 scheinbar nicht!?

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme zur Sportplatzzufahrt wird zur Kenntnis genommen. Es ist nicht richtig, dass die Sicherheit spielender Kinder im Baugebiet "Häldele I" nichts zählt. Jedoch ist festzuhalten, dass die Erschließungsstraßen im "Häldele I" grundsätzlich nicht als Spielstraßen geplant wurden und diese auch in der Realität nicht so genutzt werden. Es handelt sich bei den geplanten Straßen um Mischverkehrsflächen, welche sowohl den motorisierten Verkehr als auch den Fußgängerverkehr aufnehmen. Eine Gefährdung von Kindern im Baugebiet "Häldele I" ist durch die vorliegende Planung nicht zu befürchten. Im Übrigen wird auf die Abwägungsvorschläge zu den Themen "Verkehrssicherheit" und "Zweite Zufahrt" dieser Abwägungs- und Beschlussvorschläge verwiesen.

Stellungnahme:

Etwas irritiert bin ich auch von den angeblichen "massiven" Kosten für Ballfangnetze entlang des unteren Sportplatzes. Hier wird gerne die Summe 150.000 € in den Raum geworfen. Hat sich die Gemeindeverwaltung einmal die Mühe gemacht, diese Summe zu verifizieren und liegt ggf. ein schriftliches Angebot vor?

Ich vermute, dass hier die Kosten für den natürlich aufwendigeren Ballfangzaun am oberen Sportplatz skaliert wurden. Am unteren Sportplatz gestaltet sich die Lage doch allerdings so, dass einer einfacheren Lösung (z.B. 5m hohe Ballfangnetze) ausreichen. Es befinden sich ja auch noch einige Meter zwischen Straße und Sportplatz.

Ich haben eine fachliche Meinung zur Verifizierung eingeholt und kann Ihnen hiermit sicher sagen, dass Ballfangnetze entlang des unteren Sportplatzes keine 150.000 € kosten müssen.

Es ist davon auszugehen, dass die fehlende Anbindung über den Sportplatz auch von Interessenten für das Baugebiet Häldele 2 als negativ in der Bewertung des Standorts betrachtet wird. Niemand hat große Freude daran durch zwei große Baugebiete zu "gurken", bevor er auf eine Hauptverkehrsstraße kommt.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme zu den "Ballfangnetzen" wird zur Kenntnis genommen. Dies betrifft nicht die Ebene der Bauleitplanung. Im Übrigen wird auf den Abwägungsvorschlag zum Thema "Zweite Zufahrt" verwiesen.

Stellungnahme:

Seniorenheim

Einfach mal direkt gefragt, möchten Sie wirklich ein Seniorenwohnheim im Häldele 2 bauen und den direkten Weg zu den örtlichen Versorgungseinrichtungen durch eine, wenn auch statistisch zumutbar, vielbefahrene Straße ohne Ausweichmöglichkeit führen? Chapeau!

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme zum Seniorenheim wird zur Kenntnis genommen. Zunächst ist festzuhalten, dass es sich bei der vorliegenden Planung um einen Angebotsbebauungsplan handelt. Demnach wird vorliegend keine Bauleitplanung für die Errichtung eines Seniorenheims betrieben. Nichtsdestotrotz wäre ein Seniorenheim innerhalb des Baugebietes grundsätzlich zulässig. Bezüglich der Lage eines möglichen Seniorenheims ist festzuhalten, dass grundsätzlich Senioren- bzw. Alten- und Pflegeheime für verschiedene Bedürfnisse existieren bzw. erforderlich sind. Entscheidend für die richtige Lage einer solchen Einrichtung ist daher das geplante Konzept.

Stellungnahme:

Umweltgedanke

Gehen wir einmal von einer realistischeren Abschätzung aus und sagen das 2/3 der Fahrten Richtung Süden gerichtet sind.

Dann entspräche das 1.000 Fahrzeugen pro 24 Stunden, die Ø400m weniger Strecke pro KFZ aus Häldele nach Gossetsweiler oder Kreisverkehr Baumgarten zurücklegen müssten. Das entspricht einer Gesamtfahrleistung von 146.000 km im Jahr, die wir weniger die Umwelt belasten würden.

Zudem ist sicherlich der Anreiz für große Teile der Anwohner im Häldele größer, zu Fuß oder mit dem Rad die lokalen Versorgungseinrichtungen zu erreichen, umso sicherer der Verkehrsweg erscheint.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme zum Umweltgedanken wird zur Kenntnis genommen. Selbstverständlich ist die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer*innen für die Gemeinde von besonderer Bedeutung. Nach Rücksprache mit dem Gutachter der Verkehrsuntersuchung der Modus Consult GmbH ist die Ver-

kehrssicherheit durch die Planung nicht gefährdet. Zudem ist anzuführen, dass die Gemeinde bereits im Baugebiet "Häldele I" Erfahrungen mit Mischverkehrsflächen und ähnlicher Straßenführung gesammelt hat. Es ist nicht erkennbar, weshalb im Baugebiet "Häldele II" keine Mischverkehrsflächen geplant werden sollen. Im Übrigen wird auf die Abwägung zum Thema "Verkehrssicherheit" verwiesen.

Stellungnahme:

Behelfszufahrt Häldele 2 entlang des Sportplatzes

Anscheinend hat die Gemeindeverwaltung doch bereits seit längerem erkannt, dass eine Zufahrt entlang des Sportplatzes sogar schon für das bestehende Häldele 1 Sinn ergibt. Weshalb sonst hat man die Zufahrt entlang des Sportplatzes zumindest in eine Richtung bereits geöffnet. Was passiert zukünftig mit dieser Sonderregelung, die natürlich dann auch vermehrt von Anwohnern im Häldele 2 genutzt werden würde? Wird diese Behelfszufahrt dann wieder zurückgenommen?

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme zur Zufahrt entlang des Sportplatzes wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf den Abwägungsvorschlag zum Thema "Zweite Zufahrt" verwiesen.

Stellungnahme:

Baustellenzufahrt

Wie stellt sich die Gemeindeverwaltung den Baustellenverkehr vor?

- Ist der Kiesweg entlang des Sportplatzes dafür überhaupt ausgelegt hier für eine Entlastung zu sorgen?
- Kann der Kiesweg überhaupt in beide Richtungen von den Baufahrzeugen genutzt werden?
- Wie werden die Baufahrzeuge und Handwerker davon abgehalten, nicht doch durch das Häldele 1 zu fahren?

Müssen tatsächlich die Anwohner Häldele 1 dafür büßen, dass die Gemeindeverwaltung hier über Jahre keine konzeptionelle Lösung der Verkehrsführung für den Ausbau Horgenzell Süd zustande bringt?

Einige Nachbarn im Häldele 1 können sich noch sehr gut an Aussagen erinnern, dass eine zweite Zufahrt für das Baugebiet Häldele 2 dann "selbstverständlich" kommt. Aber was interessiert schon das "G'schwätz von gestern"...

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme zur Baustellenzufahrt wird zur Kenntnis genommen. Es ist festzuhalten, dass die Baustellenabwicklung und Verkehrssicherung nicht die Ebene der Bauleitplanung betrifft und

durch verkehrsrechtliche Maßnahmen im Zuge der Bauausführung geregelt wird. Im Übrigen wird auf den Abwägungsvorschlag zum Thema "Zweite Zufahrt" verwiesen.

Stellungnahme vom 07.11.2021 zur Fassung vom 03.09.2021 eines Bürgers:

Stellungnahme:

Hiermit gebe ich meine Stellungnahme zum Bebauungsplan "Häldele II" in der Fassung vom 03.09.2021 ab, mit der Bitte um Berücksichtigung und Weiterleitung an den Gemeinderat.

Als benachbarter Anwohner im Häldele I werde ich regelmäßig Zeuge von Gefahrensituationen bei der Zufahrt ins Häldele I im Bereich der Kurve Kornstraße/Am Stößbach. Am Sonntag, den 31.10.2021, geschah zuletzt vor meinen Augen ein Fahrradunfall, bei welchem ein jugendlicher Fahrradlenker in der Kurve einem entgegenkommenden PKW ausweichen musste und darauffolgend stürzte. Zum Glück blieb dieser Unfall ohne schwerwiegende Verletzungen. Diese und mehrere vorausgegangene ähnliche Situationen veranlassen mich dazu, mich entschieden gegen eine Intensivierung des Verkehrs an dieser Gefahrenstelle auszusprechen. Wenn sich der Verkehr an diesem unübersichtlichen Knotenpunkt an der Kurve Kornstraße/Am Stößbach mehr als verdoppelt, dann werden zukünftige Unfälle mit Personenschäden billigend in Kauf genommen. Ich sehe es daher als meine Pflicht, eindringlich davor zu warnen, den Verkehr von Häldele I und II ausschließlich durch dieses gefährliche Nadelöhr zu leiten.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme zur Verkehrssicherheit wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf den Abwägungsvorschlag zum Thema "Verkehrssicherheit" verwiesen.

Stellungnahme:

Die durchgeführte Verkehrsuntersuchung durch die Modus Consult GmbH kommt zwar zu dem Schluss, dass die Verkehrsanbindung von Häldele II über Häldele I ausreicht, um den zukünftigen Verkehr aufzunehmen (mit zukünftig 1500 PKWs/Tag) und schlägt dies zur Umsetzung vor. Bei genauerer Durchsicht wird aber deutlich, dass diese Verkehrsuntersuchung ausschließlich das Verkehrsaufkommen und die Leistungsfähigkeit der Anbindung beurteilt.

Die in einer Petition mit 279 Unterstützern und in zahlreichen Bürger-Stellungnahmen thematisierte Gefahrenstelle bei der Einfahrt ins Häldele wird mit keinem Wort erwähnt. Es ist nicht nachvollziehbar, wie der überarbeitete Bebauungsplan zum Häldele II (Stand 3.9.2021) sich auf angebliche Fakten der Verkehrsuntersuchung stützt, welche bei genauerer Betrachtung darin nicht zu finden sind. Anstelle sich mit der Verkehrsuntersuchung kritisch auseinander zu setzen, werden Eigeninterpretationen in den Bebauungsplan übernommen. So heißt es unter Punkt 6.2.9.6.: "Ebenfalls hat sich bei der Untersuchung gezeigt, dass es im Bereich des Baugebietes "Häldele I" keine Stellen gibt, die für das zu erwartenden Verkehrsaufkommen oder für den Bestand entweder zu eng oder zu unübersichtlich sind". Meiner Ansicht ist diese Schlussfolgerung nicht zulässig, da

in der Verkehrsuntersuchung das Thema "eng und unübersichtlich" nicht behandelt wird. Aus welchem Teil der Verkehrsuntersuchung lässt sich diese Aussage ableiten?

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme zur Begründung wird zur Kenntnis genommen. Die Aussage, dass die geplante Erschließung weder zu eng noch unübersichtlich ist, ist fachlich begründbar. Die Planer haben zum einen das Verkehrsgutachten als Grundlage für die Bewertung herangezogen und sich bezüglich der konkreten Passage bei dem Gutachter rückversichert. Diesbezüglich wird auf die Abwägung zum Thema "Verkehrssicherheit" verwiesen.

Stellungnahme:

Auch inhaltlich gibt es in der Verkehrsuntersuchung offensichtliche Kritikpunkte. Beispielsweise wird auf Basis einer Verkehrszählung davon ausgegangen, dass sich die aktuellen sowie zukünftigen Fahrten aus dem Häldele zu zwei Dritteln in Richtung Norden orientieren. Jeder Ortskundige im Häldele weiß jedoch, dass die allermeisten Fahrten in Richtung Ravensburg stattfinden, also in Richtung Süden. Die falsche Schlussfolgerung der Untersuchung ergibt sich dadurch, dass die Anwohner trotzdem an der Kornstraße zuerst nach Norden abbiegen in Richtung Metzgerei Eberle, da dies der schnelleren Route entspricht. Man erspart sich dadurch die 30er Zone an der Schule sowie das Warten an der Vorfahrtsstraße in Gossetsweiler. Die Gegenüberstellung der verschiedenen Zufahrtsvarianten in der Verkehrsuntersuchung ist demnach falsch, da aufgrund der beschriebenen Falschannahme das Ausmaß der Entlastung durch die verschiedenen Zufahrtswege falsch beurteilt wird. Die mögliche Entlastung durch eine zweite Zufahrt an die L290 Richtung Süden ist meines Erachtens wesentlich größer als in der Verkehrsuntersuchung dargestellt.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme zur inhaltlichen Richtigkeit der Verkehrszählung wird zur Kenntnis genommen.

Die Verkehrsuntersuchung bezieht sich zunächst auf die vor Ort gezählten Verkehrsströme. Wie im Abwägungsvorschlag zum Thema "Verkehrssicherheit" ausgeführt, orientiert sich das Verkehrsaufkommen des Querschnitts "Am Stößbach" im Wesentlichen von/zur Kornstraße und nur in deutlich geringerer Zahl von/zur Rathausstraße (Zählknoten 2, Anlage 6).

An der Einmündung der Kornstraße in die L 290 (Zählknoten 2, Anlage 3) verteilt sich das Verkehrsaufkommen dann wiederum wie folgt: die insgesamt aus der Kornstraße zufahrenden 288 Kfz/24h verteilen sich zu 234 Kfz/24h (81 %) in die L 290 nach Norden und zu 54 Kfz/24h (19 %) in die L 290 nach Süden. Die insgesamt über die L 290 in die Kornstraße zufahrenden 288 Kfz/24h setzen sich aus 216 Kfz/24h (75 %) von der L 290 aus Richtung Norden und 72 Kfz/24h (25 %) von der L 290 aus Richtung Süden zusammen.

Das prognostizierte Neuverkehrsaufkommen wird in das Verkehrsmodell eingepflegt – die Aufteilung der Fahrten werden entsprechend der Herkünfte/Ziele in Abhängigkeit von Weglänge, Reisezeit und Auslastung der Strecken durch die Verkehrsumlegung berechnet.

Stellungnahme:

Ich appelliere eindringlich, eine zweite Zufahrt ins Häldele II mit Anbindung an die L290 zu realisieren. Nur so kann vermieden werden, dass das bereits vorhandene Gefahrenpotential an der Einfahrt ins Häldele I erhöht wird. Die Sicherheit der Anwohner (insbesondere der Kinder) sollten es der Gemeinde Wert sein, die damit verbundenen Mehrkosten in der Planung zu berücksichtigen.

Mit einer zusätzlichen Zufahrt über die L290 lässt sich ein erheblicher Anteil des Verkehrs aus dem Kernort herausleiten und möglicherweise auch eine ÖPNV-Anbindung des geplanten Pflege-/Wohnheims herstellen. Die Realisierung dieser zweiten Zufahrt muss zeitnah geschehen, damit bereits der Baustellenverkehr über diese Zufahrt abgewickelt werden kann.

Ich fordere die Gemeindeverwaltung auf, sich bei der Straßenbauverwaltung des Regierungspräsidiums Tübingen aktiv für diese Variante einzusetzen.

Durch diese neue, zukunftsorientierte Zufahrt könnten bereits die Weichen gestellt werden für eine mögliche, zukünftige Erweiterung des Baugebietes (Häldele III) sowie eine geplante Verlegung des Sportplatzes.

Ich bitte die Gemeindeverwaltung, meine Stellungnahme sorgfältig zu prüfen und in der weiteren Planung zu berücksichtigen. Außerdem bitte ich um Bestätigung, dass meine Stellungnahme korrekt eingegangen ist.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme zu einer zweiten Zufahrt wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf den Abwägungsvorschlag zum Thema "Zweite Zufahrt" verwiesen.

Stellungnahme vom 08.11.2021 zur Fassung vom 03.09.2021 eines Ehepaars:

Stellungnahme:

Leider zeigt auch der aktuelle Entwurf zum Bebauungsplan "Häldele II" (vom 03.09.2021) keine eindeutige Planung einer eigenen bzw. zweiten Zufahrt.

Wir sehen nach wie vor eine (möglichst getrennte) Zufahrt für jedes Baugebiet wie auch schon im Rathausweg, Obstgarten oder in der Au realisiert bzw. in der Praxis so genutzt als dringend notwendig an, um Gefahrenbereiche zu minimieren und die Lebensqualität in Horgenzell zu erhalten!

Im Falle "Häldele II" eine möglichst direkte Zufahrt entlang des Sportplatzes!

Ansonsten wird die Zufahrt über "Häldele I" problematisch und Unfälle sind vorprogrammiert.

Machen Sie sich bitte die Mühe und fahren Sie die Zufahrt "Kornstraße/Am Stöblich" am besten zu zweit, damit eine Person die Geschwindigkeit im Auge behalten kann. Es funktioniert nur in Schrittgeschwindigkeit, jedenfalls unter 15 km/h, um Kinder oder Fahrzeuge, die aus den Einfahrten kommen können nicht zu gefährden.

Wir bitten um eine schriftliche Stellungnahme - gerne per Mail -, ob und in wie fern unsere Bedenken Berücksichtigung finden.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme zu einer zweiten Zufahrt wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf den Abwägungsvorschlag zum Thema "Zweite Zufahrt" verwiesen.

Die eingegangenen Stellungnahmen werden allesamt in öffentlicher Sitzung behandelt. Darüber hinaus erfolgt, nach Abschluss des Bauleitplanverfahrens, eine Mitteilung der Abwägungsergebnisse. Dabei wird jedem Einwendungsführer schriftlich mitgeteilt, wie mit seiner Stellungnahme umgegangen wurde.

Stellungnahme vom 08.11.2021 zur Fassung vom 03.09.2021 einer Bürgerin:

Stellungnahme:

Im Bebauungsplan unter Punkt 6.2.9.6 wird auf das Verkehrswertgutachten Bezug genommen. Ab Satz 5 werden allerdings Fakten aufgeführt, welche aus dem Verkehrswertgutachten nicht zu entnehmen sind. Es handelt sich um Schlussfolgerungen oder Eigeninterpretationen der Planverfasser. Das Verkehrsgutachten hat einzig das Verkehrsaufkommen und die Leistungsfähigkeit der Anbindungen untersucht. Der Bebauungsplanentwurf ist deshalb in diesem Punkt falsch.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme zur Begründung wird zur Kenntnis genommen. Die Aussage, dass die geplante Erschließung weder zu eng noch unübersichtlich ist, ist fachlich begründbar. Die Planer haben zum einen das Verkehrsgutachten als Grundlage für die Bewertung herangezogen und sich bezüglich der konkreten Passage bei dem Gutachter rückversichert. Diesbezüglich wird auf die Abwägung zum Thema "Verkehrssicherheit" verwiesen.

Stellungnahme:

Die Straße "Am Stöblich" ist der einzig befestigte Weg zum Schildkörtchen-Spielplatz, welcher gerade von Müttern mit Kinderwagen und Kindern mit Cityrollen oder Laufrädern genutzt wird. Ohne zusätzliche Zufahrt für das Baugebiet Häldele II stoßen hier tägl. 1500 PKW mit den schwächsten Verkehrsteilnehmern zusammen. Da Häldele II kein separater Spielplatz hat, werden auch diese Kinder die stark frequentierten Straßen von Häldele I nutzen müssen um auf einen Spielplatz zu kommen. Wo bleibt hier die Verkehrssicherheit der Kleinsten?

Bei einem Verkehrsaufkommen von 1500 Fahrzeugen pro Tag wird es keine spielenden Kinder mehr auf den Straßen von Häldele I geben. Macht nicht das gerade ein Wohngebiet aus?

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme zur Verkehrssicherheit der Kinder wird zur Kenntnis genommen. Es ist nicht richtig, dass die Verkehrssicherheit der Kinder nichts zählt. Jedoch ist festzuhalten, dass die Erschließungsstraßen im "Häldele I" grundsätzlich nicht als Spielstraßen geplant wurden und diese auch in der Realität nicht so genutzt werden. Es handelt sich bei den geplanten Straßen um Mischverkehrsflächen, welche sowohl den motorisierten Verkehr als auch den Fußgängerverkehr aufnehmen. Eine Gefährdung von Kindern im Baugebiet "Häldele I" ist durch die vorliegende Planung nicht zu befürchten. Im Übrigen wird auf die Abwägungsvorschläge zu den Themen "Verkehrssicherheit" und "Zweite Zufahrt" verwiesen.

Stellungnahme:

Die eingebrachten Einwände der Bevölkerung im Hinblick der Verkehrssicherheit an der Einfahrt Kornstraße/Am Stöbßbach müssen Beachtung finden. Es handelt sich um keinen leichten Verschwenk der Straßenführung, wie unter Punkt 6.2.9.6 des Bebauungsplanes aufgeführt, sondern um eine 90° Kurve. 1500 PKW tägl. durch diese unübersichtliche Stelle zu leiten ist verantwortungslos. Personen- u. Sachschäden werden billigend in Kauf genommen.

Ein Baugebiet von Hektar ohne Bedenken auszuweisen, dann aber bei der Zuwegung plötzlich den Flächenverbrauch vorzuschieben ist nicht nachvollziehbar.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme zur Verkehrssicherheit wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf den Abwägungsvorschläge zum Thema "Verkehrssicherheit" verwiesen. Zudem ist anzuführen, dass die Ausweisung des Baugebietes zur Deckung des Wohnraumbedarfs erforderlich war und im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes ein Konzept angestrebt wurde, welches die verschiedenen privaten und öffentlichen Belange in Einklang bringt. Auf der einen Seite ist der ländliche Charakter der Gemeinde zu berücksichtigen und auf der anderen Seite der Grundsatz des schonenden Umgangs mit Grund und Boden. Daher ist jede Versiegelung in Frage zu stellen. Bei der Entscheidung keine zweite Zufahrt zu planen war ausschlaggebend, dass aus verkehrstechnischer Sicht keine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu befürchten ist.

Stellungnahme:

Ich fordere deshalb nochmals, dass eine Zufahrt ins Häldele II entlang des Sportplatzes kommen muss. Dies darf auch nicht vom Anschluss an den ÖPNV abhängig gemacht werden. Desweiteren aufgrund der Größe des neuen Baugebietes die Trennung von Häldele I und Häldele II für den Kraftfahrzeugverkehr.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme zu einer weiteren Zufahrt wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf den Abwägungsvorschlag zum Thema "Zweite Zufahrt" verwiesen.

Stellungnahme vom 10.11.2021 zur Fassung vom 03.09.2021 eines Ehepaars:

Stellungnahme:

- Es ist zu begrüßen, dass nach den Stellungnahmen zum ersten Aufstellungsplan vom Mai eine Verkehrsuntersuchung durchgeführt und die Ergebnisse präsentiert wurden.
- Es ist aber dazu weiterhin zu beanstanden, dass in der Verkehrsuntersuchung auf die Verkehrssicherheit am Hauptknotenpunkt (Einmündung Kornstraße / Am Stöblich / Rathausweg) als einzige Zufahrt nicht weiter eingegangen wurde. Vielmehr hat sich die Tatsache, dass hier das Verkehrsaufkommen sich fast verdreifachen würde durch die Verkehrsanalyse bestätigt.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme zur Verkehrssicherheit wird zur Kenntnis genommen. Diesbezüglich wird auf die Abwägung zum Thema "Verkehrssicherheit" verwiesen.

Stellungnahme:

- Um die Verkehrssicherheit zu gewährleisten ist zwingend eine weitere Zufahrt zu Häldele II notwendig und im Aufstellungsplan zu verankern (siehe "Empfehlungen für Fußgängerverkehrsanlagen", die einen separaten Gehweg in Baugebieten vorsehen bei einer Belastung ab 50 Kfz in der Spitzenstunden, (hier ca. 150 Kfz/Spitzenstunde und Gehweg nicht realisierbar)).
- Zwar befürworten die Gemeinde und der Gemeinderat eine zweite Zufahrt, jedoch ist diese Zusage in der jetzigen Form nicht verbindlich und geht aus dem Plan nicht hervor. Eine zweite Zufahrt sollte hingegen eine zwingende Voraussetzung für den Bau des Häldele II sein und so auch im Plan verankert sein.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme zu einer zweiten Zufahrt wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf den Abwägungsvorschlag zum Thema "Zweite Zufahrt" verwiesen.

Stellungnahme:

- Für die Erschließung des Baugebietes Häldele II ist zusätzlich mit erheblichem Baustellenverkehr zu rechnen. Dieser Baustellenverkehr kann ebenfalls nicht über das bestehende Wegenetz abgewickelt werden und muss unserer Ansicht nach bereits vor den Erschließungsarbeiten durch die Erstellung einer separaten Zufahrt gewährleistet werden (siehe Punkt oben).

Wir bitten Sie um Prüfung unserer vorgebrachten Einwände und eine Rückmeldung bzw. Stellungnahme Ihrerseits.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme zum Baustellenverkehr wird zur Kenntnis genommen. Es ist festzuhalten, dass die Baustellenabwicklung und Verkehrssicherung nicht die Ebene der Bauleitplanung betrifft und durch verkehrsrechtliche Maßnahmen im Zuge der Bauausführung geregelt wird. Im Übrigen wird auf den Abwägungsvorschlag zum Thema "Zweite Zufahrt" verwiesen.

Stellungnahme vom 10.11.2021 zur Fassung vom 03.09.2021 eines Bürgers:

Stellungnahme:

Anbei erhalten sie meine neue Stellungnahme mit der Bitte um Prüfung und Rückmeldung:

Durch das Büro Modus Consult GmbH wurde im Auftrag der Gemeinde ein Verkehrsgutachten erstellt. Hier wurde die Zufahrt aus Richtung Winterbach nicht positiv beschieden und in der weiteren Planung verworfen. In dieser Untersuchung kam zu dem Ergebnis, dass eine Zufahrt für die Wohngebiete Häldele 1 und Häldele 2 ausreichend ist.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die einleitenden Worte werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme:

Aus meiner Sicht wurde das Ergebnis in der Untersuchung allein über die jetzigen und zukünftigen Verkehrsaufkommen und Fußgängerzahlen erzielt.

Eine Gefährdungsbeurteilung der Passanten und Verkehrsteilnehmern von der aktuellen Situation (Kurve Kornstraße - Stößbach) wurde nicht vorgenommen.

Jeder der Gemeinderäte welche bei der Vorort-Begehung am 17.04.2021 14:00 Uhr teilgenommen hat, hat sich einsichtig gezeigt und sich für keine Verschärfung der Einfahrt in Häldele 1 (Kurve Kornstraße - Stößbach) mündlich vor uns Bürgern ausgesprochen.

Was ist mit diesen Aussagen geschehen?

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme zum Verkehrsgutachten wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf den Abwägungsvorschlag zum Thema "Verkehrssicherheit" verwiesen.

Stellungnahme:

Meines Erachtens wird hier mit Menschenleben gespielt und sich hinter Ausarbeitungen versteckt und nicht mit dem gesunden Menschenverstand gehandelt.

Des Weiteren ist der Gemeinde bekannt, dass aktuell bereits viele beinahe Unfälle und klein Unfälle (jedoch glücklicherweise ohne größere Folgen) sich an der Einfahrt ins Häldele 1 (Kurve Kornstraße - Stößbach) ereignen.

Ich bin entsetzt, dass das Wohl unsere Kinder und älteren Menschen trotz Anmahnung von uns Anwohner verstärkt gefährdet werden soll.

Wenn keine zweite Zufahrt für das Baugebiet Häldele 2 beschieden wird und es weiter zu einer Verschärfung die Zufahrtssituation im Häldele 1 kommt, halte ich dies für ein sehr fahrlässiges Handeln der Gemeinde und möchte dies hiermit offiziell meine Bedenken Anmelden (§ 15 StGB - Vorsätzliches und fahrlässiges Handeln).

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der Vorwurf der Gefährdung von Kindern und älteren Menschen wird zurückgewiesen. Es wird auf die Abwägungsvorschläge zu den Themen "Verkehrssicherheit" und "Zweite Zufahrt" verwiesen. Der Verweis auf das Strafgesetzbuch kann nicht nachvollzogen werden. Die fachliche Einschätzung des Gutachters wird nicht erschüttert.

Stellungnahme:

Des Weiteren ist die Aussage in dem Gutachten (Modus Consult GmbH), dass die Verkehrssituation sich Richtung Norden richtet, ist schlichtweg falsch.

Anwohner mit Ortskenntnissen wissen, dass jeglicher Verkehr in Richtung Ravensburg über den Kreisverkehr in der Ortsmitte angefahren wird.

Das bedeutet, das eine weitere Zufahrt nahe Sportplatz sehr wohl zu einer Entlastung führt, da dies für vielen zukünftige Anwohner der direktere Weg darstellen wird.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme zu den Verkehrsströmen wird zur Kenntnis genommen. Die Verkehrsuntersuchung bezieht sich zunächst auf die vor Ort gezählten Verkehrsströme. Wie im Abwägungsvorschlag zum Thema "Verkehrssicherheit" ausgeführt, orientiert sich das Verkehrsaufkommen des Querschnitts "Am Stößbach" im Wesentlichen von/zur Kornstraße und nur in deutlich geringerer Zahl von/zur Rathausstraße (Zählknoten 2, Anlage 6).

An der Einmündung der Kornstraße in die L 290 (Zählknoten 2, Anlage 3) verteilt sich das Verkehrsaufkommen dann wiederum wie folgt: die insgesamt aus der Kornstraße zufahrenden

288 Kfz/24h verteilen sich zu 234 Kfz/24h (81 %) in die L 290 nach Norden und zu 54 Kfz/24h (19 %) in die L 290 nach Süden. Die insgesamt über die L 290 in die Kornstraße zufahrenden 288 Kfz/24h setzen sich aus 216 Kfz/24h (75 %) von der L 290 aus Richtung Norden und 72 Kfz/24h (25 %) von der L 290 aus Richtung Süden zusammen.

Das prognostizierte Neuverkehrsaufkommen wird in das Verkehrsmodell eingepflegt – die Aufteilung der Fahrten werden entsprechend der Herkünfte/Ziele in Abhängigkeit von Weglänge, Reisezeit und Auslastung der Strecken durch die Verkehrsumlegung berechnet.

Das Bedürfnis einer weiteren Zufahrt lässt sich jedoch aus den in der Verkehrsuntersuchung beschriebenen Randbedingungen nicht begründen. Die einzige Option, unter der ein Neubau dennoch prüffähig sein könnte, wäre eine (nach bisherigem Stand gar nicht gegebene) Erschließung des Baugebietes Häldele im ÖPNV.

Stellungnahme:

Ziel der Gemeinde sollte es zusätzlich sein, den Verkehr nicht in die Ortsmitte zu Leiten sondern aus dem Ortskern fernzuhalten.

Eine Diskussion zu führen eine 2. Zufahrt macht nur Sinn, wenn das neue Baugebiet durch öffentliche Verkehrsmittel erschlossen werden kann halte ich für sehr subjektiv und nicht genügend betrachtet.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme zu einer zweiten Zufahrt wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf den Abwägungsvorschlag zum Thema "Zweite Zufahrt" verwiesen.

Stellungnahme:

Es müsste auch jedem bewusst sein, dass der aktuelle Schotterweg am Sportplatz bzw. die evtl. Baustraße später vermehrt von den neuen Anwohnern benutzt werden wird.

Dies wird auch das Verkehrsaufkommen am Sportplatz erhöhen. Dies führt automatisch zu einer höheren Gefährdung beim Sportbetrieb und Jugend- bzw. Kindertraining.

Somit ist die Straße mit Absicherungsmaßnahmen eine sowieso nötige Maßnahme und sollte auf jeden Fall ausgeführt werden.

Ich bitte um Stellungnahme und Rückmeldung zu meinen o.g. Punkten.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme zum Schotterweg am Sportplatz wird zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen betreffen nicht die Ebene der Bauleitplanung. Im Übrigen wird auf die Abwägungsvorschläge zu den Themen "Verkehrssicherheit" und "Zweite Zufahrt" verwiesen.

Stellungnahme vom 12.11.2021 zur Fassung vom 03.09.2021 einer Familie:

Stellungnahme:

Wir möchten Ihnen mit diesem Schreiben erneut unsere höchsten Bedenken zu Zufahrtsplanung zum ausgelegten Bebauungsplan "Häldele II" mitteilen!

Wir sind direkte Anwohner der einzigen Zufahrt Häldele I über Am Stößbach/Rathausweg und aktuell schon massiv von der schlechten Verkehrsführung durch die unübersichtliche Kurve und das teilweise hohe Verkehrsaufkommen betroffen. Wir haben mit Bestürzen festgestellt, dass beim Verkehrsgutachten nur das Verkehrsaufkommen und die Leistungsfähigkeit der Anbindung untersucht wurden und in keinem Wort die Gefährlichkeit der bestehenden Kurve erwähnt wurde! Die Kurve Am Stößbach 2/Rathausweg ist aktuell schon ein höchst unübersichtliches Nadelöhr und bei vielen Anwohnern ist es bereits schon fast zu Unfällen mit Fußgängern oder Radfahrern gekommen. Hierzu können Sie gerne die Anwohner befragen. Es ist hier keinerlei Ausweichmöglichkeit für Fußgänger und Radfahrer möglich bei beidseitiger Befahrung von Autos. Wir fahren mit 10 km/h um die Kurve und selbst dann kommt es für uns oft zu Bremsmanövern, wenn Kinder mit Fahrrädern oder anderen Fahrzeugen unterwegs sind und nicht mit Gegenverkehr rechnen. Sie sollten einmal persönlich erleben mit welchem Tempo z. B. Hermes-Lieferanten, Wohnmobile oder andere leichtsinnige Autofahrer um die nicht einsehbare Kurve rasen! Selbst mit Tempo 25 km/h, was wohl teils als durchschnittliche Geschwindigkeit gemessen wurde, ist es fraglich ob bei einem entgegenkommenden Kind mit Fahrrad ein Unfall noch vermeidbar wäre. Muss denn wirklich erst ein schlimmer Unfall passieren, dass hier entsprechend gehandelt wird?

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme zur Verkehrssicherheit wird zur Kenntnis genommen. Es ist richtig, dass sich die im Textteil der Verkehrsuntersuchung genannte Geschwindigkeit von 25 km/h auf die so genannte V85 bezieht – das bedeutet, dass 85 % aller Verkehrsteilnehmer*innen maximal 25 km/h oder langsamer gefahren sind. Die durchschnittliche Geschwindigkeit betrug laut den Messprotokollen sowohl im April als auch im Juni lediglich 19 km/h. Grundsätzlich ist jedoch festzuhalten, dass mit der Bauleitplanung nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich einzelne Verkehrsteilnehmer nicht an die zulässigen Höchstgeschwindigkeiten halten. Im Übrigen wird auf den Abwägungsvorschlag zum Thema "Verkehrssicherheit" verwiesen.

Stellungnahme:

Weshalb wurde die Straßenplanung ohne Gehweg ausgeführt, wenn es solch gefährliche Stellen gibt? Wenn diese Straße im Mischprinzip genutzt werden soll, dann muss es doch auch sichergestellt sein, dass alle Verkehrsteilnehmer ohne Gefahr passieren können. Unsere Zufahrt Häldele I ist bereits jetzt in Anbetracht der Gefahrenstelle hoch genug frequentiert. Es ist unvorstellbar, dass noch weitere 900 Fahrzeuge am Tag durch unser gefährliches Nadelöhr hindurch sollen! Sollte die

Zufahrt Häldele I als alleinige Zufahrt für Häldele II geplant werden sehen wir dies als vorsätzliche Fehlplanung und Ignorierung einer Gefahrenzone!

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme zur Mischverkehrsfläche wird zur Kenntnis genommen. Selbstverständlich ist die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer*innen für die Gemeinde von besonderer Bedeutung. Nach Rücksprache mit dem Gutachter der Verkehrsuntersuchung der Modus Consult GmbH ist die Verkehrssicherheit durch die Planung nicht gefährdet. Zudem ist anzuführen, dass die Gemeinde bereits im Baugebiet "Häldele I" Erfahrungen mit Mischverkehrsflächen und ähnlicher Straßenführung gesammelt hat. Es ist nicht erkennbar, weshalb im Baugebiet "Häldele II" keine Mischverkehrsflächen geplant werden sollen. Im Übrigen wird auf die Abwägung zu den Themen "Verkehrssicherheit" und "Zweite Zufahrt" verwiesen.

Stellungnahme:

Wir sind der Meinung und plädieren dafür, dass zwingend eine eigene oder zumindest zweite Zufahrt zum Baugebiet Häldele II geplant und ausgeführt werden muss.

Von der bestehenden Gefahrenzone einmal abgesehen fragen wir uns weshalb das wesentlich kleinere Wohngebiet "Am Obstgarten" und auch das Wohngebiet "In der Au" z.B. jeweils 2 Zufahrten haben? Weshalb soll nun ein so großes Baugebiet/Wohngebiet wie Häldele I und II über nur eine Zufahrt befahren werden??

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme zu einer zweiten Zufahrt wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf den Abwägungsvorschlag zum Thema "Zweite Zufahrt" verwiesen.

Stellungnahme:

Für uns Anwohner ist die Planung wirklich unbegreiflich und wir hoffen sehr, dass Sie mit Vernunft handeln! Hierbei wünschen wir uns auch eine Gefährdungsbeurteilung der bestehenden Situation der unübersichtlichen Kurve, inklusive Ableitung entsprechender Maßnahmen zur Risikominimierung (veränderte Verkehrsführung z.B. mittels Kreisverkehr).



Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme zur Verkehrssicherheit wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf den Abwägungsvorschlag zum Thema "Verkehrssicherheit" verwiesen.

Stellungnahme vom 12.11.2021 zur Fassung vom 03.09.2021 eines Ehepaars:

Stellungnahme:

Wie man der Bekanntmachung entnehmen kann, ist die Zufahrt aus Richtung Winterbach vom Tisch. Die alleinige Last liegt nun auf der bereits bestehenden Einfahrt in das Baugebiet. Ob die andere Variante, bei der die zweite Zufahrt neben dem Sportplatz liegt, genehmigt wird, ist nach meinem Kenntnisstand noch fraglich.

Wir möchten nochmals Widerspruch einlegen gegen die Planung, das Häldele II ohne 2. Zufahrt zu realisieren.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme zu einer zweiten Zufahrt wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf den Abwägungsvorschlag zum Thema "Zweite Zufahrt" verwiesen.

Stellungnahme:

Die Messung der Firma Modus Consult GmbH bzgl. des Verkehrsaufkommens stelle ich stark in Frage. Fand Sie doch während des Lockdowns statt. Die Menschen waren weitgehend im Homeoffice und die Sport- und Wohnmobilparkplätze waren geschlossen. Wie kann eine Verkehrsmessung argumentativ seriös standhalten? Aber selbst, wenn diese Schätzung korrekt wäre... Bei einem Verkehrsaufkommen von ca. 1.500 Autos am Tag durch ein Baugebiet, welches ohne Fußgängerwege und mit schlecht einsehbaren Kurvenverhältnissen geplant wurde, kann man kaum von einem zumutbaren Verkehrsaufkommen sprechen - siehe meine Ausführungen im ersten Anschreiben bzgl. Verkehrssicherheit Fußgänger und Kinder.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme zum Verkehrsaufkommen wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Verkehrszählung wurde am Querschnitt 1 (Am Stöbzbach, westlich Zählknoten 5) am Mittwoch, dem 30.06.2021 ein normalwerktägliches Verkehrsaufkommen von 546 Kfz/24h ermittelt. An den drei Normalwerktagen (Di, Mi, Do) im April 2021 wurde ein Verkehrsaufkommen zwischen 467 Kfz/24h und 627 Kfz/24h ermittelt. Am Mittwoch, dem 14.04.2021 wurden 589 Kfz/24h gezählt. An den drei Normalwerktagen im Juni 2021 wurde ein Verkehrsaufkommen zwischen 668 Kfz/24h und 724 Kfz/24h ermittelt. Am Mittwoch, dem 09.06.2021 wurden 668 Kfz/24h gezählt.

Zwangsläufig fanden alle Zählungen unter dem Einfluss von Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie statt. Im Abschnitt 2.3 "Plausibilisierung" der Verkehrsuntersuchung wird darauf eingegangen.

Im Übrigen wird auf die Abwägung zum Thema "Verkehrssicherheit" verwiesen.

Stellungnahme:

Die Au hat zwei Zufahrten, der Obstgarten verfügt ebenfalls über 2 Zufahrten - beide Gebiete sind viel kleiner als das künftige Häldele. Wie kann es dann sein, dass es hier nur eine Zufahrt gibt? Wir sind aus genannten Gründen nach wie vor entschieden gegen eine weitere Verschärfung durch zusätzliches Verkehrsaufkommen. Wir sprechen uns daher für die Anbindung an die L290 aus.

Wir hoffen, zuversichtlich sein zu können, dass die Gemeinde Horgenzell im Sinne der Verkehrssicherheit der Anwohner und der Verkehrsberuhigung eine angemessene Lösung erarbeiten wird.

Über eine Eingangsbestätigung oder eine Antwort wären wir Ihnen sehr verbunden.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme zu einer zweiten Zufahrt wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf den Abwägungsvorschlag zum Thema "Zweite Zufahrt" verwiesen.

Stellungnahme vom 12.11.2021 zur Fassung vom 03.09.2021 eines Bürgers:

Stellungnahme:

Die Erschließung des Baugebietes Häldele I war von Anfang an eine Kompromisslösung. Der ursprünglich vermutete Hauptverkehrsstrom über den Rathausweg hat sich nie bewahrheitet. Stattdessen ergab sich ein unübersichtlicher Zubringer. Damals wurde schon von einer zweiten Zufahrt bei Erweiterung des Bebaubereiches Häldele I gesprochen (oder erst bei Häldele III?)!

Die Berechnung der Verkehrsströme in allen Ehren, aber für mich macht es doch einen entscheidenden Unterschied, ob ein Gebiet zentral oder über ein Nadelöhr (unübersichtlich) erschlossen wird. Alle anderen Baugebiete in Horgenzell weisen, selbst bei geringerer Größe, eine zweite Zufahrt auf. Die angedachte Planung im Häldele II mit der Typ 3 und Typ 4 Bebauung erfordert deshalb in diesem zentralen Bereich eine vernünftige Zufahrt.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme zu einer zweiten Zufahrt wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf den Abwägungsvorschlag zum Thema "Zweite Zufahrt" verwiesen.

Stellungnahme vom 12.11.2021 zur Fassung vom 03.09.2021 eines Ehepaars:

Stellungnahme:

Als Anwohner im Alpenblick sind wir schon jetzt durch ein enormes Verkehrsaufkommen belastet. Neben dem Anwohnerverkehr des Häldele I werden der Wohnmobilstellplatz und die Sportanlagen angefahren, hinzu kommt der Verkehr, der nur für den landwirtschaftlichen Verkehr freigegebenen Verbindungsstraße Horgenzell - Winterbach. Zum letzten Punkt sei angemerkt, dass diese Durchfahrtsbeschränkung aber vielen Verkehrsteilnehmern schlichtweg egal ist. Das Verkehrsaufkommen und vor allem die gefahrenen Geschwindigkeiten sind nicht zu vernachlässigen. Ein Schild, das "Zone 30" ankündigt wie an der anderen Zufahrt zum Wohngebiet, gibt es nicht. (Ein Hinweis an die Gemeinde erfolgte bereits).

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme zum Verkehrsaufkommen werden zur Kenntnis genommen. Die Einhaltung der Verkehrsbeschränkungen betrifft nicht die Ebene der Bauleitplanung. Im Übrigen wird auf den Abwägungsvorschlag zum Thema "Verkehrssicherheit" verwiesen.

Stellungnahme:

In der aktuellen Planung sollen 171 Wohneinheiten plus ein Senioren- und Pflegeheim mit 20 Wohneinheiten hinzukommen, die Wohnraum für zusätzliche - lt. dem Verkehrsgutachten -im Schnitt 610 (500-720) Personen bieten soll. Die geplante Erschließung des Neubaugebiets auf Kosten der Lebensqualität der bereits hier wohnenden Bürger möchten wir jedoch nicht hinnehmen und lehnen wir ab.

Folgende Kritikpunkte zum durchgeführten Verkehrsgutachten und der damit verbundenen Planungen bringen wir vor:

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme zur Wohn- und Lebensqualität wird zur Kenntnis genommen. Es wird jedoch auf folgendes hingewiesen: Grundsätzlich ist nicht auszuschließen, dass ein gewisser Verlust der Wohnqualität eintritt. Jedoch ist dabei zu bedenken, dass Grundstückseigentümer*innen grundsätzlich keinen Anspruch auf die Erhaltung eines bestimmten baulichen "status quo" sowohl in Bezug auf ihr eigenes, als auch auf Nachbargrundstücke haben. Es ist nicht die Aufgabe der Gemeinde, im Rahmen ihrer Planungshoheit den Werterhalt bzw. den uneingeschränkten Erhalt der vorhandenen Wohnqualität von Grundstücken zu sichern. Die Gemeinde hat sich vorliegend bei der Entwicklung des Entwurfes jedoch stark mit den Auswirkungen der Planung auf die Anwohner*innen auseinandergesetzt und versucht ein Konzept zu erarbeiten, was sich gut an die bestehende Bebauung einfügt und eben gerade zu keinen Verlust von Wohnqualität führt. Der Gemeinderat ist

der Auffassung, dass sich eine Beeinträchtigung der Lebens- und Wohnqualität in einem vertretbaren Maße hält.

Stellungnahme:

1. Im Verkehrsgutachten wurden Verkehrszählung durchgeführt,

- vom 9. Bis 16. April 2020,
- vom 4. Bis 14. Juni 2020 durch die Gemeinde Horgenzell und
- am 30.06.2020 durch die Firma Modus Consult Ulm.

Es fällt auf, dass die Corona-Pandemie und deren Einflüsse, insbesondere der Lockdown im April 2020, in der sehr viele Menschen Zuhause im Home-Office gearbeitet haben und wenig bzw. gar nicht zum Verkehrsgeschehen beigetragen haben, in der Verkehrszählung an der Zufahrt zu Häldele I nicht beachtet wird. Deutlich ist dies zu erkennen, wenn man die Zählungen im April mit 530 Kfz/24h und der im Juni mit 670 Kfz/24h vergleicht. Dies ergibt schon hier einen Unterschied von über 22 %, obwohl auch im Juni bei weitem kein Normalzustand in den Unternehmen, Vereinen und öffentlichen Einrichtungen herrschte. Es ist deshalb davon auszugehen, dass im weiteren Jahresverlauf der Verkehr aufgrund von Home-Office und Corona-Auswirkungen bei weitem nicht dem eines normalen, pandemiefreien Jahres entsprach.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme zur Verkehrszählung wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Verkehrszählung wurde am Querschnitt 1 (Am Stöbzbach, westlich Zählknoten 5) am Mittwoch, dem 30.06.2021 ein normalwerktägliches Verkehrsaufkommen von 546 Kfz/24h ermittelt. An den drei Normalwerktagen (Di, Mi, Do) im April 2021 wurde ein Verkehrsaufkommen zwischen 467 Kfz/24h und 627 Kfz/24h ermittelt. Am Mittwoch, dem 14.04.2021 wurden 589 Kfz/24h gezählt. An den drei Normalwerktagen im Juni 2021 wurde ein Verkehrsaufkommen zwischen 668 Kfz/24h und 724 Kfz/24h ermittelt. Am Mittwoch, dem 09.06.2021 wurden 668 Kfz/24h gezählt.

Zwangsläufig fanden alle Zählungen unter dem Einfluss von Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie statt. Im Abschnitt 2.3 "Plausibilisierung" der Verkehrsuntersuchung wird darauf eingegangen.

Stellungnahme:

2. Das Gutachten bezieht sich rein auf die Zahlen der verkehrenden Kraftfahrzeuge. Zur aktuellen Situation der Straßenführung und den damit verbundenen Sicherheitsrisiken wird nicht Stellung genommen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme zur Verkehrssicherheit wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf den Abwägungsvorschlag zum Thema "Verkehrssicherheit" verwiesen.

Stellungnahme:

3. Es wird angezweifelt, dass sich die Gemeinde oder Modus Consult mit der Situation um und auf dem Wohnmobilstellplatz beschäftigt hat. Es ist anzunehmen, dass die Verkehrsbelastungen und die Gefahren durch die meist großen, oft zügig an- und abfahrenden Wohnmobile gar nicht geprüft wurden. Die Aussage der Gemeinde "Auch das Verkehrsaufkommen durch Wohnmobile, die den Wohnmobilstellplatz Horgenzell ansteuern, wurde hierfür betrachtet." stellen wir in Frage. Fakt ist: Als "direkte" Anwohner am Wohnmobilstellplatz und an der meistbefahrenen Straße dorthin, können wir bestätigen, dass wegen des Wohnmobilstellplatzes erheblicher Verkehr, sei es nur zum "Schauen wie der Platz aussieht" oder "ob noch ein Platz frei ist" oder auch der Entsorgung des Grauwassers und der Toiletten, stattfindet, inkl. der sich dadurch ergebenden Gefahren. Die Höchstzahl von acht Wohnmobilen (lt. Platzordnung) ist in den Sommermonaten regelmäßig überschritten, z. T. standen in den vergangenen Sommern bis zu 14 Wohnmobile kreuz und quer auch auf dem "nur für PKW ausgeschildertem Parkplatz".

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme zur Situation auf dem Wohnmobilstellplatz wird zur Kenntnis genommen. Es mag sein, dass die Bewohner*innen des bestehenden Baugebietes die Wohnmobile als Belästigung empfinden. In Bezug auf "zügig" an- und abfahrende Wohnmobile könnte die Gemeinde Horgenzell regelmäßige Geschwindigkeitskontrollen und auf die "kreuz und quer" auch auf dem PKW-Parkplatz stehenden Wohnmobile Parkplatzkontrollen durchführen. Aus verkehrstechnischer Sicht sind acht (oder auch 14) Wohnmobile jedoch kein Argument zur Begründung der Notwendigkeit eines Straßenneubaus.

Stellungnahme:

4. Die Verkehrssituation durch das An- und Abfahren zu den Tennis- und Volleyballanlagen ist in diesem Gutachten ebenfalls nicht erwähnt. Dieser Verkehr könnte, bei Ausbau der Schotterstraße südlich des Sportplatzes, ebenfalls zu einer erheblichen Verkehrsverminderung im Häldele I beitragen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme zur Verkehrssituation durch das An- und Abfahren zu den Tennis- und Volleyballanlagen wird zur Kenntnis genommen. Die werktäglichen Verkehre zu den angesprochenen Sporteinrichtungen wurden in der Verkehrserhebung miterfasst. Da die hauptsächliche Nutzung der

Sporteinrichtungen jedoch nicht an Normalwerktagen stattfindet, spielen diese Verkehre nur eine untergeordnete Rolle.

Stellungnahme:

Derzeit sind lt. Verkehrszählung 640 Kfz/24h (wohlgemerkt in Corona-Zeiten) an der Kreuzung Stöbzbach/Kornstraße gezählt worden. Mit der Zufahrt zum neuen Baugebiet über diese Straße wird mit ca. 1500 Kfz/24h gerechnet. Das ist mehr als das Doppelte. Dass das die Lebensqualität mindert, kann man sich vorstellen. Überdies ist mit Lieferverkehr (Wäsche, Essen, u.a.), auch großen LKW, zu rechnen, um das geplante Senioren- und Pflegeheim zu versorgen. Zudem werden Mitarbeitende, die die Bewohner betreuen, zu Schichtwechseln z.T. frühmorgens und spätabends, enorm zum Verkehrsgeschehen beitragen. Nicht zu vergessen der Besucherverkehr, der gerade am Wochenende dazu beitragen wird, dass insbesondere auf den Straßen Am Stöbzbach/Kornstraße/Alpenblick keine Ruhe einkehren wird.

Auch ist die Einmündung an den Gebäuden Alpenblick 10 und 11 ein gefährlicher Straßenbereich. Schon oft wurden Beinaheunfälle mit Kindern, aber auch Erwachsenen beobachtet!

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme zur Verkehrszunahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird jedoch auf folgendes hingewiesen: Grundsätzlich ist nicht auszuschließen, dass ein gewisser Verlust der Wohnqualität eintritt. Jedoch ist dabei zu bedenken, dass Grundstückseigentümer*innen grundsätzlich keinen Anspruch auf die Erhaltung eines bestimmten baulichen "status quo" sowohl in Bezug auf ihr eigenes, als auch auf Nachbargrundstücke haben. Es ist nicht die Aufgabe der Gemeinde, im Rahmen ihrer Planungshoheit den Werterhalt bzw. den uneingeschränkten Erhalt der vorhandenen Wohnqualität von Grundstücken zu sichern. Die Gemeinde hat sich vorliegend bei der Entwicklung des Entwurfes jedoch stark mit den Auswirkungen der Planung auf die Anwohner*innen auseinandergesetzt und versucht ein Konzept zu erarbeiten, was sich gut an die bestehende Bebauung einfügt und eben gerade zu keinen Verlust von Wohnqualität führt. Der Gemeinderat ist der Auffassung, dass sich eine Beeinträchtigung der Lebens- und Wohnqualität in einem vertretbaren Maße hält. Im Übrigen wird auf den Abwägungsvorschlag zum Thema "Verkehrssicherheit" verwiesen.

Stellungnahme:

Hier sehen wir die Kommunikation der Gemeinde Horgenzell mit seinen Bürgern kritisch. Sicherheitsbedenken der Bewohner wurde bislang zur Kenntnis genommen, aber wohl wenig ernst genommen.

Schlussendlich bleibt die entscheidende Frage: Warum muss der gesamte Verkehr für das Neubaugebiet, inkl. Liefer-, Berufs-, Besuchsverkehr, über das vorhandene Baugebiet mit solch engen und

kurvigen Straßen und spielenden Kindern geleitet werden, wenn es eine so viel einfachere Lösung gibt - nämlich die Straße am Sportplatz vorbei?

Es ist für uns völlig unverständlich, warum die Gemeinde bei dem Punkt "Zufahrtswege in das neue Baugebiet" auf Konfrontation mit den Bewohnern geht. Dabei sollte gerade die Gemeinde und der Gemeinderat deren Interessen vertreten und Sorgen und Belange ernst nehmen - und zwar vorrangig die der jetzigen Bewohner und dann die der Zukünftigen. Der Flächenverbrauch/die Versiegelung als Argument gegen eine Zufahrt am Sportplatz fällt im Vergleich zum Flächenverbrauch/der Versiegelung durch ein so großes Neubaugebiet wie Häldele II wohl in den Hintergrund.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der Vorwurf, dass die Belange und Sorgen der Bürger*innen nicht ernst genommen wurden bzw. werden wird zurückgewiesen. Die Gemeinde setzt sich mit allen eingegangenen Einwendungen sorgfältig auseinander und wägt die verschiedenen öffentlichen und privaten Belange stets gegeneinander ab. Dabei hat sie sich vorliegend zur Ermittlung und Bewertung der Belange externer Fachbüros bedient, da das Thema "Verkehr" von besonderer Bedeutung ist. Gleichzeitig hat die Gemeinde einen Wohnraumbedarf, den es zu befriedigen gilt, sowie den Grundsatz des schonenden Umgangs mit Grund und Boden zu berücksichtigen. Ziel ist es also mit der vorliegenden Bauleitplanung den Wohnraumbedarf zu decken ohne unnötige Flächen zu versiegeln. In diesem Zusammenhang wurde auch die Notwendigkeit einer zweiten Zufahrt geprüft. Hierzu wird auf den Abwägungsvorschlag zum Thema "Zweite Zufahrt" verwiesen.

Stellungnahme:

Fazit:

In sämtlichen Medien wird das Thema "Lärmschutz und Verkehr" behandelt und mit viel Engagement diskutiert. Meist in Städten, aber warum nicht auch in kleineren Orten, die meist mit "ruhiger und sicherer Umgebung und guten Luft" werben? Umso mehr stellt sich die Frage, warum man eine so simple Lösung wie den Ausbau der vorhandenen Schotterstraße zur Erschließung eines Neubaugebietes ausschlägt und sich hinter einem (Verkehrs-)Gutachten versteckt, das nur rein das Verkehrsaufkommen und die damit verbundenen rechtlich zulässigen Gegebenheiten und nicht die Sicherheit der Bewohner betrachtet.

Wir fordern die Mitglieder des Gemeinderates auf, sich für die Bedenken und Belange der (jetzigen) Bürgern der Gemeinde Horgenzell einzusetzen und sich ernsthaft Gedanken zu machen wie ein Neubaugebiet angelegt und erschlossen werden kann, ohne die Lebensqualität bereits hier wohnender Menschen zu mindern.

Insgesamt kann man die Ausweisung und Erschließung und auch die Planung des Neubaugebiet Häldele II eher als unüberlegten "Schnellschuss" betrachten, der auf "Biegen und Brechen" schnellstmöglich umgesetzt werden soll. Insbesondere auch wegen des nicht geeigneten Standortes

eines Senioren- und Pflegeheimes so weit vom Ortskern und Selbstversorgungseinrichtungen entfernt.

Das Vorhandensein eines Gesamtkonzepts zur Ortsgestaltung - auch in Hinblick auf die wohl schon angedachte Verlegung der Sportanlagen und der dadurch freiwerdenden Flächen - sehen wir als nicht gegeben an. Vielleicht sollte man sich darüber zunächst im Klaren sein und dann auf die Planung und Erschließung eines Baugebiets - mit einer ordentlichen Zufahrt -wie Häldele II zurückkommen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme zur verkehrlichen Erschließung des Neubaugebietes wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf die Abwägungsvorschläge zu den Themen "Verkehrssicherheit" und "Zweite Zufahrt" verwiesen.

Stellungnahme vom 17.07.2024 zur Fassung vom 28.04.2024 des Regierungspräsidiums Tübingen, Straßenbau:

Stellungnahme:

Unsererseits werden keine Einwendungen gegen das o.g. Verfahren erhoben.

Der Bebauungsplan befindet sich abseits klassifizierter Landesstraßen und ist ausreichend über Gemeindestraßen verkehrlich an diese erschlossen.

Der in vorherigen Planungen bereits vorgesehene Kreisverkehrsplatz soll im Rahmen einer Umstufung und von Erweiterungsflächen realisiert werden, weshalb wir uns zum jetzigen Zeitpunkt nicht dazu äußern.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Darlegungen der Erschließungssituation sowie dass keine klassifizierten Landesstraßen betroffen sind, werden zur Kenntnis genommen. Die abschließenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme vom 19.07.2024 zur Fassung vom 28.04.2024 des Landratsamtes Ravensburg, Verkehr:

Stellungnahme:

Garagen/Carports:

Seitlich geschlossene Carports sollten wie Garagen mindestens 3 m von der öffentlichen Verkehrsfläche abgerückt werden, damit eine ausreichende Ausfahrtsicht besteht.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Nach Auffassung der Gemeinde genügt der gewählte Abstand von 1,50 m, um eine ausreichende Ausfahrtsicht zu gewährleisten. Bei den öffentlichen Verkehrsflächen innerhalb des Plangebietes handelt es sich nicht um stark befahrene Straßen.

Stellungnahme:

Sichtfelder:

Bei allen Einmündungen sind gemäß RASt die erforderlichen Sichtfelder einzuhalten. Diese sind dauerhaft von allen ständigen Sichthindernissen, parkenden Kraftfahrzeugen und sichtbehinderndem Bewuchs zwischen 0,80 m und 2,50 m über der Fahrbahnoberkante freizuhalten. Diese sollten im Planteil entsprechend dargestellt werden (nach den Regelungen der RASt 06, Ziffer 6.3.9.3).

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die gesamte Erschließung des Plangebietes sowie dessen innere Verkehrsführung erfolgt über untergeordnete Straßen, an welchen gesonderte Sichtfelder nicht als erforderlich eingestuft werden.

Stellungnahme:

Hinweise

Stellplatzschlüssel

Erfahrungen zeigen, dass die meisten Haushalte mind. 2 Pkw besitzen, daher ist zu empfehlen, dass der Stellplatzschlüssel auf 2 je Wohneinheit angehoben wird.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der gewählte Stellplatzschlüssel entspricht den Erfahrungswerten und wird beibehalten. Er stellt eine ausgewogene und entsprechend der Wohnungsgröße angemessene Anzahl von Stellplätzen sicher. Es entspricht den Erfahrungswerten der Gemeinde, dass eine Wohnung mit einer Wohnungsgröße von 50 m² oder weniger in der Regel nur einen Stellplatz benötigt. Da die Herstellung eines Stellplatzes durch die Versiegelung des Bodens (bei Oberflächenparkierung) oder durch den Eingriff in den Boden (bei Herstellung einer Tiefgarage) auch Auswirkungen auf Natur und Umwelt hat, ist der Gemeinde daran gelegen, nur die wirklich erforderliche Stellplatzzahl vorzuschreiben. Als zusätzlicher Aspekt kommt hinzu, dass die Herstellung eines Stellplatzes zu den Baukosten beiträgt. Um den Anforderungen kostensparenden Bauens Rechnung zu tragen, sind daher ungenutzte Stellplätze zu vermeiden. Aus diesem Grund wird an der abgestuften Konzeption festgehalten.

Stellungnahme:

Gehwegbreite

Um den heutigen Nutzungsansprüchen zu genügen, wird empfohlen gemäß RAS 06 eine Gehwegbreite von 1,80 m zu realisieren.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der Anregung zur Anpassung der Gehwegbreite wird nicht gefolgt. Nach Auffassung der Gemeinde ist die gewählte Straßenbreite ausreichend. Vor dem Hintergrund der Aktualität der multimodalen Verkehrsflächennutzung wird an der gewählten Systematik festgehalten.

Stellungnahme:

Gehweg

Im Bebauungsplan ist ein teilweise 5 m breiter Geh- und Radweg (gelb-weiß-schraffiert) eingezeichnet. Diese Breite wird kritisch angesehen, da eine missbräuchliche Nutzung durch andere Verkehrsteilnehmer dadurch möglich ist. Sofern dies verhindert werden soll, wäre dieser Bereich entsprechend zu verkleinern.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Umsetzung wird sichergestellt, dass eine missbräuchliche Nutzung ausgeschlossen werden kann, z.B. durch eine deutliche Beschilderung, einen Poller oder eine Schranke.

Stellungnahme vom 19.07.2024 zur Fassung vom 28.04.2024 des Landratsamtes Ravensburg, Straßenamt:

Stellungnahme:

Das Plangebiet liegt in einer Entfernung von ~ 340 m zur Landesstraße 290 bzw. ~ 480 m zur Landesstraße 288. Die Zufahrt zum Plangebiet erfolgt über den bislang bereits bestehenden Zufahrtsbestand (Gemeindestraßen) in der Baulast der Gemeinde Horgenzell mit bestehendem Anschluss an die L290.

Die straßenrechtlichen Belange des Straßenbaulastträgers der Kreisstraße sind nicht betroffen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass straßenrechtliche Belange des Straßenbaulastträgers der Kreisstraße nicht betroffen sind. Eine Abwägung bzw. Berücksichtigung war nicht erforderlich.

2.1.3 Brandschutz:

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Gemeinderates:

Stellungnahme vom 21.06.2021 zur Fassung vom 16.04.2021 sowie Stellungnahme vom 02.11.2021 zur Fassung vom 03.09.2021 des Landratsamtes Ravensburg, Brandschutz:

Stellungnahme:

Aus Sicht des Brandschutzes bestehen keine Bedenken gegen die Satzung Es wird ergänzend auf die Einhaltung folgender Vorschriften hingewiesen:

1. Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über Flächen für die Feuerwehr (VwV-Feuerwehrlächen), i.V.m. § 15 Landesbauordnung.
2. DVGW-Arbeitsblatt W-405, i.V.m. § 2 (5) Ausführungsverordnung zur Landesbauordnung sowie Ziff. 5.1 IndBauRL.

Die Installation von Überflurhydranten wird ausdrücklich empfohlen. Sie bieten bei Brandeinsätzen gegenüber den Unterflurhydranten einsatztaktisch erhebliche Vorteile, insbesondere durch die deutlich bessere Auffindbarkeit und schnellere Bedienbarkeit.

Die Feuerwehr Horgenzell verfügt über kein eigenes Hubrettungsfahrzeug. Auch die Stützpunktwehren Ravensburg bzw. Wilhelmsdorf können - aufgrund einer Fahrtzeit > 5 min - die dort vorgehaltenen Hubrettungsfahrzeuge nicht innerhalb der fachtechnisch erforderlichen Eintreffzeit für Menschenrettungsmaßnahmen einsetzen. Da Schiebleitern, mit einer Nennrettungshöhe von 8 m bis 12 m nur bedingt für wirksame Lösch- und Rettungsarbeiten i.S.d. § 15 LBO geeignet sind, bestehen für den Bereich des obigen Bebauungsplanes grundsätzliche Bedenken gegenüber Aufenthaltsräumen, die eine Rettungshöhe > 8 m aufweisen. In solchen Fällen muss ein zweiter baulicher Rettungsweg hergestellt werden, der den Anforderungen der DIN 18065 (notwendige Treppen) entspricht.

Abwägung bzw. Berücksichtigung zur Stellungnahme vom 21.06.2021:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auf die gültigen Rechtsvorschriften sowie die Notwendigkeit eines zweiten baulichen Rettungsweges bei Gebäuden, die eine Rettungshöhe von mehr als 8 m aufweisen, wurde bereits im Hinweis "Brandschutz" verwiesen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung zur Stellungnahme vom 02.11.2021:

Die Stellungnahme zum Brandschutz wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis ist bereits unter Ziffer 5.23 (Brandschutz) im Bebauungsplan enthalten.

Stellungnahme vom 19.07.2024 zur Fassung vom 28.04.2024 des Landratsamtes Ravensburg, Brandschutz:

Stellungnahme:

Gerne verweisen wir auf unsere bereits erstellte fachtechnische Beurteilung vom 02.11.2021.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der Verweis auf die Stellungnahme vom 02.11.2021 wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme ist obenstehend aufgeführt. Die Hinweise zum Brandschutz werden zur Kenntnis genommen und sind bereits im Textteil des Bebauungsplanes enthalten.

2.1.4 Ver- und Entsorgung:

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Gemeinderates:

Stellungnahme vom 15.06.2021 zur Fassung vom 16.04.2021 der Deutschen Telekom Technik GmbH, Donaueschingen:

Stellungnahme:

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes haben wir keine Einwände.

Im Planbereich befinden sich am Rand Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.

Zur Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und eventuell auch außerhalb des Plangebiets erforderlich.

Die Telekom prüft nach Ankündigung der Erschließung den Ausbau dieses Neubaugebietes und orientiert sich beim Ausbau an den technischen Entwicklungen und Erfordernissen. Insgesamt werden Investitionen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten geplant. Der Ausbau der Deutschen Telekom erfolgt nur dann, wenn dies aus wirtschaftlicher Sicht sinnvoll erscheint oder nach Universaldienstleistungsverpflichtung zwingend ist.

Dies bedeutet aber auch, dass wir, wo bereits eine Infrastruktur eines alternativen Anbieters besteht oder geplant ist, nicht automatisch eine zusätzliche, eigene Infrastruktur errichten.

Für einen eventuellen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn

und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden. Bitte informieren Sie uns auch über mögliche Mitbewerber im Ausbaubereich.

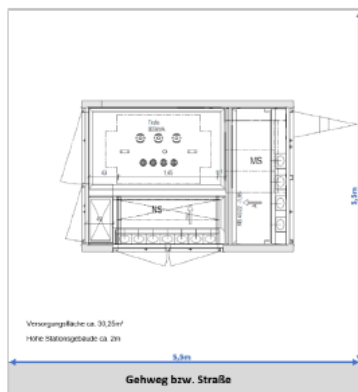
Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der Verweis auf die Telekommunikationslinien entlang der östlichen Erschließungsstraße wird zur Kenntnis genommen. Die übrigen Hinweise betreffen die Planumsetzung und werden auf dortiger Ebene Berücksichtigung finden.

Stellungnahme vom 26.05.2021 zur Fassung vom 16.04.2021 der Netze BW GmbH, Biberach:

Stellungnahme:

Da sich im Geltungsbereich keine Anlagen, Kabel oder Freileitung der Netze BW befinden, haben wir keine Einwände oder Bedenken vorzubringen. Um die geplanten Neubauten mit elektrischer Energie versorgen zu können, bitten wir Sie, in ihrer weiteren Planung einen Platz für Umspannstationen zu berücksichtigen. Vorgesehen ist eine Kleinumspannstation in Fertigbauweise, wie folgt dargestellt. Für die Umspannstation ist der minimale Stationsplatz von 5,5m x 5,5m vorzuhalten.



Um eine reibungslose Erschließung und Koordination zu ermöglichen, nehmen Sie bitte mindestens 4 Wochen vor der Ausschreibungsphase Kontakt mit uns auf. Wenn möglich bereits mit Planmaterial zu den geplanten Straßen und Kanälen in digitaler Form als .pdf-Datei und .dxf/.dwg.

Wir bitten Sie, in die örtlichen Bauvorschriften aufzunehmen, dass Versorgungseinrichtungen wie z.B. Kabelverteilerschränke die für die Stromversorgung notwendig werden, entlang öffentlicher Straßen und Wege auf den Privaten Grundstücksflächen in einem Geländestreifen von 0,5 m Breite zu dulden sind.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Gemäß § 14 BauNVO sind Kleinumspannstationen im Baugebiet grundsätzlich zulässig. Die Gemeinde legt sich daher noch nicht mit der Wahl

eines bestimmten Standortes fest. Die von der Netze BW in der Anlage genannten Orte für eine Umspannstation werden zur Kenntnis genommen und wenn möglich im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt.

Eine Vorschrift zur Duldung von Kabelverteilerschränken wird nicht aufgenommen. Im Baugebiet befindet sich ausreichend Straßenbegleitgrün bzw. öffentliche Stellplätze, die am Rand eine solchen Verteilerschrank aufnehmen können.

Stellungnahme vom 18.06.2021 zur Fassung vom 16.04.2021 der TWS-Netz GmbH, Ravensburg:

Stellungnahme:

Unsere Stellungnahme vom 16.09.19 hat weiterhin Gültigkeit. Eine Erschließung mit einer Erdgasversorgung ist möglich, jedoch müssen Bedarf und die entsprechenden Rahmenbedingungen (u.a. z.B. Bundesklimaschutzgesetz) vorhanden sein.

Bitte beteiligen sie uns weiterhin an diesem Verfahren.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme zur möglichen Erdgasversorgung und der Verweis auf die Gültigkeit der Stellungnahme vom 16.09.2019 wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme vom 16.09.2019:

Die TWS Netz GmbH beabsichtigt im Zuge der Gesamterschließung das oben genannte Wohngebiet bei Bedarf mit Erdgas zu versorgen. Die Ausführung erfolgt im Zuge der Gesamterschließung.

Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren, um die Versorgungsmöglichkeiten oder evtl. notwendige Netzbaumaßnahmen im Einzelnen zu klären.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der Wunsch nach weiterer Beteiligung wurde berücksichtigt.

Stellungnahme vom 18.06.2021 zur Fassung vom 16.04.2021 der Vodafone NRW GmbH (Unitymedia), Zentrale Planung, Kassel:

Stellungnahme:

Zum o. a. Bauvorhaben haben wir bereits mit Schreiben vom 11.09.2019 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der Verweis auf die Stellungnahme vom 11.09.2019 wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme vom 11.09.2019:

Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung bzw. Berücksichtigung war nicht erforderlich.

Stellungnahme vom 13.10.2021 zur Fassung vom 03.09.2021 der Netze BW GmbH, Biberach:

Stellungnahme:

Unsere Stellungnahmen vom 27. August 2019 und 26. Mai 2021 haben weiterhin Gültigkeit.

Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren nicht zu beteiligen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der Verweis zu den vorangegangenen Stellungnahmen wird zur Kenntnis genommen. Diese wurden bereits im Rahmen der vorangegangenen Abwägungen behandelt.

Abwägung bzw. Berücksichtigung zur Stellungnahme vom 26.05.2021:

Die Stellungnahme zur vorgesehenen Kleinumspannstation wird zur Kenntnis genommen. Gemäß § 14 Abs. 2 BauNVO können in den Baugebieten die der Versorgung der Baugebiete mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienenden Nebenanlagen als Ausnahme zugelassen werden, auch soweit für sie im Bebauungsplan keine besondere Flächen festgesetzt sind. Die Gemeinde sieht daher kein Erfordernis einen bestimmten Standort verbindlich festzulegen. Vielmehr ist eine Kleinumspannstation in Fertigbauweise grundsätzlich an verschiedenen Standorten denkbar.

Stellungnahme vom 26.06.2024 zur Fassung vom 28.04.2024 der Deutschen Telekom Technik GmbH, Donaueschingen:

Stellungnahme:

Zum o. g. Bebauungsplan haben wir im Juni 2021 erstmalig Stellung bezogen.

Diese Stellungnahme gilt bis auf weiteres uneingeschränkt.

Unsere Anregungen wurden damals im Abwägungsprotokoll vermerkt, daher haben wir zum aktuellen Bebauungsplan keine Einwände.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der Verweis auf die Stellungnahme aus dem Juni 2021 wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme ist obenstehend aufgeführt und wird an genannter Stelle inhaltlich abgearbeitet.

Stellungnahme vom 05.07.2024 zur Fassung vom 28.04.2024 der Technische Werke Schussental (TWS)-Netz GmbH:

Stellungnahme:

Unsere Stellungnahmen vom 16.09.2019 und 18.06.2021 haben keine Gültigkeit mehr. Eine Erdgasversorgung im o. g. Baugebiet wird aktuell nicht mehr vorgesehen.

Bitte beteiligen sie uns weiterhin an diesem Verfahren.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass eine Erdgasversorgung aktuell nicht vorgesehen ist. Der Bitte um Beteiligung wird bei Bedarf nachgekommen.

2.1.5 Allgemeines zur Planung:

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Gemeinderates:

Offener Brief vom 07.05.2021 zur Fassung vom 16.04.2021 mehrerer Bürger:

Stellungnahme:

Ganz aktuell aus der heutigen (04.05.2021) "Schwäbischen Zeitung" ist der Artikel "Horgenzell investiert viel Geld in Tourismuskonzepte" lesenswert.

Es geht in diesem Artikel um die Frage, wie sich Horgenzell touristisch weiterentwickeln kann. Für eine Summe von ca. 19.000,00 € wurde ein Planungsbüro aus Schwäbisch Gmünd beauftragt, welches ein Tourismuskonzept entwerfen soll.

Kurzer Auszug:

"Die Gemeinde Horgenzell legt großen Wert auf die Erhaltung und Entwicklung ihrer Naherholungsgebiete sowie der dazu nötigen Infrastruktur" ... "Der Horgenzeller Kämmerer nennt in diesem Zusammenhang "diverse Seen", Rad- und Wanderwege sowie den Wohnmobilstellplatz".

Wie kann es dann nach den Aussagen des Kämmerers der Gemeinde Horgenzell in diesem Zusammenhang einhergehen, dass die Gemeinde ernsthaft eine solche Zufahrtsvariante 2 überhaupt in Erwägung zieht?

Um es auf den Punkt zu bringen. Zukünftig muss der Verkehr für Häldele I und das geplante Baugebiet Häldele II geregelt werden.

Dies kann und darf auf keinen Fall so hopla-hopp geschehen, sondern muss gut durchdacht und vor allem mit den Bürgern vor Ort besprochen und eventuell sogar ausgearbeitet werden. Aber so wie der bisherige Ablauf zu diesem Verfahren gestaltet war, kommt nur Ärger und Unverständnis von Seiten der Bürger auf.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Anmerkungen zum Tourismuskonzept werden zur Kenntnis genommen. Auch die Belange des Tourismus werden in die Abwägung miteingestellt. Die Gemeinde hat die zu erwartenden Verkehrsaufkommen ausführlich geprüft. Auf die Abwägung im Kapitel "Themenbezogene Abwägungen" unter dem Punkt 2.1.2 "Verkehrliche Erschließung" wird verwiesen. Als Ergebnis wird der Ausbau der Gemeindeverbindungsstraße nicht mehr beabsichtigt.

Stellungnahme vom 08.11.2021 zur Fassung vom 03.09.2021 einer Bürgerin:

Stellungnahme:

Bei Vergabe der Bauplätze Häldele I hat Herr Bürgermeister Restle die Aussage gemacht, das bei Ausweisung des Baugebietes Häldele II die Erschließung der Straße am Sportplatz erfolgt, da es dann öffentliche Gelder geben würde. Erfolgt nun die Erschließung nicht, und der ganze Verkehr wird über Häldele I geleitet, wird hierdurch die Wohnqualität der Bewohner Häldele I stark negativ beeinträchtigt. In Konsequenz stellt dies eine Wertminderung der Grundstücke dar.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme zu einer möglichen Wertminderung der Grundstücke wird zur Kenntnis genommen. Es wird jedoch auf folgendes hingewiesen: Grundsätzlich ist nicht auszuschließen, dass Wertminderungen eintreten. Jedoch ist dabei zu bedenken, dass Grundstückseigentümer*innen grundsätzlich keinen Anspruch auf die Erhaltung eines bestimmten baulichen "status quo" sowohl in Bezug auf ihr eigenes, als auch auf Nachbargrundstücke haben. Es ist nicht die Aufgabe der Gemeinde, im Rahmen ihrer Planungshoheit den Werterhalt von Grundstücken zu sichern. Grundstückswertminderungen stellen daher nicht ohne weiteres einen eigenständigen Abwägungsposten dar. Die Gemeinde hat sich vorliegend bei der Entwicklung des Entwurfes jedoch stark mit den Auswirkungen der Planung auf die Anwohner*innen auseinandergesetzt und versucht ein Konzept zu erarbeiten, was sich gut an die bestehende Bebauung angliedert und eben gerade zu keinen Verlust von Wohnqualität führt. Der Gemeinderat ist der Auffassung, dass sich die Wertminderungen der Grundstücke und eine Beeinträchtigung der Lebens- und Wohnqualität in einem vertretbaren Maße halten.

3 Wahl des Planes in Bezug auf in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

3.1 Allgemeines Planungserfordernis:

Die Aufstellung des Bebauungsplanes dient der Ausweisung von Wohnbauflächen zur Deckung des wachsenden Wohnbedarfs der ortsansässigen Bevölkerung. Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Planes lagen der Gemeindeverwaltung konkrete Anfragen zu Wohnbaugrundstücken vor. Aufgrund der wenigen vorhandenen innerörtlichen Flächen und Leerstände, welche zur Nachverdichtung oder Revitalisierung genutzt werden können, sowie unter Berücksichtigung der gewachsenen Strukturen ist die Ausweisung neuer Wohnbauflächen erforderlich. Die Flächen in den bestehenden Bebauungsplänen, die zur Deckung des Wohnbedarfs aufgestellt wurden, sind bereits bebaut oder verkauft. Durch das Angebot an Baugrundstücken sollen ebenfalls nicht ortsansässige Bevölkerung zum Zuzug nach Horgenzell bewogen werden, um auch weiterhin und mittel- bis langfristig eine ausgewogene Bevölkerungsstruktur zu gewährleisten. Ziel der Gemeinde ist es, dass Horgenzell als kinderreiche Gemeinde weiterhin als Wohnort für junge Familien attraktiv gehalten und in diese Richtung weiterentwickelt wird. Zudem lässt sich feststellen, dass Horgenzell als Hauptort des Gemeindegebietes, u.a. auf Grund seiner bestehenden und gut entwickelten Infrastruktur (Kindergarten, Grundschule, Arztpraxen, Lebensmittelmarkt, etc.) in Verbindung mit der verkehrsgünstig angebundenen Lage, in hoher Gunst von Bauwerbern steht.

Der Gemeinde erwächst daher ein Erfordernis, bauleitplanerisch steuernd einzugreifen.

3.2 Alternative Planungs-Möglichkeiten:

Für das geplante Wohnbauquartier soll erreicht werden, dass es zu der vorhandenen Siedlungsstruktur hinzutritt, ohne als Fremdkörper zu erscheinen. Ziel der Planung ist es darüber hinaus, bei möglichst effektiver Ausnutzung der Flächen, Wohnraum für die ortsansässige Bevölkerung zu schaffen, ohne dadurch die landschaftlich und städtebaulich hochwertige Situation zu beeinträchtigen.

Für die Umsetzung der Planung soll erreicht werden, dass unterschiedliche zeitgemäße Bauformen (freistehendes Einfamilienhaus, Doppelhaus) verwirklicht werden können. Auf diese Weise soll ein flexibles und bedarfsgerechtes Planungs-Instrument geschaffen werden, das die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere auch von Familien mit mehreren Kindern, berücksichtigt. Dabei wird auch der Schaffung und der Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen, der Eigentumsbildung weiter Kreise der Bevölkerung und den Anforderungen kostensparenden Bauens Rechnung getragen (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB).

3.2.1 Standort-Wahl:

Der Bebauungsplan ist als Erweiterung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes "Häldele I" gedacht. Die angrenzenden Bebauungspläne sollen als Gesamtkonzept fungieren, weshalb keine weiteren Standorte in der Gemeinde Gemeinde Horgenzell geprüft wurden.

Durch den Anschluss an die bereits bestehende Wohnbebauung und den geringen Erschließungsaufwand, welcher sich durch diesen Anschluss ergibt, ebenso wie die landschaftlich attraktive Lage kennzeichnen die Qualität des gewählten Standortes.

3.2.2 Städtebauliche Entwurfs-Alternativen:

Für die Ausarbeitung des Städtebaulichen Entwurfs für das Plangebiet "Häldele II" wurden dessen Gegebenheiten und Besonderheiten sowie die der Umgebung erhoben und analysiert und Entwürfe in verschiedenen Alternativen entwickelt, welche die verschiedenen Belange (bspw. Wohnbedürfnisse, Ortsbild, Wegebeziehungen) berücksichtigen. Der Schwerpunkt wurde dabei auf eine sinnvolle städtebauliche Anbindung an die angrenzende Wohnbebauung, eine Vielfalt an Grundstücksgrößen und die Schaffung von hochwertigen Freiraumstrukturen gelegt. Im Folgenden sollen die beiden aktuellsten Entwurfsalternativen (s.a. Anhang) in Kürze vorgestellt werden.

Die Alternative 1.3, welche die Grundlage für den Bebauungsplan darstellen soll, teilt das Plangebiet in 4 unterschiedliche Bereiche ein, wobei sich vor allem der östliche Bereich, welcher direkt an den vorhandenen Feldweg anschließt, von den übrigen Bereichen unterscheidet. Im Süden ist hier unter anderem die Umsetzung von 4 Mehrfamilienhäusern geplant, während im nordöstlichen Bereich des zu überplanenden Gebietes Servicewohnen in zwei unterschiedlichen Abstufungen geplant ist. Hierzu sind zwei Gebäude samt Parkmöglichkeiten angedacht, welche von Grünflächen umgeben sind. Die Erschließung des Gebietes funktioniert über 3 Ringstraßen, welche das Gebiet in die unterschiedlichen Abschnitte einteilt. Im Norden und Nordwesten des zu überplanenden Gebietes ist zudem die Erweiterung der bereits bestehenden Grünfläche zur Einbindung in die Landschaft vorgesehen. Diese wird durch eine Fuß- und Radwegeverbindung erschlossen, welche an die nördliche Häuserreihe anschließt und sich entlang der nördlichen Grenze des Plangebietes bis zu dem bestehenden landwirtschaftlichen Weg im Osten fortsetzt. Die dort dargestellte Erweiterung der angrenzenden Wohnmobilstellplätze, wird hingegen nicht Teil des Bebauungsplanes. Darüber hinaus ist angedacht in ebendieser Häuserreihe ein Grundstück für die Umsetzung von sogenannten Tiny-Häusern bereitzustellen.

Die Alternative 1.2, welche die Gemeinde zuvor in Betracht gezogen hatte, hat sich insbesondere dadurch von der nun gewählten Alternative unterschieden, dass im südöstlichen Bereich 6 anstelle von 4 Mehrfamilienhäusern angedacht waren und die alternativen Wohnformen im Osten des Plangebietes entsprechend auf ein Gebäude reduziert waren.

Da die Gemeinde jedoch die Umsetzung des zweistufigen Ansatzes für Servicewohnen unterstützen möchte, wurde die Alternative 1.2 zu Gunsten der Alternative 1.3 abgelehnt.

3.2.3 Planungs-Alternativen im Rahmen der Entwurfs-Planung:

Folgende Festsetzungs-Alternativen wurden im Rahmen der Entwurfs-Planung abgewogen:

Möglichkeiten der Festsetzung:

allgemeines Wohngebiet (WA), reines Wohngebiet (WR)

Gewählte Festsetzung mit Begründung der Auswahl:

Für den Bereich ist ein allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt. Innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes ist eine Gliederung in ein allgemeines Wohngebiet 1 und ein allgemeines Wohngebiet 2 vorgenommen. Die westlichen Bereiche des Baugebietes können auf diese Weise von störenden Einflüssen freigehalten werden.

Als Festsetzungs-Alternative zum allgemeinen Wohngebiet (WA) wäre auch ein reines Wohngebiet (WR) möglich. Es ist jedoch aus städtebaulichen Gründen sinnvoll, eine verträgliche Nutzungsmischung, wie sie die Baunutzungsverordnung für das allgemeine Wohngebiet (WA) zulässt, anzustreben.

- Im allgemeinen Wohngebiet 1 soll die Reduzierung von Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke auf eine ausnahmsweise Zulässigkeit Fehlentwicklungen vermeiden. Der Bereich ist auf Grund seiner Erschließungs-Situation und Grundstücks-Bemessung nur bedingt geeignet, solche Betriebe aufzunehmen.
- Das allgemeine Wohngebiet 2 unterscheidet sich vom allgemeinen Wohngebiet 1 durch die ausnahmsweise Zulässigkeit von der Versorgung des Gebiets dienende Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie den Ausschluss von Anlagen für sportliche Zwecke.
- Durch die beiden zuvor genannten Regelungen soll erreicht werden, dass im westlichen Teil des Plangebietes eine stärkere Konzentration auf die Wohnnutzung stattfindet. Die östlichen Teil des Plangebietes sind durch die Lage unmittelbar an der Erschließungsstraße besser geeignet, die Nutzungen aufzunehmen, die wohngebietsverträglich sind, aber nicht unmittelbar mit der Wohnnutzung zusammenhängen.
- Durch verschiedene Gebäudetypen wird eine Anpassung bezüglich der einzelnen Kenngrößen (z.B. Grundfläche und Höhe) an die jeweilige städtebauliche Situation erreicht.

Möglichkeiten der Festsetzung:

Grundflächenzahl (GRZ), zulässige Grundfläche, überbaubare Grundstücksflächen (Baugrenzen)

Gewählte Festsetzung mit Begründung der Auswahl:

- Die Festsetzung der Grundflächenzahl für die Typen 1 – 2 im Plangebiet ergibt einen großen Spielraum bei der Aufteilung der Grundstücke und der Verwirklichung von unterschiedlichen Gebäudetypen bzw. -anordnungen. Die festgesetzte Werte von 0,25 bis 0,38 befinden sich im Rahmen der im § 17 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) definierten Obergrenzen für Wohngebiete. Die im gesamten Plangebiet zulässigen Höchstwerte stellen für die ländliche Umgebung angepasste Festsetzungen dar.
- Die in der Baunutzungsverordnung (§ 19 Abs. 4) vorgesehene Überschreitungs-Möglichkeit von 50 % ist für ein Baugebiet der vorliegenden Art nicht ausreichend. Allein durch die erforderlichen und zulässigen Garagen und/oder Stellplätze ist in der Regel das Überschreitungs-Potenzial ausgeschöpft. Zu berücksichtigen bleiben alle anderen Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO (Wege, Terrassen, Schuppen, Gewächshäuschen, Spielgeräte, Schwimmbekken etc.) sowie unter Umständen unterirdische Anlagen. Durch die Möglichkeit, die zulässige Grundfläche für bauliche Anlagen durch Parkplätze, Zufahrten sowie durch unterirdische Anlagen um weitere 60 % zu überschreiten, wird eine sinnvolle Voraussetzung getroffen, um den ruhenden Verkehr aus den öffentlichen Bereichen fern zu halten. Insbesondere wird hierdurch auch die Errichtung von Tiefgaragen ermöglicht, welche durch Aufnahme der notwendigen Stellplätze die umliegenden Straßen und ihre Bewohner von oberirdischem Parksuchverkehr und den damit verbundenen Immissionen entlastet.
- Die überbaubaren Grundstücksflächen (Baugrenzen) sind so festgesetzt, dass sie über die mögliche Größe der Gebäude auf Grund der Nutzungsziffern (Grundflächenzahl, zulässige Grundfläche) hinausgehen. Dadurch entsteht für die Bauherrschaft zusätzliche Gestaltungsfreiheit für die Anordnung der Gebäude im Grundstück. Die Baugrenzen reichen über die durch die einzelnen Bauvorhaben bedingten Grundstücksgrenzen hinweg. Dadurch wird die Möglichkeit geschaffen, im Rahmen der Vergabe der Grundstücke flexible Aufteilungen durchzuführen.

Möglichkeiten der Festsetzung:

Zahl der Vollgeschoße, Wand- und Firsthöhen (WH und FH) entweder in m ü.NN oder in m auf das natürliche Gelände bezogen, maximale Höhen der baulichen Anlagen, maximal zulässigen Anzahl der Wohnungen

Gewählte Festsetzung mit Begründung der Auswahl:

- Die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse gilt ausschließlich für Hauptgebäude. Für Nebenanlagen und Garagen sowie für Anbauten in deutlich untergeordneter Form ist die festgesetzte Zahl

der Vollgeschosse nicht verbindlich. Um darüber hinaus die Umsetzung von Anbauten in deutlich untergeordneter Form auch mit nur einem Geschoss zu ermöglichen, z.B. bei überdachten Terrassen oder Wintergärten oder eingehaute Eingangsüberdachungen werden diese von der Festsetzung ebenfalls ausgenommen. Anbauten dieser Art sind in einem Wohngebiet typisch und sollten daher in der Umsetzung nicht eingeschränkt werden, da dies dem Zweck der Festsetzung nicht entgegensteht und zu einer nicht gewollten Härte führen würde.

- Die gleichzeitige Festsetzung von Gesamt-Gebäude- und Wandhöhen schafft einen verbindlichen Rahmen zur Umsetzung eines breiten Spektrums an Gebäudeprofilen. Die gewählte Systematik schließt Fehlentwicklungen aus. Sie ist auch für den Außenstehenden (z.B. Anlieger) nachvollziehbar und damit kontrollierbar.
- Bei den festgesetzten Wand- und Firsthöhen wird unterschieden zwischen Hauptgebäuden mit Sattel- oder Walmdach, Hauptgebäuden mit Pultdach und Hauptgebäuden mit Flachdach.
- Die Festsetzung von Erdgeschoß-Fußbodenhöhen erfolgt, um gegenüber den bereits bebauten Grundstücken und einer zukünftigen Erschließungs-Straße die erforderlichen Bezüge zu schaffen und ein einheitliches Ortsbild zu schaffen.
- Die Festsetzung der maximal zulässigen Anzahl der Wohnungen in Wohngebäuden für die Typen 1 und 2 erfolgt aus städtebaulichen Gründen. Auf Grund dessen starken Bezuges zu den naturnahen Räumen, seiner peripheren Lage im Gemeindegebiet sowie des dörflichen Charakters des Ortsteils, wäre bei einer zu starken Bewohnerdichte mit einer Fehlentwicklung zu rechnen. Die vorgenommenen Einschränkungen der Anzahl der Wohnungen sollen darüber hinaus verhindern, dass es zu einer zu starken Versiegelung der Freiflächen in dem gesamten Bereich kommt (Terrassen, Stellplätze, Zufahrten).

Möglichkeiten der Festsetzung:

offene Bauweise, geschlossene Bauweise, abweichende Bauweise

Gewählte Festsetzung mit Begründung der Auswahl:

Die festgesetzte offene Bauweise wird nicht weiter differenziert. Die Eignung zur Bebauung als Einzel- oder Doppelhaus sollte für jedes Grundstück unabhängig von der jeweils festgesetzten Bauweise von den Interessenten geprüft werden.

.....
(V. Restle, Bürgermeister)

Planer:

..... Sieber Consult GmbH, Lindau (B)/Weingarten
(i.A. David McLaren)

Anhang

Alternative 1.2
vom 20.10.2020



Alternative 1.3
vom 27.11.2020

